

VOLKSANWALTSCHAFT



Bericht

der Volksanwaltschaft
an den Nationalrat und
an den Bundesrat

2022

Kontrolle der
öffentlichen Verwaltung

Bericht der Volksanwaltschaft
an den Nationalrat und an den Bundesrat
2022

Band
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Vorwort

Insgesamt war das Jahr 2022 für die Volksanwaltschaft mit einem hohen Arbeitspensum verbunden. Mit fast 24.000 eingebrachten Beschwerden erreichten die Volksanwaltschaft so viele Anfragen wie noch nie zuvor. Insgesamt wurden im Laufe des Berichtsjahres 11.115 Prüfverfahren eingeleitet. Mit ihrer Kontrollfunktion dient die Volksanwaltschaft als eine wichtige Anlaufstelle bei Problemen, aber auch Missverständnissen im Umgang mit Behörden. Die Volksanwaltschaft konnte nicht nur Handlungen der Behörden überprüfen, sondern auch zwischen den Betroffenen und der Verwaltung vermitteln und erfolgreich Lösungen herbeiführen. Auch wenn Anliegen nicht in den Kompetenzbereich der Volksanwaltschaft fielen, war sie stets bemüht, allen Menschen mit Informationen weiterzuhelfen.

Der jährliche Tätigkeitsbericht an den Nationalrat und an den Bundesrat gibt einen Überblick über die Arbeit der Volksanwaltschaft. Er erscheint wieder in zwei Bänden. Der vorliegende erste Band setzt sich mit der nachprüfenden Kontrolle der öffentlichen Verwaltung auseinander. Gegenstand dieses Bands ist auch die Tätigkeit der Heimopferrentenkommission, der ein eigenes Kapitel gewidmet ist. Der zweite Band befasst sich mit einer weiteren Kernaufgabe der Volksanwaltschaft – der präventiven Menschenrechtskontrolle. Ein vollständiges Bild ihrer Tätigkeit ergibt sich daher erst aus der Zusammenschau beider Bände.

Das Jahr 2022 war auch ein Jahr der Jubiläen: Anfang Juni fanden im Parlament Feierlichkeiten zum 45-jährigen Bestehen der Volksanwaltschaft als auch zum 10-jährigen Mandat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Österreich mit Persönlichkeiten aus Politik, Praxis und Wissenschaft statt. Mit Juli 2022 jährte sich zudem die Übertragung der Aufgaben an die Heimopferrentenkommission der Volksanwaltschaft zum fünften Mal.

Mit Sommerbeginn verließ Volksanwalt Werner Amon nach dreijähriger Tätigkeit die Institution und wechselte in die steirische Landespolitik. Nationalrätin Gaby Schwarz übernahm seine Agenden sowie den Vorsitz in der Volksanwaltschaft. Im Juli wurde sie vom Bundespräsidenten als Volksanwältin angelobt. An dieser Stelle möchten wir daher die Tätigkeit von Werner Amon als Volksanwalt besonders anerkennen und ihm für seine verdienstvolle Tätigkeit danken.

Die zweite Jahreshälfte war geprägt von zahlreichen inhaltlichen Schwerpunkten. Unter anderem wurden drei zusätzliche Berichte veröffentlicht, die sich mit den Themen Jugend in Haft, der Verankerung sozialer Grundrechte in der Verfassung und dem Terroranschlag von 2020 auseinandersetzen.

Wir bedanken uns ausdrücklich bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ohne deren engagierten Einsatz die Bewältigung der vielfältigen Aufgaben nicht möglich

wäre. Darüber hinaus gilt unser Dank den Bundesministerien und den übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für den Austausch und die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.



Gaby Schwarz



Mag. Bernhard Achitz



Dr. Walter Rosenkranz

Wien, im März 2023

Inhalt

Einleitung.....	11
1 Leistungsbilanz	13
1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung	13
1.2 Tätigkeit der Rentenkommission	17
1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle	18
1.4 Budget und Personal	20
1.5 Öffentlichkeitsarbeit	21
1.6 Überblick über die wichtigsten Veranstaltungen.....	23
1.7 Internationale Aktivitäten	29
1.7.1 International Ombudsman Institute (IOI)	29
1.7.2 Internationale Zusammenarbeit.....	31
2 Heimopferrente.....	35
2.1 Die wichtigsten Zahlen im Überblick	36
2.2 Das Clearingverfahren bei der Rentenkommission.....	37
2.3 Herausforderungen für Heimopfer	37
3 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung	41
3.1 Bundeskanzleramt.....	41
3.1.1 Verbesserung der Information über die Verfahrenshilfe.....	41
3.2 Arbeit und Wirtschaft	43
3.2.1 Arbeitsmarktverwaltung – Arbeitsmarktservice.....	43
3.2.2 Gewerberecht.....	48
3.2.3 Vermessungsämter	55
3.3 Bildung, Wissenschaft und Forschung.....	56
3.3.1 Bildung	56
3.3.2 Wissenschaft und Forschung	63
3.4 Europäische und internationale Angelegenheiten.....	67
3.4.1 Rückholung aus Syrien.....	67
3.4.2 Homosexualität im Iran.....	69
3.4.3 Auslagerung an VFS Global.....	71
3.4.4 Verdacht der entgeltlichen Terminvergabe	71
3.4.5 Verdacht der entgeltlichen Terminvermittlung	73

3.4.6	Telefonischer „Rat“ zur Zurückziehung von Visumsanträgen	74
3.4.7	Vorlage an das Bundesverwaltungsgericht	76
3.4.8	Hürden bei Eheschließung in Sri Lanka	77
3.4.9	Inhalt einer Visumsentscheidung	78
3.4.10	Problematische Verfahrensdauer	81
3.4.11	Technische Probleme	82
3.5	Familien und Jugend	83
3.5.1	Auch 2022 längere Verfahrensdauer bei der Familienbeihilfe	85
3.5.2	Probleme bei der Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe	86
3.5.3	Mutter-Kind-Pass-Reform muss auch Hürden beim Kinderbetreuungsgeld beseitigen	89
3.5.4	Härtefallverlängerung bei Tod eines Elternteils gilt nicht für alle	90
3.5.5	Rechtsstaatlich bedenkliche Ablehnung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes	91
3.5.6	Vielfältige Probleme bei Familienleistungen in grenz- überschreitenden Konstellationen.....	92
3.5.7	Schülertransport auf gefährlicher Strecke	94
3.6	Finanzen	96
3.6.1	GIS Gebühren Info Service GmbH	96
3.6.2	Österreichische Post AG	97
3.6.3	Digitalisierung – Elektronische Zustellung	98
3.6.4	Energiekostenausgleich	98
3.6.5	Kein Ausfallsbonus bei einem deutschen Konto	101
3.6.6	FinanzOnline – Automatischer Datenabgleich	102
3.6.7	Auslaufen einer Konsultationsvereinbarung mit Deutschland	103
3.6.8	Verfahrensverzögerungen durch das FA Österreich	104
3.6.9	Verfahrensverzögerungen beim Bundesfinanzgericht	104
3.7	Inneres	106
3.7.1	Asyl- und Fremdenrecht	109
3.7.2	Polizei	116
3.7.3	Wahlrecht	125
3.7.4	Melderecht	126
3.7.5	Passrecht	129
3.7.6	Personenstandsrecht.....	131
3.8	Justiz	135
3.8.1	Erwachsenenschutz	135
3.8.2	Datenschutzbehörde	136
3.8.3	Staatsanwaltschaften	136

3.8.4	Straf- und Maßnahmenvollzug	137
3.8.4.1	Suizide und Suizidversuche	137
3.8.4.2	Baulicher Zustand und Ausstattung.....	139
3.8.4.3	Lebens- und Aufenthaltsbedingungen	147
3.8.4.4	Recht auf Familie und Kontakt nach außen	154
3.8.4.5	Folter, Misshandlung und erniedrigende Behandlung	157
3.8.4.6	Gesundheitswesen	162
3.8.4.7	Personal	168
3.8.4.8	Maßnahmenvollzug.....	170
3.9	Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	176
3.9.1	Führerscheinwesen	176
3.9.2	Kraftfahrwesen	181
3.9.3	Luftfahrtrecht	184
3.9.4	Eisenbahnrecht.....	187
3.9.5	Energie und Umwelt	189
3.10	Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport	191
3.10.1	Unwirksamer Denkmalschutz der Gosauzwangbrücke	191
3.11	Landesverteidigung	194
3.11.1	Entfernung einer Bunkeranlage aus dem Zweiten Weltkrieg	194
3.11.2	Lärm durch den Schießplatz in Völtendorf	196
3.11.3	Vorwürfe der Erniedrigung an der Theresianischen Militärakademie..	198
3.12	Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	199
3.12.1	Wasserrecht	199
3.12.2	Landwirtschaftliche Investitionsförderung	201
3.13	Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.....	203
3.13.1	Gesundheit.....	204
3.13.2	Krankenversicherung	212
3.13.3	Pensionsversicherung.....	221
3.13.4	Soziales	224
4	Legislative Anregungen	235
4.1	Neue Anregungen	235
4.2	Umgesetzte Anregungen	237
	Abkürzungsverzeichnis.....	239
	Anhang	245

Einleitung

Die Volksanwaltschaft wurde gegründet, um Bürgerinnen und Bürger vor dem Missbrauch staatlicher Gewalt zu schützen. Als in der Verfassung verankerte, unabhängige Rechtsschutzeinrichtung bietet sie allen Menschen in Österreich die Möglichkeit, Probleme mit Behörden unbürokratisch und kostenlos zu lösen. Dabei kann es sich um eine Untätigkeit, eine nicht dem Gesetz entsprechende Rechtsansicht oder aber um grobe Unhöflichkeiten handeln. Darüber hinaus ist die Volksanwaltschaft berechtigt, von ihr vermutete Missstände in der Verwaltung von Amts wegen zu prüfen.

Dass der Bedarf an einer solchen Einrichtung groß ist und weiterwächst, zeigen die rund 24.000 Beschwerden des Jahres 2022. Die Krisen der letzten Jahre haben den Informations- und Unterstützungsbedarf der Menschen erhöht. Auch haben sich personelle sowie finanzielle Engpässe im Gesundheits- und Pflegebereich, in der Justiz oder bei der Polizei noch weiter verschärft und wirken sich auf die Qualität der erbrachten Leistungen aus. Alle Beschwerden müssen daher vor diesen Rahmenbedingungen gesehen werden.

**Anstieg der
Beschwerden
auf 24.000**

Aufgabe der Volksanwaltschaft ist es, den Betroffenen zu ihrem Recht zu verhelfen. In vielen Fällen kann sie erreichen, dass ein nicht gesetzmäßiges Vorgehen der Behörden korrigiert oder eine für die Betroffenen akzeptable Lösung gefunden wird. Ferner soll die Beschreibung von Missständen helfen, die Verwaltung zu sensibilisieren, Gesetze korrekt und bürgerorientiert anzuwenden. Nur auf diese Weise kann die Kontrolle der Verwaltung transparente und effiziente Erledigungen sowie nachvollziehbare Entscheidungsprozesse fördern. Gleichzeitig ermöglicht sie den Menschen, Gesetze und Verwaltungshandeln besser zu verstehen. Dadurch nimmt die Volksanwaltschaft auch eine Vermittlerrolle zwischen den Bürgerinnen und Bürgern auf der einen und der Verwaltung auf der anderen Seite wahr.

**Problemlösungs- und
Vermittlerrolle**

Die Prüftätigkeit der Volksanwaltschaft ermöglicht über den Einzelfall hinaus einen Einblick in das Funktionieren der Verwaltung. Sie zeigt auf, wo es Schwachstellen oder Fehlentwicklungen gibt. Ein einzelner Fall kann immer Anlass für generelle Empfehlungen oder legislative Änderungen geben und somit zur Verbesserung des Verwaltungshandelns beitragen. Die Volksanwaltschaft erwartet, dass ihre Arbeit sowohl Verwaltungsbehörden als auch gesetzgebenden Körperschaften einen Anstoß für notwendige Änderungen gibt.

**Ziel: Verbesserung
der öffentlichen
Verwaltung**

Der vorliegende erste Band gibt einen Überblick über die Tätigkeit der Volksanwaltschaft im Bereich dieser nachprüfenden Verwaltungskontrolle im Jahr 2022. Die Leistungsbilanz in Kapitel 1 fasst die unterschiedlichen Aufgabengebiete sowie die wichtigsten Kennzahlen zusammen. Dargestellt werden auch die finanzielle und personelle Ausstattung, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die internationalen Aktivitäten der Volksanwaltschaft.

Kapitel 2 berichtet über die Tätigkeit der Rentenkommission, die seit ihrer Einrichtung im Jahr 2017 mit der Entschädigung von Heimopfern nach dem Heimopferrentengesetz betraut ist. Betroffene, die während ihrer Unterbringung als Kinder oder Jugendliche Missbrauch und Gewalt erleiden mussten, unterstützt die Volksanwaltschaft bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche. Bisher langten rund 2.800 Anträge von Personen ein, die noch keine Entschädigungen erhalten haben. Im Jahr 2022 wurden über 500 Anträge gestellt.

Legislative Anregungen

Die Ergebnisse und Schwerpunkte der Prüftätigkeit im Bereich der Kontrolle der Verwaltung werden in Kapitel 3 ausführlich behandelt. Wie in den Vorjahresberichten sind die Beiträge nach Ressortzuständigkeiten gegliedert. Sie betreffen sowohl Prüfverfahren, die auf individuelle Beschwerden zurückgehen, als auch Ergebnisse amtswegiger Prüfverfahren. In Anbetracht der Vielzahl von Prüffällen können nicht alle festgestellten Missstände im Detail aufgezeigt werden. Der Fokus liegt auf jenen Themen, die häufig Gegenstand von Beschwerden waren oder einen größeren Personenkreis betreffen. Die Volksanwaltschaft möchte jedoch nicht nur Missstände aufzeigen, sondern auch konkrete Vorschläge machen, wie Verbesserungen erzielt werden können. Im Anschluss daran finden sich daher zusammengefasst die legislativen Anregungen in einer tabellarischen Übersicht.

1 Leistungsbilanz

1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Die VA zählt zu den Obersten Organen der Republik Österreich und kontrolliert seit 1977 auf Grundlage der Bundesverfassung die gesamte öffentliche Verwaltung. Laut Art. 148a B-VG können sich alle Menschen wegen eines behaupteten Missstands in der Verwaltung an die VA wenden, sofern alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind. Die VA geht jeder zulässigen Beschwerde nach und überprüft, ob behördliche Entscheidungen den Gesetzen und den Grundsätzen einer guten Verwaltungsführung entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie den Betroffenen mit. Wenn die VA einen Missstand vermutet, kann sie auch aus Eigeninitiative tätig werden und ein amtswegiges Prüfverfahren einleiten. Darüber hinaus ist die VA ermächtigt, die Überprüfung von Verordnungen einer Bundesbehörde durch den VfGH zu beantragen.

Im Jahr 2022 wandten sich 23.958 Menschen mit einem Anliegen an die VA. Pro Arbeitstag kontaktierten somit im Schnitt 96 Rat- und Hilfesuchende die VA. 16.911 Beschwerden betrafen die Verwaltung. Davon war es in 5.796 Fällen nicht erforderlich, die Behörden zu befassen. Diese konnten unmittelbar erledigt werden oder betrafen noch anhängige Verfahren. Bei 7.047 Vorbringen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA. Dafür zuständig war die unabhängige Gerichtsbarkeit. In diesen Fällen stellte die VA Informationen zur Rechtslage zur Verfügung und informierte die Betroffenen über weitergehende Beratungsangebote.

**23.958
Beschwerden**

Laut Bundesverfassung kann die VA auch amtswegige Prüfverfahren durchführen, wenn sie einen konkreten Verdacht auf einen Missstand in der Verwaltung hat. Auch im Berichtsjahr machten die Mitglieder der VA von diesem Recht Gebrauch und leiteten 95 amtswegige Prüfverfahren ein.

**95 amtswegige
Prüfverfahren**

Im Berichtsjahr wurden 10.508 Prüfverfahren abgeschlossen. Davon stellte die VA in 2.278 Fällen, also knapp einem Fünftel, einen Missstand in der Verwaltung fest.

**2.278 Missstands-
feststellungen**

Leistungsbilanz 2022	
Beschwerden über die Verwaltung	16.911
Erledigungen ohne Befassung der Behörden	5.796
Erledigungen mit Befassung der Behörden	11.115
Beschwerden außerhalb des Prüfauftrages	7.047
Bearbeitete Beschwerden GESAMT	23.958
Abgeschlossene Prüfverfahren*	10.508
Misstände in der Verwaltung	2.278

* beinhalten Prüfverfahren, die in den Vorjahren eingeleitet wurden

Prüfverfahren in der Bundesverwaltung

**Bundesverwaltung:
8.057 Prüfverfahren**

Die Prüftätigkeit der VA umfasst die gesamte öffentliche Bundesverwaltung. Sie kontrolliert somit alle Behörden und Dienststellen, die Bundesgesetze vollziehen. Neben der mittelbaren und unmittelbaren Bundesverwaltung fällt auch die Privatwirtschaftsverwaltung in die Zuständigkeit der VA. Im Jahr 2022 leitete die VA insgesamt 8.057 Prüfverfahren ein, die in den Bereich der Bundesverwaltung fielen.

Geprüftes Bundesministerium	Anzahl	in %
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	1.875	23,3
Bundesministerium für Inneres	1.811	22,5
Bundesministerium für Justiz und Datenschutzbehörde	1.305	16,2
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	1.038	12,9
Bundesministerium für Finanzen	891	11,1
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft	425	5,3
Bundeskanzleramt	380	4,7
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	138	1,7
Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	111	1,4
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	47	0,6
Bundesministerium für Landesverteidigung	25	0,3
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	6	0,1
GESAMT	8.052	100

23% aller Prüfverfahren in Soziales und Gesundheit

Rund ein Viertel aller Prüfverfahren (23,3%) betraf den Bereich Soziales und Gesundheit. Zentrale Beschwerdethemen waren nach wie vor COVID-19-Absonderungen, aber auch Probleme mit der Krankenversicherung. Unverändert hoch ist das Beschwerdeaufkommen von Menschen mit Behinderungen.

Innere Sicherheit: Jede fünfte Beschwerde

Mehr als ein Fünftel (22,5%) aller Verfahren betraf den Bereich Innere Sicherheit. Es wurden 1.811 Prüfverfahren eingeleitet. Die Beschwerden betrafen in einem erheblichen Ausmaß das Fremden- und Asylrecht sowie die Polizei. Die Beschwerden über Aufenthaltstitelverfahren sind nach wie vor hoch, verzeichneten aber einen leichten Rückgang gegenüber dem Vor-

jahr. Hingegen schnellten die Beschwerden über die Dauer von Asylverfahren erster Instanz wieder in die Höhe.

Nach einem großen Anstieg im Jahr 2020 wuchsen die Beschwerden im Justizbereich weiter an. Im Berichtsjahr wurden 1.305 Prüfverfahren eingeleitet. Gemessen an allen Prüfverfahren entspricht dies einem Anteil von 16,2%. Anlass zu Beschwerden gab mit 871 Fällen insbesondere der Straf- und Maßnahmenvollzug.

**1.305 Prüfverfahren
im Bereich Justiz**

Prüfverfahren in der Landes- und Gemeindeverwaltung 2022

Neben der Bundesverwaltung kontrolliert die VA die Landes- und Gemeindeverwaltung in sieben Bundesländern. Nur die Bundesländer Tirol und Vorarlberg haben eigene Landesvolksanwaltschaften eingerichtet. Im Berichtsjahr betrafen insgesamt 3.058 Prüfverfahren die Landes- und Gemeindeverwaltung. Die meisten Prüffälle entfielen auf das bevölkerungsreichste Bundesland Wien (47,3%), gefolgt von NÖ mit einem Anteil von 16,4% sowie der Stmk mit 11,1%.

3.058 Prüfungen

Bundesland	2022	in %
Wien	1.445	47,3
NÖ	500	16,4
Stmk	339	11,1
OÖ	321	10,5
Sbg	164	5,4
Ktn	152	5,0
Bgld	137	4,5
GESAMT	3.058	100

Im Hinblick auf die inhaltlichen Schwerpunkte ergaben sich einige Verschiebungen: 2022 bezog sich ein Fünftel aller Beschwerden auf Probleme rund um das Staatsbürgerschaftsrecht und die Straßenpolizei (21,5%). Auf das Sozialwesen wie die Mindestsicherung, die Kinder- und Jugendhilfe sowie Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen entfielen mit 21,4% fast ebenso viele Prüffälle. 17,7% aller Beschwerden hatten die Bereiche Raumordnung und Baurecht zum Gegenstand, gefolgt von Gemeindeangelegenheiten (11,6%).

Inhaltliche Schwerpunkte in den Bundesländern

Inhaltliche Schwerpunkte auf Landes- und Gemeindeebene		
Prüfbereiche	Anzahl	in %
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	656	21,5
Mindestsicherung, Kinder- und Jugendhilfe, Menschen mit Behinderungen, Grundversorgung	653	21,4
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht	540	17,7
Gemeindeangelegenheiten	355	11,6
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	235	7,7
Gesundheits- und Veterinärwesen	147	4,8
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten	113	3,7
Gewerbe- und Energiewesen	112	3,7
Landes- und Gemeindestraßen	108	3,5
Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereirecht	42	1,4
Landesamtsdirektionen, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten	40	1,3
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	35	1,1
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	20	0,7
Wissenschaft, Forschung und Kunst	2	0,1
GESAMT	3.058	100

Bürgernahe Kommunikation

Unkomplizierter Kontakt – auch über Online-Formular

Die hohen Beschwerdezahlen sind auf die große Bekanntheit und hohe Akzeptanz der VA in der Bevölkerung zurückzuführen. Die gute Erreichbarkeit der VA für die Bürgerinnen und Bürger spielt dabei ebenfalls eine wesentliche Rolle. Als bürgerorientierte Service- und Kontrolleinrichtung gewährleistet die VA einen einfachen und formlosen Kontakt: Beschwerden können persönlich, postalisch oder elektronisch eingebracht werden. Im Infocenter der VA haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, ihre Unterlagen persönlich einzureichen. Außerdem können sie unter einer kostenlosen Servicenummer erste Auskünfte telefonisch einholen. Das Angebot nutzte die Bevölkerung im Berichtsjahr 11.793-mal und somit um 7% häufiger als im Vorjahr. Über ihre Homepage stellt die VA außerdem ein Online-Beschwerdeformular zur Verfügung, das im Jahr 2022 von 2.727 Personen befüllt wurde.

Im Rahmen von Sprechtagen haben Bürgerinnen und Bürger in allen Bundesländern die Möglichkeit, ihr Anliegen mit der Volksanwältin bzw. den Volksan-

wälten persönlich zu besprechen. Dieses Angebot wird von der Bevölkerung intensiv genutzt. Im Berichtsjahr fanden 116 Sprechtage mit 921 Beratungen statt, darunter 23 telefonische Sprechtage. Der demografischen Verteilung entsprechend gab es die meisten Sprechtage in Wien.

Sprechtage 2022	
Bundesland	Anzahl
Wien	38
NÖ	15
Stmk	15
Bgld	11
OÖ	10
Ktn	8
Tirol	7
Sbg	6
Vbg	6
GESAMT	116

1.2 Tätigkeit der Rentenkommission

Am 1. Juli 2017 trat das Heimopferrentengesetz in Kraft. Seither haben Menschen, die in den Jahren 1945 bis 1999 in einem Heim, in einer Pflegefamilie, in einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt Gewalt erlitten, Anspruch auf eine monatliche Zusatzrente. Gleiches gilt für Personen, die in einer privaten Einrichtung Opfer eines Gewaltakts wurden, sofern die Zuweisung durch eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe erfolgte. Betroffene, die vom Träger der Einrichtung bereits eine pauschalierte Entschädigungsleistung bekommen haben, erhalten auf Antrag eine monatliche Rentenzahlung ab Erreichen des Regelpensionsalters bzw. ab Pensionsantritt. Personen, die noch nicht als Gewaltopfer anerkannt wurden und Gewalt erlitten haben, können sich an die bei der VA eingerichtete unabhängige Rentenkommission wenden.

VA behandelt
Anträge auf
Heimopferrente

Die Rentenkommission setzt sich aus zwölf Expertinnen und Experten unterschiedlicher Fachrichtungen zusammen und wird von Volksanwalt Bernhard Achitz geleitet. Aufgabe der Kommission ist es zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente vorliegen, und entsprechende Vorschläge an das Kollegium der VA zu erstatten. Um beurteilen zu können, ob Ansprüche berechtigt sind, werden zwischen den Antragstellenden und den Expertinnen und Experten im Vorfeld Clearinggespräche veranlasst sowie umfangreiche Erhebungen durchgeführt. Die Rentenkommission diskutiert

die Fälle in regelmäßigen Sitzungen und beurteilt, ob die Schilderungen glaubhaft sind. Dann unterbreitet sie dem Kollegium der VA einen Vorschlag für eine Entscheidung. Schließlich übermittelt das Kollegium der VA dem zuständigen Entscheidungsträger eine schriftlich begründete Empfehlung, ob dem jeweiligen Antragstellenden eine Heimopferrente gewährt werden soll.

**510 HOG-Anträge
im Berichtsjahr**

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 510 Anträge auf Heimopferrente direkt bei der Rentenkommission eingebracht oder von anderen Stellen an die Rentenkommission weitergeleitet. Darüber hinaus beantwortete das Büro der Kommission rund 240 Anfragen von Personen, die bei der VA Informationen zur Heimopferrente und zur Antragstellung einholten.

Zur Klärung der Anspruchsberechtigung wurden 188 Clearingberichte erstellt. Die Rentenkommission trat im Berichtsjahr zehnmal zusammen; sie erteilte 180 Vorschläge an das Kollegium der VA, in 174 Fällen sprach sie sich für die Zuerkennung der Heimopferrente aus, in zehn Fällen dagegen.

1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle

**Prävention:
Verletzung von
Menschenrechten
verhindern**

Die VA ist seit dem 1. Juli 2012 für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in der Republik Österreich zuständig. Durch regelmäßige Kontrollen sollen Verletzungen von Menschenrechten nach Möglichkeit verhindert werden. Regelmäßig überprüft werden dabei öffentliche und private Einrichtungen, in denen es zu Freiheitsbeschränkungen kommt oder kommen kann. In diesen Einrichtungen sind Menschen besonders gefährdet, Opfer von Misshandlungen oder unmenschlicher Behandlung zu werden. Im Auftrag der VA besuchen eine Bundeskommission und sechs regionale Kommissionen flächendeckend und routinemäßig Justizanstalten, Polizeiinspektionen und Polizeianhaltezentren, Alten- und Pflegeheime, psychiatrischen Abteilungen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Kontrollen erstrecken sich auf Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, um auch dort Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern. Zudem beobachtet die VA das Verhalten der Exekutive, wenn unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt ausgeübt wird, etwa bei Abschiebungen, Demonstrationen und Polizeieinsätzen. Im Kern geht es darum, Risikofaktoren für Menschenrechtsverletzungen frühzeitig zu erkennen und abzustellen.

**UN-Menschen-
rechtsabkommen**

Der verfassungsgesetzliche Auftrag der VA zum Schutz der Menschenrechte als „Nationaler Präventionsmechanismus“ (NPM) basiert auf zwei Rechtsakten der Vereinten Nationen: Einerseits auf dem UN-Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) und andererseits auf der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

**7 Experten-
Kommissionen**

Neben den schon bestehenden sechs Regionalkommissionen wurde mit 1. Juli 2021 eine eigene bundesweite Kommission für den Straf- und Maßnah-

menvollzug eingerichtet. Jede Kommission setzt sich aus einer Leitung sowie Mitgliedern zusammen, die gemäß internationalen Vorgaben unter Berücksichtigung der Geschlechterparität und Menschen mit Behinderungen von der VA bestellt werden. Sie sind multiethnisch und multidisziplinär besetzt. Die Kommissionen haben uneingeschränkten Zutritt zu allen Einrichtungen und erhalten alle für die Ausübung ihres Mandats erforderlichen Informationen und Unterlagen. Sie berichten die Ergebnisse ihrer Prüfungen an die VA.

Im Berichtsjahr führten die Kommissionen österreichweit 481 Kontrollen durch. 460 Kontrollen fanden in Einrichtungen statt, 21-mal wurden Polizeieinsätze begleitet. Um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten, erfolgen die Kontrollen in der Regel unangekündigt. Lediglich 7% der Kontrollen waren im Jahr 2022 angekündigt. Die meisten Kontrollen fanden in NÖ und Wien statt, was auf die hohe Einrichtungsdichte in diesen beiden Bundesländern zurückzuführen ist.

481 Kontrollen

Präventive Kontrolle 2022		
Bundesland	Kontrollbesuche in Einrichtungen	Beobachtung von Polizeieinsätzen
NÖ	107	0
Wien	106	3
Tirol	47	3
Stmk	47	2
OÖ	48	1
Ktn	33	0
Sbg	28	9
Vbg	22	2
Bgld	22	1
GESAMT	460	21
davon unangekündigt	439	7

In 70% der Kontrollen beanstandeten die Kommissionen die menschenrechtliche Situation (336 Fälle). Die VA prüfte diese Fälle auf Grundlage der Wahrnehmungen der Kommissionen und setzte sich mit den zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden in Verbindung, um Verbesserungen zu erwirken. Dadurch konnten bereits viele Missstände und Gefährdungen beseitigt werden. Die Ergebnisse dieser Prüftätigkeit werden in zahlreichen Empfehlungen der VA zusammengefasst, die menschenrechtliche Standards in den Einrichtungen gewährleisten sollen.

MRB berät die VA zu Fragen der Menschenrechte

Dabei steht der Menschenrechtsbeirat (MRB) der VA als beratendes Gremium zur Seite. Er unterstützt die VA bei der Ausübung des Menschenrechtsmandats und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und Bundesministerien zusammen. Die VA ersucht den MRB regelmäßig um Stellungnahme zu verschiedenen Themen des präventiven Menschenrechtsschutzes und Empfehlungsentwürfen des NPM. Im Berichtsjahr wurden die Ergebnisse der Tätigkeit des MRB in fünf ordentlichen Plenarsitzungen mit den Mitgliedern der VA erörtert.

Die präventive Tätigkeit der VA wird im Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ ausführlich dargestellt.

1.4 Budget und Personal

Gemäß dem Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Jahr 2022 ein Budget von 13.005.000 Euro zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen 13.149.000 Euro zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (s. BVA 2022 Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 7.845.000 Euro, auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 4.153.000 Euro. Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Auszahlungen für die Rentenkommision und der durch sie beauftragten Clearings, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA Auszahlungen aus Transfers vor allem für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA von 924.000 Euro zu leisten. Schließlich standen für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 53.000 Euro und für Gehaltsvorschüsse 30.000 Euro zu Verfügung.

Zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB 2022 ein Budget von 1.600.000 Euro (2021: 1.450.000 Euro) vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 1.434.000 Euro und für den MRB rund 90.000 Euro budgetiert; rund 76.000 Euro standen für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

Für die Auszahlungen für Clearings, die von der seit 1. Juli 2017 in der VA eingerichteten Rentenkommision (gem. § 15 HOG) beauftragt werden, wurde 2022 ein Budget von 160.000 Euro (2020: 200.000) vorgesehen.

Bundesvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro Finanzierungsvoranschlag 2021/2022		
Auszahlungen	2021	2022
Personalaufwand	7,293	7,845
Betrieblicher Sachaufwand	4,145	4,153
Transfers	0,924	0,924
Investitionstätigkeit und Gehaltsvorschüsse	0,069	0,083
GESAMT	12,431	13,005

13,005 Mio. Budget

Die VA verfügte per 31.12.2022 über insgesamt 92 Planstellen im Personalplan des Bundes (2021: 90 Planstellen). Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften sind in der VA insgesamt im Durchschnitt 100 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die insgesamt 60 Mitglieder der (seit Juli 2021) sieben Kommissionen, die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA sowie die 11 Mitglieder der Rentenkommision gemäß HOG.

92 Planstellen

1.5 Öffentlichkeitsarbeit

Der VA ist es ein großes Anliegen, dem Informationsanspruch der Bürgerinnen und Bürger sowie der Medien gerecht zu werden. Durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit wird laufend auf die Aufgaben und Möglichkeiten der VA sowie auf ihre alltägliche Tätigkeit aufmerksam gemacht. Ein wichtiges Ziel ist, die Bevölkerung bei Problemen mit österreichischen Behörden bestmöglich zu unterstützen sowie einen Beitrag zur Einhaltung der Menschenrechte zu leisten. Zu den wichtigsten Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit der VA gehören insbesondere ein umfangreicher Online-Auftritt mit einem regelmäßig erscheinenden Newsletter sowie die wöchentlich ausgestrahlte ORF-Sendung „Bürgeranwalt“.

Information und Unterstützung

Darüber hinaus standen die Mitglieder der VA auch 2022 für zahlreiche Interviews, Medientermine und Hintergrundgespräche zur Verfügung. Journalistinnen und Journalisten wurden außerdem in Presseaussendungen, Presseunterlagen und Pressekonferenzen über die aktuellen Schwerpunkte der VA informiert.

Pandemiebedingt waren große Veranstaltungen in den letzten Jahren kaum möglich. Im Jahr 2022 konnten diese teilweise wieder stattfinden. Einen

Überblick gibt Kapitel 1.6. Insbesondere in der zweiten Jahreshälfte konnten auch wieder Besuchergruppen, v.a. von Schulen, in der VA empfangen werden.

Website der VA

**Website mit rund
190.000 Zugriffen**

Die Website der VA www.volksanwaltschaft.gv.at bietet allen Interessierten umfassende Informationen. Dort erfahren Userinnen und User alles über die Institution und ihre Tätigkeit und können neben tagesaktuellen Meldungen zu Prüfverfahren auch sämtliche Basisinformationen, Publikationen, Tätigkeitsberichte und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie Berichte über Veranstaltungen und internationale Aktivitäten nachlesen. Die Website wird von Bürgerinnen und Bürgern aktiv genutzt. Mit rund 190.000 Besuchen blieben die Zugriffe im Jahr 2022 gegenüber den Vorjahren stabil. Besonders geschätzt wird das über die Website abrufbare Online-Beschwerde-Formular der VA, das im Berichtsjahr 2.727-mal befüllt wurde.

ORF-Sendung „Bürgeranwalt“

Die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ ist nach wie vor eine der wichtigsten Kommunikationsplattformen für Anliegen der VA. Seit Jänner 2002 informiert die VA in der Sendung wöchentlich die Öffentlichkeit über aktuelle Prüfverfahren. Nach einem kurzen Film des ORF, der das Problem schildert, diskutieren die Volksanwältin und die Volksanwälte abwechselnd im Studio Beschwerdefälle der Bürgerinnen und Bürger direkt mit den Betroffenen sowie Behördenvertreterinnen und -vertretern. Neben ein bis zwei aktuellen Fällen werden im Teil „Nachgefragt“ ältere, offene Fälle nochmals aufgegriffen. Auf diesem Weg konnten die meisten Probleme bisher erfolgreich gelöst werden.

Der „Bürgeranwalt“ wird jeden Samstag ab 18 Uhr in ORF 2 ausgestrahlt. Gehörlose und hörbeeinträchtigte Personen können die Sendung auch in der österreichischen Gebärdensprache oder im ORF TELETEXT auf Seite 777 mit Untertiteln verfolgen. Darüber hinaus kann jede Sendung eine Woche lang in der ORF TVthek abgerufen werden (über <http://tvthek.orf.at/profile/Buergeranwalt/1339> oder über die Website der VA).

**Reichweite:
400.000 Haushalte**

Die Studiodiskussionen erfreuen sich einer hohen Beliebtheit bei den Zuseherinnen und Zusehern. So verfolgten im Berichtsjahr durchschnittlich 400.000 Haushalte die Sendung, was einem Marktanteil von rund 26 % entspricht.

Berichtswesen der VA

**3 zusätzliche
Berichte**

Als Hilfsorgan des Parlaments und der Landtage informiert die VA in regelmäßigen Abständen die Gesetzgebung über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit.

Im Jahr 2022 präsentierte die VA ihren Jahresbericht an den Nationalrat und den Bundesrat sowie den Jahresbericht an den Wiener Landtag. Darüber hinaus legte sie Länderberichte zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in NÖ, Stmk und Ktn vor. Im Herbst erschienen drei zusätzliche Berichte: ein Sonderbericht zur Verankerung der sozialen Grundrechte in der österreichischen Bundesverfassung, ein Wahrnehmungsbericht zur Unterbringung Jugendlicher in Haft und ein weiterer Sonderbericht zum Terroranschlag vom 2. November 2020. Alle Berichte sind auf der Website der VA zu finden.

1.6 Überblick über die wichtigsten Veranstaltungen

EU-Lieferkettengesetz: Runder Tisch in der Volksanwaltschaft

Der im Februar von der EU-Kommission vorgelegte Entwurf für ein EU-Lieferkettengesetz war ein erster Meilenstein, um Menschenrechte, Arbeiterinnen- und Arbeiterrechte sowie Klima und Umwelt entlang von globalen Wertschöpfungsketten zu schützen. Zum EU-Lieferkettengesetz organisierte die VA im April 2022 gemeinsam mit Justizministerin Alma Zadić einen Runden Tisch, um einen Austausch zwischen Ressorts, Parlamentsfraktionen, Interessensvertretungen und NGOs voranzutreiben. Diskutiert wurden Kernfragen des Richtlinienentwurfs der EU-Kommission. Im Fokus standen die zivilrechtliche Haftung, menschenrechtliche und ökologische Sorgfaltspflichten sowie Aspekte bezüglich der Implementierung.

Justizministerin Zadić betonte, dass der Entwurf der Europäischen Kommission ein erster Meilenstein im Kampf für ein nachhaltiges, verantwortungsvolles Wirtschaften zum Schutz von Menschenrechten, Klima und Umwelt entlang von globalen Lieferketten sei und dass es dazu mehr Rechtssicherheit und Rechtsschutz für alle Betroffenen brauche. Der Entwurf sei ein wichtiger Schritt in diese Richtung. Denn auch Unternehmen müssten sich an Menschenrechte, Klima- und Umweltstandards halten. Bei einem gesellschaftspolitisch so bedeutenden Thema sei eine breite und umfassende Einbindung von Stakeholderinnen und Stakeholdern essenziell.

**Zadić: Entwurf ist
Meilenstein**

Volksanwalt Bernhard Achitz betonte, dass sich die VA als österreichisches Haus der Menschenrechte freue, die Diskussion voranzutreiben. Menschenrechte dürften nicht an der Staatsgrenze enden, sie müssten international gedacht und gerade dort geschützt werden, wo die arbeitenden Menschen den größten Gefahren ausgesetzt sind.

**Achitz: Menschen-
rechte international
stärken**

Im Rahmen des Runden Tisches wurden zudem auch drei inhaltliche Vorträge von zivilgesellschaftlichen Vertreterinnen präsentiert. Bettina Rosenberger, Geschäftsführerin des Netzwerks Soziale Verantwortung (NeSoVe),

sprach über die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Arbeitsverhältnisse in globalen Lieferketten, Claudia Saller, Leiterin der European Coalition for Corporate Justice (ECCJ), über die Ausgestaltung des Vorschlags eines EU-Lieferkettengesetzes und Claudia Müller-Hoff vom European Center for Constitutional and Human Rights referierte über den Entstehungsprozess und den Inhalt des Deutschen Lieferkettengesetzes.

Diskussion mit Parlamentsparteien zur Verankerung der sozialen Grundrechte in der Verfassung

Das diesjährige NGO-Forum der VA beschäftigte sich mit der Verankerung sozialer Grundrechte in der österreichischen Verfassung – einem Thema, das in der Fachwelt schon seit Jahren diskutiert wird. Eingeladen waren die Mitglieder des MRB der VA sowie Vertreterinnen und Vertreter der Armutskonferenz, zahlreicher NGOs und zivilgesellschaftlicher Gruppen. Das NGO-Forum fand am 12. und 13. Mai in Wien statt und wurde von Volksanwalt Bernhard Achitz eröffnet.

Anknüpfend an das Regierungsprogramm, das vorsieht, dass die Verhandlungen über einen umfassenden Grundrechtskatalog wiederaufgenommen werden, sollte das langfristige Ziel sein, die sozialen Menschenrechte in der österreichischen Verfassung festzuschreiben. Sie wären dann zwar in manchen Fällen noch immer nicht individuell einklagbar, könnten aber politisch nicht mehr so leicht ausgehebelt werden.

Impulsvortrag Prof. Pfeil

Den Impulsvortrag hielt Professor Walter Pfeil von der Universität Salzburg. Er kritisierte, dass Österreich der einzige EU-Staat ohne soziale Grundrechte in seiner Verfassung sei. Vorschläge gebe es genügend, ein Weg wäre unter Umständen, einzelne Bestimmungen aus bestehenden EU- und völkerrechtlichen Regelungen zu übernehmen und in den Verfassungsrang zu heben.

Vorschläge für verfassungs- rechtliche Garantien

Anhand der Themen Armutsvermeidung, Gesundheit, soziale Absicherung, Wohnen, Daseinsvorsorge sowie Bildung erarbeiteten die Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft einen Vorschlag, welche verfassungsrechtlichen Garantien welche konkreten Maßnahmen sicherstellen sollen. Dazu gehören etwa ein komplett neu zu denkendes Grundrecht auf Daseinsvorsorge. Das Recht auf Bildung soll dazu führen, dass die freie Schulwahl durch tatsächliche Kostenfreiheit gesichert wird. Ein Grundrecht auf Gesundheit soll dazu führen, dass eine Behandlungsgarantie umgesetzt werden muss, inklusive Zugang zu Psychotherapie. Ein Rechtsanspruch auf Pflege müsste auch durchsetzbar sein. Ein Grundrecht auf leistbares Wohnen muss zu einem massiven Ausbau des sozialen Wohnbaus führen. Um Armut zu vermeiden, müssten alle Sozialleistungen laufend an die Inflation angepasst werden. Scheinselbstständige müssten unter den Schutz des Arbeits- und Sozialrechts gestellt werden.

Volksanwalt Bernhard Achitz forderte bei der Kurzpräsentation der Ergebnisse des NGO-Forums, dass die Funktionsfähigkeit des Sozialstaats der Kontrolle durch den VfGH unterliegen sollte. Die VA fasste die Vorschläge zusammen und veröffentlichte sie im Herbst 2022 in Form des Sonderberichts „NGO-Forum Soziale Grundrechte“.

**Sonderbericht
der VA**

Nachdem die Arbeitsgruppen ihre Vorschläge erarbeitet hatten, führte Peter Resetarits (ORF) durch eine Podiumsdiskussion mit Volksanwalt Bernhard Achitz, Rudolf Silvan (SPÖ), Peter Schmiedlechner (FPÖ), Agnes Sirkka Prammer (Grüne) und Johannes Margreiter (NEOS).

Volksanwaltschaft feiert 10 Jahre: OPCAT-Mandat – Haus der Menschenrechte

Im Jahr 2011 trat Österreich dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe („Optional Protocol to the Convention against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment“, OPCAT) der Vereinten Nationen bei. Seine Umsetzung führte zu einer Verfassungsänderung, die eine Kompetenzerweiterung der VA umfasste. Mit 1. Juli 2012 wurde die VA schließlich als „Nationaler Präventionsmechanismus“ (NPM) zum Schutz gegen Verstöße gegen die Menschenrechte etabliert.

Seitdem bildet das OPCAT-Mandat die Grundlage für die Arbeit der VA im Bereich des präventiven Menschenrechtsschutzes: Sechs Kommissionen der VA mit regionaler Zuständigkeit und eine Bundeskommission besuchen im Rahmen dieses Mandats österreichweit Orte des Freiheitsentzugs, von der Haftanstalt bis zum Pflegeheim, und kontrollieren, ob dort die Menschenrechte eingehalten werden. Außerdem kontrollieren die Kommissionen auch das Verhalten der zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe. Der MRB unterstützt die VA dabei als beratendes Gremium. Er besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien, der Bundesländer sowie der Zivilgesellschaft. Die Ergebnisse der Prüfverfahren werden jährlich im Bericht der VA „Präventive Menschenrechtskontrolle“ an das Parlament übermittelt.

Dieses zehnjährige Jubiläum des OPCAT-Mandats beging die VA am 7. Juni 2022 mit einem Festakt im damaligen Plenarsaal des Parlaments, dem Großen Redoutensaal in der Hofburg. Bundespräsident Alexander Van der Bellen, der persönlich nicht teilnehmen konnte, übermittelte eine digitale Grußbotschaft. Grüße überbrachte auch der Präsident des IOI Chris Field. Anschließend berichteten Verena Murschetz, Professorin an der Universität Innsbruck und Leiterin der OPCAT-Kommission 1, und Renate Kicker, Professorin an der Universität Graz und Vorsitzende des MRB, über ihre Tätigkeit für die VA. Die Volksanwälte diskutierten mit „Zukunftsträgern“ – Auszubildenden aus den Bereichen der Polizei, Justizwache und dem Pflegebereich – welche Rolle die Menschenrechte für ihre Tätigkeit spielen.

**Festakt
im Parlament**

**Festvortrag
Prof. Fremuth**

Den Abschluss der Veranstaltung bildete der Festvortrag von Michael Lyander Fremuth, Professor an der Universität Wien sowie wissenschaftlicher Direktor des Ludwig Boltzmann Instituts für Grund- und Menschenrechte, in dem er auf aktuelle rechtswissenschaftliche Fragen zur Weiterentwicklung der Menschenrechte und ihrer Durchsetzbarkeit insbesondere in kriegerischen Konflikten einging. Darüber hinaus sprach er über die Menschenrechtskontrolle der VA, die eine Möglichkeit biete, Menschenrechten zum Durchbruch zu verhelfen. Die VA nehme diese Aufgabe in vorbildlicher Weise wahr und erhalte dafür auch internationale Anerkennung. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung der OPCAT-Tätigkeit ortete Fremuth bei einer Erweiterung des Mandats allerdings noch Potenzial.

Die Veranstaltung wurde vom kürzlich gegründeten, losen Ensemble „Rottalsche Kammermusik“ – benannt nach dem Sitz der VA, dem Palais Rottal – musikalisch untermalt. Es spielte Dominik Hellsberg, Mitglied des Orchesters der Wiener Staatsoper, auf der Violine, der von Volksanwalt Walter Rosenkranz auf der Gitarre begleitet wurde. Die Veranstaltung moderierte Danielle Spera.

Festakt zum 45-Jahr-Jubiläum in der Hofburg

Vor 45 Jahren nahm die VA ihren Betrieb auf. Seitdem können sich laut Verfassung alle, die einen Missstand in der Verwaltung vermuten, an die VA wenden. Waren die Anfänge bescheiden – 1977/78 noch mit 18 Planstellen – so wuchsen mit der Zeit nicht nur die Beschwerdezahlen, sondern auch die Aufgaben der VA, sodass der Personalstand auf mittlerweile 92 Planstellen angewachsen ist. Im Jahr 2022 wandten sich fast 24.000 Menschen mit ihren Anliegen an die VA, was zu über 11.000 neuen Prüfverfahren führte. Die Ergebnisse dieser Prüfverfahren werden im jährlichen Bericht „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“ an das Parlament veröffentlicht.

**Festakt
im Parlament**

Aus Anlass des halbrunden Geburtstags fand – ebenfalls im Großen Redoutensaal der Hofburg, dem damaligen Plenarsaal des Parlaments – ein gemeinsamer Festakt der VA und des Parlaments statt. Nationalratspräsident Wolfgang Sobotka und die damalige Präsidentin des Bundesrats Christine Schwarz-Fuchs eröffneten die Veranstaltung mit Grußworten. Die Volksanwälte Walter Rosenkranz, Bernhard Achitz und der zu diesem Zeitpunkt noch im Amt befindliche Werner Amon gaben einen Überblick über das breite Aufgabenspektrum der VA, von der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, der Rolle der VA als Nationale Menschenrechtsinstitution und ihrer internationalen Aktivitäten bis hin zu den Aufgaben der Heimopferrentenkommission.

Den Vorträgen folgten Grußworte des Präsidenten des International Ombudsman Institute (IOI) Chris Field. Die VA ist seit 2009 nämlich auch Sitz des Generalsekretariats des IOI. Das IOI ist eine internationale Organisation, die weltweit unabhängige Verwaltungskontrollorgane auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene vernetzt und unterstützt.

Die Veranstaltung schloss mit einer Festrede von Judith Kohlenberger, Forscherin im Bereich der Sozialpolitik an der Wirtschaftsuniversität Wien, die über den Zusammenhang von Demokratie und Menschenrechten sowie die Rolle und Bedeutung der VA referierte. Die gesamte Rede ist als Beitrag im Anhang dieses Berichts zu finden.

Festrede Judith Kohlenberger

Musikalisch begleitet wurde der Festakt wieder vom Ensemble „Rottalsche Kammermusik“ bestehend aus Mitgliedern des Orchesters der Wiener Staatsoper und der Wiener Philharmoniker sowie Volksanwalt Walter Rosenkranz. Margit Laufer moderierte durch die Veranstaltung.

Fachtagung zu Daten- und Hinweisgeberschutz bei Anwaltschaften und Ombudsstellen

Mit der Implementierung der Datenschutzgrundverordnung 2018 und der EU-Hinweisgeberschutzrichtlinie 2019 sind auch die gesetzlich verankerte Arbeit der Anwaltschaften und die Reglements der Ombudsstellen einem Wandel unterworfen. Um diesen näher zu beleuchten, fand am 20. Juni in der VA eine Fachtagung mit rund 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt. Die Veranstaltung wurde gemeinsam von der Studienombudsstelle, der VA, den Landesvolksanwaltschaften für Tirol und Vbg sowie der Agentur für wissenschaftliche Integrität und dem Netzwerk der österreichischen Hochschulombudsstellen durchgeführt. Die Moderation übernahm Sektionschef i.R. Manfred Matzka.

Im Mittelpunkt standen die rechtlichen Konsequenzen, die von Expertinnen und Experten präsentiert und mit den Teilnehmenden der Tagung diskutiert wurden. Gemeinsam wurde auch die Bedeutung für die alltägliche Arbeit von Anwaltschaften und Ombudsstellen analysiert und reflektiert. Ziele der Veranstaltung waren die Bewusstseinsbildung im Umgang mit personenbezogenen Daten und die Reflexion von Maßnahmen, um den Schutz der Hilfesuchenden zu gewährleisten, sowie deren Auswirkungen auf die involvierten Institutionen.

Rechtliche Konsequenzen

Nach der Eröffnung durch den damaligen Vorsitzenden der VA Walter Rosenkranz und Grußworten der Landesvolksanwältin für Tirol Doris Winkler-Hofer sowie des Landesvolksanwalts für Vorarlberg Klaus Feurstein hielt Professor Nikolaus Forgó von der Universität Wien eine Grundsatzrede zum Umgang von Menschen mit ihren Daten im öffentlichen elektronischen Raum.

Anschließend hielt die Datenschutzbeauftragte der Parlamentsdirektion, die auch die VA betreut, einen Vortrag über den Datenschutz in der Arbeit der VA. Dann berichteten ein Vertreter des Arbeitsministeriums über den aktuellen Stand betreffend die Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie in Österreich sowie ein Vertreter der Vorarlberger Landesvolksanwaltschaft über den geplanten Hinweisgeberschutz aus Sicht seiner Institution. Es folgten weitere Vorträge zum Whistleblower-Schutz in der Arbeit der Österreichi-

Fachvorträge

schen Akademie der Wissenschaften, zum Rückblick auf die seit fünf Jahren bestehende Datenschutzgrundverordnung aus Sicht des BMBWF, zum Balanceakte zwischen Datenschutz und größtmöglicher Transparenz bei der Studienombudsstelle sowie zum Datenschutz im Rahmen einer Studie bei der VA.

Im zweiten Teil der Tagung erörterten die Teilnehmenden in Arbeitskreisen weitere Fragestellungen. Ein Arbeitskreis ging der Frage nach, ob Anonymität bei Beschwerden ein Ausschlusskriterium darstellen kann, ein zweiter widmete sich dem Thema der Darstellung der Arbeit von Anwaltschaften und Ombudsstellen in den Medien.

Eine von fünf 2022 – Gewalt gegen Frauen am Arbeitsplatz

Auftaktveranstaltung in der VA

Im Fokus der diesjährigen Ringvorlesung „Eine von fünf“ standen die verschiedensten Gewaltformen, die im Gesundheits- und Pflegebereich auftreten können. Den Einstieg ins Thema bot die Auftaktveranstaltung, zu der das Zentrum für Gerichtsmedizin der Medizinischen Universität Wien, der Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) und die VA einluden. Aufgrund des großen Interesses der Vorjahre fand die Auftaktveranstaltung am 23. November 2022 wieder via Livestream statt, um einem möglichst großen Kreis an Interessierten die Teilnahme zu ermöglichen.

Podiumsdiskussion „Gewalt gegen Frauen am Arbeitsplatz“

Den Abend eröffneten Volksanwältin Gaby Schwarz, die Lehrveranstaltungsleiterin des Zentrums für Gerichtsmedizin der Medizinischen Universität Wien Professorin Andrea Berzlanovich und Elisabeth Cinatl, Leiterin des Frauenhauses Wiener Neustadt sowie der Beratungsstelle Wendepunkt. Im Anschluss fand eine Podiumsdiskussion zum Thema „Gewalt gegen Frauen am Arbeitsplatz“ mit Volksanwalt Bernhard Achitz, der Generalsekretärin der Gewerkschaft vida Anna Daimler, der Betriebsrätin des Ordensspitals Barmherzige Schwestern Ried (OÖ) Martina Reischenböck, der Gleichbehandlungsbeauftragten der Stadt Wien Elisabeth Kromus und der Leiterin der Gleichbehandlungsanwaltschaft Sandra Konstatzky statt. Die Moderation übernahm Miriam Labus. Die Teilnehmenden diskutierten die verschiedensten Formen von Gewalt, denen Frauen am Arbeitsplatz ausgesetzt sind und wie man diesen Gefahren entgegenwirken kann. Die Teilnehmenden brachten zahlreiche Beispiele aus ihren Institutionen und präsentierten erfolgreiche Strategien und Ansätze gegen Gewalt.

Inzwischen eine von drei

Gewalt gegen Frauen ist in Österreich seit Jahren ein brisantes Thema. Laut einer Studie der Europäischen Grundrechteagentur (FRA) aus dem Jahr 2014 hat jede fünfte in Österreich lebende Frau seit ihrem 15. Lebensjahr körperliche und/oder sexuelle Gewalt durch ihren Partner, Ex-Partner oder Unbekannte erlebt. Diese Zahl war auch ausschlaggebend für den Namen der interdisziplinären Ringvorlesung „Eine von fünf“. Inzwischen müsste dieser Titel traurigerweise revidiert werden: Eine Prävalenzstudie der Statistik Austria vom November 2022 zum Thema „Gewalt gegen Frauen“ zeigte, dass

sogar ein Drittel aller Frauen zwischen 18 und 74 Jahren in Österreich ab dem Alter von 15 Jahren körperliche und/oder sexuelle Gewalt erfahren hat.

Um der Tabuisierung und Verharmlosung aktiv entgegenzuwirken, veranstaltet das Zentrum für Gerichtsmedizin der Medizinischen Universität Wien in Zusammenarbeit mit dem AÖF und der VA einmal im Jahr für Studierende die interdisziplinäre Ringvorlesung „Eine von fünf“. Diese findet jeweils im Rahmen der Kampagne „16 Tage gegen Gewalt an Frauen und Mädchen“ im November und Dezember mit wechselnden Schwerpunkten statt.

Die diesjährige Ringvorlesung „Eine von fünf – Gewalt im Gesundheitsbereich“ wurde vom 28. November bis 14. Dezember 2022 an der Medizinischen Universität Wien abgehalten. Im Fokus standen die verschiedensten Gewaltformen, die im Gesundheits- und Pflegebereich auftreten können. Präsentiert wurde zum einen eine breite Palette von Gewaltausprägungen, die Gesundheitsfachpersonen zunehmend von Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen erfahren müssen. Zum anderen wurden Beispiele von Übergriffen aufgezeigt, die sich ausgehend von Ärztinnen und Ärzten sowie Pflegekräften sowohl gegen Patientinnen und Patienten als auch Kolleginnen und Kollegen richten.

Ringvorlesung

Ein Themenblock befasste sich mit der medizinischen Versorgung von Opfern häuslicher Gewalt – insbesondere der Durchführung von körperlichen Untersuchungen, der korrekten Dokumentation von Verletzungsbefunden und Spurensicherung. Überdies wurden von den Vortragenden unterschiedlichster Institutionen wirksame Gewaltschutzmaßnahmen sowie Präventionsangebote vorgestellt. Die Präsentationen der Referentinnen und Referenten der Ringvorlesung sind über die Website der Medizinischen Universität Wien abrufbar.

1.7 Internationale Aktivitäten

1.7.1 International Ombudsman Institute (IOI)

Das International Ombudsman Institute (IOI) ist eine Vereinigung von unabhängigen Verwaltungskontrollorganen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Es hat seit 2009 seinen Sitz bei der VA in Wien und zählt mittlerweile über 200 Mitgliedsorganisationen in über 100 Staaten weltweit.

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2022 erhielt das IOI per Verordnung des Außenministers und auf Grundlage des Amtssitzgesetzes den Status einer „sonstigen internationalen Einrichtung“. Das bei der VA eingerichtete Generalsekretariat des IOI zeigte sich erfreut über diese Entwicklung, die einen wichtigen Schritt zur Stärkung des IOI als unabhängige internationale Einrichtung darstellt und helfen wird, die Sichtbarkeit von Ombudseinrichtungen auf internationaler Ebene zu erhöhen und engere Kooperationen mit den Vereinten Nationen voranzutreiben.

IOI erhält Status einer „sonstigen internationalen Einrichtung“

- IOI-Vorstandssitzung in New York** Bei seiner jährlichen Sitzung beschloss der IOI-Vorstand u.a. die Jahresplanung der Organisation und die Anträge neuer Mitglieder. Im Mittelpunkt standen auch die Tätigkeit der UN-Arbeitsgruppe und die Bemühungen, für das IOI einen ständigen Beobachterstatus bei der UN-Generalversammlung zu beantragen.
- Kooperationsabkommen mit UNITAR** Außerdem wurde ein Kooperationsabkommen mit dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (UNITAR) unterzeichnet und damit ein starkes Zeichen für die internationale Zusammenarbeit und Weiterentwicklung von Ombudseinrichtungen gesetzt. UNITAR ist eine Einrichtung innerhalb der Vereinten Nationen, deren Aufgabe es ist, die institutionellen und organisatorischen Kapazitäten von Ländern und anderen Akteuren der Vereinten Nationen durch Trainingsangebote zu fördern. Mit der Unterzeichnung des Kooperationsabkommens wurde ein Rahmen geschaffen, innerhalb dessen Fortbildungsmaßnahmen zur Stärkung von Ombudseinrichtungen, aber auch Informationskampagnen zum besseren Verständnis und zur Förderung von Synergien zwischen den Vereinten Nationen und dem IOI durchgeführt werden können.
- Solidarität und Unterstützung für die Ukraine** Mit Ausbruch der kriegerischen Handlungen in der Ukraine veröffentlichte das IOI ein Statement, um seiner tiefen Sorge über die Notlage der Zivilbevölkerung und die durch den Krieg verursachte Verwüstung zum Ausdruck zu bringen. Das IOI unterstrich dabei seine klare Unterstützung für die Einrichtung des Menschenrechtskommissars des ukrainischen Parlaments, die ihren institutionellen Auftrag in dieser schwierigen Situation weiterführt.
- IOI schließt russische Ombudseinrichtung aus** Im August kam es erstmals zum Ausschluss einer Mitgliedsorganisation des IOI. Die Mitgliedschaft der Einrichtung des Hochkommissars für Menschenrechte in der Russischen Föderation wurde durch einen Beschluss des IOI-Vorstands beendet, da die Institution aufgrund von Aussagen der derzeitigen Amtsträgerin die in den Statuten des IOI festgeschriebenen Mitgliedschaftskriterien, wie allgemein anerkannte berufsethische Grundsätze von Ombudseinrichtungen sowie die Unabhängigkeit der Einrichtung, in ihrer Arbeit nicht mehr erfüllt.
- Trainingsinitiativen auch 2022 online** Aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie setzte die internationale Ombudsman-Gemeinschaft auch 2022 verstärkt auf virtuelle Fortbildungsmaßnahmen. Das IOI bot seinen Mitgliedern ein Online-Training zum Thema „virtuelle Präsentationen“ an, das regen Zuspruch fand.
- Die traditionell enge Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Ombudsman-Vereinigung AOMA konnte im Berichtszeitraum mit Webinaren fortgesetzt werden. IOI-Mitglieder trugen zum Erfahrungsaustausch bei und präsentierten Best Practices in einem Webinar zum Umgang mit schwierigem Verhalten von Personen, die Beschwerden einbringen.

Seit Kurzem vergibt das IOI eine Auszeichnung an Personen, denen aufgrund ihrer herausragenden Verdienste um das Institut eine Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit verliehen wurde. Im Rahmen der Teilnahme an der 45-jährigen Jubiläumsfeier der VA wurde der ehemalige IOI-Präsident und Ombudsman von Irland, Peter Tyndall, mit diesem Verdienstorden ausgezeichnet. Über Beschluss des Vorstandes des IOI erhielt auch der ehemalige Volksanwalt und IOI-Generalsekretär Peter Kostelka eine solche Auszeichnung. Bei der Überreichung würdigte der damalige Generalsekretär Amon dessen unermüdlichen Einsatz, dem es zu verdanken ist, dass Österreich 2009 zum Sitzstaat dieser internationalen Einrichtung wurde.

IOI-Auszeichnung

Als neue IOI-Generalsekretärin besprach Volksanwältin Gaby Schwarz mit dem Präsidenten des IOI und Ombudsman von Westaustralien Chris Field im Rahmen seines Wien-Besuchs die laufenden und bevorstehenden Projekte und Aktivitäten des Instituts.

Volksanwältin Schwarz wird neue IOI-Generalsekretärin

1.7.2 Internationale Zusammenarbeit

Vereinte Nationen

Als Nationale Menschenrechtsinstitution (NMRI) ist die VA Mitglied in der Globalen Allianz von NMRI (Global Alliance of NHRIs, GANHRI), dem internationalen Dachverband nationaler Menschenrechtsinstitutionen mit Sitz in Genf.

Seit April 2022 zählt die VA zu den 89 von insgesamt 120 akkreditierten NMRI, denen als Mitglied von GANHRI ein A-Status verliehen wurde. Damit wird anerkannt, dass die VA die Pariser Prinzipien – die von den Vereinten Nationen etablierten, internationalen Standards für die Einrichtung von NMRI – voll erfüllt.

VA erhält A-Status als Nationale Menschenrechtsinstitution

Die Zuerkennung des A-Status verbucht die VA als großen Erfolg, zumal sie sich seit mehr als zehn Jahren um diese Aufwertung bemühte. A-akkreditierte Institutionen haben ein Rederecht im UN-Menschenrechtsrat und können bei der Universellen Staatenprüfung und vor einigen UN-Vertragsorganen unmittelbar nach ihrem jeweiligen Staat sprechen. Eine Institution mit A-Status kann somit Mitwirkungsrechte in verschiedenen Gremien der Vereinten Nationen wahrnehmen.

Mit A-Status akkreditierte Institutionen werden regelmäßig vom Re-Akkreditierungsausschuss überprüft. Der Ausschuss empfahl der VA daher eine Weiterentwicklung im Zusammenhang mit dem Bestellmodus der Mitglieder, mehr Transparenz im Hinblick auf die Beteiligung der Zivilgesellschaft und einen weiteren Ausbau der Kooperation mit Nichtregierungsorganisationen (NGOs) sowie die stärkere Berücksichtigung der Diversität der Gesellschaft in Bezug auf die Mitglieder und das Personal der VA voranzutreiben.

Empfehlungen zur Weiterentwicklung

Europäisches NMRI-Netzwerk (ENNHRI) Innerhalb des Netzwerks Europäischer NMRI (European Network of NHRIs, ENNHRI) – einer regionalen Untergruppe von GANHRI – ist die VA ebenfalls aktiv am Meinungs- und Erfahrungsaustausch beteiligt. Die VA ist regelmäßig bei den Treffen der Arbeitsgruppe zur UN-BRK und der Arbeitsgruppe zum Thema „Asyl und Migration“ vertreten.

Europäische Union

EU-Twinning-Projekt Albanien Im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe finanziert die EU ein Twinning-Projekt zur Förderung der Menschenrechte in Albanien. Mit diesem Projekt sollen die Demokratisierung der Gesellschaft, die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und eine gute Regierungsführung gefördert werden.

Mit der Durchführung dieses einjährigen Projekts wurde die VA gemeinsam mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte betraut. Es soll die albanische Ombudseinrichtung u.a. unterstützen bei der Erarbeitung einer neuen Rechtsgrundlage im Einklang mit EU-Standards, verstärkter Bewusstseinsbildung über die Arbeit der Einrichtung in der Gesellschaft, verbesserter Kooperation mit dem Parlament, der Zivilgesellschaft und der Verwaltung sowie der Verbesserung ihres Beschwerdemanagementsystems. Dies erfolgt durch die regelmäßige Entsendung von Expertinnen und Experten der beiden Partnerorganisationen sowie durch einen von der VA entsendeten Experten direkt vor Ort.

European Care Strategy Die Europäische Kommission präsentierte Anfang September eine Pflege- und Betreuungsstrategie (European Care Strategy), die dazu beitragen soll, die Situation der Pflegenden, die Qualität der Betreuung von Pflegebedürftigen, die Elementarpädagogik und die Kinderbetreuung zu verbessern. Diese neue Strategie war Thema mehrerer Veranstaltungen in Brüssel, an denen auch Volksanwalt Achitz teilnahm.

Bei einem Austausch im Europäischen Parlament und bei einer Podiumsdiskussion in der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU begrüßte Volksanwalt Achitz, dass sich die EU des Themas Pflege annimmt. Er betonte die menschenrechtlichen Aspekte der Pflege und eine Entwicklung, die in allen Pflegeeinrichtungen zu sehen ist: überall dort, wo der Personalmangel groß ist, wächst auch die Gefahr, dass Menschenrechte verletzt werden.

VA-Forderungen für EU-weite Pflegestrategie Volksanwalt Achitz forderte einen breiteren Fokus der Care Strategy, die sich derzeit ausschließlich mit Alterspflege und Kindergärten befasst und Bereiche wie etwa Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nicht berücksichtigt. Aus Sicht der VA sollte eine EU-weite Pflegestrategie die Erhebung des Pflegebedarfs in jedem Mitgliedstaat anstreben, um zu evaluieren, wo das Pflegeangebot ausgeweitet werden muss. Auch klare Vorgaben für „reale“ Personalschlüssel, d.h. Schlüssel, die dem Umstand von Langzeitkrankenständen oder Karenzzeiten Rechnung tragen, sind in der formellen Pflege notwendig.

Im April fand die jährliche Konferenz des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse statt, an der eine Expertin der VA teilnahm. Die Schwerpunkte waren ein Austausch bewährter Verfahren zur Unterstützung von Flüchtlingen – insbesondere aus der Ukraine – sowie die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltungen und die Rolle von Ombudseinrichtungen bei der Überwachung der digitalen Entwicklungen in den öffentlichen Verwaltungen.

Europäisches Verbindungsnetzwerk (ENO)

Europarat

Im Rahmen des 5. Zyklus zur Prüfung der Umsetzung des Rahmenabkommens zum Schutz nationaler Minderheiten bat der damit beauftragte, beratende Ausschuss des Europarats um ein Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern der VA. Nach einem kurzen Überblick über die nachprüfenden und präventiven Aufgaben der VA wurden spezielle Prüffälle im Zusammenhang mit autochthonen Minderheiten erörtert. Die VA erläuterte ihre Bemühungen um die Anliegen der verschiedenen Volksgruppen und skizzierte dies am Beispiel der zweisprachigen Ortstafelproblematik in Kärnten und der Prüfverfahren, die von der VA im Interesse der slowenischen Minderheit durchgeführt wurden. Als weiteres Beispiel informierte man die Delegation über Einladungen, die speziell an Angehörige der Volksgruppe der Roma gerichtet werden. Die VA versucht, dieses Thema über solche Initiativen und den ständigen Austausch mit NGOs aus dem Bereich der Roma-Vertretungen abzudecken und anhand konkreter Prüfverfahren eine Verbesserung des Diskriminierungsschutzes zu erreichen.

Beratender Ausschuss zum Schutz nationaler Minderheiten in Wien

OSZE

Die jährlich stattfindende Konferenz zur menschlichen Dimension bietet Raum für Diskussionen über den Zustand der Menschenrechte und die Gesamtheit der OSZE-Verpflichtungen in der menschlichen Dimension. Wiederum nahm ein Experte der VA im Berichtsjahr an der Konferenz teil, die sich u.a. mit den Schwerpunkten demokratische Wahlen, Religions- und Glaubensfreiheit, Rechte von Menschen, die nationalen Minderheiten angehören, Gleichbehandlung von und Gewalt gegen Frauen sowie Schutz der Menschenrechte im Kampf gegen den Terrorismus befasste.

Warschauer Konferenz zur menschlichen Dimension

Sonstige Veranstaltungen und bilaterale Kontakte

Die Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland treffen sich alle zwei Jahre zu einem Erfahrungsaustausch. An diesen Tagungen nehmen regelmäßig Ombudsleute benachbarter Länder teil; so auch die VA, die durch Volksanwalt Achitz und eine Expertin vertreten war. Thematisiert wurden Online-Petitionen als Partizipationsform der digitalen Zivilgesellschaft, private Petitionsplattformen sowie der Umgang mit und

Tagung der Petitionsausschüsse Deutschlands

der Handlungsspielraum für Asylverfahrenspetitionen. Volksanwalt Achitz erläuterte in seinem Redebeitrag die Aufgaben und Arbeitsweisen der VA, gab Einblicke in das Verhältnis zum Parlament und präsentierte die Zusammenarbeit mit dem ORF im Rahmen der TV-Sendung „Bürgeranwalt“.

Volksanwalt Amon besprach in einem Treffen mit der kroatischen Ombudsfrau Tena Šimonović Einwalter die speziellen Herausforderungen für Ombudseinrichtungen, die neben der klassischen Verwaltungskontrolle auch noch andere Mandate ausüben. Auch die Pandemie und ihre Auswirkungen auf die Arbeit der Ombudseinrichtungen waren ein Thema dieses Austauschs.

Die Menschenrechtsbeauftragte der Ukraine Lyudmyla Denisova besuchte die VA im März. Thema der Gespräche war vor allem die dramatische Situation in der Ukraine. Denisova berichtete von zahlreichen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und versicherte, dass ihr Büro trotzdem versuche, ein breites und aktives Hilfsangebot für betroffene Personen zur Verfügung zu stellen.

Der ungarische Volksanwalt Ákos Kozma berichtete bei seinem Besuch in der VA über die zusätzlichen Aufgaben, die sein Büro seit Ausbruch des Krieges in der Ukraine übernommen hat. Ungarn sieht sich mit einer großen Anzahl an geflüchteten Menschen konfrontiert. Die Ombudseinrichtung leistet besonders in der Grenzregion zur Ukraine direkte humanitäre Hilfe und bietet rechtliche Beratung an.

In einem Online-Meeting mit der Ombudseinrichtung Thailands wurden die Möglichkeiten einer verstärkten bilateralen Kooperation besprochen. Die thailändische Einrichtung pflegt bereits enge Kooperationen mit anderen Ombudseinrichtungen und möchte die VA in dieses erfolgreiche Modell der bilateralen Zusammenarbeit aufnehmen. Es wurde die Möglichkeit eines Studienbesuchs in Österreich im Herbst 2023 angedacht, um nähere Details einer Zusammenarbeit zu besprechen.

2 Heimopferrente

Auch in diesem Berichtsjahr erreichten die VA wieder Hunderte von traumatischen Kindheitserinnerungen. Seit Juli 2017 nimmt die Rentenkommission der VA Erzählungen ehemaliger Heim- und Pflegekinder auf und prüft, ob die Betroffenen Anspruch auf eine monatliche Heimopferrente haben. Die Heimopferrente gebührt Pensionistinnen und Pensionisten sowie Bezieherinnen und Beziehern von Rehabilitationsgeld oder einer Dauerleistung der Mindestsicherung aufgrund von Arbeitsunfähigkeit. Die VA kritisierte bereits in den vorangegangenen Jahren, dass arbeitsunfähige Personen, die wegen des Familieneinkommens keinen Anspruch auf Mindestsicherung haben, auch keine Heimopferrente erhalten. Ein Initiativantrag, mit dem diese Ungleichbehandlung beseitigt werden soll, wurde Ende 2022 im Parlament eingebracht und Anfang 2023 mit den Stimmen aller Parteien beschlossen.

**Seit 2017
rund 2.800 Anträge
bei der VA erfasst**

Anspruchsberechtigt sind außerdem Personen, die seit Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit der Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung erwerbsunfähig sind, als Angehörige (Kind, Enkel) in der Krankenversicherung mitversichert sind und keine Pension beziehen. Personen, die in keine dieser Gruppen fallen, haben vor dem 60. bzw. 65. Lebensjahr keinen Anspruch auf Auszahlung der Heimopferrente. In diesem Fall haben sie die Möglichkeit, einen Feststellungsantrag einzureichen. Dann werden die Anspruchsvoraussetzungen geprüft, die Rente wird aber erst bei Pensionsbezug ausbezahlt.

Systematische Gewalt wurde in Gemeindeheimen genauso wie in Landes- einrichtungen oder kirchlichen Heimen als auch in Privatheimen angewendet. Ebenso wurden Kinder in Pflegefamilien und in Krankenanstalten (z.B. Lungenheilstätten oder psychiatrischen Abteilungen) misshandelt. Der Erziehungsstil war autoritär und brutal. Die Kinder wurden häufig körperlich gezüchtigt, verbal abgewertet und erniedrigt. Immer wieder waren sie auch sexueller Gewalt ausgesetzt. Im Berichtsjahr meldeten sich besonders viele gehörlose Personen. Obwohl gehörlose Kinder ein besonderes Maß an Unterstützung und Förderung bedurft hätten, waren sie in den Taubstumm- anstalten dem sadistischen Treiben von Erzieherinnen und Erziehern und dem Lehrpersonal in den angeschlossenen Sonderschulen ausgesetzt.

**Viele Anträge von
Gehörlosen**

Durch die Zahlung einer monatlichen Zusatzrente zur Pension soll ein kleiner, finanzieller Ausgleich zu den Entbehungen im Leben dieser Menschen geschaffen werden. Studien zu Heimkindern ergaben, dass ehemalige Heimkinder durchschnittlich öfter von Sozialleistungen abhängig sind oder nur eine Mindestpension beziehen. Offensichtlich führten die Gewalterfahrungen in der Kindheit zu markanten Einbußen im Berufsleben.

Die Rente wird jährlich valorisiert und beträgt derzeit 367,50 Euro (Wert 2023). Sie wird monatlich brutto für netto vom zuständigen Pensionsversicherungsträger oder dem SMS ausbezahlt.

**367,50 Euro
monatlich**

Gewalt während der Unterbringung

Voraussetzung ist die Zahlung einer pauschalierten Entschädigungsleistung durch den Heimträger oder ein Clearingverfahren bei der Rentenkommission der VA. Die Betroffenen müssen glaubhaft machen, dass sie als Kinder oder Jugendliche zwischen 10. Mai 1945 und 31. Dezember 1999 in einem Kinder- oder Jugendheim (Vollinternat), einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt, einer vergleichbaren Einrichtung, in einer solchen privaten Einrichtung (bei Zuweisung durch einen Jugendwohlfahrtsträger) oder in einer Pflegefamilie untergebracht waren und während dieser Unterbringung Opfer eines vorsätzlichen Gewaltdelikts wurden.

Gewalthandlungen außerhalb einer Unterbringung, z.B. in der Schule, im Sportverein oder Zuhause fallen nicht in den Anwendungsbereich des HOG. Gewaltopfer können in diesem Fall Leistungen nach dem Verbrechenopfergesetz (VOG) beantragen.

2.1 Die wichtigsten Zahlen im Überblick

510 Anträge im Jahr 2022

Nach einem leichten Rückgang der Anträge während der COVID-19-Pandemie erreichten die Rentenkommission 2022 wieder über 500 Anträge. Darunter befanden sich 87 Feststellungsanträge. Rund 80 Anträge langten direkt bei der Rentenkommission ein. Rund 56% der Antragsteller waren Männer und 44% Frauen. Dieser Wert ist vergleichbar mit den vorangegangenen Jahren. Nur 2,5% der Anträge wurden 2022 von einer Erwachsenenvertretung gestellt. Im Vorjahr lag dieser Wert noch bei 8%.

Drei Betroffene verstarben noch, bevor das Verfahren 2022 abgeschlossen werden konnte. Bei acht Personen kam keine Kontaktaufnahme zustande, sodass auch diese Anträge unerledigt blieben. In 15 Fällen wurde die Rentenkommission fälschlicherweise beauftragt, da schon eine Pauschalentschädigung bezahlt worden war. Rund zehn Personen zogen den HOG-Antrag wieder zurück. Bei 174 Anträgen empfahl das Kollegium der VA dem Antrag stattzugeben und in zehn Fällen diesen abzulehnen. 76 Personen sprach der Heimträger eine Pauschalentschädigung zu, wodurch sie auch rentenberechtigt wurden.

Darüber hinaus wandten sich 50 Personen mit Anfragen bzw. Beschwerden zur HOG-Rente schriftlich und etwa 190 Personen telefonisch an die VA. In den meisten Fällen klärte die VA über die Anspruchsvoraussetzungen auf, insbesondere über die Möglichkeit eines Feststellungsantrags. Fragen betrafen auch die Auszahlung der Rente bei Bezug von Sozialleistungen oder dem Ruhen während der Verbüßung einer Haft.

Rund 30 Psychologinnen und Psychologen verfassten 2022 mit den Antragstellerinnen und Antragstellern 188 Berichte. In etwa 40 Aufträge waren zu Jahresende noch offen.

Im Jahr 2022 erfasste die Rentenkommission statistisch über 200 Tatorte. Darunter befanden sich Heime und Internate, Pflegefamilien sowie Kranken- und Heilanstalten, in denen die Kinder untergebracht waren. Am häufigsten wurde psychische Gewalt beschrieben (90%), wie der Zwang Erbrochenes zu essen, das Androhen von Schlägen, stundenlanges oder tagelanges Einsperren im Zimmer oder in dunklen Räumen. 80% wurden physisch am Körper misshandelt, durch Schläge mit der Hand und Gegenständen, durch Auspeitschen, Knien auf spitzen Gegenständen, Treten und Würgen. Ein Drittel der Betroffenen erlebte sexuelle Gewalt bis hin zu Vergewaltigungen.

2.2 Das Clearingverfahren bei der Rentenkommission

Die Pensionsversicherungen und das SMS beauftragen die VA, die Anträge zu prüfen und eine Empfehlung zu erstatten. Die Rentenkommission leitet daraufhin ein Clearingverfahren ein oder vermittelt die Antragstellerinnen und Antragsteller zwecks Clearings und Gewährung einer Pauschalentschädigung an die Opferschutzstellen weiter.

Clearinggespräche dienen der Verschriftlichung der Schilderungen. Die Rentenkommission steht im ständigen Austausch mit den externen Clearingexpertinnen und -experten, die im Auftrag der Rentenkommission die Gespräche durchführen. Clearingberichte und alle zum Fall noch vorhandenen Unterlagen, wie etwa Jugendamtsakte, werden von der Rentenkommission bewertet. Das Gremium aus Fachleuten stützt sich auf seine eigene Expertise, Erfahrungsberichte anderer Betroffener sowie auf die zahlreiche wissenschaftliche Literatur zum Thema Fremdunterbringung und Heilpädagogik. Behörden, Ämter und deren Mitarbeitende in den Archiven sowie auch private Einrichtungsträger stellen der Rentenkommission die notwendigen Unterlagen zur Verfügung. Die Zusammenarbeit funktioniert in den meisten Fällen reibungslos und es gibt keinen Grund zur Beanstandung. Alle Dokumente werden vom Büro der Rentenkommission anonymisiert und dann zur Bewertung der Rentenkommission vorgelegt.

Das Kollegium der VA erstattet anhand eines Vorschlags der Rentenkommission eine begründete Empfehlung. Die Entscheidungsträger erlassen auf Grundlage dieser Empfehlung einen Bescheid. Sind die Antragstellerin bzw. der Antragsteller mit der Entscheidung nicht einverstanden, können sie binnen vier Wochen eine Klage bei Gericht einbringen.

2.3 Herausforderungen für Heimopfer

Manche Heimträger bzw. Kinder- und Jugendhilfeträger zahlen an Gewaltopfer pauschalierte Entschädigungen aus. Im Bedarfsfall werden auch die Kosten für eine Psychotherapie übernommen. Aber nicht alle ehe-

Bund und Wien bleiben Entschädigungen schuldig

maligen Heim- und Pflegekinder erhalten dieses Angebot. So stellten die Gemeinde Wien und der Bund ihre Entschädigungsprojekte überhaupt ein. Die Gemeinde Wien nahm im Vorjahr zumindest das Angebot für kostenlose Psychotherapie wieder auf. Es ist evident und aktenkundig, dass Kinder und Jugendliche auch in den Bundeseinrichtungen, wie Bundeskonvikten oder Bundes-Taubstummenanstalten oder in der Bundeserziehungsanstalt Kaiserebersdorf, misshandelt und gequält wurden. Die betroffenen Antragstellenden verstehen daher nicht, dass sie keine Pauschalentschädigung bekommen. Eine ähnliche Ungleichbehandlung gibt es in OÖ. Das Land OÖ entschädigt nur Betroffene, die in Landesheimen untergebracht waren. Hat der oberösterreichische Kinder- und Jugendhilfeträger die Kinder hingegen in ein Privatheim eingewiesen, wo ebenso Misshandlungen dokumentiert sind, zahlt das Land keine finanzielle Entschädigung.

Aufarbeitung von Misshandlungen in Heilanstalten lückenhaft

Bis in die 1970er Jahre mussten Kinder – etwa nach pulmonalen Erkrankungen – Monate in sog. Heilanstalten verbringen. Auch Aufenthalte an psychiatrischen Abteilungen, sog. Heilpädagogischen Stationen, dauerten oft mehrere Monate. Obwohl diese Anstalten und Abteilungen von Landesträgern geführt wurden, zahlen die meisten Länder an die Betroffenen keine finanziellen Wiedergutmachungen aus. Die VA appelliert an die Verantwortlichen, auch diese Unterbringungen historisch aufzuarbeiten und wieder finanzielle Leistungen auszuführen; so zuletzt das Land Ktn, das die Heilpädagogische Station am LKH Klagenfurt unter Dr. Wurst von der Uni Klagenfurt beleuchten ließ.

Informationskam- pagne für gehörlose Gewaltopfer

Im Jahr 2022 starteten die Gehörlosenvereine in den Bundesländern eine Informationskampagne für ihre Mitglieder. Die Rentenkommission geht davon aus, dass fast jedes gehörlose Kind zwischen den 1940er und bis in die 1990er Jahre zwecks Beschulung das Elternhaus verlassen musste und in einer sog. Taubstummenanstalt mit angeschlossener Schule untergebracht wurde. Nur wenigen gehörlosen Kindern, deren Wohnort in der Nähe einer solchen Schule lag, blieb ein derartiger Aufenthalt erspart. In manchen Anstalten konnten die Kinder an den Wochenenden nach Hause fahren. In anderen waren Heimfahrten überhaupt nur in den Ferien zu Weihnachten, Ostern und im Sommer gestattet. In jedem Bundesland, außer dem Bgld, gab es eine solches Internat mit angeschlossener Schule für gehörlose Kinder. Alle Internate wurden von den Ländern geführt, in Wien und in NÖ vom Bund. Teilweise wurde die Betreuung von katholischen Orden übernommen. Betroffene der Anstalt in Linz werden von der katholischen Kirche entschädigt, jene in Graz und Klagenfurt vom Land Stmk sowie vom Land Ktn.

Diese Entschädigungen gelten als pauschalierte Entschädigungsleistungen nach dem HOG und berechtigen zum Bezug der HOG-Rente. An Betroffene der Landes-Taubstummenanstalt Mils in Tirol zahlt das Land Tirol ohne weitere Prüfung von Gewalthandlungen einen Pauschalbetrag von 500 Euro. Bei dieser Entschädigung handelt sich daher nicht um eine pauschalierte Ent-

schädigungsleistung i.S. des HOG, da keine Überprüfung von Gewaltdelikten vorgenommen wird. Das Land Sbg stellte gegenüber der VA in Aussicht, Betroffene der Sbg Landes-Taubstummeneinrichtung ins Entschädigungsprojekt aufzunehmen. Eine Entscheidung lag bis Berichtsschluss noch nicht vor. Wie erwähnt, gehen Betroffene der Bundes-Taubstummeneinrichtungen in Speising in Wien sowie in Kaltenleutgeben in NÖ leer aus, weil der Bund keine Entschädigungsleistungen mehr auszahlt.

Darüber hinaus muss die VA Gewaltopfer darüber aufklären, dass die HOG-Rente nur Betroffenen von Gewalt während einer Unterbringung zusteht. Außerhalb von Heim, Internat, Pflegefamilie oder Krankenanstalt erlittene Gewalt berechtigt nicht zum Bezug der Leistung. Sollten andere Betroffene durch Gewalt schwere Beeinträchtigungen in ihrem Leben erlitten haben, können sie einen Anspruch auf Leistungen nach dem VOG prüfen lassen.

Keine HOG-Rente für Gewaltopfer in Schule oder Kirche

Bereits im Jahr 2020 sagte der WIGEV (vormals KAV) den Betroffenen von Gewalt im Pavillon 15 des ehemaligen Otto-Wagner-Spitals pauschalierte Entschädigungszahlungen zu. Die Namen der konkret Anspruchsberechtigten wurden mit deren Zustimmung bereits vor über einem Jahr an den WIGEV übermittelt. Die VA kritisiert, dass es bis dato zu keinen Auszahlungen gekommen ist.

Immer wieder tauchen Fragen in Zusammenhang mit Sozialleistungen auf. Wer die monatliche Opferrente nicht sofort ausgibt, sondern anspart, oder wer eine Entschädigung vom Kinderheim-Träger bekommt, in dem die Misshandlung passiert ist, und dann einige Tausend Euro auf dem Konto hat, dem wird derzeit die Sozialhilfe gekürzt, weil der angesparte Betrag als Vermögen gilt.

HOG-Rente und Sozialleistungen

Mit einer Novelle des Wiener Mindestsicherungsgesetzes stellte die Gemeinde Wien nun klar, dass finanzielle Mittel durch Schmerzensgeld, Leistungen des Sozialentschädigungsrechts oder Entschädigungsleistungen für Opfer, wie etwa für jene, die früher Patientinnen und Patienten des Pavillons 15 im Otto-Wagner-Spital und am Rosenhügel waren, bei der Bemessung der Mindestsicherung in Wien von der Vermögensanrechnung ausgenommen sind.

Die VA begrüßt diese Klarstellung. Die Entschädigungsleistungen dienen dem Zweck, das an ehemaligen Heimkindern verübte Unrecht anzuerkennen und Schadenswiedergutmachung zu leisten. Diese werden auch aus Landesbudgets geleistet. Die Entschädigungsleistung würde daher ihren Zweck verfehlen, wenn sie zur Einstellung bzw. Kürzung von Dauerleistungen der Mindestsicherung führen würde. Die VA hofft, dass auch weitere Bundesländer eine entsprechende Klarstellung in den Mindestsicherungsgesetzen treffen. Noch besser wäre, wenn der Bund mit einer einheitlichen gesetzlichen Lösung für ganz Österreich vorgibt, dass eine Opferentschädigung kein Grund für die Streichung der Sozialhilfe sein darf.

Weiterhin Personal- bedarf in der VA

Der neuerliche Anstieg der Anträge nach einem Einbruch zu Beginn der COVID-19-Pandemie zeigt, dass die Tätigkeit der Rentenkommission auch weiterhin gefragt ist. Für die Bearbeitung der Anträge benötigt die VA daher auch weiterhin entsprechende personelle Ressourcen.

3 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

3.1 Bundeskanzleramt

3.1.1 Verbesserung der Information über die Verfahrenshilfe

Viele Menschen kennen die Möglichkeit nicht, bei Erhebung von Rechtsmitteln in Verwaltungsverfahren Verfahrenshilfe zu beantragen. Die VA ersuchte daher das BVwG und die LVwG um Information, wie häufig solche Anträge gestellt werden.

Die Stellungnahmen der LVwG zeigen, dass im Zeitraum 2019 und 2020 nur in rund 1,5% aller Administrativverfahren Anträge auf Verfahrenshilfe eingebracht wurden. Dieser Prozentsatz reduziert sich bei Verfahren nach dem FSG auf rund 1,3%. Der Prozentsatz im Bereich des BVwG beträgt für diesen Zeitraum rund 0,3%, wobei hier allerdings nicht nur Administrativverfahren angesprochen sind. Diese geringen Prozentsätze an Verfahrenshilfeanträgen bestätigen aus Sicht der VA das aus Schilderungen Betroffener ersichtliche, mangelnde Wissen um die Verfahrenshilfe.

Erhebung von Rechtsmitteln selten

Bei aktueller Rechtslage besteht nur in ausgewählten, eng gefassten Bereichen die gesetzliche Verpflichtung, dass Behörden über die Möglichkeit der Verfahrenshilfe oder verwandte Hilfestellungen informieren (vgl. § 44b VStG, § 50 Abs. 3 VwGVG; s. auch die spezielle Regelung des § 52 Abs. 1 BFA-VG). Die VA geht davon aus, dass vor allem die Rechtslage eine Ursache für die seltene Inanspruchnahme der Verfahrenshilfe ist.

Zur Förderung eines effektiven Zugangs zum Recht(sschutz) schlug die VA daher vor, Behörden in weiterem Umfang dazu zu verpflichten, Verfahrensparteien über die Möglichkeit der Verfahrenshilfe zu informieren. Eine solche Pflicht wäre insbesondere in § 61 Abs. 1 AVG aufzunehmen. Auch der Hinweis, welches Gericht für das Rechtsmittelverfahren sowie die Entscheidung über die Verfahrenshilfe zuständig ist, sollte enthalten sein. Weiters könnten aus Sicht der VA die Beschränkungen des § 44b Abs. 2 VStG ersatzlos gestrichen oder zumindest die Wertgrenzen erheblich gesenkt werden.

Bessere Information erforderlich

Als Reaktion auf diesen Vorschlag sah das BKA keine zwingende rechtliche Notwendigkeit einer Novellierung. Auch aus rechtspolitischer Sicht ortete das BKA keinen Reformbedarf: Einerseits seien die Kosten von Verfahren vor den Verwaltungsgerichten überschaubar. Andererseits benötigen in diesen Verfahren selbst nicht Rechtskundige im Allgemeinen keine anwaltliche Vertretung. Dies widerspricht allerdings den Erfahrungen der VA. Das BKA lehnte

BKA lehnt Gesetzesinitiative ab

eine Gesetzesinitiative ab, die VA hält diese aber im Sinne einer transparenten, bürgerfreundlichen Verwaltung für notwendig.

Einzelfall: 2022-0.334.622 (VA/BD-BKA/A-1)

3.2 Arbeit und Wirtschaft

Einleitung

Im Berichtsjahr 2022 erreichten die VA 425 Beschwerden, die das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft betrafen. Davon leitete die VA einen Großteil der Prüfverfahren im Bereich des AMS ein (266). Im Vergleich zum Jahr 2021 (384) sind die Beschwerden in diesem Bereich jedoch zurückgegangen, wobei die Gesamtzahl im langjährigen Durchschnitt liegt. Die VA führt das einerseits auf die wesentlich verbesserte Lage auf dem Arbeitsmarkt und die gesunkene Zahl an Arbeitssuchenden zurück. Andererseits gab es kaum noch COVID-19-bedingte Beschwerden, wie sie in den letzten beiden Jahren etwa im Zusammenhang mit „Einmalzahlungen“ des AMS oder der Verpflichtung, FFP2-Masken zu tragen, auftraten. In einzelnen Fällen kam es zu Rückforderungen von Kurzarbeitsbeihilfen.

Rückgang der Beschwerden bzgl. AMS

136 Prüffälle betrafen wirtschaftsrelevante Beschwerden. Etwa zwei Drittel der Eingaben bezogen sich auf den Bereich des Betriebsanlagenrechts, wobei sich überwiegend Personen an die VA wandten, die sich durch Emissionen belästigt fühlten. Ein Drittel der nachbarlichen Beschwerden bezog sich auf Gastgewerbebetriebe. Zwölf Eingaben betrafen Vermessungsämter, sieben die Wirtschaftskammer. Aufgeteilt nach Bundesländern stammten die meisten Beschwerden aus Wien, gefolgt von OÖ und NÖ. Die wenigsten Eingaben kamen aus Tirol und Vbg.

136 wirtschaftsrelevante Beschwerdefälle

3.2.1 Arbeitsmarktverwaltung – Arbeitsmarktservice

Einleitung

Die Beschwerden und die Prüfverfahren umfassten die volle Bandbreite des Vollzugsbereichs des AMS. Sie bezogen sich sowohl auf hoheitliche Angelegenheiten des AMS, wie Sperrungen oder Rückforderungen von Geldleistungen aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung, als auch auf den Bereich der privatwirtschaftlichen Dienstleistungserbringung des AMS, wie insbesondere Vermittlung und Betreuung Arbeitssuchender sowie Beihilfen und Förderungen. Die Zusammenarbeit mit dem AMS war – wie auch in den vergangenen Jahren – sehr gut.

Anonyme Stellenangebote im eJob-Room des AMS

Ein Arbeitssuchender aus Wien wandte sich an die VA und brachte vor, dass er im Zuge seiner Jobrecherchen im eJob-Room des AMS Österreich, einer vom AMS betriebenen elektronischen Plattform für Stellenangebote, vermehrt auf anonymisierte Stellenangebote von Unternehmen gestoßen sei. Darin werde die genaue Bezeichnung des Unternehmens nicht angegeben,

Unbefriedigende Situation für Arbeitssuchende

vielfach würden sich nicht einmal Angaben zur Branche finden. Es fänden sich meist nur eine (teilweise kursorische) Umschreibung der ausgeschriebenen Position sowie eine Telefonnummer oder E-Mail-Adresse. Manchmal seien aber nicht einmal diese Kontaktmöglichkeiten angegeben. In solchen Fällen fände sich dann nur der Hinweis, dass man als registrierter Benutzer des eJob-Rooms eine Nachricht an das Unternehmen über das Jobportal absenden könne.

**Rechtsunsicherheit
bei Unterlassung
von Bewerbungen**

Vor diesem Hintergrund äußerte der Arbeitssuchende den Verdacht, dass es sich möglicherweise gar nicht um reale Stellenangebote handle. Es bestünde durch die Anonymisierung des Unternehmens auch keine Möglichkeit, nähere Informationen darüber im Vorfeld einer Bewerbung einzuholen. Zudem bestünde die Sorge, ob die Weigerung, sich auf anonyme Stellenangebote zu bewerben, eine Sanktion im Sinne des Arbeitslosenversicherungsrechts (befristete Sperre des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe) nach sich ziehen könne.

Die VA ging den Hinweisen nach und konnte die Angaben des Arbeitssuchenden nach Sichtung verschiedener Stellenangebote im eJob-Room bestätigen. Die VA wies das AMS darauf hin, dass eine entsprechende Anpassung des eJob-Rooms in Betracht gezogen werden solle.

Das AMS zeigte sich gegenüber der VA kooperativ, verwies jedoch zunächst darauf, dass auf Basis der aktuellen Geschäftsbedingungen die Schaltung anonymisierter Stellenangebote im eJob-Room zulässig sei. Gleichzeitig stellte das AMS aber auch klar, dass, solange Unternehmen ihre Anonymität nicht aufgeben, Kontaktdaten von Bewerberinnen und Bewerbern für jenes Unternehmen auf der Plattform des AMS nicht einsehbar seien. Erst nach Aufhebung der Anonymität würden diese Daten für das Unternehmen sichtbar geschaltet.

**AMS sagt
Anpassungen zu**

Das AMS räumte ein, dass die vom Arbeitssuchenden beanstandete Praxis der Schaltung von anonymisierten Stellenangeboten im eJob-Room reformbedürftig sei. Die Bundesgeschäftsstelle des AMS bestätigte auch, dass keine Verpflichtung von Arbeitssuchenden besteht, sich gem. § 9 AIVG (Eigeninitiative als Teilaspekt der Arbeitswilligkeit) auf anonymisierte Stellenangebote im eJob-Room zu bewerben.

**Bewerbungspflicht
nur nach Vor-
auswahlverfahren**

Eine Bewerbungspflicht wäre allerdings dann gegeben, wenn von einer regionalen Geschäftsstelle des AMS eine konkrete Vorauswahl zur Besetzung einer offenen Stelle für ein ganz bestimmtes Unternehmen in dessen Auftrag durchgeführt wird. Eine Vorauswahl kann von einem Unternehmen beim AMS beauftragt werden, wenn dieses Unternehmen bereit ist, dem AMS alle relevanten Unternehmensdaten bzw. alle Informationen zur konkreten Arbeitsstelle offenzulegen. Das Unternehmen kann verlangen, dass im Zuge des ersten Schritts der Vorauswahl das Unternehmen selbst noch nicht vom AMS gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern bekanntgegeben wird,

sondern nur eine allgemeine Beschreibung der Stelle zur Verfügung gestellt wird. Die zuständige regionale Geschäftsstelle des AMS verschickt dann individuelle Einladungen zur Vorauswahl an geeignet erscheinende, beim AMS registrierte Arbeitssuchende und sortiert die einlangenden Bewerbungen für das Unternehmen vor. Die geeignetsten werden dem Unternehmen bekannt gegeben, wobei die Arbeitssuchenden dann auch vom AMS alle Daten des Unternehmens erfahren.

Einzelfall: 2022-0.310.057 (VA/BD-AR/A-1)

Nachsicht des Ruhens von Geldleistungen bei Auslandsaufenthalten

Die VA beschäftigte sich mit Fällen, die das Ruhen von Geldleistungen aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) im Zusammenhang mit Auslandsaufenthalten von Arbeitslosen betrafen. Der Gesetzgeber sieht grundsätzlich vor, dass Ansprüche auf Arbeitslosengeld bzw. auf Notstandshilfe für die Zeit eines Auslandsaufenthalts ruhen, also nicht zur Auszahlung gelangen. Durch dieses Ruhen wird die gebührende Bezugsdauer nicht verkürzt. Es erfolgt ein „Aufschub“ des Bezugs. Überdies besteht für den Regionalbeirat in der regionalen Geschäftsstelle des AMS die Möglichkeit, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, eine Nachsicht vom Ruhen gem. § 16 Abs. 3 AIVG zu gewähren. Eine solche Nachsicht ist einerseits aus wichtigen familiären bzw. persönlichen Gründen (z.B. Geburten, Hochzeiten oder Todesfällen) möglich, und andererseits wenn der Auslandsaufenthalt im Interesse der Beendigung der Arbeitslosigkeit gelegen ist. Alternativ zur Nachsicht des Ruhens gibt es auch die Option einer „Mitnahme“ von Geldleistungsansprüchen auf Basis europarechtlicher Vorschriften, sofern der Auslandsaufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat erfolgt.

Geldleistungen bei Auslandsaufenthalt nur ausnahmsweise möglich

Ein konkreter Fall betraf einen Arbeitssuchenden aus Tirol, der sich in Absprache mit dem AMS dazu entschlossen hatte, sich selbstständig zu machen. Er war in das Unternehmensgründungsprogramm (UGP) des AMS eingetreten und konnte weiterhin Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe beziehen. Er wollte als Berg- und Wanderführer sowie als freier Journalist und Blogger im Bereich Bergsport und Outdoor-Aktivitäten arbeiten. Dafür war ein Auslandsaufenthalt auf Korsika notwendig, um Recherchen für Wandertouren durchzuführen und Kontakte mit Kooperationspartnern zu knüpfen – mit dem Ziel konkrete Wanderprogramme zu erstellen. Der Arbeitssuchende meldete den Auslandsaufenthalt ordnungsgemäß seinem zuständigen AMS-Betreuer, der aber verabsäumte, ihn darauf hinzuweisen, dass für die Zeit von Auslandsaufenthalten unter bestimmten Bedingungen weiterhin Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe bezogen werden könne.

Mangelhafte Aufklärung über die Rechtslage

Beim vorliegenden Auslandsaufenthalt handelte es sich um einen berufsbedingten Aufenthalt, der der Vorbereitung der selbstständigen Erwerbstätigkeit diente und auf die Beendigung der Arbeitslosigkeit abzielte. Das AMS

AMS gewährt Nachzahlung von Geldleistung

räumte auch ein, dass der Betroffene nicht ausreichend über die Möglichkeit einer Nachsicht informiert worden war. Nach Beifügung entsprechender Belege zur Dokumentation des Zwecks des Auslandsaufenthalts entschied das AMS positiv über seinen Antrag auf Nachsicht vom Ruhen. Darüber hinaus verfügte das AMS auch rückwirkend die Nachsicht für weitere Auslandsaufenthalte, die ebenfalls der Recherche und Vorbereitung von Wandertouren gedient hatten.

Nachsichtsgewährung bei Umzug und Wohnsitzwechsel

Ein weiterer Fall betraf eine Arbeitssuchende aus der Stmk. Sie legte gegenüber der VA dar, dass sie von Deutschland nach Österreich umgezogen sei, wobei infolge diverser Einschränkungen im Zuge der COVID-19-Pandemie eine Übersiedlung des gesamten Hausrats zunächst nicht möglich gewesen war. Insofern musste die Arbeitslose diese zu einer Zeit nachholen, als sie bereits ihren Wohnsitz in Österreich gemeldet hatte, sich in Österreich auf Arbeitssuche befand und Arbeitslosengeld bezog.

Da das AMS für die Zeit der vorübergehenden Rückkehr nach Deutschland zunächst eine vorläufige Einstellung der Geldleistung verfügt hatte, wandte sich die Betroffene an die VA. Nach deren Einschreiten gewährte das AMS eine Nachsicht vom Ruhen i.S.d. § 16 Abs. 3 AIVG und verfügte die Aufhebung der Einstellung des Arbeitslosengelds.

Einzelfälle: 2022–0.675.401, 2022–0.444.486 (beide VA/BD-AR/A-1)

Rückforderung von COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe wegen Pensionsanspruchs

Unternehmen beanstanden unklare Förderrichtlinien

Zwei Gastronomieunternehmen beschwerten sich über die vom AMS geltend gemachte Rückforderung von COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfen für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer mit Pensionsanspruch. Die betroffenen Unternehmen führten aus, dass es für sie nicht erkennbar gewesen sei, dass die Gewährung von COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfen für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer mit Pensionsanspruch nicht statthaft (gewesen) sei bzw. vom AMS die Voraussetzungen für die Förderung nicht klar kommuniziert worden wären. Es wurde auf die erste COVID-19-Bundesrichtlinie zur Kurzarbeitsbeihilfe des AMS (AMF/2-2020) verwiesen, die eine vergleichsweise allgemeine Umschreibung des förderbaren Personenkreises enthalten hatte.

Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die parallel zum Pensionsbezug eine Beschäftigung im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, fallen nicht in die Zielgruppe der förderbaren Personen. Sie werden im Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses aufgrund ihres Status als Pensionsberechtigte nicht arbeitslos im rechtlichen Sinne und haben auch keine Ansprüche auf Arbeitslosengeld. Ausdrücklich schließt der Gesetzgeber diesen Personenkreis aber nicht von der Kurzarbeitsbeihilfe aus und „delegiert“ die nähere Ausgestaltung der Kurzarbeitsbeihilfen an das AMS: Der Verwaltungsrat des

AMS Österreich hat auf Vorschlag des AMS-Vorstands durch Richtlinien Voraussetzungen für die Kurzarbeitsbeihilfen festzulegen (§ 37b Abs. 4 AMSG).

Die COVID-19-Bundesrichtlinie des AMS betreffend Kurzarbeitsbeihilfen (AMF/2-2020), die im März 2020 in Geltung gesetzt wurde, legte den förderbaren Personenkreis sehr umfassend und in sehr allgemeiner Form fest. Demnach waren „alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer“ förderbar. Es wurde sogar festgelegt, dass die Mitglieder des geschäftsführenden Organs eines Unternehmens förderbar waren, wenn diese ein ASVG-pflichtversichertes Dienstverhältnis hatten. Lehrlinge wurden als förderbar definiert, wenn sie von der im Zusammenhang mit der COVID-19-Kurzarbeit zu schließenden Sozialpartnervereinbarung umfasst waren. Nach dieser Definition waren somit auch Beschäftigte mit einem laufenden Pensionsanspruch von den Förderungen umfasst.

Erste Fassung der Förderrichtlinie sehr umfassend

Gemäß der nachfolgend erlassenen Bundesrichtlinie des AMS (AMF/4-2020), die ab 20. April 2020 galt, erfolgte eine gewisse Präzisierung bzw. einschränkende Klarstellung hinsichtlich des förderbaren Personenkreises. Nur „arbeitslosenversicherungspflichtige“ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer seien förderbar, wobei in einer Fußnote erwähnt wurde, dass geringfügig Beschäftigte sowie Beamtinnen und Beamte von einer Förderung ausgeschlossen wären. Eine ausdrückliche Erwähnung von Beschäftigten mit Pensionsanspruch fand sich wiederum nicht.

Klarstellung erfolgt schrittweise

Eine allgemein verständliche und unmissverständliche Klarstellung erfolgte erst mit der AMS-Bundesrichtlinie, die ab 1. Juni 2020 in Kraft trat (AMF/8-2020). Hier fand sich erstmals die ausdrückliche Passage, dass zwar Beschäftigte, die das Regelpensionsalter erreicht haben, grundsätzlich förderbar wären, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Alterspension noch nicht erfüllen. Somit war zwar in der maßgeblichen Bundesrichtlinie des AMS eine entsprechende Klarstellung erfolgt, die auch in der Folgerichtlinie des AMS weiter präzisiert wurde, die ab dem 1. Oktober 2020 galt. Jedoch fand sich in der Verpflichtungserklärung für die Unternehmen, die im Zuge des Begehrens auf Gewährung von Kurzarbeitsbeihilfe auszufüllen war, kein ausdrücklicher Hinweis auf diese Richtlinienbestimmungen. Ein entsprechender Hinweis wurde erst in der „Phase 3“ der COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe für die Verpflichtungserklärung aufgenommen und fand somit erst ab diesem Zeitpunkt tatsächlich Eingang in die Fördervereinbarung.

Verpflichtungserklärung für Unternehmen wurde präzisiert

Daraus ergab sich, dass nur Rückforderungen für die Zeit ab dem 1. Oktober 2020 als rechtlich gedeckt anzusehen waren. Hinsichtlich der davor liegenden Zeiträume verzichtete das AMS auf die Rückforderung von COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfen, die für Beschäftigte mit Pensionsanspruch gewährt worden waren.

AMS sah von Rückführung ab

Einzelfälle: 2022-0.169.117, 2022-0.665.282 (beide VA/BD-AR/A-1)

3.2.2 Gewerberecht

Allgemein

Wie schon in den letzten Jahren konnte die VA auch im Berichtszeitraum eine Leistungsverbesserung der Verwaltung erkennen. Gewerbebehörden agierten im Großen und Ganzen bürgerfreundlich und effizient. In Einzelfällen zeigten sich dennoch Schwachstellen und Unzulänglichkeiten (s. Abschnitt „Säumigkeit der Gewerbebehörden“).

Negatives Image der Verwaltung

Seit der COVID-19-Pandemie konnte die VA allerdings beobachten, dass sich das Ansehen der Verwaltung in der Bevölkerung verschlechterte. Die Zufriedenheit der Menschen und ihr Vertrauen in die Vollziehung ist gesunken. Bremsende Bürokratie und fehlende Flexibilität werden kritisiert. Die VA ist bemüht, bürgernahe, akzeptierte und umsetzbare Lösungen zu finden, Interessen auszugleichen und zur Versachlichung beizutragen.

Feststellungsverfahren: Hofladen unterliegt nicht der GewO

Im PB 2021 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 55 f.) befasste sich die VA mit der Frage, ob auf Hofläden die Bestimmungen der GewO anzuwenden sind oder ob sie zur Land- und Forstwirtschaft zählen. In einem Beschwerdefall im Zuständigkeitsbereich der BH Imst erfolgte im Berichtszeitraum auf Antrag der Hofladenbetreiberin eine endgültige Klärung in einem Feststellungsverfahren nach § 348 GewO 1994. Im Verfahren holte die BH eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Tirol ein. Diese kam zum Ergebnis, dass aufgrund der vorliegenden Betriebsdaten und Unterlagen sowie einer Betriebsbesichtigung kein Zweifel bestehe, dass die im Hofladen vermarkteten Produkte im Rahmen der landwirtschaftlichen Urproduktion gem. § 2 Abs. 3 und Abs. 3a GewO 1994 und des landwirtschaftlichen Be- und Verarbeitungsnebgewerbes gem. § 2 Abs. 4 Z 1 GewO 1994 erzeugt und vermarktet werden und sich die Vermarktungstätigkeit im Hofladen als landwirtschaftliche Betriebstätigkeit darstellt. Im Juni 2022 stellte die BH daher abschließend fest, dass der Hofladen nicht der GewO unterliegt.

Einzelfall: 2021-0.644.051 (VA/BD-WA/C-1)

Belästigungen durch Lüftungs- und Klimaanlage

Im Berichtsjahr 2022 erreichten die VA erneut mehrere Anrainerbeschwerden über Lüftungs- und Klimaanlage. Eine Frau beschwerte sich über Lärmbelästigungen durch die Lüftungsanlagen eines Gastgewerbebetriebes in Wien. Als Schallquellen konnte die Gewerbebehörde die WC-Abluftanlage, die Küchenfortluftleitung und die Ausblasstelle für die Gastraumabluft ausmachen. Mit Bescheiden vom November 2021 und August 2022 schrieb die Gewerbebehörde die Vorlage von Sanierungskonzepten vor. In Umsetzung des Bescheides vom November 2021 ergänzte die Betreiberin die WC-Abluftanlage um einen Rohr-Schalldämpfer vor der Ausblasstelle in den Innenhof, wodurch der A-bewertete Schallpegel in 1 m Abstand zur Ausblasstelle um mindestens 10 dB vermindert wurde. Die Betriebsinhaberin sagte außerdem zu, die Lüftungsöffnung der Verkleidung, hinter der die Küchenfortluftleitung verläuft,

mit einer nicht brennbaren Dämmmatte zu verschließen und gemeinsam mit einer Lüftungsfirma das Problem so rasch wie möglich zu lösen.

Einzelfälle: 2022-0.462.506, 2022-0.233.845, 2022-0.650.822, 2022-0.541.254, 2022-0.444.959, 2022-0.428.712 (alle VA/BD-WA/C-1)

2022 befasste sich die VA mit mehreren Beschwerden über KFZ-Werkstätten. Eine Linzerin schilderte, dass sie täglich von 7.30 bis 19 Uhr im Garten und auf dem Balkon Lärmbelästigungen durch Motorenlärm, Schleifarbeiten, Bohrgeräusche und Hämmern sowie Geruchsbelästigungen durch Abgase ausgesetzt sei. Eine im Jahr 2009 rechtskräftig vorgeschriebene Auflage, wonach lärmintensive Arbeiten (z.B. Arbeiten mit Schlagschraubern, Motor-tests) ausschließlich im Inneren der Werkstättenbereiche bei vollständig geschlossenen Toren und Fenstern durchgeführt werden dürfen, werde nicht eingehalten. Der Magistrat Linz wisse seit Jahren Bescheid, würde jedoch nichts unternehmen.

**Belästigungen durch
KFZ-Werkstätten**

Die VA konnte klären, dass gewerbepolizeiliche Genehmigungen für eine Elektrowerkstätte aus den Jahren 1920, 1942 und 1943 sowie für eine Autoservicestation mit Garagenboxen aus den Jahren 1951 und 1957 vorliegen. Anrainerbeschwerden langten seit 1931 bei der Gewerbebehörde ein, seit 2019 kam es vermehrt zu Beschwerden, die nach wie vor anhalten. 2019 bis 2021 erfolgten mehrfache Überprüfungen der Betriebsanlage. Im August 2019 forderte die Gewerbebehörde den Betreiber mit Verfahrensordnung auf, den der Rechtsordnung entsprechenden Zustand dadurch herzustellen, dass konsenslose Betriebsanlagenteile (Lackieranlage, Lackmischanlage, Reifenwucht- und -montiermaschine, Lagerbereiche in den Garagen, Hebebühnen, Autogenschweißanlage, Schutzgasschweißer) nicht betrieben werden und dies durch eine dauerhafte Stilllegung der Stromversorgung sichergestellt wird. Da der Betriebsanlageninhaber der Verfahrensordnung nicht nachkam, verfügte die Gewerbebehörde mit Bescheid vom September 2019 die Stilllegung der konsenslosen Anlagenteile. Im Juli 2020 wurden einige konsenslose Betriebsanlagenteile (Hebebühne, Lackieranlage, Lackmischanlage) erneut vorgefunden und diese daraufhin plombiert. Andere Anlagenteile (Reifenwucht- und -montiermaschine, Hebebühne, Schutzgasschweißer) waren bereits zuvor aus der Betriebsanlage entfernt worden. Die letzten gewerbebehördlichen Kontrollen erfolgten von Juli bis Mitte September 2021. Die VA kritisierte, dass die Gewerbebehörde die Betriebsanlage trotz anhaltender Anrainerbeschwerden danach nicht mehr überprüfte.

Einzel Fälle: 2022-0.575.218, 2022-0.512.241, 2022-0.544.535 (alle VA/BD-WA/C-1)

Säumigkeit der Gewerbebehörden

Im April 2021 wandte sich ein Ehepaar an die VA und schilderte Beeinträchtigungen durch Lärm und Wassertröpfchen ausgehend von einer benachbar-

BH Leoben

ten Automatentankstelle samt Freiwaschplätzen. Trotz Beschwerden bei der BH Leoben sei bisher keine Verbesserung der Situation eingetreten. Im Prüfverfahren konnte die VA klären, dass die BH die Automatentankstelle mit Nebenanlagen und drei Freiwaschplätzen im April 2019 gewerbebehördlich genehmigt hatte.

**Belästigungen durch
Automatentankstelle**

Das Ehepaar wandte sich erstmals im September 2020 an die BH, die daraufhin im November 2020 die Betriebsanlage im Beisein eines lärm- und eines luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen überprüfte. Eine dabei durchgeführte Geräuschmessung ergab, dass insbesondere am Abend eine Verschlechterung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse möglich sei. Konkrete Lärmquellen konnte die BH allerdings nicht finden. Die Betriebsinhaberin sagte zu, bis spätestens März 2021 Sanierungsmaßnahmen zu setzen, um die Lärmbeeinträchtigungen und die Verfrachtung von Flüssigkeitströpfchen auf das Grundstück des Ehepaares auf ein zumutbares Ausmaß zu reduzieren. Der Betrieb setzte die in Aussicht gestellten Maßnahmen aber nicht fristgerecht um.

**Konsenswidriger
Betrieb**

Aufgrund des Einschreitens der VA nahm die BH im Juni 2021 im Beisein eines bau- und eines lärmtechnischen Amtssachverständigen eine neuerliche gewerbebehördliche Überprüfung vor. Dabei stellte sie fest, dass die Betriebsanlage nicht konsensgemäß betrieben wurde. Bei den Lanzenwaschanlagen war aufgrund eines zu hohen Betriebsdrucks der energieäquivalente Dauerschallpegel zu hoch. Auch die SB-Staubsauger wiesen einen zu hohen Schalldruckpegel auf. Als Sofortmaßnahme wurde noch im Zuge der Überprüfung der Betriebsdruck der Lanzenwaschanlagen reduziert und ein SB-Staubsauger mit einer innenliegenden Schalldämmmatte ausgekleidet. Die BH trug der Betriebsinhaberin auf, die übrigen SB-Staubsauger außer Betrieb zu nehmen und erst nach einer entsprechenden Nachrüstung wieder zu betreiben.

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung legte die Betriebsinhaberin ein Sanierungsprojekt vor und brachte eine Anzeige für eine emissionsneutrale Änderung der Betriebsanlage ein. Im Juli 2021 nahm die BH die Anzeige der Änderung der Betriebsanlage durch Erhöhung der 3 m hohen Lärmschutzwand entlang der nördlichen und östlichen Grundgrenze der Tankstelle auf eine Höhe von mindestens 4 m, Begrenzung der Durchfahrthöhe des Daches der Freiwaschplätze mit einem Streifenvorhang aus transparentem Kunststoff auf 3,25 m sowie Schließung der Spritzschutzwände zwischen den Waschplätzen mit Planen zur Kenntnis.

**Verzögerung bei
der Umsetzung des
Sanierungsprojektes**

Im Februar 2022 wandte sich das Ehepaar erneut an die VA und beanstandete, dass die Sanierungsmaßnahmen noch nicht vollständig umgesetzt worden seien. Die Erhöhung der Lärmschutzwand sei noch nicht realisiert worden. Zwischen den Waschplätzen seien zwar Planen angebracht worden, der obere Bereich sei jedoch nach wie vor offen, sodass kein effektiver Spritz-

schutz gegeben sei. Zusätzlich beschwerten sich die Betroffenen über Lärmbelästigungen durch das Befüllen der Treibstofftanks sowie die Verfrachtung von Müll auf das benachbarte Grundstück.

Die VA befasste die BH erneut und konnte klären, dass die Betreiberin erst im März 2022 die vollständige Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen gemeldet hatte. Mitarbeitende der BH hätten bei dienstlichen Fahrten die Umsetzung beobachtet. Durch die höhere Lärmschutzwand sei die Wahrscheinlichkeit, dass Wassertröpfchen auf die benachbarten Grundstücke gelangen, weiter verringert worden. Die BH holte außerdem die Sicherheitsdatenblätter über die in der Lanzenwaschanlage verwendeten chemischen Zusatzstoffe ein. Die medizinische Amtssachverständige stellte fest, dass die Produkte nach den Herstellervorschriften angewandt werden und sich bei ordnungsgemäßer Anwendung keine gesundheitlichen Schäden ergeben würden.

Zur Befüllung der Treibstofftanks an Werktagen untertags verwies die BH auf den Genehmigungsbescheid aus 2019. Darin wurde für einen Befüllvorgang ein Schalleistungspegel von rund 85 dB bei einer Dauer von rund 30 min. berücksichtigt. Zum Vorwurf der Verfrachtung von Abfällen auf das Nachbargrundstück führte die Betreiberin aus, dass sie zu deren Vermeidung in Eigeninitiative einen Maschendrahtzaun errichtet habe. Dass Servietten, Pappbecher, Getränkedosen, Zeitungen und Kartonteile einen Maschendrahtzaun durchdringen, werde „nach der allgemeinen Lebenserfahrung ausgeschlossen“. Die Betreiberin vermutete, dass die Abfälle von den Verkehrsflächen stammen könnten.

Die VA stellte abschließend fest, dass die BH Leoben erst nach Verzögerungen letztlich geeignete Maßnahmen setzte, informierte das Ehepaar und schloss das Prüfverfahren ab.

Einzelfall: 2022-0.167.476 (VA/BD-WA/C-1)

Im November 2019 wandte sich eine Nachbarin wegen Lärmbelästigungen durch einen Schlachthof, der am westlichen Ufer der Mur im Gewerbegebiet von Graz liegt, an die VA. Die VA konnte in Erfahrung bringen, dass der Schlachthof schon seit den 1970er Jahren besteht und seit der Privatisierung in den 1990er Jahren dem Regime der GewO unterliegt. Die Frau, die am östlichen Murufer wohnt, ist somit gemäß der GewO „nachträglich zugezogene“ Nachbarin.

Magistrat Graz

Der Magistrat Graz als Gewerbebehörde hatte erstmals im Oktober 2019 Kenntnis von Lärmbeschwerden erlangt und daraufhin Kontakt mit der Betreiberin aufgenommen. Diese hatte den TÜV Austria beauftragt, einen Bericht über „Schallausbreitung-Pegelspitzen am Ladehof (Anlieferung Süd)“ zu erstellen. In ihrem Bericht vom Jänner 2020 schlug die akkreditierte Prüfstelle als mögliche Schallschutzmaßnahme eine Lärmschutzwand im Bereich der Anlieferungsrampe Süd vor. Der schallschutztechnische Amtssachverständige

**Lärmbelästigungen
durch Schlachthof**

dige und die medizinische Amtssachverständige gaben im Februar bzw. im Juni 2020 positive Stellungnahmen ab. Nach Auffassung der medizinischen Amtssachverständigen würde sich durch die Lärmschutzwand eine signifikante Verbesserung für die Nachbarschaft östlich der Mur ergeben. Die Lautstärke werde sich für die Nachbarschaft wahrnehmbar verringern. Dadurch würden mögliche lärmabhängige Auswirkungen, wie z.B. Beeinträchtigung des Nachtschlafs oder Störung bei konzentriertem Arbeiten, signifikant vermindert werden. Mit Bescheid vom April 2021 nahm die Gewerbebehörde die Änderung der Betriebsanlage durch Errichtung einer Lärmschutzwand im Anlieferbereich zur Kenntnis. Die VA informierte die Nachbarin und schloss das Prüfverfahren ab.

Geruchsbelästigungen

Im Jänner 2022 wandte sich die Frau erneut an die VA und beanstandete Geruchsbelästigungen durch den Schlachthof. Es stinke mehrmals die Woche „nach faulen Eiern“. Die Gewerbebehörde unternehme nichts.

Die VA forderte erneut eine Stellungnahme des Magistrates Graz an. Die Gewerbebehörde berichtete, dass bei Überprüfungen durch die ablufttechnischen Amtssachverständigen des Umweltamtes der Stadt Graz im Juni und Juli 2021 sowie im Jänner und Februar 2022 kein Abfall- oder Verwesungsgeruch und auch kein Geruch durch die Talgschmelze des Schlachthofes im Bereich östlich der Mur festgestellt werden konnte. Laut Umweltamt sei eine Überschreitung des Beurteilungsgrenzwertes von 10% der Jahresgeruchsstunden für Gerüche mit einem hohen Belästigungspotenzial nach der Geruchslinie des Landes Stmk nicht zu erwarten. Auch der Erhebungsdienst der Bau- und Anlagenbehörde der Stadt Graz konnte bei Kontrollen im Dezember 2021 und März 2022 keinen Geruch im Wohngebiet östlich der Mur wahrnehmen.

Konflikt Gewerbe- und Wohngebiet

Der Fall wurde auch in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ behandelt. Die VA wies darauf hin, dass die dargestellten Konflikte aus dem Naheverhältnis zwischen Gewerbegebiet auf der westlichen Seite und Wohngebiet auf der östlichen Seite der Mur resultieren und derartige Probleme oftmals von Planungen im Flächenwidmungsverfahren verursacht würden.

Einzelfall: 2022-0.045.406 (VA/BD-WA/C-1)

BH Zell am See

Eine Frau wandte sich an die VA und schilderte unzumutbare Lärmbelästigungen durch eine benachbarte Apartmenthausanlage. Im August 2022 hätte sie die BH Zell am See darüber informiert, dass die im Betriebsanlagengenehmigungsbescheid vom August 2020 entlang der Grundgrenze vorgeschriebene Lärmschutzwand noch nicht ausgeführt und statt dessen bloß ein Maschendrahtzaun errichtet worden sei.

Nichterrichtung einer Lärmschutzwand – BH untätig

Aufgrund des Einschreitens der VA führte die BH im Oktober 2022 eine Überprüfung durch und stellte fest, dass die projektierte Lärmschutzwand tatsächlich noch nicht umgesetzt worden war. Die Betreiberin kündigte an, die Lärmschutzwand bis spätestens Ende April 2023 zu errichten. Die BH

begnügte sich damit und stellte erst für den Fall, dass die Lärmschutzwand bis zum zugesagten Termin nicht umgesetzt werde, Zwangsmaßnahmen und die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens in Aussicht. Da die BH nicht sofort die in der GewO vorgesehenen Maßnahmen zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes setzte, kritisierte die VA die gewerbebehördliche Untätigkeit der BH Zell am See und stellte einen Missstand in der Verwaltung fest.

Einzelfall: 2022-0.649.695 (VA/BD-WA/C-1)

Im Juli 2021 wandte sich ein Nachbar erstmals wegen Belästigungen durch ein benachbartes Imbisslokal an die VA. Er beanstandete Lärmbelästigungen durch eine Entlüftungs- und Klimaanlage, Geruchs- und Lärmbelästigungen durch offenstehende Türen sowie Warenanlieferungen nach 18 Uhr. Die zuständige BH Bludenz reagiere auf Anrainerbeschwerden nicht.

BH Bludenz

Die VA stellte fest, dass das Lokal über eine Betriebsanlagengenehmigung aus dem Jahr 2013 verfügt. Die Betriebszeiten sind Montag bis Sonntag von 7 bis 23 Uhr. Die Anlieferung der Waren darf zwischen 7 und 18 Uhr etwa fünf- bis sechsmal pro Woche erfolgen. Gemäß den vorgeschriebenen Auflagen sind die Umhausung der Lüftungstechnischen Einrichtungen und des Klimagerätes sowie die allfällige Öffnung für die Belüftung des technischen Raumes und die nach außen führenden Lüftungsöffnungen der Lüftungsanlage derart auszuführen, dass an der Grundstücksgrenze zum Nachbarn in der Nacht ein Schalldruckpegel von 35 dB nicht überschritten wird. Eingangstüren und Fenster sind während der Betriebszeit geschlossen zu halten, die Eingangstüren sind selbstschließend auszuführen.

Lärm- und Geruchsbelästigungen durch Imbisslokal

Aufgrund von Anrainerbeschwerden im November 2020 und Jänner 2021 über Lärmbelästigungen durch die Montage eines neuen, lautereren Klimagerätes, die Blockierung des Schließmechanismus der Eingangstüre und die nicht konsensgemäße Warenanlieferung beauftragte die BH den gewerbetechnischen Amtssachverständigen mit einer Überprüfung. Er stellte im Februar 2021 fest, dass die Betriebsanlage nicht konsensgemäß betrieben wurde und das neu im Freien installierte Klimagerät zu unzumutbaren Störungen führte. Die Gewerbebehörde forderte den Betriebsinhaber daraufhin im März 2021 mit Verfahrensordnung auf, das neu im Freien installierte Klimagerät außer Betrieb zu nehmen. In Bezug auf die Türschließer und die Anlieferung wies die BH den Betreiber auf die Einhaltung des Betriebsanlagengenehmigungsbescheides hin und leitete verwaltungsstrafrechtliche Schritte ein.

Konsensloses Klimagerät

Im September 2021 erteilte die BH die gewerberechtliche Genehmigung für das neue Klimagerät. Um sicherzustellen, dass bei der nächstgelegenen Grundgrenze ein A-bewerteter Beurteilungspegel von 35 dB nicht überschritten wird, schrieb die Gewerbebehörde die Anbringung einer Schallschutzhaube mit einem Mindestschalldämmmaß von 18 dB vor.

Die VA informierte den Nachbarn, dass die Gewerbebehörde bei zu unterschiedlichen Zeitpunkten durchgeführten Überprüfungen weder ein Offen-

halten der Türen durch Blockierung der Türschließer noch bescheidwidrige Warenanlieferungen hatte wahrnehmen können und schloss im Oktober 2021 das Prüfverfahren ab.

Mangelhafte Lüftungsanlage

Einen Monat später beschwerte sich der Nachbar erneut über Lärmbelästigungen durch das Offenstehen der Türen und durch die Klima- und Lüftungsanlage. Die BH informierte die VA zunächst darüber, dass das mit regelmäßigen Kontrollen beauftragte Erhebungsorgan der BH bei unangekündigten Ortsterminen zu verschiedenen Uhrzeiten die Türen immer verschlossen vorgefunden hätte. Der Betreiber hätte im Jänner 2022 ein Schreiben einer Fachfirma für Lüftungstechnik vorgelegt, wonach bei einer Funktionsprüfung der Lüftungsanlage Mängel behoben worden seien. Das Motorlager des Abluftmotors sei defekt gewesen und mittlerweile erneuert worden. Beim Außengerät der Klimaanlage sei eine Schallschutzhaube montiert worden. Obwohl bei Überprüfungen des Imbisslokals in lufthygienischer Hinsicht im März und April 2022 keine typischen Geruchsimmissionen im Bereich der Nachbarschaft festgestellt werden konnten, vereinbarte der lufthygienische Amtssachverständige mit dem Lüftungstechniker des Betreibers, dass das Wartungsintervall der Filterelemente der Lüftungsanlage auf ein vierteljährliches Intervall erhöht werden soll.

Im Jänner 2022 übermittelte die Lüftungsfirma Nachweise über die Einhaltung der geforderten Schalldruckpegel. Danach werde in 5 m Entfernung bei Betrieb der Lüftung und des Klimagerätes ein Schallpegel von 31 dB nicht überschritten. Die Bescheidauflagen mit einer Vorschreibung von 35 dB an der Grundstücksgrenze würden eingehalten werden.

Schließungsbescheid

Bei einer schalltechnischen Überprüfung durch den gewerbetechnischen Amtssachverständigen lag der gemessene Basispegel (LA,95) bei Betrieb der Lüftungsanlage mit rund 42 dB deutlich über dem vorgeschriebenen Wert von 35 dB. Der Unterschied zur vorgelegten Bestätigung der Lüftungsfirma betrug 11 dB, was einer Verdoppelung des subjektiven Höreindrucks entsprach. Die Angaben der Lüftungsfirma waren aufgrund der tatsächlich vorhandenen Geräusche der Anlage nicht nachvollziehbar. Da die Auflagen des Genehmigungsbescheides von 2013 somit noch immer nicht erfüllt waren, verfügte die BH mit Bescheid vom Mai 2022 die sofortige Schließung des Imbisslokals.

Im Juli 2022 teilte der Nachbar der VA mit, dass die Eingangstüren nach wie vor regelmäßig bis 24 Uhr geöffnet seien und der Schließmechanismus blockiert sei. Obwohl mittlerweile diverse Arbeiten am Lüftungsgerät (Isolierung des Geräteraumes, Aufsatz bei der Luftzufuhr, Schalldämpfer beim Abluftrohr) durchgeführt worden seien, sei er dennoch täglichen Lärmbelästigungen ausgesetzt. Zwischenzeitig hätte der Betreiber auch ein neues Klimagerät ohne Schallschutzhaube installiert, das seit Juli 2022 konsenslos betrieben werde. Es stellte sich nach einer weiteren Anfrage der VA zunächst heraus, dass die BH die Schließung des Lokals im Juni 2022 widerrufen hatte.

Bei einer neuerlichen Überprüfung mit Lärmmessungen im August 2022 stellte der gewerbetechnische Amtssachverständige fest, dass die Schallschutzhaube des Klimagerätes im Bereich der lärmintensiven Ventilatoren nachträglich aufgeschnitten worden war und daher keine Funktion mehr hatte. Die erlaubten 35 dB an der Grundstücksgrenze wurden um 10 dB überschritten. Daraufhin verfügte die BH die sofortige Außerbetriebnahme des Klimagerätes. Bei einer Nachschau stellte die PI Bludenz fest, dass das Klimagerät nicht betrieben wurde. Wegen anhaltender Nachbarbeschwerden über den Betrieb des Klimagerätes wurde im September 2022 das Außengerät des Klimagerätes von einem Elektriker vom Netz getrennt und der abgetrennte Netzanschluss behördlich versiegelt.

**Außerbetriebnahme
des Klimagerätes**

Bei einer schalltechnischen Überprüfung der Lüftungsanlage im September 2022 stellte der gewerbetechnische Amtssachverständige fest, dass die Lüftungsanlage nunmehr bescheidkonform betrieben werde. Bei unangemeldeten Kontrollen im September und Oktober 2022 konnten die PI Bludenz und die Städtische Sicherheitswache Bludenz mehrfach wahrnehmen, dass das WC-Fenster gekippt und die Eingangstür des Lokals mit einem Keil offengehalten wurde. Verwaltungsstrafrechtliche Schritte wurden eingeleitet.

Die BH ist zwar den zahlreichen Anrainerbeschwerden insofern nachgegangen, als sie Überprüfungen durch die PI und die Amtssachverständigen für Lufthygiene und Gewerbeteknik veranlasst, Schließungsbescheide erlassen und vollstreckt sowie Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet hatte. Da der Lokalbetreiber die Bescheidaufgaben jedoch regelmäßig nicht einhält, wird die BH auch in Zukunft gefordert sein, mit den im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen für die Herstellung des rechtmäßigen Zustands zu sorgen.

**VA fordert nach-
haltige Lösung**

Einzelfall: 2022-0.541.254 (VA/BD-WA/C-1)

3.2.3 Vermessungsämter

Auch im Jahr 2022 musste die VA Betroffene darüber aufklären, dass die Flächenangaben weder im Grundbuch noch im Grundsteuer- oder Grenzkataster verbindlich sind. Die VA wies auf den Unterschied zwischen Grundsteuer- und Grenzkataster hin und informierte darüber, dass Zivilingenieurinnen und Zivilingenieure für Vermessungswesen nicht der Prüfkompetenz der VA unterliegen.

Aufklärung

Ein Mann beanstandete, dass er sich im Mai 2021 mit verschiedenen Fragen an das Vermessungsamt Innsbruck gewandt, bisher aber noch keine Antwort erhalten hätte. Erst nach dem Einschreiten der VA erhielt der Mann im April 2022 das Antwortschreiben der Vermessungsbehörde. Die VA kritisierte die verzögerte Beantwortung.

**Vermessungsamt
Innsbruck**

Einzelfall: 2022-0.190.155 (VA/BD-WA/C-1)

3.3 Bildung, Wissenschaft und Forschung

3.3.1 Bildung

Einleitung

**94 Geschäftsfälle,
1/3 bezogen auf
COVID-19**

Nach dem 2021 zu verzeichnenden Höchststand an Geschäftsfällen im Bereich Bildung (Schule) und Kultur (152) pendelte sich mit 94 die Zahl im Berichtsjahr auf dem Niveau vor 2021 ein. Letzteres ist im langjährigen Vergleich immer noch relativ hoch. Knapp ein Drittel der Fälle stand wieder im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Wie im Vorjahr kritisierten die meisten Menschen die schulischen Schutzmaßnahmen gegen COVID-19 als ungerechtfertigt oder unverhältnismäßig. Nach Sachgesichtspunkten gegliedert betrafen 66 Fälle den Schulunterricht, 16 das Dienstrecht und 12 diverse sonstige Bereiche (z.B. Kunstförderung, Kultusrecht).

**VfGH akzeptierte
schulische
Maßnahmen**

Auch die COVID-19-Schulverordnung für das Jahr 2021/22 wurde mehrfach vor dem VfGH in Beschwerde gezogen. Der VfGH gab den Beschwerden weithin nicht statt und akzeptierte die in der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen, teilweise waren die Verfahren bei Redaktionsschluss noch nicht beendet. Die VA konnte daher nur die korrekte Umsetzung der Maßnahmen überprüfen.

Probleme bei der Durchführung schulischer COVID-19-Tests

Im PB 2021 berichtete die VA über Probleme von bzw. überschießende Reaktionen gegenüber Personen, die die schulischen Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 ablehnten (vgl. Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 48 ff.). Im heurigen Berichtsjahr zeigten sich auch Fälle, in denen Menschen Nachteile erlitten, obwohl sie die staatlichen Vorgaben zur Pandemiebekämpfung erfüllen wollten.

**Nachteile trotz
Impfung und
Testbereitschaft**

Ein Schüler besuchte die 1. Klasse an einer Wiener HTL. Anfang Dezember 2021 hätte er eine Deutschschularbeit zu absolvieren gehabt, weiters dringende Förderstunden. Er gab seinen PCR-Test rechtzeitig ab und war doppelt geimpft, nach damaliger Auffassung daher vollimmunisiert. Ohne sein Verschulden war das Testergebnis jedoch nicht rechtzeitig verfügbar. Daher wurde ihm der Schulzutritt verweigert, obwohl er zu Alternativen bereit gewesen wäre (z.B. schneller verfügbarer Antigen-Test). Die Mutter konnte nicht nachvollziehen, dass ein Schüler, der sich an alle Vorgaben hielt, dennoch solche Nachteile erleiden musste. Der Fall wurde auch in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ dargestellt.

Das BMBWF stellte nach Einschreiten der VA klar, dass die Schule den Schüler bei negativem Antigen-Test (von der Schulbehörde zur Verfügung gestellt) am Unterricht (samt Schularbeit) hätte teilnehmen lassen müssen. Die Schulleitung betonte, dass es sich um einen Einzelfall handelte, und bedauert die-

sen sehr. Damit war eine Klarstellung im Sinne des Schülers getroffen. Die von letzterem erlittenen Unannehmlichkeiten konnte es aber nicht ungeschehen machen.

Einzelfall: 2021-0.852.209 (VA/BD-UK/C-1)

Eine Frau wandte sich an die VA, weil gängige PCR-Gurgeltests, die auch ihre Tochter verwendete, von einer Neuen Mittelschule in NÖ nicht anerkannt wurden.

Welche PCR-Tests werden schulisch anerkannt?

Die BD NÖ bezog sich gegenüber der Frau auf die COVID-19-Schulverordnung 2021/22 des BMBWF und rechtfertigte das Vorgehen der Schulleitung damit, dass privat durchgeführte Selbsttests nicht das Anforderungskriterium einer „befugten Stelle“ erfüllen. Im Wesentlichen könne man zwischen Testungen vor Ort und der Anerkennung externer Testnachweise unterscheiden. Immer jedoch müsse eine befugte Stelle wie die Schule die Testung beaufsichtigen oder vornehmen. Die Vorgangsweise der Schulleitung entspreche somit den rechtlichen Vorgaben.

Das BMBWF hingegen stellte nach Einschreiten der VA klar, dass auch der von der Mutter bzw. deren Tochter verwendete PCR-Test als „Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr“ von der Schule anzuerkennen sei. Somit lag offenbar ein Missverständnis in der Kommunikation zwischen der BD NÖ und dem BMBWF vor, sodass die BD NÖ die Verordnung des BMBWF unrichtig interpretierte. Die VA regte daher eine Klarstellung der Rechtslage durch das BMBWF gegenüber allen BD an, um eine österreichweit einheitliche Vollzugspraxis zu gewährleisten.

Einzelfall: 2021-0.654.397 (VA/BD-UK/C-1)

Diskriminierung eines COVID-19-maßnahmenkritischen Schülers

Ein Schüler besuchte eine HAK in OÖ und war als Kritiker der schulischen Maßnahmen gegen COVID-19 bekannt. Ausgerechnet im katholischen Religionsunterricht wurde er deswegen Opfer von Diskriminierung. So wurde ihm der Auftrag erteilt, eine Dokumentation über „Verschwörungsmythen“ anzusehen, um diese im Rahmen des Unterrichts zu besprechen.

„Verschwörungsmythen“ im Religionsunterricht

Das BMBWF stellte dieses Beschwerdevorbringen zunächst nicht in Abrede. Nach Kritik der VA gab das BMBWF jedoch an, dieser Auftrag sei auch seinen Mitschülerinnen und Mitschülern erteilt worden. Als nachträglich ins Treffen geführte Version hielt die VA diese Erklärung gegenüber der durchgängig vorgebrachten Gegendarstellung des Schülers für wenig glaubhaft.

Das BMBWF bejahte den Zusammenhang dieses Arbeitsauftrages mit dem Lehrplan für Religion. Entscheidend ist aus Sicht der VA aber die Tatsache, dass nur dieser Schüler den Auftrag bekam. Vor dem Hintergrund seiner all-

gemein bekannten Ablehnung der schulischen COVID-19-Maßnahmen, die ihm im Rahmen der Meinungsäußerungsfreiheit jedenfalls zustand, ließ dieser allein ihm erteilte Arbeitsauftrag darauf schließen, dass (nur) er anfällig für „Verschwörungsmythen“ sei. Dieser unfaire Umgang bedeutete eine Bloßstellung des Schülers vor der Klassengemeinschaft, den die VA kritisierte.

**Benachteiligung
bei Benotung**

Der Schüler erhielt in Religion die Note Gut und gab an, die bei diesem Fach im Allgemeinen als „schlecht“ angesehene Benotung nicht nachvollziehen zu können. Die erste Stellungnahme des BMBWF enthielt dazu nur eine bloße Zitatübermittlung aus den rechtlichen Grundlagen. Die VA musste daher eine konkrete Begründung der Benotung urgieren. Gerade angesichts der unfairen Behandlung des Schülers prüfte die VA auch, ob die Benotung fair war. Daher verlangte sie auch einen Vergleich zu den Benotungen der Mitschülerinnen und Mitschüler, um zu sehen, ob die Benotungsregeln bei allen gleichmäßig angewandt wurden.

Trotz klarer Beschreibung der ersuchten Informationen verweigerte das BMBWF bis zuletzt die vollständige Übermittlung dieser Unterlagen. Eine Begründung für diese Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß Art. 148b Abs. 1 B-VG stellte das BMBWF ebenso wenig zur Verfügung. Diesen Mangel an Transparenz wertete die VA dahingehend, dass die Beschwerde auch hinsichtlich der behaupteten Diskriminierung bei der Notengebung berechtigt war.

Einzelfall: 2021-0.258.869 (VA/BD-UK/C-1)

Mangel an Gymnasialplätzen im Raum Feldbach/Steiermark

Der Mangel an Gymnasialplätzen ist gleichsam ein „Dauerbrenner“ in der Berichterstattung der VA (vgl. zuletzt für den Raum Deutschlandsberg/Stmk, PB 2019, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 94 f.). Im Frühjahr 2022 wandten sich insgesamt ca. 30 Eltern an die VA, weil im Raum Feldbach zu wenige Gymnasiumsplätze vorhanden seien. Zwar sei am BORG Feldbach seit dem Schuljahr 2020/21 eine Klasse pro Schuljahr in der AHS-Langform (BRG) eröffnet worden, angesichts steigender Anmeldezahlen seien die Plätze jedoch mittlerweile ausgeschöpft. Insbesondere im Vergleich zu Deutschlandsberg, wo zwei Klassen pro Schuljahr genehmigt worden seien, stelle die Beschränkung auf eine neue Langform-Klasse pro Schuljahr in Feldbach eine Benachteiligung dar.

Das BMBWF räumte (nach zweimaliger Nachfrage durch die VA) ein, dass es bei den Anmeldungen für das laufende Schuljahr einen deutlichen Überhang von Anmeldungen gegenüber den freien Plätzen gab: Für mindestens 27 Schülerinnen und Schüler habe man keinen Platz gefunden. Das BMBWF sah darin dennoch kein Problem, da ohnehin alternative Bildungsmöglichkeiten bestehen, insbesondere in Bad Gleichenberg das Private Wirtschaftskundliche Gymnasium der steirischen Wirtschaft des Steirischen Hotelfachschulvereins.

Aus Sicht der VA ist einerseits einzuräumen, dass im österreichischen Recht kein formeller Rechtsanspruch auf einen Gymnasialplatz besteht. Andererseits ist gem. Art. 14 Abs. 6a B-VG ein differenziertes Schulsystem – vor allem bei Sekundarschulen – vorzusehen. Auch gem. Art. 28 Abs. 1 lit. b UN-KRK werden die Vertragsstaaten „die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen“. Der Mangel an Gymnasiumsplätzen widerspricht diesen Zielvorgaben. Im Sinne der Chancengleichheit, die explizit auch ein Ziel des Art. 28 Abs. 1 UN-KRK ist, setzt sich die VA dafür ein, dass allen Kindern, die eine entsprechende Fähigkeit besitzen, ein Gymnasialplatz zur Verfügung gestellt wird.

Widerspruch zu B-VG und UN-KRK

Das in der Stellungnahme des BMBWF erwähnte Privatgymnasium kann aus naheliegenden Gründen nicht als gleichwertige Alternative zu einem staatlichen Gymnasium angesehen werden: Zum einen hat dieses Gymnasium einen sehr spezifischen – wirtschaftlichen – Schwerpunkt. Zum anderen stellt das laut Infoblatt auf der Website des Gymnasiums ersichtliche Schulgeld schon für Mittelstandsfamilien – besonders, wenn sie mehrere Kinder haben – gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten eine beträchtliche Zugangshürde dar.

Nach Einschreiten der VA wurden Maßnahmen ergriffen, um genügend Schulplätze zur Verfügung zu stellen. Dazu zählt insbesondere die Errichtung eines eigenen Gymnasialstandortes in Feldbach mit Aussicht auf eine zweizügige Führung. Die VA kritisierte aber, dass dies nicht schon früher geschehen ist, da der Bedarf nach zusätzlichen Gymnasiumsplätzen schon eher bemerkt hätte werden müssen.

Erste positive Schritte

Einzelfälle: 2022-0.213.229, 2022-0.213.185 (beide VA/BD-UK/C-1) u.a.

Grundlose schulische Gefährdungsmeldung an die Kinder- und Jugendhilfe

Eine Frau nahm für ihren Sohn häuslichen Unterricht in Anspruch. Aufgrund von Problemen bei der Ablegung der Externistenprüfung untersagte die BD NÖ diesen jedoch für das Schuljahr 2022/23. Gegen diese Untersagung und die Zuweisung an eine öffentliche VS in NÖ erhob die Mutter Beschwerde an das BVwG, der aufschiebende Wirkung zukam. Als die Frau ihren Sohn am Anfang des Schuljahres nicht in die Schule schickte, handelte sie daher nicht rechtswidrig.

Dennoch erstattete die VS eine aufgrund des damals laufenden Beschwerdeverfahrens unberechtigte Gefährdungsmeldung an die KJH gemäß § 48 SchUG. Eine solche Maßnahme hat stets unangenehme Folgen für die betroffene Familie wie Rechtfertigungspflichten gegenüber der KJH sowie eine

BD NÖ informiert zuständige VS zu spät

mögliche soziale Stigmatisierung. Ein Grund für diese Maßnahme war der Umstand, dass die BD NÖ als verfahrensführende Behörde die VS erst Ende September 2022 über die im August 2022 erfolgte Beschwerdeeinbringung informierte. Damit verletzte die BD NÖ ihre schulverwaltungsinterne Informationspflicht.

Der VS waren die Verfahren vor der BD NÖ, wenn auch nicht im Detail, bekannt. Vor einer Gefährdungsmeldung hätte sie sich daher bei der BD NÖ über den Verfahrensstand aktiv informieren müssen. Dann wäre auch für die Schule klar gewesen, dass hier jedenfalls am Anfang des Schuljahres 2022/23 keine Veranlassung zu einer Gefährdungsmeldung bestand.

**Unterlassung
zumutbarer Nach-
forschungen der VS**

Eine Gefährdungsmeldung ohne zumutbare, mit geringem Aufwand verbundene schulverwaltungsinterne Abklärung widerspricht § 48 S. 2 SchUG, weil es unter den gegebenen Umständen an einer „offenbaren“ Verletzung der elterlichen Obsorgepflichten fehlt. Weiters widerspricht die Vorgangsweise der VS der Vorgabe, wonach vor einer Gefährdungsmeldung die Herstellung des Einvernehmens mit den Eltern zu versuchen ist. So hätte sich die VS ohne großen Aufwand über den Verfahrensstand erkundigen können.

Die in der Stellungnahme des BMBWF vertretene Auffassung, die Eltern hätten die VS von der aufschiebenden Wirkung ihrer Beschwerden und dem damit verbundenen Verbleib ihres Sohnes im häuslichen Unterricht informieren müssen, ist unzutreffend. § 48 S. 1 SchUG normiert nach dem klaren Gesetzeswortlaut eine aktive Verpflichtung der Schule zur Pflege des Einvernehmens mit den Eltern vor einer Gefährdungsmeldung. Überdies konnten die Eltern davon ausgehen, dass die Kommunikation zwischen BD NÖ und der VS in dieser Angelegenheit korrekt funktioniert.

**Verletzung der
Regeln guter
Schulpartnerschaft**

Die Vorgaben des § 48 SchUG entsprechen der Lebenswirklichkeit, zumal es Situationen geben kann, in denen auch Eltern, die ihre Obsorgepflichten sorgfältig wahrnehmen, die Schule vom Fernbleiben ihrer Kinder auch ohne Verschulden nicht verständigen könnten (z.B. schwerer Autounfall mit darauffolgendem Krankenhaushalt, ev. sogar im Ausland, im Rückreiseverkehr am Ende der Ferien; schwere Erkrankung gerade in Zeiten der Pandemie etc.). Um unnötige Gefährdungsmeldungen zu vermeiden, sollte die Schule daher – selbst ohne die klaren Vorgaben des Gesetzes – die Situation stets mit den Eltern abklären. Eine solche Vorgehensweise würde auch den allgemeinen Grundsätzen einer gut gelebten Schulpartnerschaft entsprechen.

Einzelfall: 2022-0.685.300 (VA/NÖ-SCHU/C-1)

Verfahrensverzögerung bei der Anmeldung zum häuslichen Unterricht

Ein Mann meldete Anfang Juli 2021 seine Töchter bei der BD Wien zum häuslichen Unterricht an. Erst im November 2021 erhielt er ein Schreiben der

BD, in der sie den häuslichen Unterricht zur Kenntnis nahm und die zuständige Sprengelschule mitteilte. Neben der daraus entstehenden monatelangen Rechtsunsicherheit, ob der häusliche Unterricht möglich ist oder nicht, hatte diese Verzögerung noch einen weiteren Nachteil: Erst mit der Mitteilung war es den Eltern möglich, Schulbücher im Rahmen der Schulbuchaktion zu besorgen.

Die BD Wien rechtfertigte die Verfahrensdauer damit, dass die Untersagungen und Ladungen zu Sprachstands-Testungen vorgezogen werden. Damit soll Schulpflichtigen, denen der häusliche Unterricht mit einer höheren Wahrscheinlichkeit untersagt werden könnte, ein möglichst kurzes Verfahren geboten werden.

**Rechtsunsicherheit,
Schulbücher
verspätet**

Bis 2018 hatte die Behörde gemäß § 11 Abs. 3 SchPflG die Verpflichtung, den häuslichen Unterricht erforderlichenfalls innerhalb eines Monats ab dem Einlangen der Anzeige zu untersagen. Dies insbesondere deshalb, um schnellstmögliche Planungssicherheit für die Behörde, aber auch für Eltern und Kinder zu gewährleisten. Diese Monatsregelung entfiel in der Folge.

Zweck der Gesetzesänderung war laut den Gesetzesmaterialien, den häuslichen Unterricht auch während des Unterrichtsjahres untersagen zu können, um bei Missständen das Kindeswohl zu wahren. Es war also nie Absicht des Gesetzgebers, von der bisherigen raschen Entscheidungsfindung abzugehen. Die lange Verfahrensdauer in diesem Fall widerspricht somit dem Gesetz und schafft Unsicherheiten bei Planung und Organisation zulasten aller Beteiligten.

Die VA regte daher an, nicht nur die Untersagungen, sondern auch die Verfahren über die Kenntnisnahme des häuslichen Unterrichts zumindest soweit zu beschleunigen, dass die Schulbücher bereits am Beginn des Schuljahres verlässlich zur Verfügung stehen.

Verfahrensbeschleunigung erforderlich

Einzelfall: 2021-0.708.781 (VA/W-SCHU/C-1)

Besoldungsdienstalter – Umsetzung des EuGH-Urteils zur Altersdiskriminierung

Dieses Thema war bereits letztes Jahr Gegenstand der Berichterstattung (vgl. PB 2021, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 51). Auch in diesem Berichtsjahr sind dazu einige Beschwerden eingelangt. Dies deutet darauf hin, dass die Personalverwaltung des BMBWF bzw. der Bildungsdirektionen die aufgrund des EuGH-Urteils vom 8. Mai 2019, C-396/17 (Leitner) entstandene Situation immer noch nicht (ganz) im Griff hatte.

Die bei der VA in diesem Berichtsjahr abgeschlossenen Beschwerdefälle betrafen die Pädagogische Hochschule Wien und die BD Wien. Eine Betroffene musste mehr als drei Jahre auf die Entscheidung warten, nachdem sie

**BD und Pädagogische
Hochschule Wien
betroffen**

den Antrag eingebracht hatte. Ein anderer Betroffener wartete ca. zweieinhalb Jahre, zwei weitere jeweils etwas mehr als ein Jahr. Das Einschreiten der VA scheint eine gewisse Verfahrensbeschleunigung bewirkt zu haben. Abschließend ist anzumerken, dass in letzter Zeit keine solchen Beschwerden mehr bei der VA einlangten. Die VA hofft, dass dies auf eine strukturelle Verbesserung schließen lässt.

Einzelfälle: 2022-0.353.332, 2022-0.277.381 (beide VA/BD-UK/C-1) u.a.

Unrichtige Beurteilung einer Vorwissenschaftlichen Arbeit

Ein Maturant wandte sich mit einer Beschwerde über die Beurteilung seiner Vorwissenschaftlichen Arbeit (VWA) an die VA. Obwohl die Arbeit entsprechend dem Beurteilungsraster zunächst mit „Sehr gut“ bewertet worden wäre, sei letztlich nur ein Genügend herausgekommen. Dies konnte er nicht nachvollziehen.

**Fehlende
Transparenz und
inhaltlicher Mangel**

Laut Unterlagen bewertete der Betreuer der VWA die Kompetenzbereiche im Beurteilungsraster im Wesentlichen mit der Beurteilungskategorie „weit über das geforderte Maß hinaus erfüllt“. Zwar stellt das vorliegende Beurteilungsraster des BMBWF nur eine unverbindliche Orientierungshilfe für die Bewertung der Kompetenzen der Prüflinge dar. Es dient aber doch dazu, die geforderten Kompetenzen durch Deskriptoren näher zu beschreiben, um zu einer nachvollziehbaren Bewertung der jeweiligen Kompetenz und somit zu einer Gesamtbeurteilung der Arbeit zu gelangen.

Ein von der BD Vbg bestellter unabhängiger pädagogischer Gutachter stellte fest, dass „eine Beurteilung der Vorwissenschaftlichen Arbeit mit einer anderen Note als ‚Sehr gut‘ überraschend und erklärungsbedürftig“ sei. In der Folge kam der Gutachter der mündlichen und schriftlichen Leistungen zum Schluss, dass die Gesamtbeurteilung der Leistungen zumindest „mit ‚Gut‘ schlüssig wäre“. Dennoch änderte die BD Vbg die Note der VWA nur von „Genügend“ auf „Befriedigend“, nicht aber auf „Gut“.

Inhaltlich wurde die kritisierte Benotung vom BMBWF (insoweit der Prüfungskommission folgend) mit einer partiellen Verfehlung des ursprünglich aufgegebenen Themas begründet. Diese Einschätzung ist jedoch nicht nachvollziehbar, zumal sie sich in den Bewertungsunterlagen nicht hinreichend deutlich wiederfindet und auch vom unabhängigen Gutachter der BD Vbg nicht festgestellt wurde. Auch hätte eine partielle Themenverfehlung fairerweise vom Betreuer schon in der Konzeptphase angesprochen und dem Maturanten eine Chance zur Modifikation gegeben werden müssen.

**Überlange Dauer
der Dienstaufsichts-
beschwerde**

Ebenso kritisierte die VA die lange Verfahrensdauer bei der Behandlung der Dienstaufsichtsbeschwerde. Der Maturant übermittelte die Beschwerde im April 2020 an das BMBWF, erhielt aber zweieinhalb Jahre später noch keine Antwort oder Beurteilung. Das BMBWF räumte die Verfahrensverzögerung

ein und wollte den Fall zum Anlass nehmen, ein verbessertes internes Prozedere für zukünftige Dienstaufsichtsbeschwerden zu erarbeiten.

Einzelfall: 2021-0.546.635 (VA/BD-UK/C-1)

3.3.2 Wissenschaft und Forschung

Einleitung

Im Jahr 2022 betrafen 44 Eingaben den Bereich Wissenschaft und Forschung. Die meisten Beschwerden (18) wurden über die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen geführt. 10 Eingaben standen im Zusammenhang mit Studienförderungen.

Keine Gehaltsnachzahlungen für Universitätsbedienstete

Im PB 2020, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 61 f., berichtete die VA über die Beschwerden von 13 Beamtinnen und Beamten der Universität für angewandte Kunst Wien. Diese wurden von der vormaligen Hochschule für angewandte Kunst in Wien in den Jahren 1994 bis 1996 im Zuge ihrer Erstbestellung als Hochschulassistentinnen bzw. Hochschulassistenten im Gehaltsschema zu niedrig eingestuft. Der Fehler fiel den Betroffenen zunächst gar nicht und der Personalverwaltung der Universität erst 2016 auf.

Den Universitätsbediensteten wurde daher über mehr als 20 Jahre hinweg ein zu niedriges Gehalt ausbezahlt. Einbußen ergeben sich auch bei den späteren Ruhestandsbezügen. Die tatsächlich gebührenden Aktivbezüge wies der Dienstgeber erst ab 1. Oktober 2016 an. Darüberhinausgehende Nachzahlungen wurden unter Hinweis auf die Verjährung der Forderungen verweigert. Die VA stellte ausführlich dar, weshalb einer Schadloshaltung der Betroffenen weder rechtliche Bedenken noch die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung entgegenstehen.

Einkommensverluste durch Fehler des Dienstgebers

Leider schloss sich der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung als oberste Dienstbehörde über Beamtinnen und Beamte der Universitäten dieser Argumentation letztlich nicht an. Er führte vielmehr aus, dass das BMBWF im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten keine Zulässigkeit sehe, die Thematik dienst- bzw. besoldungsrechtlich aufzugreifen. Den betroffenen Universitätsbediensteten bleibt daher nur, zu versuchen, ihre Ansprüche im Rahmen dienstrechtlicher Verfahren durchzusetzen.

BMBWF verweigert Schadloshaltung

Einzelfall: VA-BD-WF/0026-C/1/2019

Auswahlverfahren bei Universitätsprofessuren

Ein nicht zum Zug gekommener Bewerber um eine Professur an einer öffentlichen Universität beschwerte sich, dass der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung als Aufsichtsbehörde seiner Anregung nicht nachgekommen sei, die in einem Berufungsverfahren gefassten Beschlüsse des Rektors aufzuheben.

Ausschreibung auf Bewerberin zugeschnitten?

Diese Beschlüsse seien insbesondere deswegen aufzuheben, da die Ausschreibung der Professur bereits auf die letztlich zum Zug gekommene, einzige Mitbewerberin zugeschnitten gewesen sei. Dies widerspreche der Vorgabe des § 99 Abs. 3 UG, wonach die Rektorin oder der Rektor die Stellen nach Durchführung eines Auswahlverfahrens, das „internationalen kompetitiven Standards“ entspricht, zu besetzen hat. Gemäß § 45 UG unterliegen die Universitäten der Rechtsaufsicht des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Dieser hat mit Bescheid Entscheidungen von Universitätsorganen aufzuheben, wenn die betreffende Entscheidung im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen steht.

Präferenz erkennbar

Die VA hegte nach Einsichtnahme in die Unterlagen keinen Zweifel daran, dass die Mitbewerberin für die zu besetzende Stelle schon vor der Formulierung des Ausschreibungstextes vom Rektor als grundsätzlich geeignete Kandidatin ins Auge gefasst bzw. favorisiert wurde. Auch der Ausschreibungstext spiegelte diese Präferenz wider.

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung verwies in diesem Zusammenhang aber darauf, dass eine Professur gemäß § 99 Abs. 3 UG den Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten der jeweiligen Universität vorbehalten ist. Es handle sich um ein Karrieremodell für einen bereits feststehenden Adressatenkreis. Eine Ausschreibung sei nicht allein deswegen gesetzwidrig, weil de facto an der betreffenden Fakultät nur ein sehr kleiner Kreis, oder in manchen Fällen sogar nur eine einzelne Person, als chancenreich erscheine.

BMBWF sieht keine Gesetzwidrigkeit

Der Begriff der „internationalen kompetitiven Standards“ solle im Sinne einer Qualitätssicherung lediglich sicherstellen, dass der Karrieresprung der ausgewählten Personen nicht willkürlich, sondern leistungsorientiert und nachvollziehbar erfolge. Diese Voraussetzungen seien im konkreten Fall erfüllt und eine Grundlage für die Aufhebung der Entscheidungen des Rektors über die Ausschreibung und die Auswahl der Kandidatin nicht gegeben.

Auslegung im Sinne des Gesetzgebers?

Die VA sah die Auffassung des Bundesministers im Hinblick auf die auslegungsbedürftigen gesetzlichen Vorgaben als rechtlich vertretbar an. Fraglich scheint allerdings, ob eine solche Auslegung vor allem im Zusammenhang mit der Verwendung des Begriffes der „international kompetitiven Standards“ den Intentionen des Gesetzgebers entspricht. Diese Auslegung ermöglicht nämlich die Ausrichtung eines „kompetitiven“ Auswahlverfahrens auf eine

bestimmte Person. Sollte dieses Ergebnis vom Gesetzgeber nicht gewünscht sein, wäre eine Konkretisierung der „international kompetitiven Standards“ nötig, zumal sich dieser Begriff in § 99 UG auch in anderem Zusammenhang findet.

Einzelfall: 2020-0.163.030 (VA/BD-WF/C-1)

Diakritische Zeichen in Abschlussdokumenten

Eine Studentin ersuchte die Universität Wien, sie dort mit ihrem Nachnamen unter Verwendung von diakritischen Zeichen zu führen, wie sie auch in ihrem Reisepass eingetragen seien. Sie befürchtete, dass die im Bereich der Universität verwendete nicht korrekte Schreibweise zu Problemen insbesondere im Rechtsverkehr führen könnte, zumal diese auch im Bescheid über die Verleihung ihres Bachelorgrades aufscheine. Bei diakritischen Zeichen handelt es sich um an Buchstaben angebrachte kleine Zeichen wie Punkte, Striche, Häkchen etc.

Schreibweise des Nachnamens nicht korrekt

Die Betroffene habe auf ihr Ersuchen aber von der Universität lediglich folgende Rückmeldung erhalten: „Guten Tag, leider stehen die gewünschten Sonderzeichen in unserer Datenbank nicht zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Ihr Support Team“. Die Universität Wien teilte der VA dazu mit, dass sie der Studentin unverzüglich korrigierte Abschlussdokumente zukommen lassen werde. Weiters würden in der Lehr- und Prüfungsverwaltung Vorkehrungen getroffen, dass „technisch bedingte Abweichungen der Schreibweisen vom tatsächlichen Namen vor der Ausstellung von Studienunterlagen korrigiert werden“.

Richtigstellung erfolgt

Auf die Frage, weshalb dem Ersuchen der Studentin zunächst mit dem Hinweis nicht entsprochen wurde, dass die gewünschten Sonderzeichen in der Datenbank der Universität nicht zur Verfügung stünden, ging die Universität nicht ein. Die VA kritisierte daher die Mitteilung der Universität.

Einzelfall: 2022-0.436.075 (VA/BD-WF/C-1)

Studienförderung – Zuerkennung eines Mobilitätsstipendiums

Ein Mann wandte sich an die VA, da die Studienbeihilfenbehörde sein Ansuchen um Gewährung eines Mobilitätsstipendiums für ein Masterstudium in England abgelehnt habe. Als Grund dafür gab die Behörde an, dass das Einkommen seines Vaters zu hoch sei, um eine soziale Förderungswürdigkeit annehmen zu können.

Einkommen des Vaters zu hoch

Dabei habe die Studienbeihilfenbehörde aber nicht berücksichtigt, dass sein Vater der Unterhaltspflicht nie nachgekommen sei und diese nach wie vor nicht erfülle. Als Nachweis habe er Unterlagen über gerichtliche Unterhalts-

verfahren und zahlreiche erfolglose Exekutionsversuche vorgelegt. Ohne Zuerkennung eines Stipendiums könne er sein Studium nicht aufnehmen.

Mobilitätsstipendien dienen gemäß § 56d StudFG der Unterstützung von Studien, die zur Gänze an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen außerhalb Österreichs in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes, im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder in der Schweiz betrieben werden.

Soziale Bedürftigkeit erforderlich

Die Voraussetzungen entsprechen im Wesentlichen jenen für die Studienbeihilfe. Insbesondere muss eine soziale Bedürftigkeit gegeben sein, die (auch) anhand des Einkommens der unterhaltspflichtigen Eltern und dem diesen zumutbaren Unterhalt beurteilt wird.

Gemäß § 28 StudFG ist von einer geringeren zumutbaren Unterhaltsleistung auszugehen, wenn die Studierenden nachweisen, dass der ihnen von einem Elternteil geleistete Unterhalt nicht die von der Studienbeihilfenbehörde errechnete Höhe erreicht. Zum Nachweis dieses Umstands sind Gerichtsbeschlüsse bzw. bestimmte Unterlagen über erfolglose Exekutionsführungen vorzulegen.

Stipendium wird gewährt

Da die VA nicht erkennen konnte, dass die Studienbeihilfenbehörde die vom Stipendienwerber übermittelten Unterlagen in ihrer Entscheidung berücksichtigte, ersuchte sie das BMBWF um (nochmalige) Prüfung. Das BMBWF veranlasste eine solche Prüfung durch die Studienbeihilfenbehörde, die das Mobilitätsstipendium letztlich doch zuerkannte.

Einzelfall: 2022-0.599.678 (VA/BD-WF/C-1)

3.4 Europäische und internationale Angelegenheiten

Einleitung

Im Berichtsjahr 2022 behandelte die VA insgesamt 47 Beschwerden aus dem Bereich des BMEIA. Der inhaltliche Hauptschwerpunkt der Beschwerden lag auf Visaverfahren der Österreichischen Botschaften (ÖB), wobei die meisten Beschwerden die ÖB Teheran betrafen.

Visaverfahren

Einige Beschwerden richteten sich auch gegen den privaten Dienstleistungsanbieter „VFS Global“ und die mangelnde Hilfestellung durch die jeweilige ÖB bei auftretenden Schwierigkeiten. „VFS Global“ nimmt im Auftrag einzelner ÖB Visaanträge und die erforderlichen Dokumente entgegen. Die inhaltliche Entscheidung bleibt bei der jeweils zuständigen ÖB. Betroffene beschwerten sich sowohl über die Auslagerung der Annahme von Visaanträgen an sich als auch über schlichtweg nicht vorhandene Termine für die Antragstellung bei VFS. Auch der schwerwiegende Verdacht, dass private Dritte Termine bei VFS aufkaufen und gegen Entgelt an die Visumwerbenden weitervermitteln würden, wurde mehrfach geäußert.

VFS Global

Der VA fiel auf, dass die österreichischen Vertretungsbehörden Visumwerbende im Falle der Abweisung ihrer Anträge oftmals darüber informierten, dass sie jederzeit einen neuen Antrag stellen könnten. Diesen Hinweis halten Betroffene in der Regel für entbehrlich, zumal für jeden weiteren Antrag neuerliche Kosten (etwa für Flüge und Hotelbuchungen) entstehen. Eine neue Antragstellung stellt für viele Visumwerbende eine unüberbrückbare finanzielle Hürde dar.

Hinweis zur neuerlichen Antragstellung

Zudem bemerkte die VA einen Trend der Antragstellenden, ihre Visaanträge im laufenden Verfahren zurückzuziehen, um einer allfälligen negativen Entscheidung der österreichischen Vertretungsbehörden vorzubeugen.

Zurückziehung der Anträge

Die VA forderte die Behörden auf, Visumwerbende bereits im Vorfeld der Antragstellung verstärkt über die für eine positive Entscheidung benötigten Dokumente und Unterlagen aufzuklären. Im Verfahren selbst muss diesen Gelegenheit zur Verbesserung ihrer Anträge gegeben werden.

Behördliche Manuduktionspflicht

3.4.1 Rückholung aus Syrien – BMEIA

Im PB 2022 berichtete die VA bereits über den Antrag eines österreichischen Ehepaares aus Hallein, das seine Tochter und ihre beiden minderjährigen Enkelkinder aus dem kurdischen „Camp Roj“ in Nordostsyrien nach Österreich rückholen will (PB 2022, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 64 f.).

„Camp Roj“ in Nordostsyrien

Radikalisierung als Minderjährige Die junge Salzburgerin war als Minderjährige nach Syrien ausgewandert und hatte sich dort dem „Kalifat“ angeschlossen. Seit mehreren Jahren versucht sie, über ihre Eltern zurück nach Österreich zu gelangen und sich hier einem fairen Gerichtsprozess zu stellen.

Die VA ersuchte das BMEIA um Prüfung der Rückholmöglichkeit und Darlegung der Gründe, aus denen eine Einzelprüfung i.S.d. Konsulargesetzes bis dato zu Lasten der österreichischen Staatsbürgerin und ihrer österreichischen Kinder ging. Insbesondere wies die VA auf die Gefährdung des Wohls der beiden minderjährigen Kinder der Salzburgerin hin. Diese wüchsen im genannten Zeltlager unter unzumutbaren Lebensbedingungen auf. Vor dem Hintergrund der allgemein gehaltenen Ausführungen des BMEIA bat die VA mehrmals um genauere Darlegung der im Zuge der durchgeführten Einzelfallprüfung getroffenen Abwägungen.

BMEIA: Volatile Sicherheitslage Aktuell befinden sich die Salzburgerin, die mittlerweile 26 Jahre alt ist, und ihre beiden Söhne immer noch im „Camp Roj“. Das BMEIA hält im Wesentlichen an seiner von Beginn an vertretenen Auffassung fest. Demnach habe sich die junge Salzburgerin selbstverschuldet in die derzeitige humanitäre Notlage gebracht, weshalb die Einzelfallprüfung zu ihren Lasten gehe. Zudem beschreibt das BMEIA die Sicherheitslage in Nordostsyrien als nach wie vor äußerst volatil und gefährlich, sodass eine Gefährdung von Leib und Leben des im Falle einer Rückholaktion zu entsendenden Personals nicht ausgeschlossen werden könne.

EGMR-Entscheidung vom 14.09.2022 Nicht nur vor dem Hintergrund der kürzlich ergangenen Entscheidung des EGMR vom 14. September 2022 (CASE OF H.F. AND OTHERS v. FRANCE, Applications nos. 24384/19 and 44234/20) und der jüngst in Europa von anderen Ländern durchgeführten Rückholungen erachtet die VA weiterhin Bemühungen zur Rückführung der Salzburgerin und ihrer beiden minderjährigen Kinder aus dem Lager „Camp Roj“ in Syrien für dringend geboten. Selbstverständlich muss für die höchstmögliche Sicherheit des bei einer Rückholung eingesetzten Personals gesorgt werden.

Verstoß gegen Menschenrechte Alle Maßnahmen, die Kinder betreffen, müssen jedoch im Sinne der UN-KRK und im besten Interesse der beteiligten Kinder ausgeführt werden. Einen Verbleib der Kinder im „Camp Roj“ zuzulassen verstößt aus Sicht der VA gegen Art. 3 UN-KRK, gegen Art. 1 BVG Kinderrechte und gegen das Recht auf Bildung gemäß dem 1. ZP Art. 2 EMRK. Die vom BMEIA im Prüfverfahren vorgeschlagene Trennung der Kinder von ihrer Mutter und der alleinigen Rückholung der Kinder würde aus Sicht der VA gegen Art. 9 UN-KRK, gegen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 der EMRK sowie gegen Art. 1 und 2 BVG Kinderrechte verstoßen.

Aufforderung der VA Die VA forderte das BMEIA auf, die Situation vor Ort laufend zu evaluieren und die Möglichkeiten einer Rückholung weiterhin eingehend zu prüfen.

Einzelfall: 2021-0.634.325 (VA/BD-AA/B-1)

3.4.2 Homosexualität im Iran – „VFS Global“ und ÖB Teheran

Ein österreichischer und ein iranischer Staatsangehöriger schlossen in Österreich den Bund der Ehe. Anlässlich ihrer Hochzeit wollte das homosexuelle Paar die Eltern und die Schwester des iranischen Staatsangehörigen nach Österreich einladen. Im Iran wickelt die Antragstellung eines Besuchervisums nicht die ÖB Teheran ab, sondern der private Dienstleistungsanbieter „VFS Global“. Weil das offene Leben der Homosexualität im Iran als schweres Verbrechen gilt, für das die Todesstrafe verhängt und auch gerichtlich exekutiert wird, wollte das homosexuelle Paar eine Befragung der iranischen Angehörigen zum Grund ihres Besuches in Österreich durch ortsansässige Mitarbeitende von VFS Global tunlichst vermeiden. Es vermutete eine Berichtspflicht der ortsansässigen Beschäftigten an die Islamische Republik Iran und bat daher darum, dass die iranischen Angehörigen ihre Visaanträge direkt bei der ÖB Teheran – und nicht wie vorgesehen – über VFS Global einbringen könnten. Eine allfällige Befragung seiner iranischen Angehörigen durch VFS Global erschien dem Paar als zu gefährlich.

Nach mehreren erfolglosen telefonischen Versuchen richtete der österreichische Einladende eine E-Mail an das BMEIA, legte die Ängste des homosexuellen Paares dar und ersuchte nochmals schriftlich um die Möglichkeit zur direkten Kontaktaufnahme mit der ÖB Teheran. Über das BMEIA erhielt der Österreicher umgehend folgende Rückmeldung der ÖB Teheran: „[...] wengleich uns die Problematik im Iran natürlich bewusst ist, sehen wir nichts, worüber Sie besorgt sein brauchen. Wir werden das Visaverfahren Ihrer Schwiegereltern wie jedes andere abhandeln und die Frage der sexuellen Orientierung der Einlader ist dabei nicht relevant. Österreichische Botschaft Teheran“.

In der Folge mussten die Angehörigen des iranischen Ehemannes ihre Anträge bei VFS Global abgeben und sich ihren Angaben zufolge auch gegenüber den ortsansässigen Beschäftigten von VFS zur Hochzeit äußern. Darüber beschwerten sich die Einladenden bei der VA. Sie fühlen sich aufgrund des Termins ihrer Angehörigen bei iranischen Mitarbeitenden nunmehr nicht in der Lage, je wieder besuchsweise in den Iran einzureisen, ohne verfolgt zu werden. Auch befürchteten sie eine Verfolgung der befragten Angehörigen des iranischen Ehemanns.

Vor dem Hintergrund zahlreicher Medienberichte, denen zufolge das offene Leben der Homosexualität immer noch zu jenen Verbrechen im Iran zählt, die mit Verfolgung und Todesstrafe geahndet werden, hielt die VA das an die ÖB Teheran gerichtete Ersuchen im Vorfeld der Antragstellung für nachvollziehbar. Der Wunsch, die persönlichen Unterlagen direkt bei der ÖB vorzulegen und bei allfälligen Fragen direkt mit der ÖB Teheran in Kontakt treten zu können, erschien der VA naheliegend. Die oben zitierte Rückmeldung der ÖB

Direkte Antragstellung bei der ÖB Teheran?

Gefahr der Verfolgung

Todesstrafe

Teheran, wonach diesbezügliche Sorgen völlig unberechtigt seien, wertete die VA als wenig zufriedenstellend.

Verschwiegenheitspflichten von VFS Global

In seiner Stellungnahme gab das BMEIA an, es sei den österreichischen Vertretungsbehörden grundsätzlich „möglich“, Anträge im Einzelfall auch direkt entgegenzunehmen. Die sexuelle Orientierung der Einladenden habe jedenfalls keinerlei Einfluss auf die Visaverfahren gehabt. Das BMEIA verwies zudem auf die im Dienstleistungskonzessionsvertrag mit der Firma VFS Global enthaltenen Vereinbarungen zu Verschwiegenheitspflichten und Datenschutz. Der gegenständliche Fall sei jedoch zum Anlass genommen worden, die Praxis im Umgang mit sensiblen Antragstellungen zu evaluieren und die Kolleginnen und Kollegen entsprechend zu sensibilisieren.

Die VA ging nicht davon aus, dass die sexuelle Orientierung im vorliegenden Fall irgendeinen Einfluss auf die Visaverfahren selbst hatte. Zudem konnte die tatsächliche Weitergabe sensibler Daten durch Mitarbeitende von VFS Global nicht verifiziert werden.

Die VA vertritt jedoch die Auffassung, dass es – ungeachtet der grundsätzlichen Zusammenarbeit eines Mitgliedstaates mit dem externen Dienstleistungserbringer VFS Global – in Ausnahmefällen ermöglicht werden sollte, Anträge zumindest in näher begründeten Einzelfällen direkt bei der österreichischen Vertretungsbehörde einzubringen.

Präambel des Visakodex

Zwar findet sich aktuell in Abs. 6 der Präambel des Visakodex der Grundsatz, dass die Mitgliedstaaten nicht „verpflichtet sein sollten“, die Möglichkeit der unmittelbaren Antragstellung beim Konsulat an Orten beizubehalten, an denen ein externer Dienstleistungserbringer mit der Entgegennahme der Visumsanträge im Namen des Konsulats betraut wurde. Eine freiwillige Gewährung in Ausnahmefällen schließt diese Formulierung jedoch aus Sicht der VA nicht aus.

Misstand

Da das offene Leben der Homosexualität im Iran immer noch mit der Todesstrafe geahndet wird, hätte eine direkte Antragstellung im vorliegenden Fall ermöglicht werden sollen. Die Verweigerung und die vorliegende schriftliche Rückmeldung, wonach man sich im Hinblick auf die gegenüber einheimischen Mitarbeitenden offengelegte Homosexualität keinerlei Sorgen zu machen brauche, ließen nicht auf die im vorliegenden Fall gewünschte Sensibilität bzw. Landeskunde schließen.

Aufforderung der VA

Die VA forderte das BMEIA auf, die österreichischen Vertretungsbehörden in jenen Staaten, in denen Strafen oder gar Todesstrafen gerichtlich verhängt und exekutiert werden, aufzufordern, weiterhin (freiwillig) eine direkte Antragstellung zu ermöglichen. Im Hinblick auf das nachvollziehbare Vorbringen, wonach sich das homosexuelle Paar aufgrund der Offenlegung ihrer Homosexualität gegenüber den ortsansässigen Mitarbeitenden von VFS nicht mehr traue, in den Iran zurückzukehren und die Verwandten zu besuchen, schlug die VA der ÖB Teheran zudem vor, sich bei dem Ehepaar ausdrücklich

zu entschuldigen. Mittlerweile wurde den iranischen Angehörigen des Paares eine direkte Vorsprache und direkte Antragstellung bei der ÖB Teheran ermöglicht.

Einzelfall: 2022-0.405.049 (VA/BD-AA/B-1)

3.4.3 Auslagerung an VFS Global – ÖB Moskau

Der österreichische Ehemann einer russischen Staatsangehörigen beschwerte sich über die Auslagerung der Annahme von Visaanträgen an VFS Global an sich. Die Agentur VFS habe ihren Sitz in Dubai und sei keine Gesellschaft österreichischen oder europäischen Rechts. Die Terminbuchungen seien daher nicht transparent. Insbesondere in Kriegszeiten fühlte man sich wohler, seinen Antrag direkt bei einer österreichischen Vertretungsbehörde abgeben zu können.

Die VA hielt fest, dass für Visa für Reisen nach Österreich grundsätzlich die für den rechtmäßigen Wohnsitz des Antragstellenden zuständige österreichische Vertretungsbehörde zuständig sei. In einigen Staaten sei die Einbringung und Annahme von Visaanträgen über externe Dienstleistungserbringer vorgesehen. Gegen eine Bearbeitungsgebühr nehmen diese Anträge entgegen und leiten sie an die jeweils zuständige österreichische Vertretungsbehörde zur Entscheidung weiter. Im Entscheidungsverfahren selbst kommt einem externen Dienstleister keine Rolle zu. Die entsprechende gesetzliche Ermächtigung für diese Auslagerung finde sich im EU Visakodex (Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft).

Die VA wies auch hier auf ihre Auffassung hin, wonach eine freiwillige Annahme der Anträge durch die jeweilige österreichische Vertretungsbehörde in Ausnahmefällen – ungeachtet der grundsätzlichen Auslagerung an VFS Global und des Abs. 6 der Präambel des Visakodex – grundsätzlich ermöglicht werden sollte.

**Ermöglichung
der direkten
Antragstellung**

Einzelfall: 2022-0.645.107 (VA/BD-AA/B-1)

3.4.4 Verdacht der entgeltlichen Terminvergabe – „VFS Global“ und ÖB Dublin

Ein in Irland lebender Visumswerber wollte an einer Hochzeit in Österreich teilnehmen und versuchte über mehrere Wochen hindurch erfolglos, einen Termin bei VFS Global für die Antragstellung eines Touristenvisums zu erlangen. Die ÖB Dublin habe auf sein Ersuchen um Hilfestellung nicht reagiert und ihm lediglich geraten, es „einfach weiter zu versuchen“. Da der Visumswerber befürchtete, die Hochzeit zu versäumen, wandte er sich an die VA.

**Keine Termine und
keine Unterstützung**

Noch während des laufenden Prüfverfahrens erhielt der Antragsteller einen Termin. Er informierte die VA, den Termin nicht über das Buchungsportal von VFS Global erhalten zu haben. Aufgrund der Dringlichkeit seiner Antragstellung habe er sich schließlich über eine soziale Plattform auf direktem Weg an einen führenden Mitarbeiter von VFS Global gewandt. Dieser habe ihm geholfen. Im Wartezimmer von VFS Global hätten ihm einige Wartende erzählt, Dritten etwa 80 Euro pro Person gezahlt zu haben, um zu ihren Terminen zu gelangen. Aufgrund dieser Schilderungen äußerte der Visumswerber gegenüber der VA den Verdacht, dass Dritte sämtliche Termine auf- und weiterverkaufen würden. Die VA ersuchte das BMEIA um Stellungnahme zu diesem schwerwiegenden Verdacht und entsprechende Nachforschung.

Überwachung des Terminreser- vierungssystems

Die ÖB Dublin gab gegenüber dem BMEIA an, unmittelbar nach Bekanntwerden der technischen Probleme bei der Terminvergabe sowohl den Visumswerber selbst als auch VFS Dublin kontaktiert zu haben. Daraufhin habe der Betroffene sogleich einen Termin erhalten und das beantragte Visum sei bereits ausgestellt. Die ÖB Dublin stehe in laufendem Kontakt mit VFS Dublin, um sicherzustellen, dass die technischen Probleme beim Terminreservierungssystem so rasch wie möglich behoben würden. Zudem stehe das Terminreservierungssystem nunmehr unter ständiger Überwachung seitens der IT-Abteilung von VFS Global, um einen Missbrauch des Systems durch Dritte zu verhindern. Auf Nachfrage der VA sei auf der Website von VFS Dublin folgender Hinweis veröffentlicht worden: „CAUTION: Appointments for Schengen-visa are free of Charge! Please book appointments through VFS website and not through travel agents. There are no additional fees to be paid apart from the Visa and VFS fees.“

Die VA begrüßte die gesetzten Schritte. Der Visumswerber betonte nochmals, dass die ÖB ihm nicht geholfen habe. Erst nach Einleitung des Prüfverfahrens der VA habe sich die ÖB bei ihm gemeldet und sich entschuldigt. Die Terminvergabe bei VFS Global Dublin habe sich seiner Ansicht nach nicht verbessert. Immer noch erscheine der Hinweis „Keine Termine verfügbar“.

Reaktionen der ÖB Dublin

Ergänzend führte das BMEIA aus, dass die ÖB Dublin das Terminvergabesystem in Kooperation mit der zuständigen Fachabteilung und VFS Dublin weiter angepasst und verschiedene Maßnahmen gesetzt habe. Beispielsweise falle die VFS-Servicegebühr nunmehr bereits bei Terminfixierung an und nicht erst bei der Einreichung des Antrags. Erfahrungswerte zeigen, dass durch diese Umstellung die sogenannten „No-shows“ – also das Verfallenlassen von gebuchten Terminen – drastisch sinken und somit mehr Termine erhältlich sind. Die Botschaft und die zuständige Fachabteilung nehmen den Verdacht auf entgeltliche Vergabe von VFS-Terminen durch Dritte sehr ernst. Unmittelbar nach Bekanntwerden des Verdachts wurde VFS informiert, damit weitere Schritte gesetzt werden. Sowohl auf der VFS-Website als auch auf der Website der Botschaft werde nunmehr ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Terminvergabe gratis sei. Zusätzlich sei die Software des Terminvergabesystems adaptiert worden.

Die VA nahm die Reaktionen auf die Beschwerde positiv zur Kenntnis. Vor dem Hintergrund des Vorbringens, wonach auf der Website immer noch keine bzw. kaum Termine verfügbar seien, forderte die VA jedoch zur weiteren Beobachtung auf.

Einzelfälle: 2022-0.313.529, 2022-0.348.490 (beide VA/BD-AA/B-1)

3.4.5 Verdacht der entgeltlichen Terminvermittlung – „VFS Global“ und ÖB Teheran

Auch eine Österreicherin berichtete der VA über fehlende Buchungstermine für Visaanträge bei VFS Global in Teheran und ihren Verdacht auf Terminvergaben gegen Entgelt. Ihr Ehemann sei iranischer Staatsbürger. Sie wollten ihre Schwiegermutter nach Österreich einladen und hätten bereits eine Elektronische Verpflichtungserklärung (EVE) abgegeben. Eine Terminbuchung für die Antragstellung eines Reisevisums (C) bei VFS Global sei jedoch schlichtweg nicht möglich. Auf der Website seien keine Termine verfügbar. Weder VFS noch die ÖB Teheran konnten mitteilen, wann mit Terminen gerechnet werden könne. Auch ihr habe die ÖB Teheran geraten, es einfach „weiter zu versuchen“.

Keine Hilfestellung

„Inoffiziell“ habe die Österreicherin erfahren, dass Termine bei VFS praktisch nur über „Mittelsmänner“ zu bekommen seien. Diese organisierten Termine gegen Entgelt. Diese schockierende Auskunft habe sie sowohl an die ÖB Teheran als auch an das BMEIA weitergeleitet. Die ÖB Teheran habe auf ihre Meldung nicht reagiert. Das BMEIA habe ihr lediglich geantwortet, weitere Informationen, insbesondere die Angabe ihrer Quellen, zu benötigen.

Die Österreicherin gab in weiterer Folge an, sie und ihr Ehemann hätten mittlerweile unzählige Websites (auf Persisch) gefunden, auf denen iranische Reisebüros anböten, entgeltlich Termine bei VFS zu buchen. Damit habe sich ihr bereits geäußerter Verdacht bestätigt. Diese Zustände seien untragbar. Sie empfinde es als widerrechtlich, dass die ÖB Teheran die Zusammenarbeit mit einem privaten Partner, der solche Methoden zulasse, nicht abbreche.

Verdacht der entgeltlichen Terminvermittlung

Unter Hinweis auf ähnliche Vorbringen in anderen Prüfverfahren ersuchte die VA das BMEIA um Stellungnahme und Nachforschung zum schwerwiegenden Verdacht der entgeltlichen Terminvergabe.

Die ÖB Teheran und das BMEIA wiesen auf die generell hohe Nachfrage an Terminen zur Beantragung von Visa und die dadurch bedingten längeren Wartezeiten hin. Sehr viele Personen wollten aus dem Iran in die EU reisen. Dem stehe ein begrenztes Angebot an Terminen an den Botschaften der Schengen-Staaten gegenüber. Österreich allein könne dieses Defizit nicht ausgleichen. Die ÖB Teheran versuche, das Terminvergabesystem in Kooperation mit der zuständigen Fachabteilung und VFS Teheran zu optimieren. Es

Begrenzte Anzahl an Terminen

seien bereits Maßnahmen zur Verbesserung der Situation gesetzt worden. Eine davon sei die Auslagerung der Antragsannahme durch VFS. Die entsprechende gesetzliche Ermächtigung finde sich im EU-Visakodex. Gleichzeitig werde versucht, die Zahl der nichtgenutzten Antragstermine zu reduzieren. Aus diesem Grund verlange VFS ein refundierbares Deposit bei der Terminbuchung. Bei der Online-Buchung eines Termins sei im Iran mittels iranischer Bankkarte ein Betrag i.H.v. rund einer Million Iranischer Rial (umgerechnet etwa 31 Euro) zu hinterlegen. Dies sei Teil der Geschäftsbedingungen von VFS Global und diene der Eindämmung von „No-shows“. Bei tatsächlicher Antragstellung sei in der Folge die tatsächliche VFS-Gebühr i.H.v. etwa 40 Euro bar zu bezahlen und der hinterlegte Betrag werde an den Antragstellenden zurückgebucht. Das BMEIA sei für konkrete Hinweise über Auffälligkeiten, die auf einen Handel mit Terminen hinweisen könnten, dankbar.

Ersuchen um genaue Schilderungen

Die VA erkannte die bisherigen Bemühungen des BMEIA an. Die Österreicherin wurde ersucht, sich unter Hinweis auf das Prüfverfahren der VA direkt mit dem BMEIA in Verbindung zu setzen und diesem nochmals ihre konkreten Wahrnehmungen zu schildern und die VA auf dem Laufenden zu halten.

Einzelfall: 2022-0.472.025 (VA/BD-AA/B-1)

3.4.6 Telefonischer „Rat“ zur Zurückziehung von Visumsanträgen – ÖB Teheran

Anschein der freiwilligen Zurückziehung

Die VA sieht sich immer wieder mit Vorbringen Betroffener konfrontiert, wonach die ÖB Teheran ihre Visumsanträge „telefonisch abgelehnt“ oder sie „gezwungen“ habe, ihren Antrag und ihre Dokumente zurückzuziehen. Die VA stellt stets richtig, dass eine Ablehnung eines Visumsantrages in Schriftform zu ergehen hat und eine „telefonische Ablehnung“ rechtlich gar nicht möglich ist. Finde sich im Verfahrensakt ein vom Antragstellenden unterfertigtes Formular „Zurücknahme des Antrages“, müsse die VA das Prüfverfahren einstellen, weil sich mündliche Auskünfte in eine bestimmte Richtung nicht nachweisen ließen. Die eigenhändig unterschriebenen Formulare erweckten vielmehr den Anschein einer freiwilligen Zurückziehung.

So gab ein rechtmäßig in Österreich lebender Iraner an, die ÖB Teheran habe seinen Eltern bereits vier Tage nach Einreichung ihrer Visumsanträge telefonisch mitgeteilt, dass diese abgelehnt werden. Seinen Eltern sei am Telefon nahegelegt worden, ihre Anträge zurückzuziehen und ihre Unterlagen bei der ÖB abzuholen. Einen Bescheid hätten seine Eltern auf dem Rechtsmittelweg bekämpfen können. Der Iraner vermutete, dass seine Eltern kein Einzelfall seien. Er habe den Eindruck, die ÖB Teheran überrede insbesondere rechtsunkundige Menschen mündlich, ihre Anträge zurückzunehmen. Die Visumswerbenden ließen sich mit der Ankündigung der Ablehnung drohen. Ihnen werde vermittelt, dass sie in naher Zukunft keine Chance mehr auf die Aus-

stellung eines Schengen-Visums hätten, sobald ihr Antrag erst einmal offiziell abgelehnt worden sei. Auf diese Weise erreiche die Botschaft, dass der Antrag als zurückgezogen gelte und sie keinen Bescheid ausstellen müsse. Seine Eltern hätten ihren Antrag und ihre Unterlagen nur aus Einschüchterung zurückgezogen.

Auch ein in Österreich lebendes Ehepaar gab gegenüber der VA an, seine iranischen Verwandten hätten am Telefon von der ÖB Teheran die mündliche Auskunft erhalten, ihre Anträge würden „abgelehnt“. Die Eltern bzw. Schwiegereltern hätten keinen Bescheid erhalten, sodass die Gründe der Abweisung nicht nachvollziehbar und die Entscheidungen der ÖB Teheran nicht bekämpfbar gewesen seien. Auch hier befanden sich in den vorgelegten Verfahrensakten unterfertigte Zurücknahmeanträge.

„Telefonische Ablehnung“

Die VA nahm diese beiden Schilderungen und weitere ähnliche Vorbringen zum Anlass, das BMEIA auf die wiederkehrenden Behauptungen bezüglich des „Rates“ der ÖB Teheran zur Zurückziehung der Anträge hinzuweisen. Das BMEIA wies gegenüber der VA darauf hin, dass grundsätzlich zunächst ein Verbesserungsauftrag ergehe. Die ÖB Teheran habe in ihrer Stellungnahme gegenüber dem BMEIA betont, dass sie Antragstellenden weder etwas nahelege, noch diese überrede oder gar zwingen, ihre Anträge zurückzuziehen. Die Antragstellenden entschieden sich in der Tat oftmals für eine Zurückziehung i.S.d. § 13 Abs. 7 AVG, wenn sie „dem Verbesserungsauftrag der Botschaft nicht entsprechend nachkommen können“, da sie ein Interesse hätten, ein Aufscheinen der Ablehnung im Visainformationssystem (VIS) zu verhindern. Werde ein Visumantrag abgelehnt, so werde dies bei der Prüfung eines weiteren Antrags von allen anderen Vertretungsbehörden der Schengen-Staaten in der Gesamtbeurteilung des neuen Antrags berücksichtigt.

Die VA unterstellt der ÖB Teheran nicht, Visumwerbende tatsächlich telefonisch zur Zurücknahme ihrer Anträge zu drängen bzw. zu überreden. Die VA hielt jedoch gegenüber dem BMEIA fest, dass sich aus den übermittelten Verfahrensakten der ÖB Teheran meist keine Feststellungen zu allfällig erfolgten Verbesserungsaufforderungen der Botschaft treffen ließen. In den Verfahrensakten befanden sich lediglich die von den Antragstellenden unterschriebenen Standardformulare über die Zurücknahme der Anträge. Sie enthielten meist weder einen Aktenvermerk noch eine Niederschrift über allfällige telefonische Aufklärungen im Vorfeld der Zurückziehung der Anträge.

Weder Verbesserungsaufträge noch Aktenvermerke

Die VA forderte die ÖB Teheran auf, künftig schriftliche Verbesserungsaufträge i.S.d. § 13 Abs. 3 AVG zu erlassen. Für den Fall, dass vor der „freiwilligen“ Zurückziehung der Anträge eine Aufklärung über die Verbesserungsmöglichkeit bzw. die drohende Ablehnung telefonisch erfolgt, regte die VA im Sinne einer guten Verwaltung an, über die durchgeführte Belehrung vor Zurückziehung der Anträge i.S.d. Art. 23 Abs. 4 Visakodex i.V.m. § 13 Abs. 7 AVG einen Aktenvermerk oder eine kurze Niederschrift über den Umstand und den Inhalt der erfolgten mündlichen Belehrung zu verfassen. Das BMEIA

Aufforderung der VA

reagierte rasch und leitete die Aufforderung der VA an die ÖB Teheran weiter. Nach Angabe des BMEIA wurde die ÖB Teheran angewiesen, sämtliche Beschäftigten mit konsularischen Aufgaben entsprechend zu instruieren.

Einzelfälle: 2022-0.587.246, 2022-0.348.490 (beide VA/BD-AA/B-1) u.a.

3.4.7 Vorlage an das Bundesverwaltungsgericht – ÖB New Delhi

Beschwerde- vorentscheidungen

Zwei nepalesische Staatsangehörige stellten einen Antrag auf Ausstellung eines Reisevisums (C). Gegen die beiden abweisenden Bescheide der ÖB New Delhi erhoben die beiden Beschwerde. Die ÖB erließ in beiden Fällen Beschwerdeentscheidungen und wies die Beschwerden wegen angeblicher Versäumnis der Frist zur Verbesserung der Beschwerden zurück.

Unter Darlegung, die Frist nicht versäumt und sämtliche Unterlagen fristgerecht vorgelegt zu haben, stellten die beiden Visumswerber daraufhin bei der ÖB New Delhi Vorlageanträge. Trotz mehrmaliger schriftlicher Nachfragen, ob diese Vorlageanträge und ihre Beschwerden an das BVwG weitergeleitet wurden, erhielten sie keine Mitteilung der ÖB New Delhi i.S.d. § 15 Abs. 2 VwGVG.

Gemäß § 15 Abs. 2 VwGVG hat die Behörde dem Verwaltungsgericht den Vorlageantrag und die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verfahrens vorzulegen. Gleichzeitig hat die Behörde den Parteien eine Mitteilung über die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zuzustellen. Diese Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unmittelbar bei diesem einzubringen sind.

Keine Mitteilung gemäß § 15 Abs. 2 VwGVG

Den Umstand, dass die Mitteilung gemäß § 15 Abs. 2 VwGVG unterblieb, beanstandete die VA als Missstand in der Verwaltung der ÖB New Delhi. Der Ausführung des BMEIA, wonach den beiden Visumswerbern durch den Fehler kein Nachteil entstanden sei, hielt die VA entgegen, dass dadurch auch der Hinweis entfiel, dass Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde an das BVwG unmittelbar bei diesem einzubringen sind.

Erschwerend kam für die VA hinzu, dass die ÖB New Delhi die Beschwerden und die beiden Vorlageanträge dem BVwG erst vier Wochen später vorlegte. Auch wenn die Verabsäumung der Mitteilung gemäß § 15 Abs. 2 VwGVG keinen Einfluss auf das Rechtsmittelverfahren an sich gehabt haben mag, so hatte jedenfalls die späte Vorlage der Beschwerden und der Vorlageanträge durch die ÖB New Delhi Einfluss auf das Rechtsmittelverfahren am BVwG, zumal dessen Entscheidungsfrist gemäß § 34 Abs. 1 VwGVG (erst) mit dem Einlangen der Beschwerde ausgelöst wird (vgl. das Erkenntnis des 22.11.2017, Zl. Ra 2017/19/0421).

Zwar legt § 15 Abs. 2 VwGVG keine Frist fest, binnen derer die Behörde ihrer Verpflichtung, die Beschwerde und den Vorlageantrag vorzulegen, nachkommen muss. Gerade bei der Beantragung von Besuchsvisa für einen bestimmten, bereits im Vorhinein festzulegenden Zeitraum kann sich das (unbegründete) Verstreichen mehrerer Wochen zwischen dem Vorlageantrag und der tatsächlichen Vorlage durch die Botschaft aber nachteilig auf den Visumswerbenden auswirken. Die zeitverzögerte Vorlage der Beschwerden und der Vorlageanträge unter Anschluss der Akten des Verfahrens gemäß § 15 Abs. 2 VwGVG waren daher als weiterer Missstand in der Verwaltung der ÖB New Delhi zu werten.

Späte Vorlage

Einzelfall: 2022-0.227.952 (VA/BD-AA/B-1)

3.4.8 Hürden bei Eheschließung in Sri Lanka – BMEIA und BMI

Ein österreichischer Staatsangehöriger beklagte sich bei der VA über die Hürden bei seiner Eheschließung im Ausland. Zum einen sei der Beglaubigungsweg im Zuge seiner Eheschließung aus seiner Sicht nicht mehr zeitgemäß. Auf seinem Ehefähigkeitszeugnis befänden sich insgesamt sechs unterschiedliche Beglaubigungsstempel. Das BMEIA habe seine Beglaubigung auf dem Ehefähigkeitszeugnis erst nach der Beglaubigung durch das Standesamt, die BH und die LReg vornehmen können. Als Abschluss habe noch die ÖB Sri Lanka unterschreiben müssen.

„Österreichische
Bürokratie“

Zum anderen hätten ihm die „internationalen“ Formulare, die er für seine Eheschließung im Ausland benötigt hätte, Schwierigkeiten bereitet. Diese seien nicht ins Englische übersetzt. Für eine Heirat im Ausland benötige man eine internationale Geburtsurkunde und ein internationales Ehefähigkeitszeugnis. Diese beiden Dokumente seien in Österreich auf der Vorderseite lediglich zweisprachig (Deutsch und Französisch) ausgestaltet. Auf der Rückseite stünden kleinstgedruckt die Übersetzungen in 15 weiteren Sprachen. Mit den Formularen auf Deutsch und Französisch hätten die Standesbeamten in Sri Lanka nichts anfangen können und eine englische Übersetzung verlangt. Die kurzfristige Übersetzung sei jedoch mit erheblichem Aufwand verbunden gewesen. Eine dreisprachige Ausgestaltung der beiden internationalen Formulare, wie beispielsweise in der Bundesrepublik Deutschland, hätte dem jungen Paar die Eheschließung im Ausland erheblich erleichtert.

„Internationale“ For-
mulare ohne Englisch

Die VA ersuchte das BMEIA um Stellungnahme zum Beglaubigungsweg und das BMI um informative Mitteilung, ob eine Übersetzung der beiden genannten „internationalen“ Formulare auch ins Englische geplant sei. Aus Sicht der VA wäre die Adaptierung der Formulare bzw. die Aufnahme der englischen Übersetzung auf der Vorderseite lediglich mit einem sehr geringen Verwaltungsaufwand verbunden, trüge jedoch zur Vereinfachung von Eheschließungen im Ausland bei.

Föderalistisches Grundprinzip Das BMEIA wies darauf hin, dass zwischen Österreich und Sri Lanka keine Erleichterungen im Beglaubigungswesen bestünden. In diesem Fall gelte die „volle diplomatische Beglaubigung“. Der Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten nehme diplomatische Beglaubigungen auf Basis des Konsularbeglaubigungsgesetzes vor. Der innerstaatliche Beglaubigungsweg (Bezirksverwaltungsbehörde und Amt der LReg) falle hingegen in den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Bundesländer. Die VA hielt der Kritik hinsichtlich der „österreichischen Bürokratie“ entgegen, dass diese wohl zum einen auf den Föderalismus in Österreich und zum anderen auf fehlende Übereinkommen im Beglaubigungswesen zwischen Österreich und Sri Lanka zurückzuführen ist. Das bundesstaatliche Prinzip steht im Gegensatz zum zentralistischen Prinzip, in dem Gesetzgebung und Vollziehung ausschließlich zentral ausgeübt werden. In Österreich ist der Föderalismus durch das bundesstaatliche Prinzip gesetzlich in der Bundesverfassung festgelegt.

Anregung der VA umgesetzt Das BMI gab bekannt, der Anregung der VA, die Feldüberschriften in den genannten Formularen zusätzlich mit einer englischen Übersetzung zu hinterlegen, aufgeschlossen gegenüberzustehen. Zugesagt wurde, die Dokumente zu den Anhängen der gegenständlichen CIEC Übereinkommen anzupassen und die geänderten Formulare anschließend im Zentralen Personenstandsregister für die Verwendung durch die Standesämter zu hinterlegen.

Die VA begrüßte die rasche Rückmeldung des BMI und geht davon aus, dass die angekündigte Adaptierung der beiden Formulare Eheschließungen im Ausland künftig erleichtern wird.

Einzelfall: 2022-0.206.402 (VA/BD-AA/B-1)

3.4.9 Inhalt einer Visumsentscheidung – ÖB Nur-Sultan (Astana)

Vorwurf der Willkür Ein Österreicher lud die Nichte seiner Ehefrau aus Usbekistan nach Österreich ein. Er vermutete, die ÖB Nur-Sultan habe die Ausstellung des beantragten Visums willkürlich verweigert.

Im Prüfverfahren der VA stellte sich heraus, dass der einladende Österreicher eine EVE abgegeben hatte, die als tragfähig eingestuft wurde. Die Nichte seiner Ehefrau erhielt zunächst einen Verbesserungsauftrag seitens der ÖB Nur-Sultan, in dem sie um Nachreichung von Unterlagen ersucht wurde. Daraufhin legte sie weitere Dokumente vor, erhielt jedoch einen abschlägigen Mandatsbescheid. Als Grund wurde angeführt, dass sie nicht den Nachweis erbracht habe, über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des geplanten Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunftsstaat zu verfügen. Außerdem bestünden begründete Zweifel an ihrer Wiederausreiseabsicht.

Die Visumswerberin erhob das Rechtsmittel der Vorstellung und wies u.a. auf die von ihr vorgelegten Dokumente hin. So habe sie eine Bestätigung vorgelegt, die bescheinige, dass sie sich im August 2022 wieder in ihrer Arbeitsstelle einfinden müsse. Außerdem wies sie darauf hin, dass sie sämtliche Unterlagen bezüglich ihres Verdienstes, Urlaubs und Gehalts zur Verfügung gestellt habe. Auch eine Bestätigung über ihre Eigentumswohnung in Taschkent und die Geburtsurkunden ihrer beiden, mit ihr in Usbekistan lebenden minderjährigen Kinder habe sie vorgelegt. Für sämtliche Kosten während des geplanten Aufenthaltes, einschließlich der Kosten für die Flugtickets und Versicherungen komme der Ehemann ihrer Tante auf.

In der Folge wurde der Antrag mit Bescheid der ÖB Nur-Sultan aus den bereits genannten Gründen abgewiesen. Nach Zitierung der betreffenden Stellen des Visakodex (Art. 32 Abs. 1 lit. a sublit. iii und lit. b) fügte die ÖB Nur-Sultan als Begründung an, dass sie keine Bestätigung der Gehaltszahlungen für die letzten drei Monate und keinen korrekten Nachweis für die Abfuhr der Zahlungen für die Pensionsversicherung für die letzten sechs Monate vorgelegt hätte. Außerdem habe sie bisher noch kein Schengen-Visum erhalten.

**Begründung
der Verweigerung**

Der einladende Österreicher beschwerte sich bei der VA insbesondere darüber, dass die ÖB seine EVE nicht berücksichtigt habe. Er verfüge über ein fixes Einkommen, ein eigenes Haus und ausreichend Bargeld. Er wäre für jegliche Ausgabe in Österreich und für die Ausreise seiner Schwägerin angekommen. Dass der Verwandten die Absicht unterstellt werde, sie wolle nach Ablauf des Visums nicht mehr ausreisen und ihre minderjährigen Kinder sowie ihre betagte Mutter in Usbekistan zurücklassen, könne er nicht nachvollziehen.

**Tragfähige EVE nicht
berücksichtigt**

Das BMEIA bestätigte, dass aufgrund der Tragfähigkeit der EVE „der Versagungsgrund mangelhafter finanzieller Eigenmittel wegfallen“, „allfällige andere Versagungsgründe wie die gesicherte Wiederausreise“ seien jedoch „unabhängig davon zu prüfen“. Der Antrag habe „mehrere Fragen offengelassen“. So habe die Betroffene die Angaben zu ihrer Beschäftigung in Usbekistan nicht nachweisen können. Die vorgelegte Bestätigung über die Pensionsbeiträge stamme vom Arbeitgeber, nicht jedoch vom offiziellen usbekischen Online-System. Es seien auch keine Kontoauszüge vorgelegt worden. Entgegen ihrer Angabe hätten bei der Prüfung ihres Antrages keine Voraufenthalte im Schengenraum in den letzten fünf Jahren festgestellt werden können. Sie habe nicht belegen können, dass ihre Angaben zu ihrer Arbeitsstelle korrekt seien. Abschließend merkte das BMEIA an, die Antragstellerin könne einen neuen Antrag auf Ausstellung eines Reisevisums einbringen. Dies sei sinnvoll, wenn sich die dem Antrag zugrundeliegenden Umstände verändert hätten oder die früheren Bedenken durch entsprechende Nachweise ausgeräumt werden könnten. Im vorliegenden Fall wären vor allem die finanzielle Verwurzelung im Heimatland und die gesicherte Wiederausreise zu belegen.

Nach Rechtsansicht der VA wurde die Verweigerung des Visums im Bescheid der ÖB Nur-Sultan (nunmehr Astana) nicht nachvollziehbar begründet. Die Feststellung der ÖB Nur-Sultan, wonach der Nachweis über das Vorliegen der „Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes sowohl für die Dauer des geplanten Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Wohnsitzstaat“ nicht erbracht worden sei, war vor dem Hintergrund der als tragfähig eingestuften EVE und des im Verfahrensakt befindlichen, bereits bezahlten Rückflugtickets nicht nachvollziehbar.

Unterstellung Bei der Prüfung der Wiederausreiseabsicht sind sowohl die allgemeinen Verhältnisse des Wohnsitzstaates der Antragstellerin als auch ihre persönlichen Umstände zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wies die VA auf die ständige Judikatur des VwGH hin, wonach schon das Abstellen auf „begründete Zweifel“ in Art. 32 Abs. 1 lit. b Visakodex deutlich mache, dass nicht ohne Weiteres – generell – unterstellt werden dürfe, dass Fremde unter Missachtung der fremdenrechtlichen Vorschriften im Anschluss an die Gültigkeitsdauer eines Visums weiterhin im Schengenraum (unrechtmäßig) bleiben (vgl. z.B. das Erkenntnis des VwGH vom 5.7.2012, Zl. 2011/21/0046).

Im Verfahrensakt fanden sich neben einem Gehaltsnachweis des Arbeitgebers der Antragstellerin für das Jahr 2021 und dem Nachweis über eine Eigentumswohnung in Taschkent sowohl die Geburtsurkunden der beiden minderjährigen, in Usbekistan lebenden Kinder als auch jene der Mutter. Auch eine Bestätigung über das bereits gebuchte und bezahlte Rückflugticket fand sich im Verfahrensakt. Zwar mag eine verifizierbare Buchung des Rückfluges für sich genommen nicht geeignet sein, die Wiederausreiseabsicht der Visumswerberin zu belegen. Abgesehen davon wies sie im vorliegenden Fall insbesondere auf ihre starke familiäre Bindung in ihrem Heimatstaat hin und belegte diese mit den Geburtsurkunden. Auch dieses Vorbringen ließ die Behörde völlig außer Acht und ging offenbar ungeprüft vom Nichtvorliegen familiärer Bindungen in Usbekistan aus.

**Finanzielle Mittel
bei tragfähiger EVE
nicht zu prüfen**

Bezüglich der von der ÖB angeführten falschen Angaben der Antragstellerin zu ihrer Arbeitsstelle wies die VA nochmals darauf hin, dass die finanziellen Mittel der Visumswerberin in Bezug auf ihren finanziell gesicherten Aufenthalt in Österreich bzw. ihre Ausreise angesichts der tragfähigen EVE des Einladenden gar nicht näher zu prüfen waren. Das Beharren der ÖB Nur-Sultan auf die Vorlage der Kontoauszüge der Bank der Visumswerberin erschien daher nicht gerechtfertigt. Aus Sicht der VA ließen der im Verfahren vorgelegte Nachweis über das Gehalt der Visumswerberin im Jahr 2021 sowie der Nachweis über die Eigentumswohnung der Visumswerberin in Usbekistan jedenfalls auf eine gewisse wirtschaftliche Verwurzelung im Heimatstaat schließen, die bei der Einschätzung der Wiederausreiseabsicht mitzufließen haben.

Vor dem Hintergrund der willkürlich anmutenden Entscheidung der ÖB Nur-Sultan (nunmehr Astana) erschien der VA der Hinweis des BMEIA in seiner

Stellungnahme, wonach die Visumswerberin jederzeit wieder einen Antrag auf Ausstellung eines Visums stellen könne, nicht angebracht. Die VA ersuchte das BMEIA, die ÖB Astana über den Ausgang des Prüfverfahrens und ihre Missstandsfeststellung in Kenntnis zu setzen.

Einzelfall: 2022-0.587.222 (VA/BD-AA/B-1)

3.4.10 Problematische Verfahrensdauer – ÖB Islamabad

Eine pakistanische Staatsangehörige beschwerte sich über die überlange Verfahrensdauer bei der ÖB Islamabad. Obwohl sie als begünstigte Drittstaatsangehörige gemäß § 15b FPG Anspruch auf Erteilung eines Visums habe, habe die ÖB Islamabad ihren Antrag auf Ausstellung eines Reisevisums vom Juli 2021 erst im Jänner 2022 abgewiesen. Gegen diesen Bescheid habe sie unverzüglich Vorstellung erhoben. Eine Erledigung der ÖB Islamabad sei jedoch unterblieben.

**Keine Erledigung
über Vorstellung**

Nach Rücksprache mit der ÖB Islamabad bestätigte das BMEIA gegenüber der VA, dass die Antragstellerin den Mandatsbescheid der ÖB Islamabad Anfang Jänner 2022 übernommen und in der Folge fristgerecht Vorstellung erhoben habe. Die Vorstellung sei zwar protokolliert, jedoch nie behandelt worden. Die ÖB Islamabad bedauerte das Versehen und setzte das Verfahren fort.

Auch ein in Österreich rechtmäßig niedergelassener, afghanischer Staatsangehöriger beschwerte sich über die Untätigkeit der ÖB Islamabad. Mit Erkenntnis vom April 2022 habe das LVwG OÖ seiner Ehefrau den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erteilt. Er habe das Erkenntnis unverzüglich an die ÖB Islamabad weitergeleitet, damit seine Ehefrau eine Ausreisebestätigung erhalte. Die ÖB stehe jedoch auf dem Standpunkt, der Magistrat Linz müsse die ÖB kontaktieren und das Erkenntnis des LVwG OÖ übermitteln. Der Magistrat Linz verweise jedoch immer wieder auf die ÖB Islamabad, die das verwaltungsgerichtliche Erkenntnis ja offenbar bereits erhalten habe und nunmehr eine Grenzempfehlung bzw. eine Ausreisebestätigung ausstellen müsse. Die afghanische Staatsangehörige halte sich seit drei Monaten in Pakistan auf und befürchte, nach Afghanistan abgeschoben zu werden, sollte das Verfahren noch länger dauern.

Zuständigkeitsstreit

Die VA ersuchte das BMEIA um rasche Kontaktaufnahme mit der ÖB Islamabad und wies auf die monatelange Verzögerung durch die Untätigkeit der ÖB Islamabad hin. Diese führte dazu, dass die afghanische Staatsangehörige trotz des erteilten Aufenthaltstitels für Österreich über mehrere Monate in Pakistan mit der Angst verbleiben musste, zurück nach Afghanistan abgeschoben zu werden. Die Untätigkeit der ÖB Islamabad stellte einen Missstand in der Verwaltung dar.

**Gefahr der
Abschiebung
nach Afghanistan**

Mittlerweile stellte die ÖB Islamabad ein Aufenthaltsvisum (D) zur Abholung des Aufenthaltstitels aus und die afghanische Staatsangehörige befindet sich nunmehr bei ihrem Ehemann in Österreich.

Einzelfälle: 2022-0.467.945, 2022-0.359.237 (beide VA/BD-AA/B-1)

3.4.11 Technische Probleme – ÖB Teheran

Einer iranischen Staatsangehörigen wurde ein Aufenthaltstitel erteilt. Die MA 35 teilte ihr mit, dass dieser in Österreich zur Abholung bereitliege. Um den Termin zur Abholung wahrnehmen zu können, beantragte sie die Ausstellung eines Besuchsvisums.

Ausschreitungen Der in Österreich niedergelassene Ehemann gab gegenüber der VA an, mehrere E-Mails an die ÖB Teheran verfasst und diese um ehestmögliche Ausstellung des Visums gebeten zu haben. Die ÖB Teheran habe ihm schließlich mitgeteilt, dass aufgrund „technischer Probleme“ in Teheran derzeit überhaupt keine Visa ausgestellt werden könnten. Der Ehemann habe vorgeschlagen, dass seine Frau das Visum auch woanders abholen könne. Die ÖB Teheran reagiere jedoch nicht. Die VA leitete ein Prüfverfahren ein.

Verspätete Abholung Das BMEIA berichtete der VA, umgehend an die ÖB Teheran herangetreten zu sein. Der Dienstbetrieb der ÖB Teheran sei aufgrund eines weitgehenden Ausfalls des Internets in Teheran vorübergehend stark eingeschränkt gewesen. Der Ausfall sei vermutlich auf das gewaltsame Vorgehen der Regierung gegen Proteste im Iran zurückzuführen. Die Verständigung der Inlandsbehörde über den positiven Ausgang des Aufenthaltsverfahrens sei daher bedauerlicherweise erst verspätet bei der ÖB Teheran eingelangt. Die ÖB habe mittlerweile positiv über den neuen Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltsvisums (D) zur Abholung des Aufenthaltstitels entschieden. Die VA nahm die letztlich rasche Hilfestellung positiv zur Kenntnis.

Einzelfall: 2022-0.801.035 (VA/BD-AA/B-1)

3.5 Familien und Jugend

Einleitung

Die VA befasste sich 2022 in über 350 Fällen mit Beschwerden betreffend Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld und Wochengeld.

Im Bereich der Familienbeihilfe begrüßt die VA die Entscheidung des EuGH vom Juni 2022, mit der die österreichischen Regelungen zur Indexierung aufgehoben wurden. Diese hatten seit 2019 die Höhe der Familienbeihilfe für Eltern, deren Kinder im EU-Ausland leben, dem Preisniveau des jeweiligen Mitgliedstaats angepasst. Die VA hatte sich bereits im Begutachtungsverfahren zur Novelle des FLAG gegen diese Indexierung ausgesprochen und darin einen Verstoß gegen EU-Recht gesehen. Der EuGH entschied nun, dass die Bestimmungen eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit darstellen, für die Österreich keine objektive Rechtfertigung anführte. Der Gesetzgeber reagierte, indem er die Indexierungsbestimmungen rückwirkend aufhob und eine gesetzliche Grundlage für die Nachzahlung der Familienbeihilfe für den von der Indexierung „nach unten“ betroffenen Personenkreis einführt (BGBl. I Nr. 135/2022). Die Nachzahlungen erfolgten ab August 2022 automatisch, sie mussten also nicht beantragt werden. Die „nach oben“ indexierten Mehrbeträge an Familienbeihilfe für einige Länder (wie z.B. Belgien, Frankreich oder Schweden) mussten nicht zurückgezahlt werden.

EuGH hebt Indexierung der Familienbeihilfe auf

Ebenso begrüßt die VA das Erkenntnis des VfGH vom 28. September 2022 (G181/2022 u.a.), mit dem der 2016 zusätzlich eingeführte Rückforderungstatbestand beim Kinderbetreuungsgeld aufgehoben wird: § 31 Abs. 2 KBGG verpflichtet Eltern auch dann zur Rückzahlung, wenn die Auszahlung aufgrund eines Behördenfehlers erfolgte, den die Eltern nicht erkennen konnten und mussten. Grundsätzlich sieht der Gerichtshof in derartigen Rückforderungsbestimmungen, die nur auf einen objektiven Umstand abstellen, keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Eine entsprechende Regelung gibt es auch im Bereich der Familienbeihilfe. Beim Kinderbetreuungsgeld sah der VfGH jedoch besondere Umstände als gegeben an: Nämlich das Ziel des Gesetzgebers, die Betreuungsleistung der Eltern anzuerkennen und teilweise abzugelten. Diese schränken ihre Berufstätigkeit und damit ihr Einkommen zugunsten der Kinderbetreuung ein und können diese Dispositionen im Fall eines für sie nicht erkennbaren Behördenfehlers nicht mehr rückgängig machen. Der Gerichtshof sieht keine sachliche Rechtfertigung, weshalb die Eltern dieses Risiko eines Behördenirrtums tragen sollten. Die Aufhebung der Bestimmung tritt Ende Oktober 2023 in Kraft. Die VA wird beobachten, wie sie von den Behörden umgesetzt wird.

VfGH hebt Rückforderungstatbestand im KBGG auf

Positiv sind auch die Regelungen des Teuerungs-Entlastungspakets (BGBl. I Nr. 174/2022) zu sehen, womit das Kinderbetreuungsgeld und der Familienzeitbonus, die Familienbeihilfe und der Mehrkindzuschlag sowie der

VA begrüßt Valorisierung von Familienleistungen

Kinderabsetzbetrag beginnend mit 1. Jänner 2023 jährlich an die Inflation angepasst werden. Für 2023 bedeutet das eine Erhöhung um 5,8%. Diese langfristige Maßnahme war nach vielen Jahren, in denen keine Valorisierung erfolgte, dringend erforderlich.

VA erreicht Korrektur und Nachzahlungen

Erfreulich ist, dass nach Einschalten der VA Behördenfehler korrigiert wurden. So erfolgte beispielsweise im Fall einer Burgenländerin eine nachträgliche Prüfung der bereits gewährten Ausgleichszahlung zur Familienbeihilfe. Diese ergab, dass für den Zeitraum von etwa eineinhalb Jahren slowakische Familienleistungen herangezogen wurden, die laut Bestätigung der slowakischen Behörden gar nicht an die Mutter ausbezahlt worden waren. Die zu viel angerechneten Beträge wurden korrigiert und nachgezahlt.

Nachdem eine 24-Stunden-Betreuerin dem FA ordnungsgemäß das Ende ihrer Tätigkeit in Österreich gemeldet hatte, forderte dieses die Familienbeihilfe auch für die Zeit der Berufstätigkeit zurück. Der Fehler wurde korrigiert und die Leistung nachgezahlt.

Aufgrund der langen Dauer eines grenzüberschreitenden Verfahrens zur Gewährung des Kinderbetreuungsgelds (s. dazu allgemein Kap. 3.4.6) und weil keine Mitversicherung bei Angehörigen möglich war, musste sich eine Mutter in der Krankenversicherung selbst versichern. Danach wartete sie mehrere Monate auf die Rückerstattung der dafür bezahlten Beträge. Nach Einschreiten der VA wurden ihr insgesamt 3.800 Euro umgehend rückerstattet. Die Behörde habe zuvor nicht genug Informationen gehabt, um das automatisch vorzunehmen.

Einem jungen Mann, der seine Lehre im Rahmen einer arbeitsplatznahen Qualifizierungsmaßnahme des AMS macht, wurde keine Familienbeihilfe gewährt. Nach Einschaltung der VA konnte nachgewiesen werden, dass es sich um eine Berufsausbildung im Sinne des FLAG handelt und Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Der Abweisungsbescheid wurde aufgehoben und die Leistung nachträglich gewährt.

Personen, die mehrfach versichert sind, haben die gesetzliche Möglichkeit, durch ihre Antragstellung zu wählen, welcher Krankenversicherungsträger für das Kinderbetreuungsgeld zuständig ist. Das ist in der Praxis aber bei online eingebrachten Anträgen nicht gewährleistet. Eine Frau hatte den Antrag online bei der ÖGK eingebracht. Er wurde jedoch von der SVS bearbeitet, womit die Frau auch Selbstbehalte zu zahlen hatte. Eine Richtigstellung war laut BMFFIM nicht möglich.

Einzelfälle: 2022-0.578.230, 2022-0.406.103, 2022-0.199.198, 2022-0.225.649 u.a. (alle VA/BD-JF/A-1)

3.5.1 Auch 2022 längere Verfahrensdauer bei der Familienbeihilfe

Die Zahl der Beschwerden über die lange Dauer des Verfahrens zur Gewährung der Familienbeihilfe ist gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Dennoch behandelte die VA etwa 110 Fälle von Familien, die mehrere Monate auf die Familienbeihilfe warten mussten. Der Rückstau bei den FA war als Folge der COVID-19-Pandemie entstanden: Nachdem die Leistung bis März 2021 automatisch, also ohne Vorlage von Nachweisen, ausbezahlt worden war, mussten die FA nach Auslaufen dieser Regelung etwa 200.000 Rückmeldungen von Antragstellenden bearbeiten. Weitere Ursache dürften organisatorische Änderungen im Rahmen der Finanzamtsreform gewesen sein. Obwohl laut Medienberichten bereits im Herbst des Vorjahres die Aufarbeitung der Rückstände großteils erfolgt sei, wandten sich auch 2022 zahlreiche Eltern an die VA. Erschwerend kam die allgemeine Teuerung hinzu. Die Inflationsrate hat sich gegenüber 2021 mehr als verdreifacht. Das durchschnittliche Preisniveau des Miniwarenkorb (ein typischer wöchentlicher Einkauf mit Waren und Dienstleistungen des kurzfristigen Verbrauchs sowie Treibstoff) stieg um 14,5%, nachdem er bereits 2021 überdurchschnittlich um 5,7% gestiegen war. Eltern waren daher verstärkt auf die Familienleistungen angewiesen. Die relativ langen Wartezeiten bei den FA bei gleichzeitig stark gestiegenen Kosten sorgten für Unverständnis bei den betroffenen Familien.

Teuerung verstärkt das Problem

Beispielsweise wurde die erhöhte Familienbeihilfe für ein Mädchen mit Trisomie 21 erst ein Jahr nach Antragstellung ausbezahlt. Das FA begründete das mit dem grenzüberschreitenden EU-Sachverhalt. Erhebungen ergeben aber, dass wesentliche Verfahrensschritte, so z.B. die Beauftragung des SMS mit der Erstellung eines Gutachtens, erst nach Einschreiten der VA gesetzt wurden. Das FA bedauerte die lange Verfahrensdauer.

Erhöhte Familienbeihilfe verzögert

Bei vielen Betroffenen gab es Verzögerungen bei der Verlängerung der Familienbeihilfe, die aufgrund des Erreichens einer Altersgrenze, eines Wechsels in der Ausbildung oder wegen abgelaufener Befristungen beantragt werden musste. So wartete ein Steirer ein Dreivierteljahr, bis die Leistung für seine beiden Kinder wieder ausbezahlt wurde, ebenso eine Antragstellerin, die in Österreich als Personenbetreuerin tätig ist und deren Verfahren insgesamt neun Monate dauerte.

Da die Familienbeihilfe Voraussetzung für die Zuerkennung des Kinderbetreuungsgeldes ist, mussten viele Betroffene auch darauf warten. Für eine Familie aus Wien ergaben sich dadurch auch Schwierigkeiten mit dem Krankenversicherungsschutz des Babys. Das ist immer dann problematisch, wenn keine Mitversicherung beim anderen Elternteil möglich ist. Die VA konnte aber einen lückenlosen Krankenversicherungsschutz und die rasche Gewährung der Familienleistungen erreichen.

Probleme mit Kinderbetreuungsgeld und Krankenversicherung

**Mehrkindfamilien
besonders betroffen**

Wie schon im Jahr davor waren auch 2022 Familien mit mehreren Kindern besonders betroffen: Ein alleinverdienender Vater von drei Kindern war dringend auf die im Jänner 2022 beantragte Familienbeihilfe angewiesen. Der Arbeitgeber zahlte den Familienbonus nicht mehr aus, und auch das Ersparte war bereits aufgebraucht. Er erhielt die Leistung dann im August 2022, wobei die Behörde fehlende Nachweise des Antragstellers dafür verantwortlich machte. Nach Vorlage der Nachweise im Februar hatte das Verfahren aber noch weitere fünf Monate bis zur Auszahlung der Familienbeihilfe gedauert.

Auch junge Menschen, die gerade aus der elterlichen Wohnung ausgezogen waren und für die daher, auch im Hinblick auf die allgemeine Teuerung, die Familienbeihilfe wichtig ist, wandten sich an die VA. Ein junger Mann erhielt die Familienbeihilfe, die er mangels Unterhaltsleistung der Eltern für sich selbst beantragt hatte, erst mit dem sechsten Monat nach seinem Auszug.

**Sechsmonatsfrist
knapp eingehalten**

In den meisten Beschwerdefällen wurde das Verfahren letztlich knapp vor Ablauf der Frist von sechs Monaten abgeschlossen – erst danach kann eine Säumnis geltend gemacht werden. Auch die Frist selbst stieß bei vielen betroffenen Familien auf Unverständnis und wurde als zu lange empfunden. Die VA hofft auf eine weitere Beschleunigung der Verfahren im nächsten Jahr.

Einzelfälle: 2021-0.475.196, 2022-0.052.788, 2022-0.588.835, 2022-0.246.364, 2022-0.565.716, 2022-0.683.687, 2022-0.588.844 u.v.a. (alle VA/BD-JF/A-1)

3.5.2 Probleme bei der Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe

**Zeitlicher Nachweis
der Behinderung
oft schwierig**

2022 bearbeitete die VA über 20 Fälle im Zusammenhang mit der erhöhten Familienbeihilfe. Betroffene Familien müssen oft hohe Ausgaben für Therapien, Betreuung und Hilfsmittel aufwenden und sind daher von Verzögerungen besonders betroffen. Zusätzlich gibt es häufig Probleme mit dem Nachweis der Voraussetzungen für die erhöhte Familienbeihilfe, v.a. mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung bzw. der dauernden Erwerbsunfähigkeit. Der Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe (2022 monatlich 155,90 Euro) gebührt für volljährige Kinder nur dann, wenn sie wegen einer „vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 25. Lebensjahres, eingetretenen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen“ (§ 2 Abs. 1 lit. d FLAG).

**Autismus-Spektrum-
Störungen**

Gerade bei psychischen Erkrankungen, z.B. jenen aus dem Autismus-Spektrum, bestehen oft bereits jahrelang Symptome, aber keine entsprechenden, mit Befunden nachgewiesenen Diagnosen. Autismus-Spektrum-Störungen sind tiefgreifende Entwicklungsstörungen, die u.a. durch ein reduziertes

Interesse an sozialen Kontakten sowie einem reduzierten Verständnis sozialer Situationen gekennzeichnet sind. Zudem liegen auch sprachliche Besonderheiten und Einschränkungen, vor allem der Sprachentwicklung, aber auch der pragmatischen Anwendung von Sprache vor. Innerhalb der Autismus-Spektrum-Störungen gibt es unterschiedliche Symptome, Ausprägungen und Schweregrade.

An die VA wandte sich die Mutter eines 17-jährigen Mädchens mit frühkindlichem Autismus, nachdem ihr die erhöhte Familienbeihilfe nur ab der ein Jahr zuvor gestellten Diagnose gewährt worden war. Die Krankheit hätte aber schon seit der Kindheit bestanden und sich in sozialer Ängstlichkeit, Lernschwierigkeiten und Schulproblemen gezeigt. Eine Klasse Volksschule musste wiederholt werden. Bereits im Kindheitsalter erhielt die Tochter Ergotherapie und Logopädie, dennoch sei nie die richtige Diagnose gestellt worden, sodass sie keine älteren Befunde vorlegen konnte.

Richtige Diagnose wird oft spät gestellt

Nach der Rechtsprechung des VwGH besteht hier eine erhöhte Mitwirkungspflicht der Antragstellenden: Bei Sachverhalten, die länger zurückliegen, könnte in Gutachten nur anhand von Indizien, insbesondere von vorliegenden Befunden, festgestellt werden, zu welchem Zeitpunkt eine erhebliche Behinderung eingetreten ist. Es hätten daher primär die Antragstellenden den Sachverhalt klar und eindeutig nachzuweisen. Dass es dabei jedoch immer auf das genaue Krankheitsbild und den Einzelfall ankommt, zeigt eine aktuelle Entscheidung des BFG: Im Fall eines jungen Mannes mit Asperger-Syndrom (Variante des Autismus) lehnte das FA die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe ab, da er keine Befunde aus der Zeit vor dem 21. Lebensjahr vorlegen konnte. Das BFG erachtete jedoch angesichts des Krankheitsbilds das Fehlen zeitnaher Bescheinigungen, das sich aus dem damals fehlenden Interesse des Jugendlichen und seiner Eltern an ärztlicher Hilfe erklärte, als nicht ausschlaggebend. Vielmehr spreche der dokumentierte Lebenslauf mit abgebrochenen Ausbildungen und wenigen, kurzen Arbeitsversuchen für das Vorliegen einer ins Jugendalter zurückreichenden, dauernden Erwerbsunfähigkeit. Die erhöhte Familienbeihilfe wurde daher zugesprochen.

Den Beschwerdefall einer Mutter aus OÖ, die die erhöhte Familienbeihilfe für ihren Sohn i.H.v. über 6.000 Euro ans FA zurückzahlen soll, stellte die VA in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ dar. Die erhöhte Familienbeihilfe war v.a. aufgrund der diagnostizierten Autismus-Spektrum-Störung gewährt worden. Im Juli 2022 stuft ein Gutachten des SMS den Grad der Behinderung auf 30% herab und verneinte die dauernde Erwerbsunfähigkeit. Die Mutter wandte ein, dass sich der Gesundheitszustand ihres Sohnes nicht gebessert, sondern eher verschlechtert habe. Er habe nach Beendigung der Schule eine Lehre versucht, jedoch bereits nach zwei Monaten wieder abbrechen müssen. Er sei nicht selbstständig, lebe sehr zurückgezogen, könne seine Angelegenheiten nicht alleine erledigen, da er unter ausgeprägten sozialen Ängsten leide. Der Sachverständige stellte im Gutachten fest, dass er zur Autismus-Spektrum-Störung mangels Fachbefunden keine Einstufung vor-

FA fordert 6.000 € Familienbeihilfe zurück

nehmen könne. Dennoch verneinte er eine dauernde Erwerbsunfähigkeit. Die Behörde hätte daher aus Sicht der VA weitere Erkenntnisse eines (fachlich spezialisierten) Sachverständigen einholen müssen, bevor sie die Leistung zurückfordert.

Zudem sieht die VA in ihren Beschwerdeverfahren – wie auch in diesem Fall – immer wieder, dass die Behörden auf Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmediziner zurückgreifen und nicht die entsprechenden Fachexpertinnen bzw. -experten mit der Erstellung der Gutachten beauftragen. Auch im hier geschilderten Fall wäre es zweckmäßiger gewesen, eine Fachärztin bzw. einen Facharzt für Neurologie bzw. Psychiatrie zu beauftragen. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung war das Verfahren über die von der betroffenen Mutter eingebrachten Rechtsmittel noch anhängig.

VA erreicht Nachzahlung für 4 Jahre

Positiv abgeschlossen werden konnte der Fall eines jungen Mannes, der aufgrund einer schweren Behinderung nach einem Unfall eine Invaliditätspension von der PVA erhält. Das FA kam hingegen zunächst aufgrund eines Gutachtens des SMS zum Schluss, dass zwar eine hundertprozentige Erwerbsminderung vorliege, diese aber nicht dauerhaft wäre, und lehnte die erhöhte Familienbeihilfe ab. Aufgrund des Einschreitens der VA wurde ein neues Gutachten eingeholt, das die dauernde Erwerbsunfähigkeit bestätigte. Er erhielt die erhöhte Familienbeihilfe für vier Jahre rückwirkend und bezieht sie auch laufend.

Valorisierung und Neuerungen im Verfahren

Als positive Änderung im Bereich der erhöhten Familienbeihilfe ist neben der ab 2023 vorgesehenen jährlichen Inflationsanpassung auch der Entfall der Anrechnung der erhöhten Familienbeihilfe auf das Pflegegeld zu nennen. Die Parteienrechte werden dadurch gestärkt, dass Sachverständigengutachten künftig automatisch an die Antragsteller übermittelt werden sollen. Zudem wird zur Vereinfachung und Vermeidung von Doppelgleisigkeiten das Verfahren zur erhöhten Familienbeihilfe an jenes zum Behindertenpass gekoppelt (s. BGBl. I Nr. 226/2022): Der Behindertenpass soll ab 1. März 2023 auch als Nachweis der erheblichen Behinderung für die erhöhte Familienbeihilfe dienen. Damit ist nur noch die ärztliche Untersuchung für den Behindertenpass als Grundlage für die Familienbeihilfe notwendig. Die Antragstellenden müssen keine zusätzlichen Befunde vorlegen. Aus Sicht der VA ist auch in diesem Verfahren auf die Bestellung der für die Art der Erkrankung oder Behinderung am besten geeigneten Sachverständigen zu achten.

Soweit ersichtlich, wurde die Anregung der VA nicht umgesetzt, wonach das SMS dem FA auch das jeweilige Sachverständigengutachten übermitteln sollte, um dessen Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit prüfen zu können. Auch nach den neuen Verfahrensbestimmungen sind dem FA aus dem Verfahren zur Ausstellung des Behindertenpasses nur bestimmte Metadaten (u.a. Grad der Behinderung, Eintritt der Erwerbsunfähigkeit) zu übermitteln.

Einzelfälle: 2022-0.724.284, 2022-0.375.025, 2021-0.233.454 (alle VA/BD-JF/A-1)

3.5.3 Mutter-Kind-Pass-Reform muss auch Hürden beim Kinderbetreuungsgeld beseitigen

Auch 2022 wandten sich wieder mehrere Eltern an die VA, die 1.300 Euro pro Elternteil zurückzahlen mussten, weil sie es verabsäumt hatten, die Nachweise der vorgeschriebenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen rechtzeitig dem Krankenversicherungsträger zu schicken. Sie hatten aber sämtliche Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen ordnungsgemäß durchführen lassen.

Bei Säumnis Rückzahlung von 1.300 €

Die VA setzt sich seit Langem für eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen ein. Dass jene Eltern, die die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt haben, einen beträchtlichen Teil des Kinderbetreuungsgelds zurückzahlen müssen, ist gerechtfertigt, da die Untersuchungen ein wichtiger Teil der Vorsorgemedizin sind. Dass dieselbe Strafe aber auch jene Eltern trifft, die nur vergessen haben, die Untersuchungsnachweise rechtzeitig abzuschicken, ist hingegen nicht gerechtfertigt. Dazu kommt, dass Eltern immer wieder berichten, dass sie Untersuchungsnachweise übermittelt hätten, diese aber beim Krankenversicherungsträger nicht mehr auffindbar seien. In anderen Fällen wurden die Untersuchungsnachweise rechtzeitig übermittelt, es fehlte aber z.B. eine Seite des Mutter-Kind-Passes, oder die Kinderärztin bzw. der Kinderarzt hatte Datum oder Unterschrift am Nachweis vergessen. Dass auch in diesen Fällen 1.300 Euro Kinderbetreuungsgeld pro Elternteil zurückgezahlt werden müssen, ist nicht nachvollziehbar.

Das umso mehr, als der Krankenversicherungsträger in all jenen Fällen, in denen die Untersuchungen bei einer Kassenärztin oder einem Kassenarzt durchgeführt und mit der Krankenkasse verrechnet wurden, ohnehin weiß, dass die Untersuchungen stattgefunden haben. Die Gesetzeslage sanktioniert also, wenn man die Bestätigung jener Stelle nicht vorlegt, bei der sie ohnehin schon vorliegt.

Viele Bestätigungen liegen Krankenkasse ohnehin vor

Im November 2022 beschloss die Regierung eine Reform des Mutter-Kind-Passes, der zum digitalen Eltern-Kind-Pass mit erweiterten Leistungen ausgebaut werden soll. Die VA begrüßt das Vorhaben und empfiehlt dringend, im Rahmen der Reform auch die Hürden beim Kinderbetreuungsgeld zu beseitigen.

VA empfiehlt Änderung

Einzelfälle: 2022-0.879.691, 2022-0.873.150, 2022-0.873.113, 2022-0.843.158, 2022-0.796.497, 2022-0.392.917, 2022-0.372.846, 2022-0.310.226, 2022-0.131.752, 2022-0.058.303, 2022-0.008.095 (alle VA/BD-JF/A-1)

3.5.4 Härtefallverlängerung bei Tod eines Elternteils gilt nicht für alle

Der Gesetzgeber will Eltern zu einer partnerschaftlichen Aufteilung der Kinderbetreuung motivieren. Deshalb kann das Kinderbetreuungsgeld in der längsten Dauer nur dann konsumiert werden, wenn sich beide Elternteile die Betreuung ihres Kindes aufteilen. Dass dieses Ziel nicht erreicht wird und die Verteilung der Kinderbetreuung weiterhin extrem ungleich ist, stellte der Rechnungshof bereits 2020 fest.

Doch es gibt auch Fälle, in denen die Eltern geplant hatten, die Kinderbetreuung aufzuteilen, dies aber aus unvorhergesehenen schwerwiegenden Gründen nicht mehr möglich ist, z.B. weil ein Elternteil gestorben ist. Für derartige Situationen will der Gesetzgeber mit der sogenannten Härtefallverlängerung eine Unterstützung schaffen. Gemäß § 5c KBGG kann dann, wenn ein Elternteil aufgrund von Tod, Aufenthalt in einer Pflegeanstalt, Haft oder häuslicher Gewalt die Kinderbetreuung nicht wie geplant übernehmen kann, der andere Elternteil Kinderbetreuungsgeld um dessen Anteil länger beziehen, maximal um 91 Tage. Das gilt jedoch nur für Eltern mit pauschalem Kinderbetreuungsgeld. Beziehen die Eltern einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld, können sie diese Härtefallverlängerung nicht in Anspruch nehmen.

Vater eines Kleinkinds gestorben

Die junge Mutter eines zehn Monate alten Sohnes wandte sich an die VA. Ihr Lebensgefährte und Vater ihres Sohnes war überraschend gestorben. Neben diesem schweren Schicksalsschlag musste sie auch erfahren, dass sie – anders als Familien mit pauschalem Kinderbetreuungsgeld – ihren Kinderbetreuungsgeldbezug nicht um die Monate verlängern kann, die ihr verstorbener Mann nicht mehr konsumieren kann.

Keine Härtefallverlängerung für Mutter

Die Frau fühlte sich im Vergleich zu Familien mit pauschalem Kinderbetreuungsgeld ungerecht behandelt. Sie musste nicht nur von heute auf morgen ihr Baby allein betreuen, sondern gleichzeitig auch sofort ihre Arbeit wieder aufnehmen, um ihren Lebensunterhalt zu finanzieren und die Krankenversicherung für sich und ihr Kind zu erhalten.

VA regt Gesetzesänderung an

Aus Sicht der VA gibt es keinen Grund, warum Eltern mit einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld von der Härtefallregelung ausgeschlossen sein sollten. Unabhängig von der gewählten Kinderbetreuungsgeldvariante befindet sich der Elternteil eines Babys, dessen Partner überraschend stirbt, in eine Pflegeanstalt oder in Haft kommt, oder gewalttätig ist, in einer unvorhergesehenen, äußerst schwierigen Situation, bei der die Härtefallverlängerung des Kinderbetreuungsgeldes eine Unterstützung bietet. Sie sollte daher für alle Eltern gelten. Das war für Geburten bis Februar 2017 bereits der Fall, wurde aber ohne Angabe von Gründen vom Gesetzgeber geändert. Die VA regte daher bei der zuständigen Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien die Wiedereinführung der Härtefallverlängerung auch für Eltern mit einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld an.

Die Bundesministerin lehnte jedoch ab und begründete das damit, dass es sich beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld um höhere Beträge für gutverdienende Eltern handle. Eine Härtefallverlängerung sei daher nicht erforderlich. Die VA hielt ihre Anregung aufrecht und machte in den Medien auf den Fall aufmerksam, woraufhin die Bundesministerin doch ankündigte, allfällige gesetzliche Adaptierungen zu prüfen.

Einzelfall: 2022-0.616.346 (VA/BD-JF/A-1)

3.5.5 Rechtsstaatlich bedenkliche Ablehnung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes

An die VA wenden sich immer wieder Eltern, denen der Krankenversicherungsträger formlos per E-Mail mitgeteilt hat, dass sie keinen Anspruch auf das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld hätten. Sie sollten stattdessen auf die weit niedrigere Sonderleistung 1 umsteigen. Das jedoch ohne Information über die rechtlichen Folgen und Rechtsmittelmöglichkeiten.

Ablehnung ohne Information über Rechtsmittelmöglichkeit

Die Schreiben der Behörde enthalten keine Information darüber, dass man die Möglichkeit hat, die Rechtsauffassung der Behörde mittels Klage bei Gericht überprüfen zu lassen. Sie enthalten auch keine Information über die Möglichkeit, während des Gerichtsverfahrens Kinderbetreuungsgeld in Form der Sonderleistung 2 zu erhalten. Im Gegenteil erwecken die Schreiben, wie die VA aus zahlreichen Berichten von Betroffenen weiß, bei den Familien den Anschein, dass sie binnen 14 Tagen das Formular unterzeichnen und auf die weit niedrigere Sonderleistung umsteigen müssten, ansonsten würden sie keine Leistung erhalten.

Im Mai 2018 beantragte ein Vater – die Familie lebt in Österreich, der Mann arbeitet in Deutschland – einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld. Mehr als zwei Jahre später teilte ihm die ÖGK per E-Mail mit, dass er keinen Anspruch auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld habe und daher aufgefordert werde, binnen 14 Tagen auf die Sonderleistung umzusteigen, ansonsten könne sein Antrag nicht weiterbearbeitet werden. Der Mann folgte dieser Aufforderung nicht, sondern wandte sich an die VA. Im Zuge des Prüfverfahrens stellte sich die Ablehnung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgelds als falsch heraus. Der Mann erhielt die Leistung. Das wäre nicht möglich gewesen, wenn er der Aufforderung der ÖGK gefolgt und auf die Sonderleistung umgestiegen wäre.

Auch in einem anderen Fall forderte die ÖGK eine in Österreich lebende und in Deutschland berufstätige Frau sechs Monate nach Antragstellung per E-Mail auf, auf die Sonderleistung umzusteigen, da sie die Voraussetzungen für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld nicht erfülle. Tue sie dies nicht, ergehe ein ablehnender Bescheid, und es erfolge keine Auszahlung.

Behördenfehler können nicht mehr korrigiert werden

Die VA hegt gegen diese Verwaltungspraxis schwere Bedenken. Grundlegendes Prinzip unseres Rechtsstaats ist, dass die Ablehnung eines Antrags mit begründetem und im Rechtsweg bekämpfbaren Bescheid ergeht. Deshalb wird in Judikatur und Literatur auch für das Kinderbetreuungsgeld festgestellt, dass im Falle einer Ablehnung jedenfalls ein Bescheid zu erlassen ist. Bei Ablehnung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgelds kann der Elternteil dann diesen Bescheid mittels Klage beim Arbeits- und Sozialgericht bekämpfen oder die Sonderleistung beantragen (Burger-Ehrnhofer, Kinderbetreuungsgeldgesetz und Familienzeitbonusgesetz, S. 266, 292; vgl. OGH 20.11.2018, 10 ObS 112/18w).

Da die Verwaltungspraxis aber eine andere ist, wandte sich die VA dazu bereits mehrfach an die zuständige Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien. Diese teilte mit, dass dem betroffenen Elternteil bei Fehlen einer Anspruchsvoraussetzung für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld zunächst die Möglichkeit gegeben werden solle, die Sonderleistung zu beantragen. Erst dann, wenn der Elternteil mitteilt, dass die Sonderleistung nicht gewünscht ist, ergehe der Ablehnungsbescheid, gegen den der Elternteil Rechtsmittel erheben könne, was ihm auch ohne konkrete Information bewusst sei.

**VA empfiehlt
Änderung**

Aus Sicht der VA ist das Bemühen der Behörden, niederschwellig zu agieren, grundsätzlich anzuerkennen. Das darf aber nicht dazu führen, dass die Eltern durch mangelnde Information ihrer rechtlichen Möglichkeiten beraubt werden. Alle Eltern müssen die Möglichkeit haben, die Ablehnung ihres Antrags auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld überprüfen und gegebenenfalls korrigieren zu lassen. Die VA empfiehlt daher eine Änderung. Das BMFFIM kündigte an, eine Optimierung des Formulars zu überlegen.

Einzelfälle: 2022-0.455.846, 2021-0.911.003, 2021-0.453.634, 2021-0.399.867, 2020-0.628.701, 2020-0.628.592, 2020-0.626.701 (alle VA/BD-JF/A-1)

3.5.6 Vielfältige Probleme bei Familienleistungen in grenzüberschreitenden Konstellationen

Dass Familien in grenzüberschreitende Konstellationen – ein Elternteil lebt oder arbeitet im EU-Ausland – Probleme bei Familienleistungen haben, ist regelmäßig Anlass für Beschwerden bei der VA.

So stellte das Kollegium der VA nach langjährigen erfolglosen Bemühungen um Verbesserungen im Jahr 2020 einstimmig fest, dass die lange Dauer vieler Verfahren sowie überschießende Forderungen an die Familien Missstände darstellen. Mehrere Gerichtsentscheidungen sowie ein Bericht des RH untermauern die Kritik der VA. In den meisten Fällen konnte die VA eine Entscheidung erwirken – entweder wurde die beantragte Leistung zugesprochen

oder es erging ein ablehnender Bescheid, den die Betroffenen vor Gericht bekämpfen können.

Aber auch 2022 wandten sich wieder mehr als 20 betroffene Eltern mit Beschwerden über überlange Verfahrensdauern und überschießende Anforderungen der österreichischen Behörden beim Kinderbetreuungsgeld an die VA. Oft hatten sie dadurch auch Probleme mit dem Krankenversicherungsschutz für sich und ihre Kinder. In einem Fall lag auch acht Jahre nach Antragstellung noch keine rechtsförmliche Entscheidung der Behörde vor.

Lange Verfahrensdauer und überschießende Anforderungen

Jene Mutter, deren Fall bereits im Herbst 2019 in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ mit der zuständigen Sektionsleiterin des Ministeriums diskutiert wurde, hat noch immer kein Kinderbetreuungsgeld erhalten. Ihre Tochter ist mittlerweile acht Jahre alt. Mehr als sechs Jahre nach Antragstellung hatte sie im April 2021 einen Ablehnungsbescheid der ÖGK erhalten und dagegen Klage erhoben. Das zuständige Arbeits- und Sozialgericht gab ihrer Klage im Sommer 2022 recht und sprach ihr das volle beantragte Kinderbetreuungsgeld zu. Diese Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Die ÖGK erhob dagegen Berufung an das Oberlandesgericht.

Laufende Beschwerden

Die Bundesministerin verwies in ihren Stellungnahmen immer wieder darauf, dass mit Einführung der EU-weiten elektronischen Behördenkommunikation eine Beschleunigung der Verfahren zu erwarten sei. Dass das nicht zwingend der Fall ist, zeigt z.B. ein Beschwerdefall, in dem das FA die Anfrage einer deutschen Behörde zur Familienbeihilfe trotz mehrfacher elektronischer Erinnerung erst nach zwei Jahren und nach Einschreiten der VA beantwortete.

Probleme gibt es immer wieder auch bei der EU-rechtlich vorgeschriebenen Gleichstellung. Bei der Prüfung, ob Anspruch auf Familienleistungen besteht, ist eine Erwerbstätigkeit in einem anderen EU-Mitgliedstaat der inländischen Erwerbstätigkeit gleichzustellen. Das ist in der Praxis aber nicht immer der Fall.

EU-rechtliche Gleichstellungspflicht

So wurde einer in Österreich lebenden und in Deutschland tätigen Ärztin das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld verwehrt, weil sie sich in Deutschland aus der gesetzlichen Rentenversicherung hinausoptiert und für eine berufsständische Rentenversicherung entschieden hatte. Da aber auch im Fall des Opting-outs eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit vorliegt, entspricht das aus Sicht der VA nicht den EU-Vorgaben.

Opting-out

Eine Elternkarenz ist einer Erwerbstätigkeit gleichzustellen. Diese Gleichstellung ist in Österreich auf die gesetzliche Karenzdauer von zwei Jahren beschränkt. Wie auch in der Literatur festgestellt wird, ist das EU-rechtlich problematisch (Sonntag, Unions-, verfassungs- und verfahrensrechtliche Probleme der KBGG-Novelle 2016 und des Familienzeitbonusgesetzes, ASok 2017, 2). Eine alleinerziehende Mutter aus Österreich, die ihre Karenz wegen fehlender Kinderbetreuungsmöglichkeiten um einige Monate verlängern

Verlängerte Karenz

musste, erhielt seit dem zweiten Geburtstag ihres Kindes ohne jede Begründung keine Familienleistungen. Erst wurde der VA mitgeteilt, dass sie die Leistungen nun in Deutschland, wo der Kindesvater lebt, beantragen solle. Das tat sie daraufhin, jedoch erfolglos. Deutschland verwies auf die Zuständigkeit Österreichs.

Geringfügige Beschäftigung und Notstandshilfe

Auch Mütter aus Österreich, die vor Geburt ihres Kindes geringfügig beschäftigt waren oder wegen längerer Arbeitslosigkeit Notstandshilfe bezogen, erhalten keine primären Familienleistungen aus Österreich. Ihnen wird nur mitgeteilt, dass sie ihre Anträge im EU-Ausland einbringen sollen, was EU-rechtlich ebenfalls bedenklich ist.

Konkrete Probleme für betroffene Alleinerzieherinnen

Für die Betroffenen – oft alleinerziehende Mütter aus Österreich, die mit den im Ausland lebenden Vätern ihrer Kinder keinen Kontakt haben, oft nicht die Landessprache sprechen und nicht wissen, wie sie dort Anträge einbringen sollen – bringt ein Ausbleiben des Kinderbetreuungsgelds massive existenzielle Probleme mit sich.

Einzelfälle: 2022-0.852.638, 2022-0.819.576, 2022-0.762.985, 2022-0.605.923, 2022-0.600.625, 2022-0.589.668, 2022-0.588.710, 2022-0.543.278, 2022-0.528.091, 2022-0.510.542, 2022-0.455.846, 2022-0.261.276, 2022-0.210.034, 2022-0.209.485, 2022-0.195.761, 2022-0.186.047, 2022-0.177.563, 2022-0.152.191, 2022-0.083.948, 2022-0.052.843, 2022-0.027.561, 2022-0.010.292, 2021-0.911.003, 2020-0.628.701 (alle VA/BD-JF/A-1)

3.5.7 Schülertransport auf gefährlicher Strecke

Schulweg führte über stark befahrene Straße

2022 erreichten die VA mehrere Beschwerden im Zusammenhang mit der Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr. So berichtete eine Frau, ihre Tochter sei bisher vor dem Haus abgeholt und in die Schule gebracht worden. Da nun ein Linienbus eingerichtet worden sei, nehme das Schultaxi das Mädchen aber nicht mehr mit. Die Zehnjährige müsse 700 Meter über die Südsteirische Grenzstraße B69 zur Haltestelle des Busses gehen. Die Mutter Sorge sich um die Sicherheit ihrer Tochter, da die Straße stark befahren, unübersichtlich und nicht beleuchtet sei. Zudem verfüge sie weder über Gehsteige noch Schutzwege.

Wenn in bestimmten Regionen kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht, kann die zuständige Bundesministerin Verträge mit Verkehrsunternehmen abschließen, um Schülerinnen und Schüler zur Schule zu transportieren (Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr). Grundsätzlich gilt in der Schülerfreifahrt aber der Vorrang des öffentlichen Verkehrs. Der Schulweg muss zudem mindestens 2 km betragen, um eine Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr einrichten zu können. Bei einer Gefährdung am Schulweg kann diese Distanz unterschritten werden.

Im Anlassfall stand nun zwar ein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung. Der Weg dorthin erschien der VA aber zu gefährlich. Nach einer Vorortprüfung bewertete auch das Kundenteam Freifahrten im FA Österreich die sehr kurvige und schlecht einsehbare Strecke als unzumutbar für die Schülerin. Sie wird daher nun abgeholt und zur Schule gebracht.

**Schulweg war
zu gefährlich**

Im Fall des Sohnes einer obersteirischen Bergbauernfamilie gab es zwar in der Region einen Schülertransport im Gelegenheitsverkehr. Die 2,5 km lange Stichfahrt zum Hof der Familie war aber aus Zeit- und Kapazitätsgründen in der Früh nicht möglich. Ein Rechtsanspruch auf einen Schülertransport besteht grundsätzlich nicht. Da der Weg zum Schulbus für den Buben aber mehr als 2 km beträgt, haben die Eltern Anspruch auf Kostenersatz, den sie im Rahmen der Schulfahrtbeihilfe beantragen können.

Einzelfälle: 2022-0.695.546, 2022-0.541.134, 2022-0.195.736 (alle VA/BD-JF/A-1)

3.6 Finanzen

Einleitung

Wesentlich mehr Eingaben Im Berichtszeitraum langten bei der VA 891 Eingaben ein, die das BMF betrafen. Die – im Vergleich zu früheren Jahren – erhebliche Erhöhung der Eingangszahlen ist großteils auf die Vielzahl der Beschwerden im Zusammenhang mit dem Energiekostenausgleich zurückzuführen.

Erweiterter Aufgabenbereich Durch die Novelle des Bundesministeriengesetzes 1986 (BGBl. I Nr. 98/2022) wurde die Zuständigkeit des BMF um Angelegenheiten der Digitalisierung einschließlich der staatlichen Verwaltung für das Service und die Interaktion mit Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen sowie um die Regulierung des Post- und Telekommunikationswesens erweitert. Auch aus diesem Bereich kamen daher Beschwerden, etwa über die Vorschreibung von GIS Gebühren oder wegen Problemen mit der Handysignatur, der Bürgerkarte oder deren im Aufbau befindlicher Weiterentwicklung – der ID Austria – dazu.

Die Themenfelder aus den bisherigen Prüfschwerpunkten der klassischen Finanzverwaltung blieben unverändert. Verfahrensverzögerungen, sowohl beim FA Österreich als auch beim BFG, wurden ebenso kritisiert wie die verwehrte Anerkennung von außergewöhnlichen Belastungen oder sonstiger Absetz- bzw. Freibeträge.

Dank der stets konstruktiven Zusammenarbeit seitens des BMF konnten die an die VA herangetragenen Beschwerden rasch und umfassend bearbeitet werden.

3.6.1 GIS Gebühren Info Service GmbH

Die VA ist zur Behandlung von Beschwerden über die GIS Gebühren Info Service GmbH an sich nicht zuständig. Aufgrund der Vielzahl von Beschwerden leitet die VA diese an die Geschäftsleitung der GIS weiter und ersucht um Stellungnahme bzw. direkte Kontaktnahme mit den Gebührenpflichtigen. Wie schon in den Vorjahren kam die Geschäftsleitung dem Ersuchen der VA umfassend nach.

Gebührenpflicht Die Vielzahl der Beschwerden betraf die grundsätzliche Gebührenpflicht. Darüber hinaus standen zwei Themenbereiche im Zentrum der Beschwerden. Beklagt wurden wiederholt der Umgangston und das Auftreten der Außendienstmitarbeitenden. Es mag dies auf die mangelnde Kenntnis der Befugnisse der Mitarbeitenden der GIS, aber auch auf sprachliche Verständigungsschwierigkeiten zurückzuführen sein. Beim zweiten Themenbereich handelte es sich um die Problematik der sogenannten NOGIS-Geräte und der Nachweispflicht, dass die Empfangsgeräte tatsächlich über keinen Tuner oder Antennenanschluss (mehr) verfügen.

3.6.2 Österreichische Post AG

Bei der VA gingen im Jahr 2022 mehrere Beschwerden hinsichtlich der Einhebung diverser Gebühren für Sendungen aus Drittstaaten durch die Österreichische Post AG ein. Dabei war den meisten Bürgerinnen und Bürgern der Unterschied zwischen der Einhebung der Einfuhrumsatzsteuer (EUST.), der Zollabgabe sowie des Importtarifs der Österreichischen Post nicht bekannt.

**Einhebung diverser
Gebühren**

Die VA klärte die Betroffenen über die im Juli 2021 geänderte Rechtslage auf: Mit 1. Juli 2021 fiel die 22-Euro-Freigrenze. Dadurch muss für jede importierte Sendung oder Ware aus einem Drittland ab einem Cent Warenwert 20% EUST. bezahlt werden. Zollabgaben fallen weiterhin erst ab einem Betrag von 150 Euro an. Für private Geschenksendungen besteht jedoch eine Abgabefreiheit bis zu einem Warenwert von 45 Euro. Die Zollmeldung sowie die Abführung der EUST. werden von der Post vorgenommen. Für den Aufwand, der durch die Erfassung und Bereitstellung elektronischer Daten entsteht, verrechnet die Post (auch bei privaten Geschenksendungen) eine Gebühr in Form des Importtarifs, der abhängig von Warenwert und Produkt zwischen fünf und 36 Euro liegt.

Obwohl der VA hinsichtlich der Österreichischen Post AG keine Prüfkompetenz zukommt, konnte sie in einigen Fällen eine kulanztweise Rückerstattung von Gebühren erreichen, die den Bürgerinnen und Bürgern etwa aufgrund fehlerhaft deklarerter Geschenksendungen entstanden waren.

**Kulanztweise
Rückerstattung**

Weitere Beschwerden bezogen sich auf mangelhafte oder verspätete Zustellungen durch die Österreichische Post AG. Sie räumte ein, dass diese auch auf den akuten Personalmangel in Verbindung mit gehäuften Krankenständen zurückzuführen waren. Die Österreichische Post AG reagierte auf die von der VA herangetragenen Beschwerden kundenfreundlich und konnte in vielen Fällen eine kulante Lösung im Sinne der Betroffenen anbieten.

**Mangelhafte
oder verspätete
Zustellungen**

Vor Herausforderungen wurde die Österreichische Post AG gestellt, als im September bzw. Oktober 2022 zusätzlich zu den Wahlkarten auch der Klimabonus mittels RSa-Brief verschickt wurde. Dies führte insgesamt zu einer hohen Auslastung der Post-Geschäftsstellen. Einer Bürgerin wurde die Herausgabe des RSa-Briefes des BMK trotz Vorlage ihres Lichtbildausweises verweigert. Weil ihr nachgestellter akademischer Titel nicht in der Adresse auf dem RSa-Brief aufschien, in ihrem Lichtbildausweis jedoch angeführt wurde, verweigerte die Poststelle die Herausgabe des Briefes mit der Begründung, Brief und Ausweis würden nicht übereinstimmen.

Die Österreichische Post AG stellte in ihrem Schreiben an die VA richtigerweise fest, dass die Anführung eines Titels kein Identifizierungsmerkmal sei. Die Filial- und Verkaufsleitung sei davon umgehend in Kenntnis gesetzt worden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seien in der Folge auf eine korrekte Ausfolgung hingewiesen worden. Die Bürgerin teilte der VA mit, ihren RSa-Brief mit dem Klimabonus erhalten zu haben.

3.6.3 Digitalisierung – Elektronische Zustellung

Ein Mann schilderte, dass ihm Strafverfügungen elektronisch zugestellt worden wären. Da ihm nicht bekannt gewesen sei, dass er zur elektronischen Zustellung registriert war, hätte er von den Strafen erst durch Exekutionsverfahren bzw. die Pfändung seiner Alterspension erfahren.

Die VA konnte klären, dass der Mann bereits vor dem 1. Dezember 2019 bei einem elektronischen Zustelldienst registriert war. Da die Anmeldung hierfür nur unter Verwendung der Bürgerkarte erfolgen konnte, wurde damit die Einwilligung zum Empfang von Zustellstücken erteilt und dies nachweislich über die Bürgerkarte bzw. Handy-Signatur dokumentiert. Der Betroffene wurde im Verzeichnis der zustellbaren Empfänger (dem sog. Ermittlungs- und Zustelldienst) zulässigerweise gespeichert. Mit der Neugestaltung der elektronischen Zustellung wurde dieses Verzeichnis durch das Teilnehmerverzeichnis gemäß § 28a ZustG ersetzt. Die gespeicherten Daten des Ermittlungs- und Zustelldienstes über Kundinnen und Kunden der elektronischen Zustelldienste wurden automationsunterstützt vom Ermittlungs- und Zustelldienst an das Teilnehmerverzeichnis übermittelt. Diese Personen gelten damit als angemeldete Teilnehmende des Teilnehmerverzeichnisses.

Verpflichtende Bekanntgabe von Änderungen

Auch der Mann wurde am 1. Dezember 2019 im Zuge der Überführung in das Teilnehmerverzeichnis der elektronischen Zustellung übernommen. Die VAklärte ihn auf, dass die Teilnehmenden an der elektronischen Zustellung sowohl zum Zeitpunkt der Registrierung zum elektronischen Zustelldienst als auch nach geltender Rechtslage verpflichtet waren bzw. sind, Änderungen (z.B. der E-Mail-Adresse) dem Zustelldienst bzw. dem Teilnehmerverzeichnis unverzüglich bekanntzugeben. Ein unrechtmäßiges Vorgehen bei der Zustellung lag nicht vor.

Einzelfall: 2022-0.283.202 (VA/BD-WA/C-1)

3.6.4 Energiekostenausgleich

Das Energiekostenausgleichsgesetz (BGBl. I 37/2022) trat am 9. April 2022 in Kraft. Es sollte eine Entlastung der Haushalte für die stark gestiegenen Energiekosten bewirken. Zu diesem Zweck wurden bereits ab Ende April 2022 an alle Adressen, an denen nach dem ZMR mindestens eine Person mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, Gutscheine verschickt.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

Zur Inanspruchnahme des Gutscheins berechtigt ist jede natürliche Person in Österreich, die aufgrund eines Stromlieferungsvertrages für einen Haushalt zahlungspflichtig ist, die weiters an zumindest einem Tag im Zeitraum vom 15. März bis 30. Juni 2022 in diesem Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldet war und bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritt. Pro Person ist nur ein Gutschein einlösbar. Gemäß der Stammfassung des Energiekosten-

ausgleichsgesetzes konnten bis 31. August 2022 neue Gutscheine beantragt werden, die Frist für die Einreichung endete am 31. Oktober 2022.

Die (online oder per Post) eingebrachten Gutscheine sind einer Erstprüfung zu unterziehen, bei der die Angaben zu Hauptwohnsitz und bestehendem Stromliefervertrag kontrolliert werden. Erst wenn diese Überprüfung abgeschlossen ist, wird der Gutschein an den jeweiligen Stromanbieter weitergeleitet, der den Bonus i.H.v. 150 Euro bei der nächsten Jahres- oder Schlussrechnung zu berücksichtigen hat.

Für Fragen rund um den Energiekostenausgleich wurden vom BMF FAQs veröffentlicht. Es wurde auch eine telefonische Hotline eingerichtet. Weitere Kontaktmöglichkeiten, etwa per E-Mail oder FinanzOnline, waren nicht vorgesehen.

**Kontakt nur
über Hotline**

Das Interesse der Bevölkerung, in den Genuss des Energiekostenausgleichs zu kommen, war groß. In der medialen Bewerbung der Unterstützungsaktion wurden aber die genaueren gesetzlichen Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme nicht erwähnt.

In der ersten Welle der Beschwerden, die dazu bei der VA ab Mitte Mai 2022 einlangten, zeigte sich, dass einige Personengruppen keinen Gutschein erhalten konnten, obwohl sie die Stromkosten selbst zu tragen haben, aber über keinen eigenen Stromliefervertrag verfügen. Es waren dies überwiegend Personen, die in einem sogenannten Mehrgenerationenhaus leben, wie es vor allem im ländlichen Raum oft vorkommt. Dabei leben mehrere Generationen in getrennten Haushalten unter einem Dach, die über einen Stromvertrag gemeinsam mit Energie beliefert werden. Unabhängig davon, ob für jeden Haushalt Subzähler für die Berechnung des Verbrauchsanteils installiert sind oder nicht, kann nur der Vertragspartner des Stromlieferanten einen Gutschein über 150 Euro einreichen. Betroffen waren auch jene Haushalte, bei denen Angehörige – zumeist für betagte Eltern – den Stromliefervertrag abschlossen.

Gesetzliche Härten

Das Problem betraf weiters Wohnheime für betreutes Wohnen, Studentenheime oder Kleingartensiedlungen. Auch hier wird der Stromverbrauch zumeist mit Subzählern gemessen, da der jeweilige Betreiber oder Verwalter den Stromliefervertrag für das gesamte Haus bzw. die Kleingartensiedlung abgeschlossen hat. Die Bewohnerinnen und Bewohner gehen – trotz Stromkosten, die ihnen weiterverrechnet werden – beim Energiekostenausgleich leer aus. Auch Personen in Wohnungen mit vereinbarten Pauschal- oder Warmmieten sind von einer Teilnahme ausgeschlossen, obwohl sie den Vermietern die Stromkosten refundieren.

Die VA regte beim BMF an, den sehr engen Kreis, der für den Energiekostenausgleich berechtigt, zu überdenken – zumindest für jene, die über einen vom Stromanbieter installierten Subzähler verfügen. Dies nicht zuletzt in Hinblick auf den auch im Förderungswesen geltenden Gleichheitsgrundsatz.

Erweiterung des Berechtigtenkreises vom BMF abgelehnt

Das BMF lehnte ab. Im Rahmen einer raschen und möglichst unbürokratischen Abwicklung der Unterstützungsaktion und im Interesse einer treffsicheren Entlastung könne nur über die Verknüpfung des Anspruches mit einem eigenen Stromliefervertrag sichergestellt werden, dass der Energiekostenausgleich nicht unrechtmäßig mehrfach beantragt – und gewährt – wird.

Es blieb somit dabei, dass ein beachtlicher Teil der Bevölkerung keine Entlastung für erhöhte Stromkosten erhielt. In der Folge wandte sich die VA auch an die Klubobleute der im Parlament vertretenen politischen Parteien. Der Gesetzgeber sah sich jedoch nicht veranlasst, eine Verbesserung der Situation durch eine Gesetzesänderung zu initiieren.

Mängel bei der Förderungsabwicklung

Die zweite Welle an Beschwerden, die die VA im Zusammenhang mit dem Energiekostenausgleich ab Ende Juni 2022 erreichte, betraf die Förderungsabwicklung. Insbesondere wurde kritisiert, trotz Anspruchsberechtigung keinen Gutschein erhalten zu haben. Im Anbetracht des nahenden Endes der Frist für die Beantragung eines neuen Bonus (31. August 2022) waren die Betroffenen besorgt, mangels Gutscheins nicht an der Unterstützungsaktion teilnehmen zu können. Da die Kuverts mit den Gutscheinen nicht an namentlich genannte Personen, sondern an einen Haushalt mit einer bestimmten Adresse gerichtet waren, waren zahlreiche Briefumschläge gar nicht oder nicht bei den richtigen Empfängern angekommen.

Hotline überlastet

Gegenüber der VA wurde beklagt, dass die telefonische Hotline – die zunächst einzige Möglichkeit, einen neuen Gutschein zu beantragen – permanent überlastet sei. Geschildert wurden Wartezeiten von über einer halben Stunde bis hin zur Unerreichbarkeit der Hotline. Auch dass – entgegen der Angaben in den FAQs – keine Möglichkeit bestand, einen neuen Gutschein über die Website des Energiekostenausgleichs online zu beantragen, wurde kritisiert.

Ohne Handysignatur kein Gutschein

Erst Ende Juli 2022 schuf das BMF schließlich die technische Möglichkeit einer Online-Beantragung. Diese setzte allerdings eine Authentifizierung mittels Handysignatur voraus. Eine Hürde, die besonders für ältere Personen zu hoch war.

Das BMF sagte auch eine Erhöhung der Zahl der Mitarbeitenden bei der Hotline zu. Aufgrund der notwendigen Einschulung bot diese Maßnahme aber keine unmittelbare Entschärfung der von vielen Betroffenen als untragbar oder ärgerlich empfundenen Situation. Die VA vereinbarte daher mit dem BMF, ihm all jene Personen zu melden, die sich wegen eines fehlenden Gutscheins an sie gewandt hatten. Ihnen stellte dann das BMF den Bonus zu.

Lange Dauer der Erstprüfung

Die dritte Welle an Beschwerden, die in der VA ab Juli 2022 einlangte, betraf die Dauer der Erstprüfung der Gutscheine. In den FAQs wurde erwähnt, dass die Überprüfung rund zwei Wochen nach Einlangen abgeschlossen sei. Tat-

sächlich wurde dafür aber eine erheblich längere Zeit benötigt, zunächst aufgrund technischer Probleme, die zu teilweise unberechtigten Ablehnungen der Gutscheine führten. Auch das Öffnen und Einscannen der per Post retournierten Gutscheine erfolgte erst (bis zu drei Wochen) verspätet. Eine Anpassung der FAQs wurde allerdings nicht vorgenommen.

Verzögerungen bei der Erstprüfung ergaben sich auch aufgrund der Vielzahl retournierter Gutscheine, auf die das BMF offensichtlich nicht vorbereitet war, bzw. weil oftmals die gemachten Angaben nicht verifiziert werden konnten. Dies entweder weil die einreichenden Personen einen nicht für sie bestimmten Gutschein zugestellt erhalten und verwendet hatten, oder weil sie sich beim Ausfüllen des Bonus insbesondere bei der Nennung der – 33 Stellen langen – Zählpunktnummer geirrt hatten.

Die Ablehnung des Gutscheins, weil die Erstprüfung nicht positiv abgeschlossen werden konnte, oder der Umstand, dass bei der Stromjahresrechnung der Bonus nicht berücksichtigt worden war, sorgten vielfach für Irritation und Verunsicherung. Die Betroffenen berichteten der VA verärgert, dass eine Klärung bei der Hotline nicht möglich sei, weil diese weiterhin kaum zu erreichen sei. Jene Personen, die ihren Gutschein per Post retourniert hatten, waren besorgt, nicht mehr fristgerecht einen neuen Bonus beantragen zu können.

Auch hier vereinbarte die VA mit dem BMF, die an sie herangetragenen Probleme zur Klärung weiterzuleiten. Auf diesem Weg konnten die genauen Gründe für eine Ablehnung des Gutscheins bekannt gegeben werden, damit falsche Eingaben korrigiert werden konnten. Nötigenfalls wurde dadurch auch die Zustellung eines neuen Bonus ausgelöst.

Im Anbetracht der entstandenen Schwierigkeiten wurde mit BGBl. I Nr. 160/2022 vom 27. Oktober 2022 die Frist zur Beantragung eines neuen Gutscheins rückwirkend vom 31. August 2022 auf 31. Oktober 2022 verlängert, jene für die Einreichung des Bonus auf 31. März 2023 verschoben.

Fristverlängerung

Im Ergebnis bleibt für die VA die unbefriedigende Rechtslage und Vollziehung des Energiekostenausgleichsgesetzes festzuhalten. Bislang war die VA im Bereich der Finanzverwaltung noch nie mit derart vielen Beschwerden befasst, wobei (zum Zeitpunkt der Berichtserstellung) noch immer täglich solche einlangten.

Kritik der VA

3.6.5 Kein Ausfallsbonus bei einem deutschen Konto

Ein Grazer kritisierte bei der VA, dass er den Ausfallsbonus II für September 2021 nicht beantragen konnte, weil in dem dafür zu verwendenden elektronischen Formular seine deutsche Kontonummer nicht akzeptiert werde. Die Fehlermeldung habe ergeben, dass die IBAN mit dem Ländercode AT begin-

Antrag mit deutscher Kontonummer nicht möglich

nen müsse. Dies verstoße gegen die EU-SEPA-Verordnung. Weder das BMF noch die COFAG hätten ihm Hilfe für sein Problem angeboten. Ihm sei lediglich geraten worden, sich eine österreichische Kontoverbindung zuzulegen.

**EU-SEPA-
Verordnung**

In der EU-SEPA-Verordnung ((EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012) sind die technischen Voraussetzungen und Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro geregelt. Gemäß Art. 9 der Verordnung hat der Zahler, der eine Überweisung an einen Zahlungsempfänger vornimmt, der Inhaber eines Zahlungskontos innerhalb der EU ist, nicht vorzugeben, in welchem Mitgliedstaat dieses Konto zu führen ist. Ausnahmen von dieser Bestimmung für Zahlungen durch Gebietskörperschaften, öffentliche Stellen etc. sind in der Verordnung nicht vorgesehen. Die VA wies das BMF darauf hin, dass die Antragsmaske für den Ausfallsbonus II im Widerspruch zu dieser EU-Verordnung steht.

In seiner Stellungnahme erklärte das BMF, aufgrund der Anfrage der VA eine Überprüfung durchgeführt zu haben. Diese habe ergeben, dass in der Antragsmaske tatsächlich eine technische Prüfung der internationalen Kontonummer IBAN beginnend mit dem Ländercode AT implementiert war.

**Problemlösung
zugesagt**

Im Zusammenwirken mit der COFAG fand das BMF dann doch noch eine Lösung des Problems. Da die Antragsfrist für den Ausfallsbonus II bereits abgelaufen war, sollte dem Grazer ein eigens dafür erstelltes Formular übermittelt werden, damit er – nunmehr in Papierform – doch noch mit seiner deutschen Kontonummer die Unterstützungsleistung beantragen konnte. Hervorzuheben ist, dass das BMF auch ähnlich gelagerte Fälle identifizierte und den Betroffenen ebenfalls die Zusendung der Formulare in Papierform zusagte.

Allerdings hatte der Grazer das versprochene Formular auch rund neun Monate später noch immer nicht erhalten. Erst aufgrund eines neuerlichen Prüfverfahrens der VA wurden ihm schließlich die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Einzelfall: 2022-0.044.168 (VA/BD-FI/B-1)

3.6.6 FinanzOnline – Automatischer Datenabgleich

**Datenabgleich
mit dem ZMR**

Bei FinanzOnline wird offenbar in regelmäßigen Abständen ein automatischer Datenabgleich mit Meldungen aus dem ZMR durchgeführt. In zwei Fällen, die an die VA herangetragen wurden, kam es dabei zu Verarbeitungsproblemen.

Eine Wienerin beschwerte sich, dass ihr Familienname in der Datenbank von FinanzOnline ohne ihr Wissen und ohne Anlass geändert worden sei. Sie habe nur deshalb davon erfahren, weil ihr Einkommensteuerbescheid auf den anderen Namen lautete. In ihren Bemühungen um Richtigstellung beim FA Österreich käme sie alleine nicht weiter.

Das BMF gab zu, dass aufgrund des Datenaustausches mit dem ZMR versehentlich ein früherer Nachname der Wienerin als aktueller Familienname in FinanzOnline gespeichert wurde. Eine Behebung des Fehlers wurde zugesagt. Die VA kritisierte, dass die Korrektur erst aufgrund ihres Einschreitens zügig durchgeführt wurde.

Falscher Nachname

Einzelfall: 2022-0.796.667 (VA/BD-FI/B-1)

Auch eine Leobenerin war von Verarbeitungsfehlern im Zuge eines Datenabgleichs betroffen. In ihrem Fall wurde irrtümlich die Adresse eines Datenzwillings (einer Person gleichen Namens und mit gleichem Geburtsdatum) unter ihrer Steuernummer in FinanzOnline gespeichert.

Adresse eines Datenzwillings

Aufgrund ihres Hinweises beim FA Österreich wurden ihre Steuernummer geändert und später auch sicherheitshalber ihr FinanzOnline-Account stillgelegt. Darüber wurde sie aber nicht gesondert informiert. Sie hatte plötzlich keinen Zugriff mehr auf FinanzOnline. Es wurde ihr lediglich kommentarlos unter einer neuen Steuernummer eine Information zur antragslosen Arbeitnehmerveranlagung per Post übermittelt.

Erst aufgrund des Einschreitens der VA nahm das FA Österreich mit der Leobenerin telefonisch Kontakt auf, um die bisher getroffenen Veranlassungen zu erklären. Dabei wurden auch neue Zugangsdaten für ihren FinanzOnline-Zugang veranlasst.

Einzelfall: 2012-0.619.597 (VA/BD-FI/B-1)

3.6.7 Auslaufen einer Konsultationsvereinbarung mit Deutschland

Ein Salzburger, der als Grenzgänger in Deutschland beschäftigt ist, kritisierte im Juli 2022, dass die Konsultationsvereinbarung zum Doppelbesteuerungsabkommen Österreich – Deutschland, die für die Anzahl der zulässigen Arbeitstage im Homeoffice im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie geschlossen wurde, ausgelaufen ist. Eine Verlängerung sei offensichtlich nicht geplant. Dadurch könnte er nicht mehr weiterhin öfter als 45 Arbeitstage von seinem Wohnsitz aus im Homeoffice arbeiten, ohne die Grenzgängereigenschaft zu verlieren. Die Aufrechterhaltung der Vereinbarung sei schließlich ebenso aus Gründen des Klimaschutzes wünschenswert, weil so der Pendlerverkehr verringert werden könnte.

Beschränkte Anzahl an Homeoffice-Tagen für Grenzgänger

Auch der Sozialausschuss des NR hatte sich im Juni 2022 für neue gesetzliche Rahmenbedingungen für das grenzüberschreitende Arbeiten im Homeoffice ausgesprochen. Dies solle Planungssicherheit für die als Grenzgänger Beschäftigten und die Unternehmen in steuer-, sozial- und arbeitsrechtlicher Hinsicht bieten. Nach Abklingen der COVID-19-Pandemie werde die verstärkte Nutzung von Homeoffice gewünscht sein, wodurch es – zumindest

wie bei der Regelung zwischen Österreich und Deutschland im Doppelbesteuerungsabkommen – zu steuerrechtlichen Schwierigkeiten bzw. einer aufwändigen Aufteilung des Besteuerungsrechts am Arbeitslohn zwischen den Staaten komme.

**BMF arbeitet
an Lösung**

Der Bundesminister für Finanzen wies darauf hin, dass die Fachexpertinnen und -experten seines Hauses bereits mit ihren deutschen Kolleginnen und Kollegen in Kontakt stünden, um eine für alle Beteiligten vertretbare Regelung herbeizuführen. Es werde an verschiedenen Lösungsmöglichkeiten gearbeitet. Er betonte aber, dass eine Änderung der Grenzgängerregelung im Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland jedenfalls auch der Zustimmung des Vertragspartners bedürfe.

Einzelfall: 2022-0.512.841 (VA/BD-FI/B-1)

3.6.8 Verfahrensverzögerungen durch das FA Österreich

Angespannte Personalsituation im BMF

Auch im diesjährigen Berichtszeitraum erreichten die VA Beschwerden, die eine nur sehr verzögerte Erlassung von Erstbescheiden oder verspätete Rechtsmittelentscheidungen betrafen. Es ist der VA bekannt, dass im Finanzressort eine angespannte Personalsituation vorherrscht und dass die Mitarbeitenden der Finanzverwaltung in den letzten Jahren während der Zeit der COVID-19-Pandemie eine erhöhte Arbeitsbelastung zu bewältigen hatten. Die VA musste dennoch darauf hinweisen, dass diese Probleme nicht dazu führen dürfen, andere – unter Umständen auch umfangreiche – Veranlagungsverfahren zu vernachlässigen.

Einzelfälle: 2022-0.021.086, 2022-0.162.441, 2022-0.185.941, 2022-0.242.086, 2022-0.260.618, 2022-0.397.735, 2022-0.512.789, 2022-0.570.553, 2022-0.618.264, 2022-0.668.384, 2022-0.675.354, 2022-0.709.889, 2022-0.749.574, 2022-0.852.313, 2022-0.863.217 (alle VA/BD-FI/B-1)

3.6.9 Verfahrensverzögerungen beim Bundesfinanzgericht

Altlasten

Einige Personen kritisierten auch die überlange Verfahrensdauer vor dem BFG. Insbesondere wenn die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt worden war, kam es zu Verzögerungen bei den Erledigungen. Der RH wies bereits in einem Bericht im Jahr 2021 (Reihe Bund 2021/1) auf die große Anzahl unerledigter Rechtsmittel hin, die teils seit mehreren Jahren nicht abgeschlossen werden konnten.

Durch die Bemühungen des seit Dezember 2021 ernannten neuen Präsidenten des BFG konnte – so war es den Medien zu entnehmen – die Zahl der

Altfälle deutlich reduziert werden. Es bleibt zu hoffen, dass die Rückstände weiterhin laufend verringert werden können.

Einzelfälle: 2021-0.259.878, 2021-0.513.778, 2022-0.260.926, 2022-0.334.275, 2022-0.380.343, 2022-0.622.402, 2022-0.672.372 (alle VA/BD-FI/B-1)

3.7 Inneres

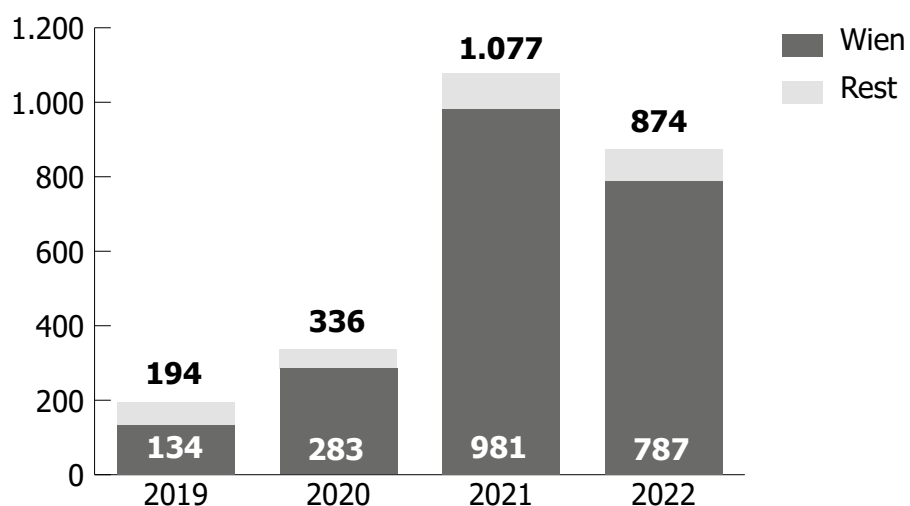
Einleitung

1.811 Geschäftsfälle Im Vollzugsbereich des BMI fielen im Berichtsjahr 1.811 Geschäftsfälle an. 71,3% (1.292 Fälle) davon bezogen sich auf das Asyl-, Niederlassungs- und Fremdenpolizeirecht. Die Polizei betrafen 16,3% (295 Fälle) der Fälle, gefolgt von Anliegen zum Melderecht (1,8%, 33 Fälle) und Personenstandsrecht (1,3%, 23 Fälle). Weitere Beschwerden bezogen sich auf das Dienstrecht, Waffenrecht, Passrecht und Wahlrecht (insgesamt 3,5%, 64 Fälle). Wenige Fälle betrafen die Vollziehung des Pyrotechnikgesetzes und des Vereinsrechts.

Die VA führte 16 amtswegige Prüfverfahren durch, die z.B. auf Medienberichten, Wahrnehmungen der Kommissionen der VA oder Hinweisen nicht betroffener oder anonymer Personen basierten. Themen der Prüfungen waren z.B. die Bundesbetreuung, die Anhaltungen in PAZ, die Verteilung von Asylwerbenden sowie Polizeiamtshandlungen. Die VA stellte in einem Verfahren Missstände fest, sieben Prüfverfahren waren zu Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen.

Aufenthaltstitelverfahren Die Beschwerden über die Dauer von Aufenthaltstitelverfahren sind immer noch hoch, gingen aber leicht zurück. Nach wie vor bezieht sich der Großteil der Beschwerden auf die Bundeshauptstadt. Im Jahr 2022 beschwerten sich 874 Personen (davon Wien: 787), 2021 1.077 Personen (davon Wien: 981), 2020 336 Personen (davon Wien: 283) und 2019 194 Personen (davon Wien: 134).

Beschwerden über die Dauer von Aufenthaltstitelverfahren



Seit vielen Jahren zeigt die VA Mängel bei der Vollziehung des Niederlassungs- und Aufenthaltsrechts vor allem auch in den Berichten an den Wie-

ner Landtag auf, die Situation verschlechterte sich dennoch laufend. Im Jahr 2021 kündigte der zuständige Wiener Stadtrat Personalaufstockungen und Organisationsverbesserungen an. Mittlerweile dürften sich einige Maßnahmen im Aufenthaltstitelbereich positiv auswirken. Dagegen stiegen Beschwerden über Staatsbürgerschaftsverfahren, die ebenso von der MA 35 vollzogen werden, deutlich an (2022: 399, 2021: 223).

Beschwerden über die Dauer von Asylverfahren erster Instanz stiegen aufgrund der vermehrten Asylanträge insbesondere ab dem Spätsommer stark an. 301 Beschwerden bezogen sich auf das BFA als Behörde erster Instanz, 90 Beschwerden auf das BVwG als Rechtsmittelinstanz (s. Kap. 3.5.1).

Trotz der Bundespräsidentenwahl im Jahr 2022 erreichten die VA nur wenige Beschwerden zum Thema Wahlrecht (s. Kap. 3.5.3, Einzelfall). Auf Ersuchen des Verfassungsausschusses des NR Ende des Jahres 2022 nahm die VA zum Antrag 3002/A betreffend das Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 Stellung (<https://volksanwaltschaft.gv.at/berichte-und-pruefergebnisse/stellungnahmen>). Sie äußerte sich aufgrund ihrer bisherigen Erfahrungen aus Beschwerden positiv zu den Verbesserungen für Wahlkartenwählerinnen und -wähler sowie für Menschen mit Behinderungen. Sie erneuerte aber auch ihre legislative Anregung, den Stichtag gesetzlich vorzulegen, um die rechtzeitige Ankunft von Wahlkarten aus dem Ausland bei der Wahlbehörde zu gewährleisten (vgl. PB 2019, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 201).

Wahlrecht

295 Personen beschwerten sich über die Polizei (2021: 408). Beschwerdegründe waren z.B. die Nichtentgegennahme von Anzeigen, mangelhafte Ermittlungen, Untätigkeit, Unfreundlichkeit, Vorgehen bei Versammlungen und mangelhafte Auskunftserteilung. Über Festnahmen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen, Verkehrskontrollen, Wegweisungen bzw. Betretungsverbote (häusliche Gewalt), Überwachung bzw. Verfolgung durch die Polizei langten ebenso Beschwerden ein wie über dienstrechtliche Vorgänge sowie die Nichtaufnahme in den Polizeidienst.

Polizeibeschwerden

Die VA stellte sieben Missstände fest, in 82 Prüfverfahren stellte sie keine Missstände fest. In 192 Fällen konnte die VA die Beschwerde nicht behandeln, weil ein Verfahren anhängig war, keine Betroffenheit bzw. eine gerichtliche Entscheidung vorlag oder kein nachvollziehbares und somit prüfbares Vorbringen erstattet wurde. Weitere Prüfverfahren sind noch nicht abgeschlossen.

15 Beschwerden zum Thema „häusliche Gewalt“ wurden eingebracht, wobei sich diese vor allem auf Wegweisungen und Betretungsverbote bezogen. Personen, die vorbrachten, Opfer häuslicher Gewalt zu sein, beschwerten sich über mangelhafte Maßnahmen der Polizei. Aber auch Personen, die angaben, dass die Polizei gegen sie zu Unrecht Maßnahmen wegen häuslicher Gewalt gesetzt habe, wandten sich an die VA.

Häusliche Gewalt

**Misshandlungs-
vorwürfe**

Die VA erhielt 14 Beschwerden über Misshandlungen bzw. erniedrigende Behandlung und stellte einen Missstand fest. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zu den Misshandlungsvorwürfen der letzten Jahre, die entweder durch Individualbeschwerden an die VA herangetragen oder amtswe-
gig geprüft wurden, sowie die dabei festgestellte Anzahl an Missständen.

Misshandlungsvorwürfe		
Jahr	Anzahl der Beschwerden	Festgestellte Missstände
2022	14	1
2021	23	1
2020	9	0
2019	20	0
2018	20	1
2017	10	1
2016	17	1
2015	6	3
2014	11	2
2013	9	0
2012	8	1
2011	7	0
GESAMT	140	10

**Eigene Ermittlungs-
behörde existiert
noch immer nicht**

Im Jahr 2015 (vgl. Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 143 ff.) empfahl die VA, für die Überprüfung von Misshandlungsvorwürfen gegen Exekutivbedienstete eine polizeiexterne Ermittlungsbehörde einzurichten. 2018 gab das BMI einen mit dem BMJ erarbeiteten neuen Erlass über den Umgang mit Misshandlungsvorwürfen heraus (vgl. PB 2018, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 139 ff.). Aufgrund der im aktuellen Regierungsprogramm festgelegten Absicht, eine unabhängige Ermittlungsstelle einzurichten, holte die VA auch 2022 Informationen über den Stand der Umsetzung ein. Laut Stellungnahme des BMI befindet sich das Thema immer noch „in politischer Abstimmung“ (vgl. zuletzt PB 2021, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S.105 f.).

3.7.1 Asyl- und Fremdenrecht

Verfahrensdauer beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

Nachdem die Beschwerden über das BFA seit dem Jahr 2017 (2.175) stark zurückgegangen waren, verzeichnete die VA ab Sommer 2022 einen deutlichen Beschwerdeanstieg vor allem über die Dauer von Asylverfahren. Insgesamt wandten sich 418 Personen mit Beschwerden über das BFA an die VA, davon betrafen 301 Beschwerden das Asylgesetz. Von 284 Beschwerden über die Dauer von Asylverfahren, die die VA vor allem ab dem Spätsommer erreichten, waren zu Redaktionsschluss 195 berechtigt. In 95 Prüfverfahren gaben das BMI oder die Betroffenen einen Verfahrensabschluss bekannt.

301 Beschwerden über Asyl-Verfahrensdauer

Die meisten Beschwerden (202) brachten Asylwerbende aus Syrien ein. 116 Beschwerden bezogen sich auf die Regionaldirektion (RD) OÖ, 51 auf die RD Wien, 42 auf die RD Stmk, 21 auf die RD Tirol und wenige jeweils auf die RD der übrigen Bundesländer. Folgende Beispiele sollen die konkreten Situationen der Betroffenen veranschaulichen:

Das BFA eröffnete im September 2021 die Einreiseantragsverfahren von vier Kindern einer subsidiär Schutzberechtigten aus Somalia. Im November 2021 übermittelte das BFA das Amtshilfeersuchen an das damalige BVT und bat um Bekanntgabe möglicher Einreisehinderungsgründe. Die Rückmeldung des BVT, wonach keine für das Verfahren nachteiligen Erkenntnisse zu den Personen vorlagen, erging noch im November 2021 an das BFA. Erst im Juli 2022 teilte das BFA der ÖB Nairobi mit, dass die Gewährung der subsidiären Schutzberechtigung an die Kinder wahrscheinlich sei. Begründet wurde die Verzögerung von über einem halben Jahr mit der unvorhergesehenen Ukraine-Krise und dem massiven Anstieg an Asylanträgen.

Verfahrensdauer subsidiär Schutzberechtigter

Ein Mann aus Afghanistan brachte im August 2021 bei der LPD NÖ einen Folgeantrag auf internationalen Schutz ein. Die für Oktober 2022 geplante Einvernahme wurde auf Ersuchen des Rechtsvertreters auf einen Termin im November 2022 verschoben. Das BFA beabsichtigte, das Verfahren im 4. Quartal 2022 abzuschließen. Die Beschwerde war berechtigt, da das BFA mehr als ein Jahr lang keine Verfahrensschritte setzte.

Über ein Jahr Verfahrensstillstand

Einzelfälle: 2022-0.503.149, 2022-0.679.237, 2022-0.059.784, 2022-0.159.464, 2022-0.200.646, 2022-0.215.461 (alle VA/BD-I/C-1)

Ein Mann aus dem Jemen stellte im Juni 2021 einen Antrag auf internationalen Schutz. Im Juni 2021 erfolgte die Erstbefragung sowie die Zulassung zum Verfahren. Die Einvernahme fand planmäßig im September 2021 beim BFA statt. In weiterer Folge kam es zu Verzögerungen bei der Bearbeitung des Falles. Das BFA setzte von September 2021 bis Mai 2022 keine Verfahrensschritte und verzögerte das Verfahren. Im Mai 2022 erkannte das BFA dem

Etablierung zusätzlicher Kontrollmechanismen im BFA

Mann letztendlich subsidiäre Schutzberechtigung zu. Das BFA versicherte gegenüber der VA, durch interne Maßnahmen und die Etablierung zusätzlicher Kontrollmechanismen Vorsorge zu treffen, um derartige Vorkommnisse künftig zu vermeiden.

**Zulässige
Verfahrensdauer
überschritten**

Im April 2021 übermittelte ein afghanischer Staatsbürger über seine Rechtsvertretung dem BFA einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsberechtigung plus“ (zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens). Im November und Dezember 2021 stellte er je einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz. Nach der Erstbefragung im November 2021 folgte das BFA dem Mann im Dezember 2021 eine Aufenthaltsberechtigungskarte aus. Das BFA wies im gleichen Monat den Antrag vom Dezember 2021 zurück, weil der Betroffene mit der Antragstellung auf internationalen Schutz schon über ein Aufenthaltsrecht nach dem Asylgesetz verfügte. Erst im Mai 2022 setzte das BFA einen weiteren Verfahrensschritt, indem es eine Ladung für Ende Juni 2022 versendete. Über den Antrag vom April 2021 entschied das BFA bis zumindest Juli 2022 nicht.

In einem Asylverfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kam der Antragsteller einem Verbesserungsauftrag im Mai 2021 nach. Dennoch setzte das BFA bis Mai 2022 keine weiteren Verfahrensschritte. Gründe für den Stillstand von knapp einem Jahr nannte die Behörde nicht.

In einem Asylverfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels „besonderer Schutz“ setzte das BFA zwischen Antragstellung im August 2020 und einer Ladung zur Einvernahme im April 2022 keine Verfahrensschritte. Das BMI begründete den 19-monatigen Stillstand nicht.

Einzelfälle: 2022-0.268.868, 2022-0.367.248, 2022-0.329.211, 2022-0.183.821, 2022-0.049.765, 2022-0.351.710, 2022-0.349.204, 2021-0.113.839, 2022-0.694.210 (alle VA/BD-I/C-1)

**Positiver Bescheid
nicht zugestellt**

Ein Verfahren zur Verlängerung einer Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter erledigte das BFA im August 2022 zwar fristgerecht, stellte jedoch aufgrund eines Fehlers in der Verarbeitung des Verwaltungsaktes erst mit Oktober 2022 den Bescheid zu und verursachte damit eine mehr als zweimonatige Verzögerung.

Einzelfall: 2022-0.713.433 (VA/BD-I/C-1)

**Verzögerung
bei Rückkehr-
entscheidung**

Ein Mann stellte im November 2013 einen Antrag auf internationalen Schutz. Das BFA wies den Antrag mit Bescheid vom Dezember 2013 zurück und erließ eine Ausweisung. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das BVwG im März 2017 wegen entschiedener Sache zurück, wobei es das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung an das BFA zurückverwies.

Das BFA verständigte einen Mann im Mai 2017 über die beabsichtigte Erlassung einer Rückkehrentscheidung und forderte ihn zu einer Stellungnahme auf. Diese übermittelte er im Juni 2017 an das BFA. Danach verließ er das Bundesgebiet. Nachdem der Mann im März 2018 von den französischen Behörden nach Österreich überstellt wurde, prüfte das BFA nicht binnen angemessener Frist die Zulässigkeit seiner Rückkehrentscheidung. Im Dezember 2021 stellte das BFA das Verfahren zur Erlassung der Rückkehrentscheidung ein.

Einzelfall: 2021-0.846.877 (VA/BD-I/C-1)

Im Zuge der Bearbeitung von Erstanträgen nach dem AsylG hat das BFA gelegentlich auch Dokumente auf ihre Echtheit zu überprüfen. Diese Dokumentenüberprüfung wird durch die jeweilige LPD durchgeführt. Aufgrund der Vielzahl von Übermittlungen verzögerte sich die Dokumentenprüfung bei der LPD teilweise um mehrere Monate.

Verzögerungen bei der Dokumentenüberprüfung

In einem Asylverfahren übermittelte das BFA im September 2021 einen Reisepass zur urkundentechnischen Überprüfung an die LPD, die den Reisepass an das BKA weiterleitete. Die Rückübermittlung des Reisepasses erfolgte schlussendlich im Juli 2022. Das BMI begründete die Verzögerung mit dem Anstieg von Asylanträgen und der Erstellung einer Dokumentenbeschreibung als Vergleichsmaterial in der Informationsplattform „ARGUS“.

Einzelfälle: 2022-0.521.117, 2022-0.238.223, 2022-0.227.291, 2022-0.216.991, 2022-0.091.995, 2022-0.391.970, 2022-0.420.877 (alle VA/BD-I/C-1)

Das BFA vollzieht nicht nur das Asylgesetz, sondern ist auch für Verfahren nach dem FPG zuständig. 75 Beschwerden bezogen sich auf Verfahren nach dem FPG, etwa die Ausstellung von Konventionsreisepässen, Fremdenpässen sowie Karten für Geduldete. In elf Verfahren stellte die VA ebenfalls Säumnigkeiten und Mängel fest:

Mängel in FPG-Verfahren

In einem Verfahren zur Ausstellung einer Karte für Geduldete setzte das BFA im Zeitraum von Juni 2021 bis Jänner 2022 keine Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren um fast sieben Monate.

Antrag auf Duldung um über 7 Monate verzögert

Einzelfall: 2021-0.866.230 (VA/BD-I/C-1)

Der Antrag auf Ausstellung eines Fremdenpasses einer Frau erreichte das BFA im November 2020. Erst im Februar 2022 verständigte das BFA die Frau vom Ergebnis der Beweisaufnahme und überschritt somit die dreimonatige Bearbeitungsfrist nach dem Passgesetz deutlich.

Säumnis bei Fremden- und Konventionsreisepässen

Ein Mann beantragte im September 2020 die Ausstellung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ bei der MA 35. Außerdem beantragte er im November 2020 beim BFA einen Fremdenpass. Die MA 35 setzte von Oktober 2020 bis Dezember 2021 und das BFA von Dezember 2020 bis Dezember 2021 keine Verfahrensschritte. Beide Behörden verzögerten die Verfahren.

Ein Antrag auf Ausstellung eines Fremdenpasses langte im März 2021 beim BFA ein. Erst mit Oktober 2021 verständigte das BFA die Antragstellerin vom Ergebnis der Beweisaufnahme. Danach verzögerte sich das Verfahren abermals, da die Behörde schließlich erst mit Juli 2022 entschied. Die Behörde überschritt daher die im Passgesetz vorgesehene Entscheidungsfrist von maximal drei Monaten um insgesamt zwölf Monate.

Einzelfälle: 2022-0.073.124, 2022-0.349.299, 2022-0.396.035, 2021-0.390.761, 2022-0.706.070, 2022-0.335.979, 2022-0.681.323, 2022-0.390.886, 2022-0.190.941 (alle VA/BD-I/C-1)

**Unkenntnis
der Rechtslage**

Im Jänner 2022 nahm das BFA einem Somalier die Karte für Asylberechtigte ab, stellte jedoch wegen einer unzutreffenden Rechtsansicht keine neue Karte aus. Im Zuge des Prüfverfahrens korrigierte das BFA den Irrtum. Das BMI teilte dazu mit, dass die mit Kartenausstellungen befassten Mitarbeitenden des BFA auf die korrekte Vorgehensweise hingewiesen wurden.

Einzelfall: 2022-0.095.471 (VA/BD-I/C-1)

**Akteneinsicht ver-
wehrt – Klarstellung
durchgeführt**

Im November 2021 ersuchte ein Asylwerber um Einsicht in seinen Verfahrensakt. Aufgrund einer unzutreffenden rechtlichen Einschätzung verwehrt ihm das BFA die Akteneinsicht. Infolge der Beschwerde nahm das BFA eine rechtliche Prüfung vor und stellte Mitte November 2021 gegenüber der zuständigen Organisationseinheit die Rechtslage klar. Erst Ende Dezember 2021 teilte das BFA dem Betroffenen mit, dass er nun Akteneinsicht nehmen könne.

Einzelfall: 2022-0.072.499 (VA/BD-I/C-1)

Nach der Judikatur des VwGH hat jede Partei des Verfahrens einen Anspruch auf Erlassung eines Bescheides, wenn ein Antrag offen ist. Dieser Anspruch ist auch dann gegeben, wenn der Antrag „nur“ zurückzuweisen ist.

**Antrag auf
Feststellung der
Namensänderung**

Im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Heimreisezertifikats identifizierte die Botschaft der Republik Aserbaidschan in Wien einen in Straftat befindlichen Aserbaidschaner mit seinem richtigen Namen. Im Oktober 2021 beehrte der Häftling beim BFA mit einem – gesetzlich nicht vorgesehenen – Antrag die Ausstellung eines Bescheides über die Namensänderung. Über die Rechtslage wurde der Mann zwar im April 2022 informiert, erhielt jedoch keinen Bescheid. Ein prozessualer Erledigungsanspruch besteht aber, weshalb das BFA den Antrag mit Bescheid hätte zurückweisen müssen.

Einzelfall: 2022-0.506.551 (VA/BD-I/C-1)

**Aufenthaltstitel-
verfahren**

Für die Durchführung der Aufenthaltstitelverfahren sind die Niederlassungsbehörden verantwortlich. Immer wieder stellt die VA Verzögerungen durch das in die Verfahren einbezogene BFA fest, wenn es fremdenpolizeiliche Ermittlungen durchzuführen oder Stellungnahmen abzugeben hat. Dies ist etwa bei Aufenthaltsbeendigungen der Fall. Zwar sind Verfahren zur Aufent-

haltsbeendigung amtswegig zu führen, jedoch vertritt die VA die Auffassung, dass auch amtswegige Verfahren ohne Verzögerung zu führen sind.

In einem Fall konnte das BFA beispielsweise nicht erklären, ob und welche Verfahrensschritte es von Oktober 2021 bis Dezember 2022 gesetzt hat. Eine ähnliche Problematik ergibt sich auch bei Ermittlungen wegen möglicher Aufenthaltsehen, die die LPD durchzuführen haben. In diesen Fällen sieht § 37 Abs. 4 FPG aber konkrete Fristen vor. Das Zusammenspiel mehrerer Behörden führt mitunter zu Reibungsverlusten, die auf Kosten der Verfahrensdauern und damit auf Kosten der Personen gehen, die den Antrag gestellt haben.

Erhebliche Verzögerungen sind gelegentlich auch in einer unzureichenden Kommunikation zwischen den Behörden MA 35 und dem BFA begründet. Besonders schleppend werden Verfahren geführt, wenn zudem Urgezen zögerlich erfolgen.

Mangelhafte Behördenkommunikation

Eine Frau beantragte im Juni 2017 bei der MA 35 einen Aufenthaltstitel. Das BFA führte ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung. Von Juli 2019 bis Oktober 2021 setzte es keine Verfahrensschritte und verzögerte damit beide Verfahren. Aber auch die MA 35 erkundigte sich beim BFA erst im Oktober 2021 – also nach fast zwei Jahren – nach dem Verfahrensstand. Obwohl bei der MA 35 im November 2021 ein E-Mail vom BFA einlangte, dass keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen erlassen werden, forderte die MA 35 erst im März 2022 den Akt vom BFA zurück. Dadurch entstand wieder eine Verfahrensverzögerung, die der MA 35 zuzurechnen war. Als weitere Gründe der Verfahrensverzögerung sind die Fristerstreckungsansuchen des Rechtsvertreters sowie die Notwendigkeit der Einholung eines chefärztlichen Gutachtens zu nennen.

Jahrelange Untätigkeit von BFA und MA 35

Ein Mann beantragte im Juni 2019 bei der MA 35 eine Aufenthaltskarte. Die MA 35 ersuchte noch im selben Monat das BFA um Information zu einem Aufenthaltsbeendungsverfahren. Erst im März 2020 – die MA 35 hatte bis dahin nie nachgefragt – teilte das BFA mit, dass es kein solches Verfahren geführt hätte. Im Mai 2020 ersuchte die MA 35 die LPD Wien um Überprüfung der Ehe des Antragstellers, die die Überprüfung zwar innerhalb der Frist vornahm, der MA 35 aber den Bericht nicht übermittelte. Die MA 35 urgerte den Bericht erst im Jänner 2022, ohne in der Zwischenzeit Verfahrensschritte gesetzt zu haben und beantwortete Anfragen des Antragstellers nicht. Die Urgenz vom Jänner 2022 ging bei der LPD außerdem nicht ein. An der Verfahrensverzögerung waren somit alle genannten Behörden beteiligt.

LPD bei Berichtsübermittlung säumig

Ein ägyptischer Staatsbürger beantragte im Mai 2021 bei der MA 35 die Verlängerung seiner Aufenthaltskarte. Weil die zusammenführende Ehegattin rechtskräftig vom Landesgericht Wien verurteilt wurde, war ein Verfahren zur Überprüfung aufenthaltsbeendender Maßnahmen beim BFA anhängig. In diesem und auch bei der Beantwortung einer Anfrage der MA 35 kam es zu

Verzögerungen, was sich auf das Verfahren des Ägypters auswirkte. Die MA 35 entschied im April 2022 positiv über den Antrag.

Einzelfälle: 2022-0.556.277, 2022-0.488.981, 2021-0.840.395, 2021-0.869.884 (alle VA/BD-I/C-1)

Auch Verfahren vor Gerichten können mitunter sehr lange dauern. Im Unterschied zu den LVwG und dem BVwG unterliegt der VwGH mangels gesetzlicher Bestimmungen keiner Entscheidungspflicht innerhalb einer bestimmten Frist.

Seit 2 Jahren keine Entscheidung

Ein Algerier erhob in einem Rückkehrentscheidungsverfahren gegen ein im März 2020 schriftlich ausgefertigtes Erkenntnis des BVwG außerordentliche Revision an den VwGH. Im Mai 2022 war das Verfahren noch immer anhängig, wobei der VwGH bis auf die Einleitung des Vorverfahrens keine erkennbaren Verfahrensschritte setzte.

Einzelfall: 2022-0.107.879 (VA/BD-I/C-1)

Verfahren dauert 1,5 Jahre

Im August 2020 wies das BFA den Antrag eines Irakers auf Verlängerung seiner subsidiären Schutzberechtigung wegen einer gerichtlichen Verurteilung ab und stellte den Bescheid seiner Erwachsenenvertretung zu. Gegen den Abweisungsbescheid erhob der Mann im August 2021 Beschwerde an das BVwG. Mitte Jänner 2023 teilte das BVwG der VA zwar mit, dass das Verfahren im Dezember 2022 abgeschlossen worden sei, konnte jedoch keine Gründe für die lange Verfahrensdauer nennen.

Einzelfall: 2022-0.694.210 (VA/BD-I/C-1)

Dauer der Rechtsmittelverfahren beim Bundesverwaltungsgericht

90 Beschwerden über Verfahrensdauer

Im Jahr 2022 beschwerten sich 90 Personen über die Dauer ihrer asylrechtlichen Beschwerdeverfahren, sieben davon nicht nur für sich, sondern auch für (einen oder mehrere) Familienangehörige. Die Beschwerden gingen somit gegenüber dem Jahr 2021 (189) stark zurück. Die VA stellte in 66 Fällen eine Verletzung der Entscheidungspflicht und somit die Säumigkeit des BVwG fest.

Die meisten Beschwerden wurden von Asylwerbenden aus Somalia (19), Afghanistan (17) und Syrien (13) eingebracht. Weitere Asylwerbende kamen aus dem Iran, dem Irak, Bangladesch und anderen Staaten. Neun Beschwerden betrafen Verfahren aus dem Jahr 2022, 21 aus dem Jahr 2021, 22 aus dem Jahr 2020, acht aus dem Jahr 2019 und 14 Beschwerden betrafen seit 2018 anhängige Verfahren.

„Älteste“ Verfahren aus dem Jahr 2017

Zwei Beschwerden bezogen sich auf Verfahren, die seit 2017 anhängig waren. In einem Fall, dem die VA seit 2018 nachging, hatte ein Mann aus

Libyen eine Säumnisbeschwerde eingebracht. Das BVwG avisierte einen Verfahrensabschluss bis Ende 2021, der allerdings nicht erfolgte. Im März 2022 fand noch eine Verhandlung statt. Das BVwG schloss das Verfahren schließlich im Oktober 2022 ab. Im zweiten Fall eines Mannes aus Somalia, den die VA auch seit 2018 verfolgte, stellte das BVwG ursprünglich einen Abschluss bis Ende 2019 in Aussicht. 2021 fand nochmals eine Verhandlung statt und das Verfahren wurde letztlich im Jänner 2022 entschieden. Gründe für die langen Verfahrensdauern nannte das BVwG nicht.

Lange Verfahrensdauern von Säumnisbeschwerden hält die VA für besonders problematisch (vgl. zuletzt PB 2021, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 103). Die Betroffenen sind gleichsam doppelt belastet, weil sie – im Gegensatz zu Personen, die eine negative Entscheidung des BFA bereits haben und damit das BVwG befassen – noch keine Entscheidung erhalten haben. Zur Säumnis des BFA kommt jene des BVwG hinzu, obwohl die Säumnisbeschwerde eigentlich Abhilfe schaffen sollte.

**Säumigkeit bei
Säumnis-
beschwerden**

Seit dem Jahr 2013 informiert das BVwG (zuvor Asylgerichtshof) die VA regelmäßig über den Abschluss von Verfahren, die Gegenstand von Beschwerden bei der VA waren. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die bekannt gegebenen Erledigungszahlen der letzten Jahre.

Abschluss von Verfahren beim BVwG		
Jahr	Anzahl der Beschwerden	Verfahrensabschlüsse
2022	90	45
2021	189	144
2020	224	159
2019	268	235
2018	220	163
2017	265	164
2016	152	99
2015	238	115
2014	974	450
2013	683	368
GESAMT	3.305	1.942

Einzelfälle: 2022-0.401.090, 2022-0.081.926 (beide VA/BD-ASY/C-1) u.a.

3.7.2 Polizei

Fehleinschätzung eines Notrufes

Notruf wurde nicht ernstgenommen Eine Frau schilderte, dass sie sich im Jänner 2022 aufgrund einer Messerattacke ihres Ehemanns per Notruf an die Polizei gewandt habe. Der Notrufbeamte habe ihr Hilfeersuchen nicht ernstgenommen, in völlig ungeeigneter Weise reagiert und keine Veranlassungen getroffen. In weiterer Folge sei sie von ihrem Ehemann durch mehrere Messerstiche lebensgefährlich verletzt worden.

Das Prüfverfahren der VA ergab, dass der Notrufdisponent der LPD Wien den Notruf entgegennahm. Die Frau teilte mit, dass sie dringend Hilfe benötige, da „er ein Messer hat“. Während der Notrufbeamte versuchte, die korrekte Adresse zu erfragen, seien nach seinen Angaben nur noch lautes Schreien sowie lachende Stimmen zu hören gewesen. Der Notrufbeamte reagierte daraufhin unpassend. Das Gespräch brach danach ab. Er legte vorerst keinen Einsatzblock an bzw. war in der Einsatzdokumentation kein solcher ersichtlich.

Rettungskräfte erst nach 2. Notruf in Gang gesetzt Danach meldete sich ein weiterer Anrufer, der Zeuge des Vorfalls war. Dieser Notruf wurde von einem anderen Disponenten entgegengenommen und der Kontakt ca. 4 min. aufrechterhalten. So war es möglich, die Daten des Täters aufzunehmen. Ein Einsatzblock wurde eröffnet und während des Gesprächs an den zuständigen Einsatzdisponenten übermittelt. Dadurch wurde dem zuerst kontaktierten Notrufdisponenten die Tragweite des abgebrochenen Anrufs bewusst und er informierte unverzüglich die Rettungskräfte.

Dienstrechtliche Schritte Dem Bericht des BMI zufolge sei die Frau zum Zeitpunkt des Anrufes nach einem zuvor ausgesprochenen Betretungsverbot nach ihrer Rückkehr an ihre Wohnadresse vom Gefährder offenbar abgepasst worden. Als sie den Gefährder gesehen habe, sei es ihr gelungen, den Notruf zu kontaktieren.

Nachschulung Die VA kritisierte, dass der erste Notrufbeamte das Hilfeersuchen der Frau falsch einordnete, in nicht geeigneter Weise reagierte und vorerst keinen Einsatzblock anlegte. Sie regte an, die für die Bearbeitung der Notrufe zuständigen Bediensteten im Rahmen einer gezielten Nachschulung zu sensibilisieren. Laut BMI seien dienstrechtliche Schritte gegen den Beamten gesetzt worden.

Einzelfall: 2022-0.449.658 (VA-BD/I-C-1)

Mangelhafter Einsatz bei Lärmbelästigungen

Ein Mann beschwerte sich, dass die Polizei auf seinen Notruf zu abendlichen Lärmbelästigungen aus der Nachbarschaft nicht adäquat reagiert habe. So sei das Telefonat in „frechem Ton“ geführt worden und die Exekutivbediensteten seien nicht rasch eingeschritten.

Das BMI teilte mit, dass der Exekutivbedienstete die Lärmbeschwerde wegen der Uhrzeit des Notrufes nicht nachvollziehen habe können. Laut dem Anrufer hätten Menschen um 20.50 Uhr in einer Wohnung bzw. im Vorgarten der Wohnhausanlage miteinander gesprochen und eine Person habe im Innenhof uriniert. Der Exekutivbedienstete habe auf die Hausordnung verwiesen und eine Zuständigkeit der Polizei verneint, worüber der Anrufer unzufrieden gewesen sei. Der Beamte habe seine Dienstnummer mitgeteilt und das Gespräch beendet. Einen Einsatzort habe der Anrufer nicht genannt, der Beamte habe auch nicht nachgefragt.

Die LPD Wien habe sich die Gesprächsaufzeichnung angehört und keinen „frechen Unterton“ feststellen können. Das BMI räumte aber ein, dass beide Personen das Gespräch nicht konstruktiv geführt hätten. Daher sei mit dem Beamten ein sensibilisierendes Gespräch geführt worden.

Gespräch beiderseits nicht konstruktiv

Der Mann habe kurze Zeit später die PI Am Schöpfwerk angerufen und mitgeteilt, dass mehrere Personen „superlaut im Park reden“, wobei „einer auch bei den Parkbänken uriniert“. Als Ort habe er seine Wohnadresse genannt. Laut Protokoll habe die PI den Anruf um 21.04 Uhr an die Landesleitzentrale weitergeleitet, diese habe einen Einsatz angeordnet und eine Sektorstreife entsendet.

Aufgrund der „dichten Einsatzlage“ habe die Sektorstreife der PI Am Schöpfwerk die Anordnung um 21.29 Uhr erhalten und sich nach ca. 60 min. zum Einsatzort begeben. Die Exekutivbediensteten hätten keinen übermäßigen Lärm wahrgenommen und den Einsatz um 22.24 Uhr beendet.

Einsatz erst 60 min. nach Anruf

Das Stadtpolizeikommando (SPK) Meidling habe mit dem Mann eine halbe Stunde telefoniert und ihm die Vorgangsweise nach einem Anruf erklärt. Je nach Lage und Dringlichkeit könne es zu einer Wartezeit kommen. Da der Mann immer mit demselben Nachbarn Schwierigkeiten habe, habe ihm das SPK angeboten, Exekutivbedienstete des Projekts „Gemeinsam.Sicher“ zu kontaktieren. Auch sei die Möglichkeit, eine Anzeige aufzunehmen, zu dessen Zufriedenheit besprochen worden.

Die VA kritisierte, dass das im Rahmen des Notrufs geführte Telefongespräch – wenn auch von beiden Seiten – nicht konstruktiv geführt wurde. Dass der Polizeieinsatz erst ca. 60 min. nach dem Anruf erfolgte, begründete das BMI nicht nachvollziehbar, sondern führte dies auf die „dichte Einsatzlage“ zurück. Die VA beurteilte die Beschwerde als berechtigt, begrüßte aber die Sensibilisierungsmaßnahmen der Dienstbehörde.

Sensibilisierung des Beamten

Einzelfall: 2022-0.635.636 (VA/BD-I/C-1)

Verweigerung der Akteneinsicht

Eine Frau teilte mit, dass im September 2022 ein Rauchmelder in der Wohnung, in der sie mit einer weiteren Person mit Hauptwohnsitz gemeldet sei, einen Feueralarm ausgelöst habe. Darauf folgte ein Feuerwehr- und Polizei-

Nennung als Berechtigte im Polizeibericht unterblieb

einsatz. Sowohl im Polizeibericht als auch in der Mitteilung der MA 68 des Magistrats der Stadt Wien sei jedoch ausschließlich der Name des anderen Bewohners der Wohnung als „Berechtigter“ angeführt worden. In weiterer Folge sei ihr bei ihrer persönlichen Vorsprache in der PI Fuhrmannngasse die Akteneinsicht in den Polizeibericht verweigert worden. In diesem Verhalten der Polizei sah sie sich diskriminiert.

Im Bericht des BMI wurde zunächst auf § 4 der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend das Einschreiten bei Selbstausslösung von akustischen Alarmanlagen hingewiesen, wonach die LPD Wien alle Auskünfte an die Eigentümerinnen und Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten der Alarmanlage oder der durch diese geschützten Sache zu erteilen hat.

**Keine Akteneinsicht
und keine
Wohnsitzprüfung
bei Vorsprache**

Die Frau ist – wie auch der andere Bewohner der Wohnung – an der Wohnadresse mit Hauptwohnsitz gemeldet. Fest stand damit, dass ihr auch ohne Nennung ihrer Daten in der Grundmeldung das Recht auf Auskunft zugestanden wäre. Anlässlich ihrer Vorsprache in der PI wurde jedoch weder die Wohnsitzmeldung der Frau überprüft noch wurde ihr Akteneinsicht gewährt. Die VA beanstandete, dass anlässlich der persönlichen Vorsprache die Überprüfung des Wohnsitzes durch eine Abfrage des ZMR unterblieben ist und ihr das Recht auf Auskunft verweigert wurde.

Einzelfall: 2022-0.725.445 (VA/BD-I/C-1)

Grenzübertritt eines Kindes ohne Eltern

**10-Jähriger muss
allein die Grenze
passieren**

Ein Mann beschwerte sich über das Vorgehen der Exekutivbediensteten am Grenzübergang Brenner bei einer Einreisekontrolle. Er lebe in Bozen und sei Vater eines minderjährigen Sohnes mit Wohnsitz in Österreich, der von ihm zweimal im Monat abgeholt werde, um das Wochenende in Bozen zu verbringen. Sein Sohn werde jeweils von ihm in Österreich und umgekehrt von seiner Mutter in Bozen abgeholt. Aufgrund der COVID-19-Situation sei das Kind in den letzten Monaten vom Vater bis nach der Grenze zurückgebracht worden, damit die Mutter nicht nach Italien einreisen müsse. Treffpunkt sei die Tankstelle bei der Autobahnausfahrt Brenner gewesen. Im Mai 2021 habe ein Exekutivbediensteter den Mann an der Brennergrenze trotz Vorlage eines negativen COVID-19-Tests und einer telematischen Anmeldung PTC (Pre-Travel-Clearance) die Einreise nach Österreich verweigert. Sein zehnjähriger Sohn habe daher alleine die Grenze überqueren müssen.

**Mangelnde Sensibili-
tät für Bedürfnisse
des Kindes**

Die Erhebungen der VA ergaben, dass der Vater bei der versuchten Einreise im Mai 2021 die Vorlage eines negativen Testergebnisses bzw. eine Anmeldung mittels PTC nicht belegen konnte und auch eine Ausnahme von Einreisebestimmungen nicht glaubhaft machen konnte. Insofern konnte die VA kein rechtswidriges Verhalten des Exekutivbediensteten festzustellen. Die Tatsache, dass die Amtshandlung letztlich zur Folge hatte, dass das Kind – wenn auch nur ca. 30 m weit – allein die Staatsgrenze passieren musste, ließ

eine sensible Bedachtnahme auf die Bedürfnisse des Kindes vermissen. Die VA kritisierte daher den Ablauf dieser Amtshandlung unter Berücksichtigung der kinderrechtlichen Aspekte.

Einzelfall: 2021-0.374.732 (VA/BD-I/C-1)

Mangelnde Unvoreingenommenheit bei Erhebungen

Ein Mann beschwerte sich, dass ein Exekutivbediensteter gegen ihn mehrere Anzeigen wegen des Verdachts von Verwaltungsübertretungen (u.a. wegen Ehrenkränkung gegen den Exekutivbediensteten selbst) lediglich aus dem Grund erstattet habe, um im Rahmen von Erhebungen an seine (gesperrte) Meldeadresse zu gelangen.

Dem Bericht des BMI zufolge sei der Vorwurf nicht nachvollziehbar, da die Adresse im Internet bereits vor Erstattung der Anzeige durch einfache Recherche eruiert gewesen sei. Insofern ließ sich die Behauptung, der Exekutivbedienstete hätte Anzeigen ausschließlich deshalb erstattet, um an die Adresse des Mannes zu gelangen, für die VA letztlich nicht zweifelsfrei verifizieren.

Der Umstand, dass der Exekutivbedienstete jedoch wegen des Verdachts mehrerer Verwaltungsübertretungen, u.a. wegen Ehrenkränkung ihm selbst gegenüber, Anzeigen erstattete und dazu selbst Erhebungen veranlasste, ließ seine Unvoreingenommenheit vermissen, weshalb die VA die Vorgangsweise kritisierte.

**Erhebungen
in eigener Sache**

Einzelfall: 2021-0.142.968 (VA/BD-I/C-1)

Mangelhafte Ermittlungen nach einem Einbruch

Eine Frau beschwerte sich, dass Exekutivbedienstete nach einem Einbruch in ihr Haus nur mangelhaft ermittelt hätten. Die Polizei habe weder ihre Tochter noch ihren Ehemann einvernommen.

Dem Bericht des BMI zufolge habe die Frau am 31. August 2021 um etwa 6.15 Uhr die Landesleitzentrale (LLZ) der LPD NÖ über den Einbruchsdiebstahl in ihrem Wohnhaus informiert. Die LLZ habe daraufhin die PI Laa an der Thaya mit den Erhebungen beauftragt. Unmittelbar danach hätten sich zwei Exekutivbedienstete zum Tatort begeben und diesen gemeinsam mit der Frau und ihrer Tochter besichtigt.

Am 21. September 2021 sei die Frau in der PI Laa an der Thaya als Zeugin einvernommen worden. Aufgrund der vorherrschenden COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Vorsichtsmaßnahmen auf den Dienststellen sei mit ihr und ihrem Ehemann vereinbart worden, dass bei der Einvernahme nur eine Person im Befragungsraum anwesend sein sollte. Behördlichen Angaben zufolge hätte dies weder für sie noch für ihren Ehemann ein Prob-

**Keine Einvernahme
der Tochter und
des Ehemannes**

lem dargestellt. Ihr Mann habe während der Zeugenvernehmung im Vorraum der Dienststelle gewartet. Die Behörde betonte in diesem Zusammenhang, dass sie, wenn die Frau die Anwesenheit ihres Mannes gewünscht hätte, diesem Wunsch entsprochen hätte.

Weiters führte das BMI aus, dass die Frau auch an die StA eine umfangreiche Sachverhaltsschilderung gerichtet habe. Diese habe die PI Laa an der Thaya mit der Durchführung ergänzender Sachverhaltserhebungen zum Tathergang sowie zum Wert der gestohlenen Gegenstände, insbesondere durch Vernehmungen des Ehemannes, der Tochter und – wenn notwendig – ergänzend der Frau beauftragt. In weiterer Folge hätten Exekutivbedienstete der PI Laa an der Thaya diese Schritte gesetzt.

Ergänzende Vernehmungen wurden nachgeholt

Die VA konnte nicht nachvollziehen, warum die Exekutivbediensteten den Ehemann und die Tochter nicht umgehend vernommen hatten, sondern erst nach Auftrag der StA. Die Beschwerde war daher aus Sicht der VA berechtigt. Da die ergänzenden Vernehmungen nachgeholt wurden, wurde der Beschwerdegrund behoben.

Einzelfall: 2022-0.859.949 (VA/BD-I/C-1)

Keine Entgegennahme einer Anzeige wegen Diebstahls

Vermuteter Diebstahl während Krankenhausaufenthalt

Ein Mann gab gegenüber der VA an, dass er von einem Erwachsenenvertreter und einem Sozialarbeiter betreut werde. Nach einem Krankenhausaufenthalt habe er festgestellt, dass seine Wohnung gereinigt und kaputte Sachen ausgetauscht worden seien. Zudem habe ihm Bargeld gefehlt. Er wandte sich an die VA, weil er seinen Erwachsenenvertreter und seinen Sozialarbeiter verdächtige, das Bargeld gestohlen zu haben. Die Polizei habe seiner Meinung nach nichts unternommen.

Polizei besprach Angelegenheit mit Erwachsenenvertreter

Laut BMI hätten die Exekutivbediensteten nicht gewusst, dass der Mann seinen Erwachsenenvertreter und seinen Sozialarbeiter verdächtige, das Bargeld gestohlen zu haben. Eine Rücksprache mit dem Erwachsenenvertreter habe ergeben, dass er von den Vorwürfen wisse. Dies habe für die Exekutivbediensteten ausgereicht, um die Angelegenheit nicht der StA zu berichten.

Aus Sicht der VA hätten die Exekutivbediensteten den Vorfall jedenfalls der StA berichten müssen. Dies unabhängig davon, ob sie davon wussten, dass der Mann seinen Erwachsenenvertreter und einen Sozialarbeiter verdächtige, ihm bei Reinigungsarbeiten Bargeld aus der Wohnung gestohlen zu haben. Ein Gespräch der Exekutivbediensteten mit dem Erwachsenenvertreter alleine hielt die VA für nicht ausreichend.

Einzelfall: 2022-0.464.460 (VA/BD-I/C-1)

Unberechtigte Weitergabe eines internen Tagesberichtes

Eine Frau schilderte, dass sie seit Jahren einen Rechtsstreit mit einem Mit-eigentümer eines Mehrfamilienhauses wegen einer Parkberechtigung im Innenhof habe. Im Frühjahr 2020 habe die Polizei einen Streit zwischen ihnen schlichten müssen. Exekutivbedienstete hätten daraufhin in einem internen Tagesbericht vermerkt, dass die Frau „während der gesamten Amtshandlung sehr uneinsichtig und streitlustig gewesen sei“, zudem sei sie „schon amtsbekannt“.

Der Rechtsanwalt des Streitgegners dürfte in Folge allerdings Kenntnis von dem internen Tagesbericht erlangt haben, weil er kurze Zeit später mehrere Anzeigen gegen die Frau, einen Antrag auf Bestellung eines Erwachsenenvertreters und eine Disziplinaranzeige bei der Kammer, bei der die Frau Mitglied sei, erstattete. Der Frau gegenüber habe die Polizei mitgeteilt, dass sie keine Akteneinsicht in den Tagesbericht nehmen könne, da es ein interner Bericht sei.

Das BMI stellte mehrmals in Abrede, dass der interne Tagesbericht an nicht Berechtigte gelangt sei, musste aber letztendlich zugestehen, dass der Inhalt des Tagesberichtes bekannt wurde. Wer den Inhalt weitergab, konnte das BMI jedoch nicht ermitteln. Zudem informierte das BMI die VA, dass die Exekutivbediensteten der PI Goethegasse sensibilisiert worden seien. Die VA kritisierte einerseits die Weitergabe des Inhalts des internen Tagesberichtes, begrüßte andererseits jedoch auch die Sensibilisierungsmaßnahmen der Bediensteten.

Einzelfall: 2021-0.360.985 (VA/BD-I/C-1)

Anträge auf Ratenzahlung einer Strafe – LPD Wien

Bei der VA langten Beschwerden ein, dass die LPD Wien, PK Simmering, Ansuchen um Ratenzahlung von Verwaltungsstrafen mit formlosen Schreiben abgelehnt hätte.

Nach § 73 Abs. 1 AVG hat die Behörde, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen einen Bescheid zu erlassen. Bereits mit Erkenntnis vom 15. Dezember 1977 (Slg. N.F. Nr. 9458/A) sprach der VwGH aus, dass jede Partei einen Anspruch auf Erlassung eines Bescheides hat, wenn ein Antrag (oder eine Berufung) offen ist. Dieser Anspruch ist selbst dann gegeben, wenn die Voraussetzungen für die Zurückweisung des Antrages vorliegen.

Die VA beanstandete, dass die LPD Wien die Anträge auf Ratenzahlung nicht mit Bescheid erledigt hatte. Sie regte beim BMI an, den Bediensteten der betroffenen Dienststelle die Bestimmung des § 73 AVG in Erinnerung zu rufen.

Interner Tagesbericht der Polizei wurde bekannt

Sensibilisierungsmaßnahmen wurden gesetzt

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung

Kein serviceorientiertes Verhalten

In einem der Beschwerdefälle kritisierte die VA zusätzlich, dass die behördliche Mahnung zur Zahlung des Strafbetrages aufgrund eines technischen Fehlers nicht auf das Straferkenntnis, sondern auf die bekämpfte Strafverfügung verwies. Auch hatte die LPD Wien das Ersuchen des Betroffenen um Auskunft über den Stand des vier Monate zuvor rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens nicht beantwortet. Dieses Verhalten ist aus Sicht der VA nicht mit den Grundsätzen einer serviceorientierten Verwaltung in Einklang zu bringen.

Einzelfälle: 2021-0.790.830, 2021-0.287.095 (beide VA/W-POL/C-1)

Kein Toilettengang auf PI

Toilettengang muss immer möglich sein

Ein Mann beschwerte sich, dass ihm ein Toilettengang in der PI Günselsdorf verwehrt worden sei, woraufhin er seine Notdurft im Freien verrichten habe müssen, was ihm sehr unangenehm gewesen sei. Das BMI führte dazu aus, dass das Bedürfnis des Mannes nicht stark gewesen sei, die Vernehmung kurz vor dem Ende gestanden und ein Toilettengang auch in Hinblick auf die COVID-19-Einschränkungen daher einvernehmlich unterblieben sei.

Die VA kritisierte, dass es, auch wenn sich die Aussagen hinsichtlich der Notwendigkeit des Toilettengangs widersprachen, jeder Besucherin bzw. jedem Besucher einer PI möglich sein sollte, die Toilette zu benutzen. Auch die COVID-19-Pandemie darf keine Ausrede sein, die Benutzung der Toilette zu untersagen.

Einzelfall: 2022-0.072.486 (VA/BD-I/C-1)

Unterbleiben regelmäßiger Untersuchungen eines Verwaltungsstrahftlings

Der Sohn eines 80-jährigen, dementen Mannes beschwerte sich über die Festnahme und Anhaltung seines Vaters im PAZ Roßbauer Lände, um dort Ersatzfreiheitsstrafen für unbezahlte Geldstrafen i.H.v. über 4.700 Euro zu verbüßen. Aus der Stellungnahme des BMI war insbesondere im Hinblick auf die ärztlichen Untersuchungen bei der Aufnahme abzuleiten, dass der Verwaltungsstrahftling zwar dement, aber aus ärztlicher Sicht haftfähig war.

Polizeiärztliche Folgeuntersuchungen unterlassen

Das BMI räumte allerdings ein, dass nach der Aufnahmeuntersuchung des Häftlings 31 Tage lang – entgegen der Vorgabe in einem Erlass des BMI – keine weiteren ärztlichen Untersuchungen im Abstand von vierzehn Tagen stattfanden. Da das BMI gleichzeitig über die Einrichtung einer elektronischen Terminverwaltung im PAZ berichtete, die automatisch Untersuchungstermine im Intervall von zwei Wochen generiere, sah die VA den festgestellten MIsstand als behoben an.

Anhaltung wirklich notwendig?

Auch wenn die VA die ärztlichen Untersuchungsergebnisse bei der Aufnahme des Mannes nicht widerlegen kann, so bleiben doch berechnigte Zweifel

daran, ob ein 80-jähriger, dementer Mensch, der offenbar keinen Überblick über seine Angelegenheiten mehr hatte, in einem PAZ zur Verbüßung seiner Ersatzfreiheitsstrafen angehalten werden sollte.

Einzelfall: 2022-0.474.913 (VA/BD-I/C-1)

Überschießende Identitätsfeststellungen bei einer Kundgebung

Eine Frau schilderte, dass sie von Exekutivbediensteten im Rahmen einer Kundgebung zu Unrecht zur Feststellung ihrer Identität aufgefordert worden sei.

Die Erhebungen der VA ergaben, dass sich insgesamt achtzehn Personen am 18. September 2021 um 9.30 Uhr vor dem Eingang zum Nationalparkzentrum Schloss Orth an der Donau zur Abhaltung einer nicht im Sinne des Versammlungsgesetzes angemeldeten Kundgebung versammelten. Dazu hatte ein Landtagsabgeordneter am Vortag auf Facebook aufgerufen. Dieser Aufruf sei den Exekutivbediensteten jedoch erst im Zuge der vor Ort getätigten Erhebungen bekannt gewesen. Der Landtagsabgeordnete sei augenscheinlich die Stimme der Kundgebung gewesen.

Infolge der Besetzung der PI Orth an der Donau mit nur einem Beamten seien zwei weitere Streifen des Bezirkes zur Unterstützung anwesend gewesen. Das Bezirkspolizeikommando (BPK) Gänserndorf sei nicht besetzt gewesen und hätte von der Kundgebung keine Kenntnis gehabt. Der anwesende Bezirkshauptmann von Gänserndorf habe den Exekutivbediensteten den Auftrag erteilt, die Identitäten der Kundgebungsteilnehmenden festzuhalten und darüber der BH einen Bericht vorzulegen. Die Kundgebungsteilnehmenden hätten sich überwiegend kooperativ gezeigt. Den angeforderten Bericht habe die BH Gänserndorf noch am selben Tag erhalten.

Auftrag des Bezirkshauptmannes zur Identitätskontrolle

Der Stellungnahme der BH Gänserndorf zufolge sei die Versammlung nicht im Sinne des Versammlungsgesetzes angemeldet gewesen und somit hätte der Verdacht bestanden, dass eine Verwaltungsübertretung im Sinne des Versammlungsgesetzes vorliegen könnte. Aufgrund dieser Verdachtslage habe der Bezirkshauptmann angeordnet, den Sachverhalt und die Daten der anwesenden Personen festzuhalten.

Verdacht der Verwaltungsübertretung

Gemäß § 34b VStG sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Feststellung der Identität einer Person ermächtigt, wenn diese auf frischer Tat betreten oder unmittelbar danach entweder glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt oder mit Gegenständen betreten wird, die auf ihre Beteiligung an der Tat hinweisen.

Laut BMI beziehe sich diese Bestimmung auf jene Personen, bei denen anzunehmen sei, dass sie eine Verwaltungsübertretung begehen werden bzw. unmittelbar davor begangen haben. Da der Landtagsabgeordnete via Face-

book zur Versammlung aufgerufen hätte und vor Ort in Erscheinung getreten sei, habe der Verdacht bestanden, dass er der Veranstalter sei. Er habe es unterlassen, die Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes anzumelden. Somit sei der Landtagsabgeordnete der Verwaltungsübertretung verdächtig gewesen.

**Behörde räumt
exzessives
Vorgehen ein**

Die Identität hätte nach Auffassung des BMI nur bei ihm festgestellt werden dürfen, außer er wäre aufgrund seines politischen Mandates ohnehin bekannt gewesen. An einer nicht angemeldeten Versammlung teilzunehmen, sei nicht strafbar, weswegen bei den Teilnehmenden die Identität nicht festgestellt hätte werden dürfen. Das BMI verwies darauf, dass der Bezirkshauptmann von Gänserndorf davon informiert worden sei.

Die VA teilt die Rechtsauffassung des BMI, dass die Identitätsfeststellungen der Kundgebungsteilnehmenden – wenn auch im Auftrag des Bezirkshauptmannes der BH Gänserndorf – nicht rechtmäßig und damit überschießend waren.

Einzelfall: 2021-0.848.005 (VA/BD-I/C-1)

Strafe trotz Befreiung vom Mund-Nasenschutz

Eine Frau brachte vor, dass sie an einer Demonstration gegen COVID-19-Maßnahmen teilgenommen habe. Trotz Maskenbefreiung sei sie bestraft worden, weil die Exekutivbediensteten das Befreiungsattest nicht hätten verifizieren können.

**Zweifel an Attest
nicht gerechtfertigt**

Wie die VA schon in früheren Fällen feststellte, ist diese Argumentation nur dann nachvollziehbar, wenn die ärztlichen Atteste offensichtlich gefälscht, verfälscht oder nicht von einem Arzt ausgestellt worden sind. In diesem Fall ergaben sich jedoch keine Hinweise darauf, weshalb die Exekutivbediensteten nach Ansicht der VA nicht berechtigt waren, die Frau anzuzeigen. Alleine die Tatsache, dass die Exekutivbediensteten die vorgelegten Atteste zur Maskenbefreiung nicht überprüfen können, rechtfertigt noch keine Anzeige.

Einzelfall: 2022-0.029.334 (VA/BD-I/C-1)

Kritik am Vorgehen der Polizei während einer COVID-19-Demonstration

**Kritik an der
Auflösung eines
Polizeikessels**

Mehrere Teilnehmende an einer Demonstration beschwerten sich über das unprofessionelle Vorgehen der Polizei bei der Auflösung eines Polizeikessels im März 2021 im Zuge einer Demonstration gegen die COVID-19-Maßnahmen im Bereich der Bellariastraße in Wien. Die Kritik bezog sich insbesondere darauf, dass es eine Zeit lang keine Möglichkeit gab, den Kessel zu verlassen. Dies führte dazu, dass den Anweisungen der Polizei nicht Folge geleistet werden konnte. Volksanwalt Walter Rosenkranz, ebenfalls Teilnehmer der Demonstration, bestätigte diese Beobachtungen.

Die VA stellte abschließend fest, dass ca. 5 min. nachdem die Polizei die Anweisung gab, den Kessel zu verlassen, lediglich ein Gitterteil von einer geschätzten Länge von 2 m geöffnet wurde, um ein Abströmen der Einkesselten zu ermöglichen. Da links und rechts des offenen Zaunes Exekutivbedienstete standen und die Öffnung selbst nur 2 m breit war, entstand ein großes Gedränge. Ein Einhalten des gebotenen Zwei-Meter-Abstandes war daher nicht möglich.

**Unzureichende
Öffnung der
Absperrung**

Einzelfall: 2021-0.211.868 (VA/BD-I/C-1)

Unhygienische Mülllagerung in einer PI

Im Zuge des Besuchs der PI Steinach-Wipptal, Außenstelle Grenzhaus Brenner, nahm die Kommission der VA angehäuften Müll in einer Ecke des Ganges wahr. Dieser Umstand sei der Kommission bereits beim Eintreten in das Gebäude unangenehm aufgefallen. Die Kommission befürchtete, dass die Lagerung von Müll in der nicht ständig besetzten Dienststelle zu einem Schädlingsbefall führen könne.

**Unhygienische
Zustände in
Dienststelle**

Das BMI erläuterte, dass die Exekutivbediensteten den Müll trennten. Bis auf den Restmüll würden sie Glas, Papier, Metall und Kunststoff wöchentlich bei der Altstoffsammelstelle entsorgen. Der Restmüll werde nicht selbstständig entsorgt, sondern man sei durch die von der Gemeinde vorgegebenen Abholintervalle fremdbestimmt. Nach Fertigstellung der in Aussicht gestellten neuen Dienststelle sei geplant, mit dem Vermieter über ein einheitliches Müllentsorgungskonzept zu sprechen.

Die VA begrüßte, dass das Prüfverfahren zu einem Problembewusstsein führte. Auch wenn die Exekutivbediensteten derzeit bei der Entsorgung des Restmülls auf die vorgegebenen Abholintervalle angewiesen sind, sollte dennoch auf eine ordentliche Lagerung des Mülls geachtet werden. Die VA beanstandete die derzeit unhygienische Aufbewahrung des Mülls im Grenzhaus und regte an, bis zur Übersiedlung der Dienststelle entsprechende Sammelbehälter bereitzustellen.

**Sammelbehälter
würden Abhilfe
schaffen**

Einzelfall: 2022-0.209.006 (VA/BD-I/C-1)

3.7.3 Wahlrecht

Bundespräsidentenwahl 2022 – Nichtaushändigung eines Stimmzettels

Ein Mann wandte sich nach der Bundespräsidentenwahl 2022 an die VA. Er brachte vor, dass ihm der Wahlleiter die Stimmabgabe verweigert habe, da er vor dem Zutritt zur Wahlzelle verlangt habe, ihm den zuvor vorgelegten Führerschein wieder auszuhändigen.

Identitätsdokument darf nicht einbehalten werden

Das BMI teilte mit, dass die Wahlbehörde üblicherweise die Daten der wahlberechtigten Person anhand des vorgelegten Identitätsdokuments während der Stimmabgabe in die Verzeichnisse eintrage. Dies diene einer zügigen Stimmabgabe. Eine Verpflichtung, den Mitgliedern der Wahlbehörde das Identitätsdokument während der Stimmabgabe zu überlassen, sei jedoch gesetzlich nicht verankert. In der Niederschrift der Wahlbehörde sei zum Vorfall festgehalten worden, dass der Wahlleiter dem Mann erklärt habe, den Wahlzettel nur bei Übergabe des Führerscheins zu erhalten. Das BMI räumte in diesem Zusammenhang ein Fehlverhalten ein.

Wählende müssen ihre Identität nachweisen

Die Überprüfung der Stimmberechtigung bei der Stimmabgabe anlässlich einer Bundespräsidentenwahl ist in den §§ 67 und 68 Abs. 1 und 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 geregelt. Demzufolge hat die wahlberechtigte Person vor die Wahlbehörde zu treten, ihren Namen und ihre Wohnadresse anzugeben und eine Urkunde oder amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist. Nach dem Wortlaut des Gesetzes hat sich die wahlberechtigte Person zuerst auszuweisen. Ist die wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis der örtlichen Wahlbehörde eingetragen, hat die Wahlleitung ihr das leere Wahlkuvert und den amtlichen Stimmzettel zu übergeben.

Die VA teilt die Auffassung, dass keine Verpflichtung besteht, den Mitgliedern der Wahlbehörde das Identitätsdokument während der Stimmabgabe zu überlassen. Durch die verweigerte Aushändigung von Stimmzettel und Wahlkuvert griff der Wahlleiter zu Unrecht in das Wahlrecht des Mannes ein.

Einzelfall: 2022-0.728.868 (VA/BD-I/C-1)

3.7.4 Melderecht

Änderung im Meldegesetz für intersexuelle Menschen erreicht

Bei intersexuellen Menschen ist das biologische Geschlecht nicht eindeutig „männlich“ oder „weiblich“. Eine betroffene Person aus Wien beschwerte sich, dass die erhaltene Meldebestätigung keine entsprechende Geschlechtsbezeichnung aufweise und die Meldebehörde die gewünschte Korrektur verweigere. Zudem habe das BMI nicht auf entsprechende Anfragen reagiert.

Der VfGH hielt in seinem Erkenntnis vom 15. Juni 2018 (VfSlg 20258) fest, dass intersexuellen Menschen das Recht auf eine adäquate Bezeichnung im Personenstandsregister des PStG zusteht. Der im PStG verwendete allgemeine Begriff des Geschlechts schließe durch verfassungskonforme Interpretation alternative Geschlechtsidentitäten mit ein.

Meldezettel sah nur zwei Geschlechter vor

Auf dem Meldezettel als Anlage zum Meldegesetz waren als Geschlechtsbezeichnungen ausschließlich „männlich“ und „weiblich“ vorgesehen. Eine verfassungskonforme Interpretation war damit ausgeschlossen und daher

eine eindeutige Festlegung von alternativen Geschlechtsidentitäten (etwa „divers“, „offen“, „inter“) im Meldegesetz notwendig.

Das BMI bedauerte, dass die melderechtlichen Anfragen zunächst nicht beantwortet wurden. Die gewünschte Korrektur der Meldebestätigung war aufgrund der damals geltenden Rechtslage nicht möglich. Die VA erfragte aber, welche Schritte das BMI seit Sommer 2021 im Begutachtungsverfahren zur Änderung des Meldegesetzes 1991 gesetzt hatte. Darin waren zusätzliche Auswahlmöglichkeiten beim Geschlecht im Bereich des Meldewesens – analog zum PStG – vorgesehen.

Das BMI teilte im Mai 2022 mit, dass der Ministerialentwurf und die Wirkungsfolgenabschätzung überarbeitet worden seien. Auch technische Vorbereitungsarbeiten für die Adaptierung von etwa 50 IT-Schnittstellen seien erfolgt. Gründe, weshalb in weiterer Folge keine Regierungsvorlage eingebracht wurde, konnte das BMI nicht nennen.

Die VA regte im Sinne einer adäquaten Bezeichnung intersexueller Personen im Meldewesen an, das BMI möge sich verstärkt für eine entsprechende Gesetzesänderung einsetzen. Die angeregte gesetzliche Änderung erfolgte mit 31. Oktober 2022. Dadurch wurden die Anlagen zum Meldegesetz neu gestaltet und alternative Geschlechtsbezeichnungen umgesetzt.

Gesetzesänderung erfolgt

Einzelfall: 2021-0.497.696 (VA/BD-I/C-1)

Namenseintragung ausländischer Staatsangehöriger im ZMR

Eine Frau beschwerte sich, dass die Meldebehörde eine Korrektur ihres Namens auf der Meldebestätigung verweigere. Am Meldezettel war ihr gesamter Name, sowohl als Vor- als auch als Familienname angeführt, obwohl sie eine Bestätigung der indonesischen Botschaft über ihren Familiennamen vorgelegt habe.

Im Prüfverfahren gab die Meldebehörde an, dass die Schreibweise im Reisedokument für die Eintragung der Namen ausländischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger im ZMR relevant sei. Sofern im Reisepass nur ein Namensfeld vorgesehen sei, bestehe in Wien die Praxis, die Namen sowohl im Feld Familien- als auch im Feld Vornamen zur Gänze einzutragen. Man folge damit einer Empfehlung des BMI aus dem Jahr 2002. Eine gesetzliche Änderung sei geplant, befinde sich aber noch in Begutachtung. Demnach solle bei Fremden in Zukunft eine Urkunde, aus der die Aufschlüsselung von Vor- und Nachnamen hervorgehe, für eine Eintragung im ZMR ausreichen.

Zwar seien die Ausführungen der Stadt Wien korrekt, nach Ansicht des BMI sei aber bereits jetzt der Grundsatz vorrangig, dass sich die Eintragung des Namens nach ausländischen Rechtsvorschriften richte. Deshalb sollten in diesem Fall die Namen so im ZMR eingetragen werden, wie in der Bestätigung der Vertretungsbehörde aufgeschlüsselt. Das BMI kündigte an, die Mel-

BMI ändert Rechtsansicht

debehörde zu informieren. Das BMI werde allen Meldebehörden eine Handlungsanleitung für vergleichbare Fälle geben.

**Gesetzliche
Änderung zwischen-
zeitig erfolgt**

Der Meldebehörde war kein Fehlverhalten vorzuwerfen, weil sie den bislang geltenden Erlass des BMI umsetzte. Erfreulicherweise erfolgte unmittelbar vor Abschluss des Prüfverfahrens die gewünschte Änderung des Namens im ZMR. Durch eine am 31. Oktober 2022 in Kraft getretene Gesetzesänderung können nun Besonderheiten in fremden Namensrechten in den Anlagen zum Meldegesetz und im ZMR berücksichtigt werden.

Einzelfall: 2022-0.486.605 (VA/BD-I/C-1)

Nicht gleichzeitige An- und Abmeldung von Mutter und Kind

Eine Mutter wandte sich an die VA und teilte mit, dass die Meldebehörde die im Dezember 2020 vorgenommene An- und Abmeldung nur für sie, nicht aber für ihren damals drei Monate alten Sohn vorgenommen habe. Der fehlende Meldezettel sei ihr nicht gleich aufgefallen. Nun habe sie Probleme bei der Ausbezahlung von Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld.

Das Melderecht sieht vor, dass die Meldebehörde die An- und Abmeldung vornimmt, sobald der Meldebehörde der vollständig ausgefüllte Meldezettel vorliegt. Eine gesetzliche Grundlage für das Vor- und Rückdatieren von Meldvorgängen besteht nicht.

**Antrag für Kind
kam nicht bei
Behörde an**

Das BMI teilte mit, dass die Frau im Dezember 2020 sowohl für sich als auch für ihren Sohn Meldezettel an die Behörde übermittelt habe. Offenbar sei der Antrag für das Kind auf dem Weg zur zuständigen Sachbearbeiterin im Meldeservice für den 21. Bezirk verloren gegangen. Das BMI stellte eine Korrektur des Meldedatums und eine Zusendung einer Bestätigung per E-Mail in Aussicht. Die VA sah daher den eingestanden Mangel als behoben an.

Einzelfall: 2022-0.066.562 (VA/BD-I/C-1)

Verzögerte Auskunft in zwei Fällen

Eine Salzburgerin und einer Wienerin beklagten im Berichtszeitraum eine nur zögerlich erteilte Auskunft durch die jeweilige Meldebehörde:

**Fehlende
Parteistellung bei
Meldeverfahren?**

Im ersten Fall machte die Frau das Einwohner- und Standesamt der Stadt Salzburg auf ein Meldeverfahren aufmerksam. Die Behörde verwies die Hinweisgeberin auf die fehlende Parteistellung im amtlichen Abmeldeverfahren und verweigerte eine Auskunft.

Das BMI als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde vertrat die Auffassung, dass Hinweisgebenden im Melderecht auf Verlangen der Stand des amtlichen Abmeldeverfahrens allgemein mitgeteilt werden soll. Daher sei der Magistrat der Stadt Salzburg in diesem Sinn informiert und um Umset-

zung ersucht worden. Die VA begrüßte, dass die Meldebehörde dem Hinweis nachging und Erhebungen einleitete.

Im zweiten Fall zweifelte eine Wienerin, die vorübergehend drei ukrainische Staatsangehörige in ihrer Wohnung aufgenommen hatte, an der ordnungsgemäßen Abmeldung ihrer Gäste. Diese seien Anfang Juni 2022 nach NÖ verzogen. Die Frau habe trotz umgehender Verständigung der Meldebehörde in Wien keine Auskunft zu deren Meldestatus erhalten.

**Keine Auskunft
zu Meldestatus**

Die Meldebehörde räumte ein, die Frau nicht bereits im Juni 2022 über die Ab- und Ummeldung der drei ukrainischen Staatsangehörigen informiert zu haben, sondern erst unmittelbar nach Einleitung des Prüfverfahrens im August 2022. Gleichzeitig mit der Anmeldung der Fremden habe die Meldebehörde in NÖ auch deren Abmeldung an der Wiener Adresse vorgenommen. Die Meldebehörde in Wien sei irrtümlich davon ausgegangen, dass die Angelegenheit damit erledigt sei.

Nach § 18 Abs. 1 Meldegesetz hat die Meldebehörde auf Verlangen gegen Nachweis der Identität Auskünfte aus dem ZMR zu erteilen, ob und zutreffendenfalls wo innerhalb des Bundesgebietes ein eindeutig bestimmbarer Mensch angemeldet ist oder war. Die VA ging davon aus, dass das Prüfverfahren eine Sensibilisierung bewirkte und begrüßte, dass die Informationen nachgeholt wurden.

Einzelfälle: 2022-0.085.091, 2022-0.535.691 (beide VA/BD-I/C-1)

3.7.5 Passrecht

Fehlerhaft ausgestellter Reisepass

Eine Steirerin beschwerte sich, dass ihr die Passbehörde einen Reisepass mit einem falschen Nachnamen ausgestellt habe und dennoch die Gebühr nicht zurückerstatte.

Das BMI teilte mit, dass der Antrag bei der Gemeinde Anger eingebracht worden sei, die für die Identitätsfeststellung zuständig gewesen sei. Für die endgültige Erledigung des Antrags sei die BH Weiz zuständig gewesen. Beide Behörden hätten festgehalten, dass die Frau bei ihrem Antrag lediglich ihren alten Reisepass – lautend auf den Namen vor ihrer Eheschließung – vorgelegt habe. Sie habe nicht auf die Änderung ihres Familiennamens hingewiesen. Auch habe sie die Niederschrift, in der zweimal ihr Mädchenname aufgeschienen sei, unterschrieben. Anhand der Unterschrift habe die BH Weiz nicht auf den tatsächlichen Familiennamen schließen können.

**Neuer Reisepass mit
altem Namen**

Die Prüfung der VA ergab Folgendes: Die Gemeinde Anger nahm zwar eine Abfrage im Zentralen Personenstandsregister vor, übernahm aber den dort korrekt angezeigten Familiennamen nicht für die Passausstellung.

Diese Daten wurden von der BH Weiz nicht überprüft. Das BMI nahm die Beschwerde zum Anlass, beide Behörden auf die korrekte Bearbeitung von Passanträgen hinzuweisen.

**Rückerstattung
der Gebühr**

Beide Behörden bearbeiteten den Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses nicht korrekt, weshalb die Beschwerde berechtigt war. Dass eine Sensibilisierung erfolgte und die Rückzahlung der Gebühr in Aussicht gestellt wurde, bewertete die VA positiv.

Einzelfall: 2022-0.621.023 (VA/BD-I/C-1)

Verzögerte Ausstellung eines Reisepasses

Ein Vater wandte sich im Juni 2022 an die VA und kritisierte, dass das Passverfahren seines minderjährigen Sohnes bereits seit Juni 2021 anhängig und immer noch nicht abgeschlossen sei.

Die ÖB London bestätigte die persönliche Vorsprache des Vaters im Juni 2021, in der er erstmalig einen Staatsbürgerschaftsnachweis und einen Reisepass für sein Kind beantragt habe. Da der Sohn noch nicht im Zentralen Staatsbürgerschaftsregister (ZSR) eingetragen gewesen sei, hätten die gewünschten Dokumente nicht erteilt werden können. Um eine entsprechende Nacherfassung im ZSR zu veranlassen, habe die ÖB London die Unterlagen des Kindes an die zuständige MA 35 übermittelt.

Im Prüfverfahren zeigte sich, dass der Antragsteller den Unterlagenanforderungen der Behörden rasch nachkam, die ÖB London aber eine wichtige Urkunde verspätet an die MA 35 weiterleitete. Letztendlich konnte Ende Juni 2022 geklärt werden, dass der Minderjährige sowohl seine britische als auch seine österreichische Staatsangehörigkeit von seinem Vater ableitet. Mitte Juli 2022 wurde dem Sohn der beantragte Reisepass übergeben.

**Passanträge:
Entscheidung
binnen 3 Monaten**

Gemäß § 17 Passgesetz 1992 haben Behörden über Anträge auf Ausstellung eines Reisepasses binnen drei Monaten zu entscheiden. Nach § 38 AVG ist die Behörde berechtigt, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, selbst zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon in einem Verfahren bei einer Verwaltungsbehörde bzw. bei einem Gericht behandelt wird oder ein Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

**Aussetzung
des Verfahrens
unterblieben**

Nach Meinung des BMI hätte die ÖB London das passrechtliche Verfahren bis zur Klärung der Staatsbürgerschaft aussetzen sollen. Da die Staatsbürgerschaft Voraussetzung für die Ausstellung eines österreichischen Reisepasses ist, teilt die VA diese Ansicht. Die ÖB London setzte das Passverfahren nicht aus und leitete eine wichtige Urkunde verspätet an die MA 35 weiter, wes-

halb sie die Überschreitung der Entscheidungsfrist um mehr als zehn Monate verursacht hatte.

Die VA begrüßte, dass der Pass noch im laufenden Prüfverfahren erteilt wurde. Für positiv erachtete die VA, dass das BMI in Aussicht stellte, die Schulungsunterlagen für die Passbehörden zu verbessern.

Einzelfall: 2022-0.450.318 (VA/BD-I/C-1)

3.7.6 Personenstandsrecht

Nichtausstellung von Personenstandsurkunden

Eine Frau und ihre Ehepartnerin wandten sich an die VA und kritisierten, dass eine Beamtin im Standesamt Klagenfurt am Wörthersee im September 2021 die Ausstellung der Geburtsurkunde, einer Meldebestätigung und eines Staatsbürgerschaftsnachweises für den Sohn des Ehepaares verweigert habe.

Nach Ansicht des BMI sei die Bedienstete fälschlicherweise davon ausgegangen, dass die Frau kein Elternteil sei. Sie habe daher die Anwesenheit der Mutter gefordert. In das Zentrale Personenstandsregister, in dem die im Mai 2021 erfolgte Anerkennung der Elternschaft zum damals ungeborenen Kind festgehalten ist, habe die Bedienstete nicht Einsicht genommen. Nachdem die Eltern im September 2021 schriftlich die Ausstellung der gewünschten Urkunden gefordert hatten, habe die Behörde diese umgehend per Post zugestellt. Zudem habe sich die Bedienstete bei den Eltern für die entstandenen Unannehmlichkeiten entschuldigt.

Zweifel an Eigenschaft „Elternteil“

Die VA kritisierte die Verweigerung der Urkunden. Da das Standesamt das Vorgehen bedauerte und umgehend tätig wurde, sah die VA das Fehlverhalten als behoben an.

Einzelfall: 2021-0.823.663 (VA/BD-I/C-1)

Probleme bei der Ermittlung der Ehefähigkeit

Ein Auslandsösterreicher wandte sich im August 2022 an die VA und beschwerte sich, dass ihm und seiner aus Malaysia stammenden Verlobten das Standesamt Brixlegg seit April 2022 die Trauung verweigere.

Das BMI teilte mit, dass die Verlobten Anfang April 2022 vom Standesamt über die für die Ermittlung der Ehefähigkeit benötigten Dokumente informiert worden seien. Da die beiden Verlobten bereits zuvor verheiratet gewesen seien, legte die Behörde besonderes Augenmerk auf einen Nachweis der Aufhebung der Vorehen. Bei den Vorsprachen im April und August 2022 hätten die Verlobten die erfolgten Scheidungen nicht nachweisen können. Zudem

Ehefähigkeit ist Voraussetzung für Trauung

hätten die Bestätigungen über die Hauptwohnsitze im Ausland gefehlt und das Standesamt sei zu Unrecht von einer bloß sechsmonatigen Gültigkeit der vorgelegten malaysischen Personenstandserklärung ausgegangen. Erst Ende August 2022 sei dem Standesamt die Anerkennung der Scheidungen durch das Bezirksgericht Rattenberg übermittelt worden.

Nach § 6 Abs. 1 Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung haben volljährige Verlobte mit österreichischem Personalstatut, die bereits verheiratet gewesen sind, neben dem Nachweis der Geburtseintragung, dem Staatsbürgerschaftsnachweis, dem Nachweis der Vorehen sowie dem Nachweis über die Auflösung der letzten Ehe auch den Hauptwohnsitz nachzuweisen, wenn dieser im Ausland liegt.

Von der Vorlage der erforderlichen Urkunden kann nach § 15 Abs. 2 PStG nur dann abgesehen werden, wenn die Verlobten glaubhaft machen, dass sie die Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten beschaffen können.

Zu Unrecht von ungültiger Personenstandserklärung ausgegangen

Der geltenden Rechtslage entsprechend verneinte die Personenstandsbehörde die Ehefähigkeit der Verlobten bis zum Einlangen der gerichtlichen Anerkennung der Scheidungsurteile. Die VA kritisierte aber, dass das Standesamt Brixlegg zu Unrecht von einer befristeten Gültigkeit der vorgelegten ausländischen Personenstandserklärung ausging. Da das BMI das Standesamt im Prüfverfahren auf seine verfehlte Rechtsansicht hingewiesen hatte, sah die VA den Beschwerdegrund als behoben an.

Einzelfall: 2022-0.627.738 (VA/BD-I/C-1)

Nichtweiterleitung eines Berichtigungsantrags

Antrag an unzuständige Behörde

Ein Mann kritisierte, dass die Personenstandsbehörde ein Jahr lang nicht über seinen Antrag zur Berichtigung seiner Geburtsurkunde entschieden habe. Das Prüfverfahren ergab, dass der Mann im April 2021 seinen Berichtigungsantrag an den örtlich unzuständigen Standesamtsverband Sbg richtete. Im Rahmen der Rechtshilfe forderte der Standesamtsverband Sbg den Einbürgerungsakt des Mannes an und nahm eine Niederschrift auf. Statt den Akt rasch an das Standesamt Wien-Zentrum zu leiten, setzte der Standesamtsverband Sbg keine weiteren Schritte.

Der Betroffene wandte sich im Dezember 2021 selbst an das Standesamt Wien-Zentrum. Dieses leitete umgehend ein Ermittlungsverfahren ein und legte der VA eine nachvollziehbare Verfahrensführung dar.

Wird ein Antrag an eine unzuständige Behörde gerichtet, hat diese nach § 6 Abs. 1 AVG zwei Möglichkeiten: Entweder leitet sie das Begehren selbst an die zuständige Behörde weiter oder sie verweist die Person an die zuständige Stelle.

Die Weiterleitung eines Anbringens darf die unzuständige Behörde nicht beliebig lange hinauszögern. Solange die unzuständige Behörde, bei der der Antrag eingebracht wurde, diesen nicht an die zuständige Behörde weiterleitet, trifft sie selbst die gesetzliche Entscheidungspflicht. Da der Standesamtsverband Sbg den Antrag nicht an das Standesamt Wien-Zentrum weiterleitete, stellte die VA eine sieben Monate dauernde Untätigkeit der Salzburger Personenstandsbehörde fest.

Weiterleitung muss rasch erfolgen

Einzelfall: 2022-0.248.423 (VA/BD-I/C-1)

Unpassende Wortwahl einer Mitarbeiterin des Standesamtes Ottakring

Eine Frau empfand eine Äußerung einer Standesbeamtin am Telefon als diskriminierend. Diese habe ihr in einem unfreundlichen Ton aufgetragen, ihre Verwandten in Serbien mit der Besorgung der erforderlichen Unterlagen für die Ermittlung der Ehefähigkeit zu beauftragen und diese rasch „mit dem Fernbus nach Wien zu schicken“.

Das Standesamt Ottakring räumte im Prüfverfahren ein, dass der gut gemeinte Ratschlag zur raschen Erlangung von Originaldokumenten im konkreten Fall von der Antragstellerin abwertend aufgefasst werden konnte und bedauerte den Vorfall.

Standesamt bedauerte unglückliche Formulierung

Sofern ein angemessener Ton getroffen wird, sind Praxistipps der Behörde bürgerfreundlich. Im konkreten Fall schilderte die Frau glaubhaft, die Wortwahl als unpassend empfunden zu haben. Die VA geht davon aus, dass das Prüfverfahren zu einer Sensibilisierung der Mitarbeiterin des Standesamtes führte.

Einzelfall: 2022-0.390.972 (VA/BD-I/C-1)

Gebührenvorschreibung bei Streichung aus Schöffnenliste

Ein Mann wandte sich für seine Ehefrau an die VA. Aufgrund ihres schlechten Gesundheitszustandes habe seine Ehefrau die Streichung aus der Geschworenen- und Schöffnenliste beantragt. Die Behörde sei dem Antrag nachgekommen. Unverständlich sei beiden aber, warum seine Frau die Kosten für die Streichung tragen müsse.

Nach § 2 Z 1 Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 sind Personen vom Geschworenen- bzw. Schöffnenamt ausgeschlossen, wenn sie aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Zustandes die Pflichten nicht erfüllen können. Anders als Befreiungsanträge, bei denen private Interessen im Vordergrund stehen, sind Anträge, mit denen ein Ausschlussgrund geltend gemacht wird, im öffentlichen Interesse und daher gebührenfrei.

Kostenfreie Streichung bei Ausschlussgrund

Gebühr zurückgezahlt Im Prüfverfahren räumte das BMI ein, dass die Frau glaubhaft dargelegt habe, wegen ihres Alters und ihrer Erkrankung die Pflichten einer Geschworenen bzw. einer Schöffin nicht erfüllen zu können. Daher sei sie von diesem Ehrenamt, dessen Ausübung eine allgemeine Bürgerpflicht darstelle, ausgeschlossen. Das BMI habe die BH Gänserndorf auf die Rechtslage hingewiesen. Die zu Unrecht eingehobene Gebühr wurde der Betroffenen noch im laufenden Prüfverfahren rückerstattet.

Einzelfall: 2022-0.570.210 (VA/BD-I/C-1)

3.8 Justiz

Einleitung

Im Bereich des BMJ fielen 1.305 Beschwerden an. Davon entfielen 871 allein auf den Straf- und Maßnahmenvollzug, 102 auf den Erwachsenenschutz und 47 auf die Datenschutzbehörde. In der Gesamtzahl nicht enthalten sind all jene Beschwerden, die die Verfahren und Entscheidungen der Gerichte oder Staatsanwaltschaften betrafen. Im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist die VA lediglich zur Prüfung der Verfahrensdauer zuständig, die ebenfalls – wenngleich in diesem Berichtsjahr nicht signifikant – Gegenstand von Beschwerden war.

3.8.1 Erwachsenenschutz

Neuerlich stellte die VA fest, dass sich seit Inkrafttreten des 2. Erwachsenenschutzgesetzes am 1. Juli 2018 das Beschwerdeaufkommen zum Thema Erwachsenenvertretung deutlich verringert hat. Im Berichtszeitraum 2022 wurden 102 schriftliche Beschwerden, jedoch auch zahlreiche telefonische Anfragen zu Problemen mit Bezug zum Erwachsenenschutz, an die VA herangetragen.

Wie auch in den vergangenen Jahren beschwerten sich Betroffene über die von der VA nicht prüfbaren Gerichtsbeschlüsse zur Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung bzw. dass das zuständige PflEGschaftsgericht die Tätigkeit der Erwachsenenvertretung nicht überwacht. Konkret werden auch immer wieder unüberwindbare Hürden genannt, wenn versucht wird, die gerichtliche Erwachsenenvertretung aufzuheben bzw. die Person der Erwachsenenvertretung zu ändern.

Mehrfach wurde kritisiert, dass Vertretene zur Aufgabe ihrer vertrauten Wohnsituation gedrängt wurden und in betreute Einrichtungen ziehen mussten. Von betroffenen Angehörigen erreichen die VA nach wie vor kritische Meldungen über einen fehlenden Informationsaustausch, aber auch in Bezug auf Probleme in der Zusammenarbeit mit gerichtlichen Erwachsenenvertretungen aus den Rechtsberufen, die z.B. Gespräche mit Angehörigen oder eine Refundierung von getätigten Ausgaben verweigern oder verzögern.

Die VA wirkte an einer vom BMJ eingerichteten Projektgruppe zur Vorbereitung einer Evaluierung des Erwachsenenschutzgesetzes mit und wird auch weiterhin laufend ihre Wahrnehmungen in den diesbezüglich eingerichteten Expertenbeirat einbringen.

3.8.2 Datenschutzbehörde

Im Berichtsjahr wurden zum Thema Datenschutz 47 Beschwerden an die VA herangetragen. Ein Teil davon betraf die Tätigkeit der Datenschutzbehörde (DSB), wie Verbesserungsaufträge, Rechtsberatung, aber auch Fragen der Beweiserhebung und -würdigung. Die ganz überwiegende Zahl der Anliegen bezog sich auf die Dauer des Verfahrens vor der DSB.

Pandemie erhöht Beschwerde- aufkommen

Dabei erfuhr die VA, dass – nachdem die DSB in den Jahren 2020 und 2021 bereits ohnehin außerordentlich belastet war – es aufgrund des Versendens von persönlich adressierten Informationsschreiben zur Impfung gegen COVID-19 durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger, die Ämter der LReg und die ÖGK seit Dezember 2021 zu einem bis dato nicht dagewesenen Beschwerdeaufkommen gekommen war. So kam es bereits in der zweiten Kalenderwoche des Jahres 2022 zu mehr als 4.000 Eingaben an die DSB.

Bereits diese Zahl überstieg das durchschnittliche jährliche Beschwerdeaufkommen der DSB, das gemäß den jeweiligen Datenschutzberichten 1.036 Fälle im Jahr 2018, 2.102 Fälle im Jahr 2019 und 1.603 Fälle im Jahr 2020 betrug. Per Dezember 2022 betrug die Zahl der sogenannten „Impfbeschwerden“ schließlich 4.890.

Logistischer Aufwand

Schon das Öffnen der Kuverts, die Sichtung der einlangenden E-Mails und die Protokollierung im Computersystem nahmen enorme Zeitressourcen in Anspruch. Die DSB konnte der VA ausführlich die von ihr gesetzten Schritte schildern, um diesen außergewöhnlichen Aufwand zu bewältigen. Durch die Behandlung aller Impfbeschwerden in einer eigens eingerichteten Arbeitsgruppe sowie Befassung sämtlicher juristischen Bediensteten sei es gelungen, nahezu alle Verfahren abzuschließen.

Die DSB merkte gegenüber der VA an, die „Beschwerdewelle“ habe gezeigt, dass die vorgesehenen Instrumente zur Straffung von Verfahren (v.a. Verbindung zur gemeinsamen Entscheidung) bei einem derartigen „Massenanfall“ nicht ausreichen. Um besser auf eine Vielzahl von Fällen reagieren zu können, wären nach Ansicht der DSB gesetzliche Änderungen erforderlich.

3.8.3 Staatsanwaltschaften

Im Berichtsjahr wurden zahlreiche Anfragen und Anliegen betreffend die Tätigkeit der Anklageböden an die VA herangetragen. Während die VA im Falle einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens auf die Möglichkeit eines Antrags auf Fortführung (§ 195 StPO) hinweisen konnte, war bei Entscheidungen gemäß § 35c StAG (absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens) lediglich ein Hinweis auf eine Prüfung durch die Fachaufsicht möglich. Die diesbezügliche Rechtsschutzlücke wird auch in der Fachlitera-

tur beklagt (Fellner/Nogratnig, Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, Gerichtsorganisationsgesetz und Staatsanwaltschaftsgesetz § 35c StAG Rz 3) und sollte geschlossen werden.

3.8.4 Straf- und Maßnahmenvollzug

Einleitung

Im Berichtsjahr erhielt die VA 871 Beschwerden von Insassinnen und Insassen des Straf- und Maßnahmenvollzugs. Über das Jahr verteilt konnten 18 Sprechtage in den JA und forensischen Abteilungen öffentlicher Spitäler gehalten werden. Dabei wurde auch die Gelegenheit genutzt, sich mit den Führungskräften des jeweiligen Hauses auszutauschen.

Beschwerden und Sprechtage

Bedienstete können ihre Anliegen einzeln an die VA herantragen. Um ihre Bedürfnisse noch zielgerichteter zu erheben, lud die VA im Berichtsjahr in ausgewählten JA zu einem Gruppengespräch ein. In der Einladung bedankte sich die VA auch für die bisherige Unterstützung, sei es bei der Abhaltung eines Sprechtages oder der Vornahme eines Kommissionsbesuches.

„Die VA im Gespräch“

Die Anstaltsleitungen trugen zum Gelingen dieser Gespräche bei. Sie stellten nicht nur geeignete Räume zur Verfügung, sondern sorgten mit einer umsichtigen Diensterteilung auch dafür, dass alle Interessierten kommen konnten. Sie selbst nahmen nicht teil. Das erleichterte den Bediensteten, noch offener und freier über ihre Sorgen und Wünsche zu sprechen.

Diese zusätzlich für das Personal organisierten Treffen wurden als Zeichen der Wertschätzung gesehen. Der Austausch trug zum wechselseitigen Verständnis bei. Die positiven Rückmeldungen bestärkten die VA, diese Gespräche auch in anderen JA anzubieten. Sie dienen auch der Weiterentwicklung des NPM.

3.8.4.1 Suizide und Suizidversuche

Entwicklung und Reaktion

Seit Jahren informiert das BMJ die VA zeitnahe von Suiziden und Suizidversuchen der im Straf- und Maßnahmenvollzug angehaltenen Personen. Das Jahr 2021 stach dabei hervor. Im Vergleich zum Jahr 2020 hatte sich die Zahl der Meldungen mehr als verdreifacht (vgl. PB 2021, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, Kap. 3.8.3.1). Die Hoffnung, dass die Zahlen das Niveau der Jahre davor erreichen oder gar unterschreiten würden, erfüllte sich nicht. Bis Ende November 2022 trafen mehr Meldungen ein als im gesamten Jahr davor.

Zwar ging die Zahl der Fälle, in denen der Suizid vollendet wurde, zurück; das BMJ reagierte aber auf den dramatischen Anstieg einschlägiger Vorfälle

Arbeitsgruppe im BMJ

und richtete eine Arbeitsgruppe zum Thema „Sicherheits- und Betreuungsetting in krisenhaften Situationen“ ein. An der Arbeitsgruppe nahmen neben Vertreterinnen und Vertretern des BMJ und der JA als externer Experte der langjährige ehemalige Leiter der JA Wien-Mittersteig und Mitentwickler des international anerkannten Hafttraumzuweisungsprogrammes VISCI Patrick Frottier teil. Eingebunden wurde auch die VA, der hinreichend Gelegenheit gegeben wurde, sich einzubringen.

VISCI (Viennese Instrument for Suicidality in Correctional Institutions) ist ein System zur Einschätzung der Suizidgefahr der Inhaftierten. Es funktioniert wie eine Ampel: Rot bedeutet eine hohe Gefährdung, bei Gelb besteht kein sofortiger Handlungsbedarf, Grün, dass keine Gefährdung zu erkennen ist. Liegt ein erhöhtes Risiko vor, soll die bzw. der Betreffende unverzüglich durch eine Fachärztin bzw. einen Facharzt untersucht werden, der dann weitere Schritte veranlasst.

**Abschlussbericht
drängt**

In insgesamt fünf Sitzungen wurden Aspekte der Betreuung, Fragen der Haftraumgestaltung und Sicherheit sowie die besonderen Anforderungen an das Personal und die Organisation erörtert. Ein Abschlussbericht an die Bundesministerin für Justiz steht noch aus. Die nicht abreißenden Meldungen verdeutlichen, dass es rasch weitere präventive Maßnahmen zu setzen gilt.

Einzelfall: 2022-0.123.175 (VA/BD-B/B-1)

Suizidversuch einer Insassin – JA Innsbruck

Wie in den Vorjahren zeigte sich, dass sich Suizid(versuch)e in landesgerichtlichen Gefangenenhäusern häufiger zutragen als in Strahäusern. Besonders betroffen war auch im Jahr 2022 die JA Wien-Josefstadt. In diesem Haus gab es 14 einschlägige Ereignisse.

**Suizidale Frau sich
selbst überlassen**

Grund zur Sorge gibt auch die zunehmende Zahl an Meldungen von suizidalen Jugendlichen und Frauen. Ende August 2022 erhielt die VA die Meldung zu einem Vorfall in der JA Innsbruck. In der Mitteilung heißt es wörtlich: „In Anwesenheit der Einsatzgruppe unter der Leitung von [...] hielt sich die Insassin eine Rasierklinge an den Hals. Daraufhin wurde die Haftraumtür wieder geschlossen, um die Eigensicherung zu gewährleisten.“ In Folge fügte sich die Insassin eine tiefe Schnittverletzung am Unterarm zu. Für die VA war nicht nachvollziehbar, weshalb die Haftraumtüre wieder geschlossen wurde, zumal die Einsatzgruppe gerufen wurde, um zu verhindern, dass sich die Insassin verletzt.

**Kein Gesprächs-
kontakt gehalten**

Hierzu teilte das BMJ mit, dass die Einsatzgruppe eintraf, sich einen Überblick über die Situation verschaffte und der operative Einsatzleiter das einsatztaktische Vorgehen bestimmte. Aufgrund der erheblichen – von der Insassin ausgehenden – Gefahr wurden die Mitglieder der Einsatzgruppe zunächst mit Schnittschutzwesten, Helmen mit Visier, Schutzschilden und Tasern nachgerüstet.

Die Eigensicherung der Justizwachebediensteten sei vor dem Einsatz sicherzustellen gewesen. So sei es im Fall, dass eine inhaftierte Person mit gefährlichen Gegenständen wie mit einer Rasierklinge hantiert und damit droht, geboten, die einschreitenden Bediensteten mit einer geeigneten Schutzausrüstung auszustatten.

Das Argument des Eigenschutzes ist nachvollziehbar. Weshalb allerdings die Einsatzgruppe ohne Schutzschilder ausrückte, bleibt unklar. Ebenfalls nicht erklärlich ist, weshalb bis zur neuerlichen Öffnung des Haftraumes nach Ausrüstung der Einsatzgruppe nicht versucht wurde, Kontakt zu der Insassin über die Speiseklappe zu halten und soweit auf die Frau einzuwirken, dass sie sich keine Selbstverletzung zufügt.

Einzelfall: 2022-0.012.410 (VA/BD-B/B-1)

3.8.4.2 Baulicher Zustand und Ausstattung

Besonders gesicherte Hafträume

Die Sprechtag der VA geben Anlass, sich einen Eindruck vom baulichen Zustand der JA zu verschaffen. Im Fokus des letzten Jahres standen dabei die „besonders gesicherten Zellen“. In diese Zellen dürfen nur Personen untergebracht werden, die aufgrund ihrer Gefährlichkeit für sich oder andere Personen in keinem anderen Haftraum untergebracht werden können. Diese Hafträume müssen daher besonders flucht- und selbstbeschädigungshemmend ausgestattet sein. Jeder Mangel und jede Gefahrenquelle wiegt in ihnen schwerer als bei anderen Hafträumen.

Auch die Bundeskommission prüfte die Lage und Ausstattung der besonders gesicherten Zellen. Der NPM begrüßt, dass das BMJ Standards erarbeitete, die künftig bei Neubauten oder im Fall der Generalsanierung von Bestandsgebäuden einzuhalten sind.

**Standards
festgelegt**

Besonders gesicherte Hafträume – JA Innsbruck

Im März 2022 wurden die besonders gesicherten Hafträume der JA Innsbruck besichtigt. Diese machen einen tristen Eindruck. Besonders bedrückend ist, dass die dort untergebrachten Personen keinen Zugang zu Tageslicht haben. Daher können sie während der Zeit ihrer Anhaltung in dem bunkerartigen Bau, der mit einem Neonlicht ausgeleuchtet wird, nicht zwischen Tag und Nacht unterscheiden. Die einzige Möglichkeit, das eigene Zeitempfinden mit der Realität abzugleichen, ist, über die Notruftaste Radio zu hören und auf eine Zeitansage (im Zuge der stündlichen Nachrichten) zu warten.

**Folterähnliche
Bedingungen**

Die Anhaltung in diesen Hafträumen erscheint menschenrechtlich bedenklich. Der Zustand der Zellen widerspricht jedem Verständnis eines modernen Strafvollzugs. Daher sollten diese Hafträume ehestens adaptiert werden.

Einzelfall: 2022-0.211.762 (VA/BD-B/B-1)

Besonders gesicherte Hafträume – JA Floridsdorf

Mehrfache Gefahrenquellen

Im April 2022 machte sich die VA von den beiden besonders gesicherten Hafträumen in der Außenstelle der JA Wien-Mittersteig erneut ein Bild. Der Zustand der Zellen ist unverändert. Beide Hafträume befanden sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand. An ihrer Schwachstelle, einem im Boden eingelassenen Keramik-WC, das in diesem Bereich wandverfließt ist, hat sich nichts geändert.

Damit die Notruftaste, die unmittelbar im Eingangsbereich angebracht ist, erreicht werden kann, muss das Innengitter offenbleiben. Dadurch erhält der Untergebrachte Zugang zu einem Keramik-Waschbecken im Vorraum und kann sich (auch) dort verletzen. Schließt man hingegen das Zwischengitter, kann der Insasse den Notruf nicht betätigen. Daher ist die Justizwache bei der Überwachung des besonders gesicherten Haftraums auf die Videoüberwachung angewiesen.

Hafträume im Keller

Der Zustand beider Hafträume bleibt unbefriedigend. Sie liegen im Keller und sind (zu) klein. Hinzu kommt der schwarze Boden, der aufgrund seiner spiegelnden Wirkung jede Kameraüberwachung erschwert. Mögen die Räume auch nur selten genutzt werden, sollten sie grundlegend saniert werden.

Einzelfall: 2022-0.280.775 (VA/BD-B/B-1)

Besonders gesicherter Haftraum – JA Feldkirch

Akute Verletzungsgefahr

Bei der routinemäßigen Besichtigung der besonders gesicherten Hafträume musste die VA auf eine akute Verletzungsgefahr hinweisen. Das Haftraumfenster ist mit einer Plexiglasscheibe abgedeckt, die mit einem Metallrahmen angebracht ist, der an den Fensterstock geschraubt wurde. Die Schrauben heben sich scharfkantig von der Metallleiste ab. Nachdem sich im Raum sowohl ein Sitz- und Liegequader als auch ein Sitzwürfel befinden, kann sich eine dort untergebrachte Person leicht an den Gliedmaßen oder am Kopf an den scharfen Schraubköpfen stoßen und dabei verletzen. Der ganze Verbau des Fensters mutet provisorisch an und sollte durch eine sichere Verkleidung ersetzt werden.

Zudem fiel auf, dass die Aussparung, um an die Notruftaste zu gelangen, sehr klein ist. Außerdem wird Untergebrachten in diesem Haftraum Plastikgeschirr zur Verfügung gestellt, das leicht zerbrochen werden kann. Der Austausch des Plastikessbestecks und Ersatz mit Besteck aus Karton wird von der VA erneut empfohlen.

Einzelfall: 2022-0.213.515 (VA/BD-B/B-1)

Besonders gesicherte Hafträume – JA Korneuburg

Hocker-WC auf Sockel

Die JA Korneuburg hat auf jeder Etage eine besonders gesicherte Zelle. Diese sind alle gleich ausgestattet. Im Mai 2021 wurde einer dieser Hafträume im

1. Stock besichtigt. Der Raum war zum Zeitpunkt der Besichtigung in einem hygienisch einwandfreien Zustand. Die Notruftaste ist mit einem Griff durch das Gestänge erreichbar. Einen selbstbestimmten Zugang zu Trinkwasser gibt es nicht. Auf einem gemauerten Vorbau liegt eine abwaschbare Matratze. Das Fenster ist aus bruchsicherem Milchglas, nicht zu öffnen und fest verbunden mit dem Mauerwerk. Der Raum ist videoüberwacht. Die Kamera erfasst das Geschehen in der gesamten Zelle. Der WC-Bereich ist – wie am Überwachungsmonitor zu sehen – verpixelt. Damit ist die Intimsphäre bei Nutzung des WCs hinreichend gewahrt.

Wie bereits mehrfach bei vergleichbaren Hafträumen kritisiert, wurde das Hocker-WC aus Chromnickelstahl nicht flächenbündig im Boden eingepasst, sondern ist auf einem etwa 15 cm hohen Betonsockel aufgesetzt. Beim Bau des Hauses wurde verabsäumt, den Siphon in diesem Raum tiefer zu setzen. Um den einwandfreien Abfluss des Abwassers in den Kanal zu gewährleisten, musste das WC auf einem Sockel aufgesetzt werden. Problematisch ist, dass sich durch die etwa 15 cm hohe Erhöhung eine Verletzungsgefahr für die Insassen ergibt.

Der eigentliche Haftraum ist durch ein massives Stahlgitter vom gesondert begehbaren Vorraum getrennt. Das stellt eine zusätzliche Gefahrenquelle dar, da sich Insassen an den Verstrebungen mit der reißfesten Kleidung strangulieren können.

**Multiple Eisen-
verstrebungen**

Dass der Raum in unmittelbarer Nähe des Stützpunktes der Abteilung liegt, mindert die Gefahr nicht, da das Dienstzimmer nur während des Tagdienstes besetzt ist. Ab Freitagmittag bis Montagfrüh sowie an Feiertagen erfolgt die Überwachung des Bildschirms ausschließlich im Wachzimmer, das im Erdgeschoß am Eingang des Hauses liegt. Von dort ist der Weg in die einzelnen Stockwerke weit. Bis es zur Öffnung des Haftraumes kommt, kann im Fall einer suizidalen Handlung der Tod eingetreten sein.

Angeregt wurde, die Verstrebungen mit Plexiglas zu verkleiden, wobei durch Perforationen sichergestellt sein muss, dass die im Vorraum angebrachte Klimaanlage den Haftraum ausreichend mit Frischluft versorgt.

Einzelfall: 2022-0.331.442 (VA/BD-B/B-1)

Erheblicher Sanierungsbedarf – JA Linz

Einen stark unterdurchschnittlichen Eindruck hinterließ ein Rundgang durch das Haus am Ende eines Sprechtages Mitte November 2022. Schon das Stiegenhaus wirkt unnötig kahl. Die wenigen Bilder an der Wand sind durch das Sonnenlicht ausgebleicht und verstärken den Eindruck einer Gleichgültigkeit und Lieblosigkeit.

Es gibt Stufen nicht nur im Eingangsbereich, sondern auch auf den einzelnen Stockwerken. Am Gang der Frauenabteilung steht der Rauch, der aus den

**Abgestandener
Rauch**

Hafträumen dringt. Er schädigt nicht nur die Gesundheit der Bediensteten, sondern auch die der (nichtrauchenden) weiblichen Gefangenen, unter ihnen eine schwangere Frau.

Kalte Räume Abgenützt und unwirtlich ist auch die Jugendabteilung. In den Hafträumen gibt es neben dem Mobiliar lediglich einen Fernseher. Zudem ist es dort empfindlich kühl. Die Temperaturregler sind zwar offen, die Radiatoren aber trotz der an diesem Tag winterlichen Temperatur kalt. Auf Nachfrage klagen die Jugendlichen, dass ihnen kalt sei, vor allem in der Nacht. Sie würden in Kleidung zu Bett gehen. Offenbar wurden die Heizkörper nicht entlüftet. Anders ist es nicht erklärbar, dass die Thermostate am Gang warm, in den Zellen hingegen kalt sind.

Der Sportraum im Keller ist gut mit Fitnessgeräten ausgestattet. Nirgendwo findet sich aber ein Hinweis, dass die Geräte nach Gebrauch desinfiziert werden. Das Waschbecken vor dem Fenster dürfte seit Jahren nicht gereinigt worden sein und muss ersetzt werden.

Dieser triste Eindruck setzt sich bei Betreten der Außenanlage fort. Nahezu die Hälfte des Granulatbodens ist mit einer Moosschicht überzogen und kann damit weder gefahrenfrei begangen noch zu Sportzwecken genützt werden. Da dieser Teil des Hofes den ganzen Tag im Schatten liegt und eine Reinigung nur einmal jährlich im Frühjahr vorgenommen wird, kann der Hof bis dahin nicht benützt werden.

Großer Sanierungsaufwand Insgesamt zeigte sich in der JA Linz ein erheblicher Sanierungsbedarf, dem demnächst abgeholfen werden soll. Wie die VA im Zuge des Sprechtales erfuhr, soll die Kommunikations- und Sicherheitsanlage erneuert werden. Adaptiert werden sollen auch die beiden besonders gesicherten Zellen. Der Anstaltsleitung ist es zudem ein Anliegen, dass zwei behindertengerechte Hafträume geschaffen werden. Neu gestaltet werden soll auch der Besucherbereich. Dort gibt es nicht einmal ein WC. Die Besucherinnen und Besucher müssten in ein vis-à-vis liegendes Haus (Schule) gehen. Im Anschluss soll der Wachzimmerbereich erneuert werden.

Trotz der räumlich beengten Verhältnisse hält die BIG am Standort fest. Von den Verbesserungen erwarte man sich, dass mehr Ausbildung angeboten werden kann. Künftig soll es im Haftraum eine ELIS-Schulung geben. Fernsehen, Radio und Telefon sollen ebenfalls standardmäßig zur Verfügung stehen. Insgesamt werden bei laufendem Betrieb 50 Hafträume adaptiert. Im Zuge der Sanierung wird das Haus auch aufgestockt.

Einzelfall: 2022-0.826.807 (VA/BD-B/B-1)

Bauliche Mängel – JA Innsbruck

Winzige Hafträume Die JA Innsbruck ist ein Bau aus den 1970er-Jahren. Im Haupthaus sind die Hafträume mit Stockbetten ausgestattet. Weil durch den Einbau des WCs

und die Positionierung der Betten der verbleibende Gangbereich verschwenkt ist, können die Gefangenen nicht gerade nach vor- und zurückgehen.

Aus Platzgründen ist die Leiter des Stockbettes an dessen Fußteil montiert, sodass man im oberen Bettteil nach vorne robben muss, ehe man zum Liegen kommt. Die Hafträume sind dermaßen klein, dass sie neben einem Tischchen nur über einen – darunter stehenden – Hocker verfügen, der bei Bedarf hervorgezogen werden kann. Zusätzliche Sesseln würden den Weg zum Fenster verstellen. Positiv zu verzeichnen ist, dass die Hafträume über ein Fernsehgerät und einen Kühlschrank verfügen.

In einem tristen Zustand präsentierte sich auch die Ordination des Anstaltsarztes, die völlig abgenutzt ist und in keinster Weise den Erwartungen sowohl der Patienten als auch des medizinischen Personals entspricht.

Ordination dringend zu erneuern

Einen baulich wesentlich besseren Eindruck macht der Modulbau, in dem der Maßnahmenvollzug, die Frauen und die Jugendlichen untergebracht sind. Die Räume dort sind hell und zeitgemäß. Einziger Wermutstropfen sind die Nasszellen, die nicht barrierefrei betreten werden können, sondern als Kabinen in einer Höhe von ca. 15 cm im Haftraum eingesetzt sind. In ihnen befinden sich WC und Dusche, wobei die Brause so unglücklich positioniert ist, dass nach deren Verwendung der gesamte Boden der Nasszelle voller Wasser ist.

Fehlplanung bei Nasszellen

Einzelfall: 2022-0.211.762 (VA/BD-B/B-1)

Platzmangel – JA Pölsen

Anlässlich eines Sprechtags im April 2022 konnte sich die VA einen Eindruck über die Betriebe in der JA St. Pölsen verschaffen. Besichtigt wurden der Unternehmensbetrieb, die Tischlerei, die Schlosserei, der Malerbetrieb, der auch für elektrische Arbeiten im Haus zuständig ist, die Wäscherei, und jene Flächen, die vom Ökonomiebetrieb bewirtschaftet werden.

Das Haus machte nach der Grundsanierung im Jahr 2021 einen deutlich besseren Eindruck. Dachstuhl und Eindeckung wurden erneuert, neue Fenster eingesetzt, die Fassade gestrichen, der Sockelbereich erneuert, die Verblechung und die Dachrinnen ersetzt. Zum Zeitpunkt der Besichtigung waren noch die letzten Außenarbeiten im Gange. Innerhalb eines Jahres wurden im Haus sieben bis acht bautechnische Arbeiten durchgeführt.

Sanierung des Haupthauses

Diese deutlichen Verbesserungen können nicht ausgleichen, dass das Haus nach wie vor mit 30 Sechs-Personen- und einem Acht-Personen-Haftraum auskommen muss. Was die Zwei-Personen-Hafträume betrifft, sind diese ausgesprochen klein. Wünschenswert wäre die Errichtung eines Zubaus, der es der Leitung ermöglicht, eine strikte Trennung von Untersuchungshaft und Strafhaft vorzunehmen, die Jugendlichen adäquat unterzubringen, Insassen im Erstvollzug Einzelhafträume anzubieten und den Fachdiensten geeignete Räume zur Verfügung zu stellen. Derzeit stehen dem Psychologischen wie

Beengte Verhältnisse

dem Sozialen Dienst für Gespräche mit den Gefangenen nur die Dienstzimmer zur Verfügung. Freilich ginge der Zubau auf Kosten jener Freifläche, die vom Ökonomiebetrieb gärtnerisch genutzt wird.

**Abgewohnte
Hafträume**

Eine stichprobenartige Besichtigung zweier Hafträume im Haus zeigte keinen stark unterdurchschnittlichen Zustand. Die Insassen klagten aber über Möbel, aus denen scharfkantige Schrauben hervorstanden. Dies betraf Sessel wie Kästen, sodass an dem Mobiliar eine Verletzungsgefahr bzw. Beschädigungsgefahr für die Kleidung bestand. Die VA wies darauf hin, dass die Behebung dieser Mängel notwendig ist.

Einzelfall: 2022-0.263.939 (VA/BD-B/B-1)

Fehlende Markierungen bei Stufen – JA Graz-Karlau

Bereits im Jahr 2016 beanstandete die VA in der JA St. Pölten und im Jahre 2018 in der JA Suben, dass An- und Abtrittsstufen in den Stiegenhäusern nicht markiert sind. Aus Anlass einer Beschwerde wurde die VA im Berichtsjahr darauf aufmerksam, dass auch in der JA Graz-Karlau Markierungen an den Treppen fehlen.

Viele Stolperfallen

Zwar verlangt die ÖNORM B 1600 Markierungen lediglich in allgemein zugänglichen Bauten. Da es keinen Unterschied macht, ob ein Unfall wegen des Übersehens einer An- oder Abtrittsstufe in einem allgemein zugänglichen Teil eines Gebäudes geschieht, sollte auch der nicht allgemein zugängliche Teil nachgerüstet werden. Aufgrund des häufig wechselnden Benutzerkreises seien es Inhaftierte oder deren Betreuende, sieht die VA das Gesperre als einen Teil an, in dem derartige Markierungen angebracht werden sollten.

Erfreulicherweise schloss sich das BMJ dieser Ansicht an. Die An- und Abtrittsstufen in allen Stiegenhäusern der JA Graz-Karlau wurden bis Ende Februar 2022 entsprechend der ÖNORM B 1600 markiert.

Einzelfall: 2021-0.532.381 (VA/BD-B/B-1)

Schimmel in den Duschen – JA Feldkirch, Außenstelle Dornbirn

**Seit Jahren
Nässeschäden**

Beim Sprechtag Mitte März 2022 in der Außenstelle Dornbirn klagten Insassen über verschimmelte Duschen. Bei der nachfolgenden Besichtigung stellte auch die VA Feuchtigkeitsschäden fest. Da es im gesamten Duschaum dauerhaft feucht ist, reicht einfaches Lüften und gelegentliches Putzen nicht aus, um den Schimmel zu entfernen. Angesichts der seit Jahren bekannten Problematik regte die VA daher beim BMJ an, die Duschräume vorrangig zu sanieren.

Das BMJ bestätigte den wiederkehrenden Schimmelbefall. Eine grundlegende Sanierung scheiterte an budgetären Engpässen. Die Außenstelle weise erhebliche bauliche Mängel auf. Größere und langfristige Investitionen würden sich

nicht mehr rechnen; das Haus werde geschlossen (s. dazu Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“, Kap. 2.5.10). Bis dahin soll zumindest eine oberflächliche Sanierung des Schimmelbefalls erfolgen.

Einzelfall: 2022-0.213.515 (VA/BD-J/B-1)

Spazierhof der Frauenabteilung – JA Eisenstadt

Problematisch ist die Anlage der Spazierhöfe der JA Eisenstadt. Diese sind weder architektonisch noch von ihrer Ausgestaltung her gelungen. Besonders bedrückend ist der Außenbereich, der den Frauen zur Verfügung steht. Es handelt sich um einen Platz, der von einem hohen Maschendrahtzaun umgeben ist. Das gesamte Areal ist gepflastert, es lädt aufgrund seiner Größe von 10 mal 5 m weder zur Bewegung noch zum Verweilen ein. Außerhalb des Platzes ist eine Grünfläche, die ungenutzt ist. An eine gärtnerische Ausgestaltung wurde leider nicht gedacht.

Trister Käfig

Einzelfall: 2022-0.126.748 (VA/BD-B/B-1)

Fehlende Sportmöglichkeiten – JA Wien-Mittersteig

Im April 2022 beschwerten sich Untergebrachte, dass es keine Sportmöglichkeiten gäbe. Aufgrund von Bauarbeiten sei der große Innenhof seit fast zwei Jahren gesperrt. Einen eigenen Sportraum gäbe es nicht. Das Trainieren mit Hanteln und Gewichten sei verboten. Zwar gäbe es ein Ergometer auf jedem Stockwerk, doch seien auch dort keine weiteren Sportgeräte. Im Erdgeschoß gäbe es einen Tischtennistisch.

Wie die VA erfuhr, werden die Bauarbeiten im Sommer 2022 abgeschlossen. Danach könne auch das sportliche Angebot wieder erweitert werden. So würden künftig auf dem Hartplatz des Innenhofes Ballsportarten, wie etwa Basketball oder Federball, möglich sein. Weiters sollen Turnmatten im Mehrzweckraum im 2. Stock aufgelegt werden, sodass vor allem bei schlechterer Witterung zumindest Gymnastik angeboten werden kann. Der Raum ist als Sportraum nicht (wirklich) geeignet, lässt sich aber leicht (stoß-)lüften. Auch plant die Anstaltsleitung wieder Sportgruppen einzurichten.

Zukünftige Angebote

Aufgrund der Anregung der VA teilte das BMJ mit, dass geprüft wird, ob ein eigener Sportraum eingerichtet werden kann. Weiters wurden verschiedene Sportgeräte, wie etwa ein Rudergerät oder ein Laufband, zur Anschaffung ins Budget für 2023 aufgenommen.

Einzelfall: 2022-0.279.355 (VA/BD-B/B-1)

Lärmbelästigung durch Lüftungsanlage – Pavillon 23/2, Klinik Penzing

Ein Patient beklagte, in der Nacht nicht schlafen zu können, weil ständig die Ventilation der Lüftungsanlage laufe. Diese sei im anschließenden Nassraum

Permanentes Geräusch

des Krankenzimmers montiert, der aus Sicherheitsgründen keine Türe habe. Das Surren des Ventilators sei deutlich zu hören; es lasse sich nicht abschalten.

Angesprochen auf den Fall, zeigte sich der Pflegedienstleiter informiert. Der Patient sei inzwischen aus dem Akutzimmer verlegt worden, sodass ihn die Lärmbelästigung nicht weiter betreffe. Dass die Lüftungsanlage ein brummendes Grundgeräusch erzeuge, habe bis dato niemanden gestört. Man verstehe aber, dass Personen, die im Akutzimmer untergebracht sind, besonders reizempfindlich sind.

**Abschaltung
in der Nacht**

Man wolle Abhilfe schaffen, soweit dies ohne technischen Aufwand möglich sei, zumal die Gemeinde Wien im Hinblick auf die bevorstehende Absiedelung des Pavillons 23/2 keine größeren Investitionen mehr tätige. Mit dem Haustechniker soll geklärt werden, ob sich eine Zeitschaltuhr einbauen ließe, die den Ventilator während der Nachtzeit abstellt.

Einzelfall: 2022-0.129.561 (VA/BD-B/B-1)

Deutliche Verbesserungen – JA Wiener Neustadt

Mitte Februar 2022 konnte sich die VA von erheblichen Verbesserungen in der JA Wiener Neustadt überzeugen. Im Altbau wurden neue Fenstergitter angebracht sowie ein Innenzaun in den Spazierhöfen errichtet. Eine Trockensteigleitung wurde zur Verbesserung des Brandschutzes im Stiegenhaus installiert, und die BIG führte eine Kanalsanierung durch.

**Viele Arbeiten
in Eigenregie**

Sämtliche Gänge und ein Großteil der Hafträume wurden ausgemalt. Insgesamt wurden 450 kg Spachtelmasse und 1.500 l Malerfarbe auf einer Fläche von 6.500 m² aufgetragen. 75 Haftraumtüren wurden neu gestrichen, Haftraumschlösser getauscht, Heizkörper gewartet, Stockbetten mit Aufstiegshilfen versehen, Matratzen erneuert und die alten Holzspinde gegen sperrbare aus Kunststoff getauscht. Auch wenn bei der stichprobenartigen Nachschau keine einzige Zelle gänzlich mangelfrei war, ist insgesamt ein deutlicher Fortschritt zu verzeichnen, der sich positiv auf das Vollzugsklima auswirkt.

Die Anstaltsleitung führte mit sämtlichen Bediensteten Mitarbeitergespräche, erhob die Arbeitsplatzzufriedenheiten und führte mit Bediensteten, die längere Zeit im Krankenstand waren, vor Dienstantritt Rückkehrgespräche, um zu klären, in welchem Bereich des Hauses sich der Betreffende künftig besser aufgehoben sieht.

**Vorbildliche
Frauenabteilung**

Besonders positiv fiel das Vollzugsklima auf der Frauenabteilung auf, deren Leiterin einen ausgesprochen engagierten Eindruck machte. Sie ist bemüht, den Frauen – trotz der nach wie vor tendenziell geringen Beschäftigungsquote – eine Tagesstruktur zu bieten, indem sie Kurse für Haushaltsführung anbietet. In Kleingruppen können dabei Hygiene, Bügeln, die Bedienung von Waschmaschinen, Backen, Kochen und die Planung für die Zeit nach der Haft

etc. erlernt werden. Die Frauenabteilung präsentierte sich am Tag des Besuchs besonders sauber und hygienisch. Alle Anwesenden machten einen zufriedenen Eindruck und haben dies auf Nachfrage auch bestätigt.

Einzelfall: 2022-0.120.567 (VA/BD-B/B-1)

3.8.4.3 Lebens- und Aufenthaltsbedingungen

Drückender Überbelag – JA Eisenstadt

Wochenlang wies die JA Eisenstadt im Herbst 2022 einen Belag von 120% auf. Medienberichten zufolge (z.B. „Justizanstalt Eisenstadt platzt aus allen Nähten“, Kronen Zeitung vom 25.9.2022) reichten die aufgestellten Stockbetten nicht mehr aus; Inhaftierte mussten am Boden schlafen. Ursächlich waren und sind die täglichen Einlieferungen aufgegriffener Schlepper. Der Ausländeranteil liegt bei 83%. Neben dem Überbelag bereitet auch die Sprachenvielfalt der Inhaftierten Schwierigkeiten.

Folgen illegaler Grenzübertritte

Andere JA wiesen im Vergleichszeitraum hingegen einen Auslastungsgrad von nur 80% auf. Für die VA erhob sich somit die Frage, welche Schritte das BMJ zum Abbau der Belastungsspitzen in der JA Eisenstadt setzt. Im BMJ werden die Belagszahlen tagesaktuell erhoben. Neben täglichen Berichten stehe die „Online-Applikation-IVV“ zum Aufruf der Standzahlen zur Verfügung. Für den Zeitraum Jänner bis Juli 2022 war österreichweit ein Anstieg von 7.573 auf 7.847 Inhaftierte zu verzeichnen.

Der Vollzugsverwaltung stehen mehrere Möglichkeiten offen, Missverhältnisse zwischen Kapazität und Belag einzelner Häuser auszugleichen. Klassifizierungen und Vollzugsortsänderungen würden bei Bekanntwerden eines Überbelags vorrangig behandelt. Strafzeit, Sicherheitscodes und die Art des Vollzugsregimes seien jedoch Parameter, von denen jede Verlegung abhängt. Den sprachlichen Herausforderungen werde mit dem Videodolmetsch-System begegnet. Es gelange in allen JA zum Einsatz. Weiters bestehe die Möglichkeit, sich des Programms „Sprache Direkt“ zu bedienen.

Ausgleichsmaßnahmen

Festzustellen war, dass die zuständige Abteilung der GD zwei Klassifizierungen und sechs Vollzugsortsänderungen beschlossen hatte, es aber zu keiner zeitnahen Überstellung kam. Eine detaillierte Auflistung der Vollzugsortänderungen und Klassifizierungen konnte das BMJ nicht liefern.

Entscheidungen spät umgesetzt

Besorgt ob der Entwicklung zeigte sich auch die Bundeskommission. Sie stattete der JA Eisenstadt Mitte Oktober 2022 einen Besuch ab, um die Zustände für die Inhaftierten wie das Personal zu erheben. Dabei erfuhr die Kommission, dass mittlerweile erstinstanzlich Verurteilte, deren Urteil noch nicht rechtskräftig ist, vorübergehend in die JA St. Pölten, Krems/Donau und JA Graz-Jakomini gebracht werden, wodurch sich der Belagsdruck etwas reduziert habe. Allerdings blieb der gesamte Transportaufwand bei der JA Eisenstadt. Für die Bediensteten bedeutet dies viele zusätzliche Fahrten mit

Ad-hoc-Besuch der Kommission

beträchtlichen Wegstrecken. Die geringfügige Entlastung im Vollzugsalltag ging in dieser Mehrbelastung zur Gänze auf.

Einzelfall: 2022-0.564.100 (VA/BD-B/B-1)

Kurze Haftraumöffnungszeiten – JA Graz-Karlau

Keine Zeit für Grundbedürfnisse

Mehrere Insassen beklagten, dass auf zwei Abteilungen die Haftraumöffnungszeiten an den Wochenenden sehr kurz seien. Ein Insasse führte aus, dass sie zu viert im Haftraum seien und die Zelle zum Duschen und Telefonieren nur für 15 min. geöffnet werde. Einige Beamte wären etwas großzügiger, sodass um 5 min. länger aufgeschlossen werde. In dieser Zeit lasse sich aber weder die Körperhygiene noch das Telefonieren mit Angehörigen und Freunden erledigen.

Die Anstaltsleitung hielt entgegen, dass es auf diesen beiden Abteilungen häufig zu Übergriffen komme. Es gebe ständig Reibereien und Vorfälle, sodass die Haftraumöffnungszeiten kurzgehalten werden müssen. Abhilfe könne erst mit dem Abschluss des Umbaus in Aussicht gestellt werden, mit dem die Zahl der Einzelhafträume vergrößert werden soll. Jeder Einzelhaft-raum soll zudem über eine eigene Nasszelle verfügen, sodass die Insassen jederzeit duschen können und die Haftraumöffnungszeiten nicht für die Körperhygiene verwendet werden müssen.

Die VA regte an, den Umbau auch für Verkabelungen zu nützen, sodass künftig ausreichend Geräte zum Telefonieren zur Verfügung stehen.

Einzelfall: 2022-0.423.889 (VA/BD-B/B-1)

Fehlende Indoor-Sportmöglichkeiten – JA Korneuburg

Wenige Geräte

Mehrere Insassen klagten, dass sie nur sehr eingeschränkt die Möglichkeit hätten, sich sportlich zu betätigen. Während es im Sportraum auf der Abteilung Süd ein Laufband und Fitnessgeräte gäbe, stünden auf der Abteilung Nord nur ein Ergometer und eine Klimmzugstange zur Verfügung. Die VA nahm dies zum Anlass, Nachschau zu halten:

Multifunktionsraum

Der Sportraum im 1. Stock der Abteilung Nord liegt am Ende des Ganges gegenüber der Küche. Es ist ein größerer Raum in L-Form mit einem PVC-Boden. Die lange Seite verfügt über durchgehende Fenster, die auf einen Innenhof gehen und Tageslicht hineinlassen.

In der Mitte steht ein Tischtennistisch. Schläger sind vorhanden. Bälle können auf der Abteilung ausgeborgt werden. An einer Wand hängt eine Dartscheibe, Pfeile liegen auf dem Fensterbrett. Weiters gibt es ein Ergometer und ein Fitnessgerät mit Seilzügen, das offenkundig defekt ist. Bis zu seiner Reparatur kann es nur für Klimmzüge verwendet werden.

Zuzustimmen ist der Anstaltsleitung, dass der Raum keine weiteren Geräte verträgt. Das defekte Gerät sei bekannt, aufgrund von Lieferschwierigkeiten warte man auf Ersatzteile. Bis dahin wird geduldet, dass die Insassen mit selbstgebastelten Gewichten trainieren.

Einzelfall: 2022-0.331.442 (VA/BD-B/B-1)

Reinigung von Hand-, Bade- und Geschirrtüchern – JA Sonnberg

Wie ein Gefangener aufzeigte, besitzen die Häftlinge in der JA Sonnberg jeweils zwei Handtücher, Geschirrtücher und Badetücher, die alle 14 Tage gewaschen werden. Entweder man verzichte für 24 Stunden auf die Wäsche, oder man müsse, um keinen Engpass zu haben, je eines der Tücher übermäßig lange benutzen und nur ein Tuch je Art abgeben.

Die JA Sonnberg bestätigte, dass Hand-, Bade- und Geschirrtücher alle 14 Tage gewaschen werden. Nicht alle Gefangenen würden ihre Sets jede zweite Woche abgeben.

Fixer Waschtage

Erlaubt sei, die Tücher gemeinsam mit der Leibwäsche in das Wäschenetz zu geben, das wöchentlich zur Reinigung gelangt. Solange das Wäschenetz nicht zu voll ist und damit eine ordnungsgemäße Reinigung möglich ist, stelle dies kein Problem dar.

Die VA erkennt das Bemühen der JA Sonnberg an, auf Wünsche von Einzelnen Rücksicht zu nehmen. Eine Regelbenutzungsdauer von zwei Wochen erscheint jedoch zwecks Vermeidung von (Schmier-)Infektionen wie angesichts eines nachvollziehbaren Bedürfnisses nach Hygiene zu lange. Zu bedenken ist zudem, dass im Strafvollzug erfahrungsgemäß häufig Raucher anzutreffen sind und auch unbenutzte Tücher den Rauch aufnehmen.

Intervall zu lange

Einzelfall: 2022-0.010.501 (VA/BD-B/B-1)

Keine rituelle Verpflegung – JA Asten

Ein Untergebrachter der JA Asten beschwerte sich, dass er in den ersten drei Wochen seiner Anhaltung in der JA Asten kein koscheres Essen erhalten habe. In der JA Wien-Josefstadt, in der er zuvor war, habe er koscheres Essen bekommen. Ein entsprechender Vermerk wurde vor seiner Überstellung in den elektronisch geführten Akt aufgenommen.

Kein koscheres Essen

Das BMJ räumte ein, dass es die JA Asten verabsäumt hatte – trotz Kenntnis des Aktes – den Untergebrachten auf seine religiösen Speisegebote anzusprechen und das Essen über die Israelitische Kultusgemeinde zu organisieren. Angemerkt wurde jedoch auch, dass der Betroffene bei seiner Aufnahme in der JA Asten nicht sogleich sein spezielles Verpflegungsbedürfnis von sich aus anmeldete.

Positiv zu verzeichnen ist, dass die JA Asten ab Bekanntwerden des Falles umgehend tätig wurde und das koschere Essen, das tiefgekühlt aus Wien geliefert wird, organisierte.

Einzelfall: 2022-0.437.929 (VA/BD-B/B-1)

Ungleichbehandlung bei der Ausspeise – JA Innsbruck

**Angebote
nicht für alle**

Ein Insasse beklagte, dass Unbeschäftigte in der JA Innsbruck immer zuletzt zur Ausspeise geführt werden und dann oft Angebote, wie z.B. eine vergünstigte Butter oder Milchbrötchen, nicht mehr vorrätig seien.

Nicht zu beanstanden ist, dass verbilligte Produkte nicht in unbegrenzter Menge lagernd sind. Dennoch dürfen Unbeschäftigte, die unverschuldet keine Arbeit haben, bei Angeboten nicht zu kurz kommen.

**Abwechslung
bringt Gleichheit**

Die VA konnte erwirken, dass von dem strikten Plan, wann die Insassen welcher Abteilung zur Ausspeise gehen dürfen, abgegangen und ein Rotations-system eingeführt wird. Mit den wechselnden Zeiten soll jenen Insassen, die bis dato leer ausgegangen sind, die Gelegenheit gegeben werden, in den Genuss von Angeboten zu kommen.

Einzelfall: 2022-0.211.762 (VA/BD-B/B-1)

Auszahlung von Verpflegungsgeld – BMJ

Ein Insasse im Freigang beschwerte sich, dass ihm das Verpflegungsgeld monatlich erst im Nachhinein überwiesen werde. Da er sich selbst zu verköstigen habe, müsse er die Kosten für Lebensmittel vorstrecken.

**Rückforderung
schwierig**

Das BMJ bestätigte die Vollzugspraxis. Rückmeldungen aus der JA Graz-Karlau hätten gezeigt, dass im Voraus ausgezahltes Verpflegungsgeld von Freigängern in der Außenstelle Maria Lankowitz meist sofort ausgegeben wird. Müsse ein Freigänger aufgrund eines Fehlverhaltens in die Stammanstalt zurück, sei das Geld oft schon Anfang des Monats zur Gänze verbraucht. Damit komme eine Rückforderung nicht mehr in Betracht.

Die VA hält dazu fest, dass Insassen einen Beitrag zu den Kosten des Strafvollzuges zu leisten haben, was durch Abzug von der Arbeitsvergütung erfolgt. Die Arbeitsvergütung ist monatlich im Nachhinein gutzuschreiben. Die JA haben hingegen für den Unterhalt der Strafgefangenen zu sorgen; sie sind mit einfacher Anstaltskost ausreichend zu verpflegen. Kann eine JA dieser Verpflichtung nicht nachkommen, weil die bzw. der Inhaftierte nicht in der JA ist, hat sie bzw. er nach Ansicht der VA einen Rechtsanspruch auf eine Ersatzleistung in Geld.

Praxis gesetzwidrig

Wenngleich mit einer Auszahlung des Verpflegungsgelds im Nachhinein für den Fall einer Rücküberstellung in die Stammanstalt dem frühzeitigen (übermäßi-

gen) Verbrauch begegnet werden kann, würde dies im Ergebnis bedeuten, dass Inhaftierte für ihre Verköstigung in Vorlage treten müssen. Dies kann dem StVG jedoch nicht entnommen werden. Zudem überließ das BMJ die Entscheidung über die Verrechnungsmodalität offenbar den einzelnen JA.

Entscheidungen, die keine Differenzierung erfordern, sollten zentral erfolgen. Um eine gleichmäßige Vollziehung zu gewährleisten, regte die VA an, bundesweit anzuordnen, das Verpflegungsgeld künftig im Vorhinein auszubezahlen. Dieser Anregung kam das BMJ nach. Verpflegungsgeld ist nun in allen JA monatlich, mindestens aber wöchentlich, im Vorhinein abzurechnen.

Neue Lösung

Einzelfall: 2022-0.468.157 (VA/BD-B/B-1)

Mangelnde Einhaltung erlassmäßiger Vorgaben – JA Mittersteig

Im April 2022 beklagte ein Untergebrachter in der Außenstelle Floridsdorf der JA Wien-Mittersteig, dass ihm sein Computer noch immer nicht ausgefolgt worden sei. Das Gerät sei ihm im Jahr 2019 abgenommen worden. Bei der Überprüfung sei kein strafbares Verhalten festgestellt worden. Dennoch sei ihm sein Laptop bis dato nicht wieder ausgehändigt worden.

Die Angelegenheit war bereits Anfang Juli 2021 Gegenstand einer Erörterung mit der GD. Zugesagt wurde, dass bis Ende 2021 die IT-Voraussetzungen geschaffen werden sollen. Der im Gespräch angesprochene Einzelfall soll vorgezogen werden, zumal dem Insassen der PC abgenommen wurde, ohne dass ihm ein Missbrauch nachgewiesen wurde.

Zusage nicht eingehalten

Die GD stimmte mit der VA beim Gespräch überein, dass die lange Wartezeit unverhältnismäßig ist. Im Gespräch wurde von der VA auch nochmals festgehalten, dass das Arbeiten auf PCs während der Zeit der Anhaltung als wesentlicher Teil der Resozialisierung gesehen wird.

Im vergangenen Jahr erfuhr die VA in der Außenstelle Floridsdorf, dass von einer Änderung im Vollzugshandbuch nichts bekannt ist. In diesem Jahr wurde ihr mitgeteilt, dass die GD zur Kenntnis nehme, dass von der JA Mittersteig und deren Außenstelle PCs nicht ausgefolgt werden.

Unterschiedliche Ausflüchte

Die VA kann nicht akzeptieren, dass Erlässe, die für sämtliche JA in Österreich gelten, in Wien-Mittersteig nicht umgesetzt und beachtet werden. Der Ausspruch einer weiteren kollegialen Missstandsfeststellung und einer Empfehlung zum Thema wurden in Aussicht gestellt.

Das BMJ teilte mit, dass der Leiterin der JA Wien-Mittersteig die geltenden rechtlichen Bestimmungen des StVG sowie die erlassmäßigen Regelungen in Erinnerung gerufen wurden und eine gesetzes- bzw. erlasskonforme Vorgehensweise eingefordert wurde. Als Umsetzungsfrist wurde ein Zeithorizont bis längstens 1. September 2022 vereinbart. Nachdem auch diese Zeitspanne verstrich, stellte die GD eine schriftliche Weisung an die Leitung der JA Wien-Mittersteig in Aussicht, der bis Anfang Februar 2023 nachgekommen werden soll.

Jahrelanges Ringen

**Gleichbehandlung
gefordert**

Die VA erkennt nicht, dass die technische Weiterentwicklung im IT-Sektor eine Herausforderung für die Strafvollzugsverwaltung darstellt. Da davon jedoch sämtliche JA betroffen sind, ist nicht einsehbar, weshalb Untergebrachte eines bestimmten Hauses schlechter gestellt sein sollen als Angehaltene an anderen Orten der Unterbringung. Die Ungleichbehandlung war daher zu beanstanden.

Einzelfall: 2022-0.281.061 (VA/BD-B/B-1)

Vergünstigungen im Fall einer Verlegung – BMJ

Außer Streit steht, dass sich ein Wechsel des Haftortes nicht auf eine einmal gewährte Vergünstigung auswirkt. Ihr Entzug ist nur dann zu verfügen, wenn sie von der bzw. dem Inhaftierten missbraucht oder sonst die Voraussetzungen, unter denen sie gewährt wurde, weggefallen sind. Eine bloß andere Praxis in der neuen JA reicht nicht aus. Aus Sicht der VA gilt es, das Augenmerk verstärkt darauf zu legen, unter welchen Voraussetzungen die Vergünstigung gewährt wurde. Diese Umstände sollten dokumentiert werden, sodass sie der Folgeanstalt auch bekannt sind. Nicht jede Änderung ist dabei erheblich. Vielmehr muss es sich um einen Umstand handeln, der der Gewährung entgegensteht.

**Kein vorschneller
Entzug**

Da Inhaftierte im Zuge der Überstellung häufig zunächst in „Zugangshaft-räume“ kommen, die nicht den regulären Hafträumen entsprechen, wäre es denkbar, in der neuen, wenn auch nur vorübergehenden Haftraumsituation einen Grund für den nachträglichen Wegfall der Voraussetzungen, unter denen die Vergünstigung gewährt wurde, zu sehen.

**Evaluierung
erst nach der
Zugangsphase**

Solange noch nicht abschließend geklärt ist, in welchem Haftraum die bzw. der Inhaftierte dauerhaft untergebracht wird, sollten daher z.B. technische Geräte, die als Vergünstigung gewährt wurden, nicht ausgefolgt werden. Erst nach Zuweisung in diesen Haftraum sollte die JA prüfen, ob die Voraussetzungen, unter denen die Vergünstigung gewährt wurde, weiterbestehen. Das BMJ sagte zu, diese Anregungen bei der nächsten Änderung des Vollzugshandbuchs zu berücksichtigen.

Einzelfall: 2022-0.186.695 (VA/BD-B/B-1)

Sachschaden bei einer Verlegung – JA Garsten

Ein Häftling vermisste nach seiner Verlegung von Garsten nach Stein persönliche Gegenstände und Nahrungsmittel. Beim Transport sei auch sein TV-Gerät beschädigt worden.

Das BMJ erklärte, dass bei einer Verlegung nicht alle privaten Gegenstände im IT-System der Justiz (IVV) dokumentiert werden. Dafür sei der Verwaltungsaufwand zu hoch. Nur bestimmte Gegenstände, wie Wertsachen und Urkunden, würden erfasst und verzeichnet.

Im vorliegenden Fall muss die Beschädigung des TV-Gerätes zugestanden werden. Lebensmittel waren z.T. aus hygienischen Gründen zu entsorgen. Auf Basis des Einkaufs der letzten drei Monate biete man dem Insassen eine Abschlagszahlung i.H.v. rund 290 Euro an.

**Schaden
eingeräumt**

Dass nicht jeder Gegenstand einzeln erfasst wird, ist nachvollziehbar. Dennoch erfordert der Umgang mit fremdem Eigentum besondere Sorgsamkeit. Nachdem eine Ersatzleistung angeboten wurde, waren weitere Veranlassungen der VA nicht erforderlich.

Einzelfall: 2022-0.228.932 (VA/BD-B/B-1)

Fehlende Gegenstände – JA Innsbruck

Ein Insasse beschwerte sich, dass beim Wiederantritt seiner Strafe (nach einer Flucht) einige seiner persönlichen Gegenstände, u.a. Gewand und Alltagsgegenstände, fehlten.

Sämtliche dem Insassen zuordenbaren Sachen wurden von einem Justizwachebeamten in eine Box gepackt, die dem Gefangenen nach seiner Rückkehr ausgefolgt wurde. Was in die Schachtel gegeben wurde, wurde nicht eigens erfasst. Bei einigen vermissten Gegenständen handelte es sich zudem um Anstaltsgut, das nicht auszufolgen war.

Kein Verzeichnis

Das BMJ nahm den vorliegenden Fall aber zum Anlass, die JA Innsbruck anzuhalten, künftig zum Zwecke der besseren Nachvollziehbarkeit ein Verzeichnis von Gegenständen anzulegen, alle in Verwahrung genommenen Gegenstände zu erfassen und sich die Übernahme vom betroffenen Insassen sowie von den durchführenden Bediensteten bestätigen zu lassen.

Die VA verkennt nicht den Verwaltungsaufwand, jeden Gegenstand einzeln zu erfassen. Jedoch verlangt jede Disposition über fremdes Eigentum, dass sorgsam damit umgegangen wird und die Vollzugsverwaltung auch nicht in einen Beweisnotstand gerät. Die VA begrüßt daher die getroffene Veranlassung. Um vergleichbare Beschwerden zu vermeiden, sollte die Vorgabe des BMJ für alle JA gelten.

Beweisentlastung

Einzelfall: 2022-0.379.543 (VA/BD-B/B-1)

Zurückbehaltung einer Bedienungsanleitung – JA Krems

Ein Insasse der JA Krems bemängelte, dass ihm der Ankauf eines Taschenrechners verwehrt werde. Auch sei ihm eine Bedienungsanleitung dazu abgenommen und nicht wieder ausgehändigt worden.

Das BMJ bestätigte, dass ein Ansuchen um Ankauf eines bestimmten Taschenrechners Mitte Juni 2022 gestellt wurde. Da zunächst Sicherheitsbedenken bestanden, sei der Kauf zurückgestellt worden. Nach einem neuerlichen Ansuchen Mitte August 2022 wurde recherchiert, ob das Gerät internet-

Mehrere Ansuchen

fähig ist. Hierfür sei die vom Insassen angesprochene Bedienungsanleitung benötigt worden. Letztendlich ließen sich die Sicherheitsbedenken ausräumen, das Ansuchen wurde bewilligt.

Sowohl der Ankauf des Taschenrechners als auch die Ausfolgung an den Insassen erfolgten im September 2022. Dabei wurde dem Insassen auch die Bedienungsanleitung übergeben. Die zeitliche Verzögerung wurde mit akutem Personalmangel in der JA Krems erklärt sowie mit dem Umstand, dass der Taschenrechner anfangs nicht lieferbar gewesen sei.

**Anleitung unnötig
lange einbehalten**

Der Umstand, dass der Insasse letztlich das gewünschte Gerät erhielt, wird zur Kenntnis genommen. Weshalb ihm allerdings die Bedienungsanleitung erst mit der Ausfolgung des Gerätes übergeben wurde, ist nicht nachvollziehbar, zumal diese im Internet abrufbar ist und damit die JA Krems die Unterlage des Insassen gar nicht benötigte.

Einzelfall: 2022-0.557.782 (VA/BD-B/B-1)

3.8.4.4 Recht auf Familie und Kontakt nach außen

Beschränkungen des Besuchsrechts durch Erlass – BMJ

Das 1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz (BGBl. I 2020/16 i.d.F. BGBl. I 2022/224) ermächtigt das BMJ per Verordnung, Einschränkungen des Besuchsverkehrs und sonstiger Kontakte zur Außenwelt zu treffen.

**Erlass statt
Verordnung**

Bis zum Erlassen derartiger Verordnungen wies das BMJ mehrfach die JA schriftlich an, keine Besuche zuzulassen. Angesprochen auf die fehlende rechtliche Deckung erwiderte das BMJ, dass während der Zeit eines „Lockdowns“ das Verlassen des eigenen Wohnbereiches zum Zwecke eines Besuches ohnedies nicht erlaubt gewesen sei. Weder Besucherinnen und Besuchern noch zu Besuchenden sei daher ein Nachteil entstanden.

Grundrecht verletzt

Diese Rechtsansicht trifft nicht zu: Auch während der Zeit strikter Beschränkungen („Lockdown“) war der Kontakt zu nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister) und einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer Kontakt oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird, zulässig. Die vom BMJ angeordneten Beschränkungen wirkten sich daher sehr wohl auf bestehende Sozialkontakte aus und führten auf beiden Seiten zu einem Eingriff in das Grundrecht auf Privat- und Familienleben (Art. 8 EMRK, Art. 7 GRC).

Durch das 1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz ist die Rechtsform, mit der Beschränkungen angeordnet werden dürfen, vorgegeben. Anordnungen, die keine Außenwirkung entfalten, zählen nicht dazu. Dass sich das BMJ bei der Anordnung der Einschränkung des Besuchsverkehrs nicht der vorgesehen Rechtsform bediente, war zu beanstanden.

Einzelfall: 2022-0.240.444 (VA/BD-B/B-1)

Unterschiedliche Möglichkeiten zum Langzeitbesuch – BMJ

Bundesweit erhob die VA, in welchen JA Langzeitbesuch empfangen werden kann. Die VA erachtet die Möglichkeit dazu als wichtiges Instrument zur Aufrechterhaltung der persönlichen Bindungen. Die dadurch begünstigte Aufrechterhaltung eines positiven „Empfangsraums“ nach der Haft trägt zur Rückfallprävention bei.

Wesentlich für die Resozialisierung

Um einen Langzeitbesuch absolvieren zu können, muss es in der JA „geeignete Räume“ geben. Es besteht kein subjektives Recht der Inhaftierten auf Schaffung solcher Räumlichkeiten. Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, zwecks Absolvierung eines Langzeitbesuchs temporär in eine andere JA gebracht zu werden.

Von den 28 JA sind in sechs Häusern (Garsten, Graz-Karlau, Hirtenberg, Korneuburg, Salzburg, Stein) zwei geeignete Räume und in acht Häusern (Asten, Eisenstadt, Klagenfurt, Leoben, Schwarzau, Suben, Wels und Wien-Simmering) ein Raum vorhanden, wobei man in der JA Klagenfurt auf deren Außenstelle ausweichen muss. In allen JA, die über zumindest ein Zimmer verfügen, kann die Nachfrage bedient werden. Inhaftierte mit erhöhtem Sicherheitsbedarf aus der JA Klagenfurt können nicht in die Außenstelle gebracht werden, da diese baulich und personell für den gelockerten Vollzug konzipiert ist; eine Überstellung in eine andere JA wurde bislang nicht vorgenommen. Von jenen JA, die über keine „geeigneten Räume“ verfügen, gaben die JA Linz, Ried und Wien-Mittersteig an, Inhaftierte würden prinzipiell nicht in eine andere JA transferiert.

Große Unterschiede

Für diese Ungleichbehandlung ist kein sachlicher Grund zu sehen. Die VA ersuchte das BMJ daher sicherzustellen, dass für die Inhaftierten aller JA prinzipiell die Möglichkeit besteht, Langzeitbesuch zu konsumieren.

Unsachliche Schlechterstellung

Aufgefallen ist auch, dass fünf der JA ohne eigene „geeignete Räume“ eine geringe Nachfrage nach Langzeitbesuch meldeten. Die VA regte daher weiters an, die Inhaftierten darüber zu informieren, dass in jenen JA, in denen es keine geeigneten Räume gibt, dennoch um Gewährung von Langzeitbesuch angesucht werden kann.

Information als Bringschuld

Diese Anregung griff das BMJ auf. Kann ein Langzeitbesuch nicht vor Ort absolviert werden, wird auf die Möglichkeit in einer anderen, nahegelegenen JA verwiesen. Mit dem Neubau der JA Klagenfurt soll es auch dort im Haupthaus entsprechende Besuchsräumlichkeiten geben. Lediglich in den JA Gerasdorf, Linz und Wien-Josefstadt wird es mangels finanzieller Mittel bzw. geeigneter Flächen auch künftig keine Langzeitbesuche geben.

Einzelfall: 2022-0.032.398 (VA/BD-B/B-1)

Kinder im Vollzug – BMJ

Weitreichende Entscheidung Die Beantwortung der Frage, wann ein Kleinkind bei der Mutter im Vollzug bleiben darf, obliegt der Leitung der JA. Ihr ist eine komplexe Abwägung auferlegt, die auch Einschätzungen kinderpsychologischer und sozialpädagogischer Gesichtspunkte umfasst. Nachdem Beschwerden betreffend die Anhaltung von Kindern im Vollzug bzw. die Trennung des Kindes von der Mutter (weil eine Anhaltung nicht erlaubt wurde) einlangten, wurde die Vorgehensweise bei dieser Entscheidungsfindung erhoben.

Wie das BMJ betont, wird nach den langjährigen Gepflogenheiten die Entscheidung nicht von der Anstaltsleitung allein vorbereitet. Es gebe eine enge Kooperation mit den Fachdiensten der JA und externen Organisationseinheiten, wie dem Jugendwohlfahrtsträger und/oder der Kinder- und Jugendhilfe. Diese fachlichen Expertisen würden berücksichtigt. Eine gesetzliche Verpflichtung diese Expertise auch zu Rate zu ziehen gibt es nicht; sie wird vom BMJ auch nicht für nötig empfunden.

Gesetzliche Grundlage gefordert Die VA bezweifelt nicht, dass in der Praxis die Mehrheit der Entscheidungen mit Hilfe von Expertinnen und Experten getroffen wird. Eine gesetzliche Neuregelung im Sinne einer verpflichtenden Hinzuziehung von Beraterinnen und Beratern würde dennoch Sicherheit bieten und wird daher empfohlen.

Einzelfall: 2022-0.793.826 (VA/BD-B/B-1)

Langes Warten auf Vollzugslockerungen – BMJ

Erledigung erst nach einem Jahr Von Amts wegen griff die VA die Bearbeitungsdauer eines Ansuchens um Vollzugslockerung für einen Untergebrachten der JA Stein auf. Seine Betreuer stellten für ihn einen Vorlageantrag für Vollzugslockerungen Anfang Mai 2021. Nach einem Ergänzungsersuchen Ende September 2021 wurde der Vorlageantrag mit Schreiben vom November 2021 präzisiert und erneut der GD zur Entscheidung vorgelegt. Sechs Monate danach lag noch immer keine Entscheidung vor.

Das BMJ räumte ein, dass der im Dezember 2021 eingelangte, ergänzende Bericht zum Akt genommen wurde, ohne die zuständige Sachbearbeiterin zu informieren. Dies hatte zur Folge, dass die abschließende Bearbeitung erst Mitte Juni 2022 erfolgte.

Inhaltlich wurde das Vorhaben, Sozialausgänge zu gewähren, zur Kenntnis genommen. Sozialausgänge sollen dazu genutzt werden, den Einstieg in die Gesellschaft schrittweise wiederzuerlangen. Die Bereitschaft des Untergebrachten zur Mitwirkung bezüglich seines Suchtverhaltens sollte bestätigt werden. Weiters sollten Bewältigungsstrategien, die der Untergebrachte in der Therapie erworben hat, wie der Umgang mit Frustrationen, Frauen und seinem Suchtverhalten, sowie letztlich auch seine Paktfähigkeit erprobt werden.

Einzelfall: 2022-0.436.384 (VA/BD-B/B-1)

3.8.4.5 Folter, Misshandlung und erniedrigende Behandlung

Zögerliche Aufklärung einer Misshandlung – JA Stein

Von Amts wegen leitete die VA zur Verletzung eines Insassen durch einen Justizwachebeamten ein Prüfverfahren ein: Der Vorfall trug sich im Februar 2022 in der JA Stein zu. Dort wurden kurz vor 17 Uhr die Speiseklappen der Hafträume geöffnet. Über sie wird das Abendessen ausgefolgt, ohne dass die Zellentüren geöffnet werden.

Besagter Insasse steckte seinen Kopf durch die Speiseklappe, um auf diese Weise Kontakt mit dem Hausarbeiter aufzunehmen. Angeblich sei das Herausstrecken des Kopfes auf der Abteilung üblich und an jenem Abend auch von anderen Häftlingen praktiziert worden.

Aus nicht bekanntem Grund habe ein Beamter mit zwei Händen den Kopf des Gefangenen genommen und mehrfach (vier- bis sechsmal) gegen die Haftraumtüre geschlagen, was zu einem Genickbruch bzw. zu schweren Schnittverletzungen am Hals hätte führen können. Der Insasse habe verzweifelt versucht, sich einer weiteren Misshandlung zu entziehen und den Kopf durch die Speiseklappe zurückzuziehen. Der Beamte habe den Kopf mit beiden Händen und voller Wucht durch die Speiseklappe zurückgedrückt. Auf mehreren Videos, die der Verletzte ins Internet stellte, sind zwei (Platz-) Wunden (an der linken Seite der Stirn sowie am rechten Ohr) zu sehen.

Beamter rastet aus

Der Insasse habe daraufhin die Notruftaste gedrückt. Er habe via Sprechanlage mitgeteilt, von einem Beamten verletzt worden zu sein, auf sein Blut hingewiesen und nach einem Arzt verlangt. Weder sei im Haftraum Nachschau gehalten worden noch sei zeitnahe eine ärztliche Untersuchung erfolgt.

Notruf betätigt

Vielmehr sei er abgewimmelt und provoziert worden. Es sei ihm mitgeteilt worden, er sei „ein Mann“ und werde dies „schon aushalten“. Ferner sei ihm mitgeteilt worden, dass eine „Anzeige nichts bringen“ werde. Nach Einschätzung des Insassen habe man nur auf Äußerungen gewartet, die man ihm als Ordnungswidrigkeit oder gerichtlich strafbaren Tatbestand anlasten könne. Noch am selben Abend hätten zwei Pflegekräfte, unabhängig voneinander, einen Blick über die Speiseklappe in den Haftraum geworfen.

Aufgrund anhaltender Kopfschmerzen sei der Gefangene auf seinen Wunsch einige Tage später dem Arzt vorgestellt worden. Es sei dies das erste Mal gewesen, dass ihn ein Arzt nach dem Vorfall gesehen habe. Weder habe der Arzt die Wunden vermessen noch fotografisch erfasst. An diesem Tag sei ihm auch mitgeteilt worden, dass er am nächsten Tag in die JA Suben überstellt werde, was auch geschah.

Dort angekommen gab der Insasse bei der Aufnahmeuntersuchung an, in der JA Stein von einem Beamten am Kopf gestoßen worden zu sein. Diese Angaben bezeichnete der Arzt im Hinblick auf die von ihm festgestellten Ver-

Verletzungsmuster glaubhaft

letzungen (Platzwunde an der rechten Ohrmuschel, ca. 5 cm lange Schürfwunde an der linken Schläfe) als glaubhaft.

Das BMJ verwies darauf, dass der Vorfall der OStA Wien gemeldet wurde. Die zuständige StA Krems habe jedoch keinen Anfangsverdacht gesehen. Im Hinblick darauf werde kein Bedarf gesehen, jetzt noch irgendwelche Zeuginnen oder Zeugen zum Vorfall zu befragen.

Die VA hielt entgegen, dass sich die staatsanwaltschaftliche Entscheidung – nicht einmal einen Anfangsverdacht nach § 88 StGB zu sehen – (wohl nur) mit der sehr knappen Meldung der JA Stein erklären lässt, die überhaupt keine Angaben über eine Verletzung beinhaltet. Demgegenüber hätten die Krankenschwestern noch am Abend des Vorfalls Verletzungen festgestellt. Um diesen Widerspruch zu klären, mögen Befragungen der Zeuginnen und Zeugen nachgeholt werden.

**Tatsachenwidrige
Meldung**

Tatsächlich wurden in Folge mit den beiden Krankenschwestern, einem weiteren Justizwachebediensteten und dem Hausarbeiter Niederschriften aufgenommen. Ihr Inhalt belegt, dass beide Pflegekräfte die Verletzungen diagnostiziert und im Anschluss mit dem Meldungsleger, der die blutende Wunde auch gesehen habe, besprochen haben. Dennoch hielt daraufhin der Beamte in seiner Meldung an die Anstaltsleitung und an die OStA Wien fest, die beiden diensthabenden Pflegekräfte hätten den Strafgefangenen über die Speiseklappe begutachtet und keine Verletzungen feststellen können.

**Belastende
Zeugenaussage**

Vollends bestätigten die Angaben des Hausarbeiters die Schilderungen des Verletzten. Er führte wörtlich aus: „Ich war zwei Haftraumtüren vor der Haftraumtür des Insassen [...] und habe gesehen, dass dieser den Kopf aus der Speiseklappe herausgehalten hat. Dabei habe ich wahrgenommen, dass der Insasse mit dem Beamten einen ‚Wirbel‘ hatte. Dann hat der Beamte die Speiseklappe zugemacht und diese dabei gegen den Kopf des Insassen gedrückt. Der Insasse hat sich gewehrt. Dabei hat der Beamte zuerst mit den Händen und dann mit dem Knie versucht, den Kopf des Insassen durch die Speiseklappe reinzudrücken. Dabei hat sich der Insasse gewehrt. Dabei konnte er die Speiseklappe nicht komplett schließen, da der Kopf des Insassen in der Speiseklappe eingezwickelt war. Der Insasse schrie und sagte zu dem Beamten, er solle damit aufhören. Ich bin mit dem Essenswagerl vor die Haftraumtüre des Insassen gekommen und habe den Beamten gefragt, was da los ist und was er aufführt und gesagt, der Insasse blutet bereits, er solle sofort aufhören. Der Beamte machte eine abfällige Handbewegung und deutete mir, ich soll dem Insassen Essen geben. Ich habe durch die offene Speiseklappe den Verletzten [...] gesehen. Ich habe ihm das Abendessen gegeben und dabei eine starke Verletzung am Ohr und am seitlichen Kopf gesehen, stark blutend.“

Bedrückendes Bild

Besonders bezeichnend ist folgende Passage in der Niederschrift: „Ich habe mitbekommen, dass noch andere Beamte gekommen sind. Ich habe mit-

bekommen, wie die Beamten vom ‚Einsatzkommando‘ gekommen sind und einer von ihnen hat gesagt: „He Oida was führst du da auf? Bist du noch ganz dicht?“ Dann bin ich mit meinem Wagerl zurückgefahren und wieder in meinem Haftraum versperrt worden. Dabei habe ich wahrgenommen, dass der Insasse geschrien hat, dass er Hilfe braucht.“

Aufgrund dieser Aussagen richtete die JA Stein eine ergänzende Sachverhaltsdarstellung an die OStA Wien. Die VA kritisiert, dass erst durch ihr Insistieren nähere Erhebungen erfolgten: Mag die Stellungnahme des Anstaltsarztes der JA Suben, wie das BMJ ausführt, ausschließlich für die Beantwortung der Anfrage der VA erstellt worden sein, so ist die Einschätzung des Arztes doch eine Neuerung, die über die Behauptung des Opfers, verletzt worden zu sein, hinausgeht. Sie ist auch nicht bloß – wie die GD meint – eine subjektive Bewertung, sondern eine Deutung des Verletzungsmusters durch einen Sachverständigen und hätte von Amts wegen zum Anlass einer Nachtragsanzeige genommen werden sollen.

**Geringes Interesse
an Aufklärung**

Mit Schreiben vom November 2022 teilte das BMJ mit, dass die StA Krems einen im September 2022 gegen den Beamten eingebrachten Strafantrag zurückgezogen habe und damit das Strafverfahren eingestellt wurde. Eine Disziplinaranzeige gegen den Beamten sei bei der Bundesdisziplinarbehörde erstattet worden.

Einzelfall: 2022-0.162.231 (VA/BD-B/B-1)

Einschüchterung durch einen Diensthund – JA Stein

Ein Insasse der Hochsicherheitsabteilung beklagte, geraume Zeit in einer besonders gesicherten Zelle der JA Stein angehalten worden zu sein. Zur Verhinderung einer Selbstverletzung habe er mit Hand- und Fußfesseln schlafen müssen. Obwohl es kalt gewesen sei und er eigens darum gebeten habe, wäre ihm keine Decke gegeben worden. Weiters beklagte der Betroffene, dass ein Hund auf ihn losgelassen worden sei und man ihn mit einem Taser bedroht habe.

**Eskalation auf der
Sicherheitsabteilung**

In seinem Antwortschreiben bestätigte das BMJ, dass beim Einsatz mehrfach der Gebrauch eines Tasers angedroht worden sei, der während der Amtshandlung auch aktiviert gewesen sei. Ob der Insasse nach einer Decke gefragt habe, könne nicht mehr nachvollzogen werden. Reißfeste Decken stünden in den JA Stein bei Bedarf zur Verfügung.

Taser aktiviert

Allgemein könne mitgeteilt werden, dass in der JA Stein auch die besonders gesicherten Hafträume über ein Raumthermostat verfügen. Die Heizung erfolge automatisch unter Berücksichtigung der Innen- und Außentemperatur. Die besonders gesicherten Hafträume seien mit einer Fußbodenheizung und Radiatoren ausgestattet und alle in einem Heizkreis. Die voreingestellte Temperatur betrage 24°C, wobei diese Einstellung durch Bedienstete nicht

selbstständig verändert werden könnte. Die Außentemperatur im Raum Krems lag in dieser Zeit bei Tageshöchstwerten von 25°C.

Es schließt sich freilich nicht aus, dass es während der Nacht empfindlich kühl wird. Außer Streit gestellt wurde zudem, dass dem Betroffenen ein Bauchgurt inklusive Hand- und Fußfesseln vor dem Körper angelegt wurde.

**Polizeihund
vor Zellengitter**

Was die Bedrohung durch einen Hund betrifft, so führte das BMJ aus, dass an dem Tag auch Diensthundeführer der Polizei samt Spürhunden in der JA waren, um dort Haftraumdurchsuchungen vorzunehmen. Diese Amtshandlung sei von einem Mitglied der Einsatzgruppe geleitet worden, das aufgrund der Eskalation auf der Sicherheitsabteilung kurzfristig dorthin eingezogen wurde.

Der Diensthundeführer hätte zu diesem Zeitpunkt samt Diensthund am Gang gewartet. Der Insasse hätte den Hund durch das Zwischengitter des besonders gesicherten Haftraums sehen können. Die Entfernung sei, Angaben des BMJ zufolge, 4 m gewesen. Der Hund habe einen Maulkorb getragen, wäre angeleint gewesen und hätte sich ruhig und unbeteiligt verhalten. Ein Einsatz des Hundes sei nicht angedroht worden.

Unnötiges Szenario

Auch wenn insoweit Aussage gegen Aussage steht, bleibt für die VA unverständlich, weshalb sich der Diensthundeführer überhaupt im Bereich der Sicherheitsabteilung aufhielt, und nicht davor wartete, bis das Mitglied der Einsatzgruppe mit ihm jene Amtshandlung fortsetzte, derentwegen er angefordert wurde. Wäre ein Warten vor der Abteilung nicht zweckdienlich gewesen, wäre der Polizist anzuweisen gewesen, mit dem Hund solange im Wachzimmer der Abteilung zu warten, bis sein Einsatz fortgesetzt werden kann.

Einzelfall: 2022-0.709.107 (VA/BD-B/B-1)

Raufhandel in der Dusche – JA Linz

**Animositäten
bekannt**

Beim Sprechtag im November 2022 berichteten mehrere Gefangene, dass es Ende Oktober in der Gemeinschaftsdusche zu einer Schlägerei gekommen sei. Zwei Komplizen seien dort aufeinandergetroffen. Sie hätten sich bereits vorab für diesen Fall wechselseitig Gewalt angedroht. Dies sei den Beamten bekannt gewesen. Der Raufhandel habe erst durch das Einschreiten der Einsatzgruppe beendet werden können.

Die Leitung der JA Linz bestätigte, dass die Insassen mehrerer Hafträume in den Morgenstunden zum Duschen geführt wurden. Nach Schließen der Türe habe der Beamte Schreie vernommen. Bei einer sofortigen Nachschau habe er die beiden Kontrahenten am Boden liegen gesehen. Sie hatten sich gegenseitig in der Halsklammer. Über Funk wurde Alarm ausgelöst. Die eingetroffene Verstärkung habe die beiden Insassen getrennt und abgesondert. Sie hatten sich bei dem Vorfall, wie eine nachfolgende Untersuchung ergab, nicht verletzt. Ein dritter Häftling, der Zeuge des Vorfalls war, berichtete,

dass der eine Widersacher den anderen beim Betreten der Dusche sofort attackiert habe.

Zwar lässt sich das Austragen von Streitigkeiten unter den Gefangenen nie gänzlich unterbinden. Sollten die wechselseitigen Androhungen aber, wie von den Vorsprechenden behauptet, bekannt gewesen sein, hätten die Beamten ihre Schutzpflichten verletzt. Dafür spricht, dass (zumindest) einer der beiden Rivalen offenbar nur darauf gewartet habe, sich auf den anderen zu stürzen. Anders lässt sich nicht erklären, dass die zwei nach Schließen der Türe sofort aneinandergeraten sind.

Schutzpflicht verletzt?

Einzelfall: 2022-0.826.807 (VA/BD-J/B-1)

Zu „aufreizende Kleidung“ einer Insassin – JA Klagenfurt

Eine 36-jährige Frau, die in der JA Klagenfurt in Untersuchungshaft war, erhielt eine Abmahnung. Als sie zum Besuch ihrer Eltern geholt wurde, teilte ihr eine Justizwachebeamten mit, dass sie zu aufreizend gekleidet sei. Sie habe ein Sommerkleid mit Kompressionsstrümpfen getragen. Für den Besuch hätte sie sich umziehen und statt des Kleides eine Hose tragen müssen.

Umziehen vor Besuch

Das BMJ berief sich auf die Pflicht, Anordnungen des Personals Folge zu leisten. Offen blieb, weshalb ein schulterfreies Kleid in der Länge von 68 cm bei einer Körpergröße von 169 cm auf der Abteilung, nicht jedoch beim Besuch (der Eltern) getragen werden darf.

Dazu teilte die JA Klagenfurt mit, dass die Insassinnen auf dem Weg zu den Besuchsräumlichkeiten durch mehrere Männerabteilungen gehen müssen. Es sei vereinzelt zu Anmaßungen durch die männlichen Gefangenen gekommen; im Nachtdienst würden sich Insassen Obszönitäten über Insassinnen zuschreien.

Das BMJ stellte von sich aus klar, dass die Insassinnen nicht für das Verhalten der Insassen verantwortlich gemacht werden dürfen und stellte mehrere Maßnahmen in Aussicht. Der JA werde empfohlen, den Insassinnen eine Vertrauensperson zu benennen. Weiters sollen den männlichen Inhaftierten Workshops angeboten werden, um ihr Frauenbild zu überdenken. Auf die Problematik werde beim nächsten Treffen der Anstaltsleitungen hingewiesen werden.

Die VA begrüßt, dass das BMJ mehrere Maßnahmen in Aussicht stellte. Insassinnen dürfen nicht aufgrund ihrer Kleiderwahl für obszönes Verhalten und sexuelle Übergriffe der Männer verantwortlich gemacht werden. Die Problematik ist in dem Verhalten der Insassen und deren Frauenbildern zu sehen und nicht im Kleidungsstil der Insassinnen.

Keine Täter-Opfer-Umkehr

Einzelfall: 2022-0.494.154 (VA/BD-B/B-1)

Zweideutige Botschaft – JA Eisenstadt

Einen ausgezeichneten Eindruck erhielt die VA bei ihrem Rundgang durch die JA Eisenstadt. Die Räume sind hell, modern und lichtdurchflutet, das Vollzugsklima ausgezeichnet, Insassinnen und Insassen wie Bedienstete fühlen sich sichtbar wohl.

Pauschale Unterstellung

Im krassen Gegensatz dazu steht ein Schild, das an der Wand eines Besprechungszimmers der Frauenabteilung angebracht war. Das Zimmer steht dem sozialen und dem psychologischen Dienst exklusiv für Aussprachen mit Insassinnen zur Verfügung. Auf dem einzigen Schild des ansonsten schmucklosen Raumes heißt es: „Ich liebe es jemandem beim Lügen zuzuhören, wenn ich die Wahrheit kenne“. Das Wort Lügen ist in Großbuchstaben gesetzt, darüber ist ein Cartoon mit einer Pinocchio-Nase gezeichnet.

Die Botschaft kann bei einer Insassin nachvollziehbar den Eindruck einer Voreingenommenheit erwecken. Schon aus diesem Grund wurde empfohlen, die Tafel abzumontieren, was auch umgehend erfolgte.

Einzelfall: 2022-0.126.748 (VA/BD-J/B-1)

3.8.4.6 Gesundheitswesen

Desaströse medizinische Versorgung – JA Floridsdorf

Monatelang ohne Arzt

Beim Sprechtag Mitte April 2022 beklagten mehrere Insassen die völlig unzureichende medizinische Versorgung. Der Anstaltsarzt sei das letzte Mal vor drei Monaten im Haus gewesen. Ein paar Mal habe seither die Chefärztin aus der GD ausgeholfen. Eine dauerhafte ärztliche Versorgung lasse auf sich warten.

Krankenschwester überfordert

Unter der Woche versieht eine Krankenschwester in der Ordination Dienst. Zeitweilig erhält sie von einer Pflegekraft für das Einsortieren der Medikamente Unterstützung. Im Übrigen ist die Krankenschwester auf sich gestellt. Sie muss Kontakt mit Ärztinnen und Ärzten aufnehmen, Termine in Ordinationen, Ambulanzen und Spitälern arrangieren und Entscheidungen treffen, die einer Ärztin oder einem Arzt vorbehalten sind.

Da die Ordination am Wochenende nicht besetzt ist, müssen alle Entscheidungen von den diensthabenden Justizwachebediensteten getroffen werden. Sie beschließen insbesondere, wann die Notfallärztin bzw. der Notfallarzt gerufen wird oder in ein Spital gefahren werden muss.

Die VA nahm die völlig defizitären Zustände zum Anlass, das BMJ zu ersuchen, alle Anstrengungen zu unternehmen, damit die freie Stelle einer Anstaltsärztin bzw. eines Anstaltsarztes bald nachbesetzt wird.

Das BMJ bestätigte die medizinische Unterversorgung, nahm aber das Herantreten der VA zum Anlass, die Justizbetreuungsagentur um eine Ersatz-

kraft zu ersuchen, die im Mai 2022 ihren Dienst antrat. Auch für die Krankenschwester wurde eine Entlastung gefunden.

Einzelfall: 2022-0.280.775 (VA/BD-J/B-1)

Praktischer Arzt völlig überlastet – JA Innsbruck

Im März 2022 hielt die VA einen Sprechtag in der JA Innsbruck. Sie erfuhr dabei, dass seit geraumer Zeit nur ein Allgemeinmediziner vier Tage in der Woche im Haus ist. Eine Vertretung gibt es nicht. Dies führt zwangsweise zu einer starken Aus- und Belastung des Arztes. Seine Zeit für die Patientinnen bzw. Patienten ist äußerst beschränkt, längere Untersuchungen und Befundbesprechungen sind kaum möglich. Überdies war am Tag des Sprechtags nur eine einzige Krankenschwester im Dienst, die weiteren Stellen waren nicht besetzt. Eine psychiatrische Behandlung findet an drei Tagen in der Woche statt.

Aufgrund der Personalknappheit stehen der Anstaltsarzt und das Pflegepersonal unter starkem Druck. Sie beklagen eine Vielzahl von Überstunden und verwiesen darauf, dass es keinen Ersatz gibt, wenn sie einmal ausfallen oder auf Urlaub gehen.

Akute Burn-out-Gefahr

Trist sind auch das Ambiente und die Ausstattung der Ordination. Alles muss in einem Raum abgewickelt werden. Der Untersuchungs- und Behandlungsbereich entspricht aus Sicht der Patientinnen und Patienten weder erwartbaren hygienischen Anforderungen, noch ist der Dienst für das Personal dort motivierend.

Infrastruktur ist Substandard

Es gibt keinen Rückzugsbereich, weder für die Patientinnen und Patienten, wenn sie für eine Untersuchung die Kleider ablegen müssen, noch für den Arzt und seine Hilfe, wenn Befunde diktiert und die weitere Behandlung besprochen werden müssen. In der Mitte des Raumes steht ein Tisch, den sich der Arzt und die Pflegekraft teilen. Dahinter lagern die Medikamente.

Der aktuelle Personalmangel im medizinischen Bereich führt zu einer unzureichenden Betreuung der Insassinnen und Insassen sowie zu einer Überlastung des vorhandenen Personals. Die Erarbeitung bundesweit neuer Lösungsansätze ist daher dringend notwendig.

Bundesweite Engstände

Es fehlt vor allem ein monetärer Anreiz, um Medizinerinnen und Mediziner für eine Tätigkeit im Vollzug zu gewinnen. Vakante Stellen bleiben lange unbesetzt, da sich aufgrund der zu geringen Bezahlung keine Ärztinnen und Ärzte bewerben. Die finanziellen Anreize und die Attraktivität der Arbeitsplätze sollten daher verbessert werden, um die medizinische Versorgung auch mittel- und langfristig sicherzustellen.

Einzelfall: 2022-0.213.226 (VA/BD-J/B-1)

Viel zu späte Zugangsuntersuchungen – JA Feldkirch

Neu eingetroffene Häftlinge sind binnen 24 Stunden nach ihrer Aufnahme oder Überstellung einer ärztlichen Untersuchung (Zugangsuntersuchung) zu unterziehen. So lautet eine der Empfehlungen zum Gesundheitswesen.

Erst nach einer Woche zum Arzt

Die Realität ist eine andere: Werden in der JA Feldkirch Inhaftierte am Freitag eingeliefert, so werden sie erst eine Woche später einem Arzt vorgestellt. Der Grund ist, dass der Allgemeinmediziner lediglich am Donnerstag in der JA Ordination hält.

Dieses Defizit lässt sich derzeit nur ausgleichen, indem vor der Einlieferung der Polizeiarzt die Insassin oder den Insassen im Hinblick auf allfällige Anhaltspunkte einer Verletzung oder Misshandlung begutachtet, zum Wochenende die Justizwache entscheidet, ob eine Fahrt ins Spital angezeigt ist, am Montag die Erstanamnese von einem Pfleger vorgenommen wird, der zwar erfahren ist, aber nicht über die Kenntnisse eines ausgebildeten Mediziners verfügen kann, ehe am Donnerstag die Anstaltsärztin bzw. der Anstaltsarzt den Gefangenen sieht.

Von einem Standard, wie ihn die VA für alle JA in Österreich fordert, ist die JA Feldkirch weit entfernt.

Einzelfall: 2022-0.213.513 (VA/BD-J/B-1)

Unhaltbare Vergabep Praxis bei HCV-Therapien – BMJ

Mitte Juni 2022 beschwerte sich das Pflegepersonal der JA Klagenfurt, dass über zwei Ansuchen um Gewährung einer HCV-Behandlung bis dato nicht entschieden worden sei. In beiden Fällen handle es sich um Frauen, die in der Klinik auf der Hepatitis-C-Ambulanz untersucht wurden. Nach einem die HCV-Behandlung befürwortenden Arztbrief wurde die Chefärztin im BMJ im März 2022 bzw. im April 2022 um Freigabe der Medikation ersucht, ohne dass von dort eine Reaktion kam.

Bundesweite Erhebung

Aus Anlass der zwei Fälle bat die VA um eine Aufstellung, wie viele Patientinnen und Patienten in den JA auf eine HCV-Behandlung warten. Nach wechselnden Auskünften über Therapieplätze sowie deren Reihung und Planungslisten, die nicht übermittelt wurden, erhielt die VA Einsicht in den Funktionspostkasten der Chefärztin. Sie stellte fest, dass die Mehrzahl der im Jahr 2022 an die Chefärztin gerichteten, mit Befunden belegten Ansuchen unbeantwortet blieb.

Wie eine Nachfrage bei den jeweiligen JA ergab, warten Patientinnen und Patienten trotz entsprechender Viruslast und längerfristiger Haftstrafen auf die Freigabe der Medikation, ohne dass absehbar ist, wann sie mit der Therapie beginnen können. Die Bediensteten auf der Krankenabteilung beschreiben den administrativen Aufwand, mehrmals im BMJ urgieren zu müssen, ohne eine Antwort zu erhalten, als mühsam und zäh.

Die VA beanstandete gegenüber dem BMJ, dass die Erfassung und Erledigung von Ansuchen um Genehmigung von HCV-Therapie einen Missstand in der Verwaltung darstellt. Vor Ausspruch einer kollegialen Empfehlung forderte sie das BMJ auf, dafür zu sorgen, dass diese Ansuchen und ihre Erledigung rasch in einer Tabelle erfasst werden, sodass die Reihenfolge der Freigabe der Medikation nachvollzogen werden kann.

**Eklatanter
Missstand**

Anzumerken ist, dass die medikamentöse Behandlung in vielen Fällen nur drei Monate dauert, kaum Nebenwirkungen hat und in über 90% der Fälle zur vollständigen Heilung führt. Bleibt Hepatitis C hingegen unbehandelt, kann dies nach vielen Jahren zu schwerwiegenden Lebererkrankungen wie Leberzirrhose oder Leberkrebs führen.

**Schwere gesundheitliche
Folgen**

Bis zum Spätsommer hatte sich die Viruslast einer Patientin soweit reduziert, dass sie keine Therapie benötigte. Die zweite Patientin erhielt die Medikation seit September 2022 verordnet. Sie sollte ab Jahresende 2022 geheilt sein.

Einzelfall: 2022-0.436.358 (VA/BD-J/B-1)

Mangelnde Einhaltung eines Operationstermins – JA Garsten

Für einen Häftling der JA Garsten wurde ein Termin zu einer Operation seines beidseitigen Fersensporn für August 2022 vereinbart. Kurz vor dem Termin wurde ihm gesagt, dass die Operation auf Februar 2023 verschoben wurde. Wie der Patient nachträglich erfahren habe, sei es nicht das Spital gewesen, das um eine Verschiebung gebeten hat.

Das BMJ bestätigte, dass der Termin infolge knapper personeller Ressourcen (Erholungsurlaub, Krankenstände) bei der Justizwache verschoben werden musste. Eine Ausführung in ein Krankenhaus und die Bewachung dort verursache einen zusätzlichen Aufwand. Die Verschiebung der Operation sei aus ärztlicher Sicht zu verantworten gewesen.

Die VA hält fest, dass für eine ausreichende medizinische Versorgung von Inhaftierten zu sorgen ist. Ein Operationstermin ist dann zu vereinbaren, wenn er medizinisch notwendig ist. Die Frage, ob eine Behandlung vorzunehmen ist, ist nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft zu entscheiden und darf nicht an Personalengständen der Exekutive scheitern.

Länger Schmerzen

Einzelfall: 2022-0.718.728 (VA/BD-J/B-1)

Lange Wartezeiten auf psychiatrische Behandlung – JA Stein

Mehrere Insassen der JA Stein beschwerten sich beim Sprechtag im März 2022 über die lange Wartezeit auf einen Termin bei der Psychiaterin. Auch die Anstaltsleitung beklagte diesen Zustand. Aktuell ist lediglich eine Fachärztin für Psychiatrie für acht Stunden in der Woche in der JA Stein anwesend (jeweils Montag und Freitag für je vier Stunden). Diese Stunden sind

Nur Notversorgung

nicht ausreichend, um alle betroffenen Insassen adäquat zu betreuen. Es können nur Akutfälle vor und nach dem Wochenende behandelt werden.

Bemühungen der JA um neues Personal im Zusammenwirken mit dem BMJ und der Justizbetreuungsagentur brachten keinen Erfolg. Auch eine Kooperation mit der Universität scheiterte. Die Gründe werden in den wenig attraktiven Arbeitsbedingungen vermutet.

Gesetzliche Vorgabe eindeutig

Nach dem StVG sind die Untergebrachten zur Erreichung der Vollzugszwecke entsprechend ihrem Zustand ärztlich, insbesondere psychiatrisch, psychotherapeutisch, psychohygienisch und erzieherisch zu betreuen. Auf diese Betreuung haben Untergebrachte einen Anspruch. Durch die monatelange Wartezeit auf eine Therapie wird den gesetzlichen Vorgaben nicht entsprochen.

Einzelfall: 2022-0.226.806 (VA/BD-J/B-1)

Uneinheitliche Vorgehensweise nach Blutabnahmen – BMJ

Ein Insasse beklagte, in der JA Graz-Karlau gäbe es nach Blutabnahmen, anders als in Wien-Mittersteig, Asten und Garsten, keine Befundbesprechung. Vielmehr bestehe nur die Möglichkeit, gegen einen Unkostenbetrag eine Kopie zu erhalten.

Praxis uneinheitlich

Wie die VA bundesweit erhob, erfolgt eine Befundbesprechung nicht in jedem Fall. Die Inhaftierten erhalten aber Gelegenheit, auch um die Besprechung unauffälliger Befunde zu ersuchen.

Die unterschiedliche Praxis ist unbefriedigend und sollte vereinheitlicht werden. Dabei sollten folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden: Die Zeitspanne zwischen der Blutabnahme und dem Vorliegen des Ergebnisses stellt – wie nach jeder Untersuchung – eine Ungewissheit für die Patientin bzw. den Patienten dar; diese Belastung sollte so zu kurz wie möglich gehalten werden. Jede Insassin bzw. jeder Insasse sollte ehestens erfahren, dass der Befund vorliegt. Denn nur dann kann sie bzw. er sich – sollte eine Vorführung nicht ohnedies wegen eines auffälligen Befundes nötig sein – entscheiden, ob sie bzw. er eine Befundbesprechung will. Keine Information würde dazu führen, dass Insassinnen bzw. Insassen zu früh (allenfalls repetitiv) um eine Befundbesprechung ansuchen oder der Zeitraum der Unsicherheit für die Insassin bzw. den Insassen unnötig verlängert wird. Da es sich bei der Mitteilung über einen unauffälligen Befund um eine medizinische Wissenserklärung handelt, darf diese Information erst nach Bestätigung des Befundberichtes durch die Anstaltsärztin bzw. den Anstaltsarzt weitergegeben werden.

BMJ sagt Änderung zu

Das BMJ schloss sich der Ansicht der VA an, wonach die Vorgehensweise, Inhaftierte auch über den Umstand eines unauffälligen (Blut-)Befundes zu informieren, zu standardisieren sei. Ohne dass ein Zeithorizont genannt

wurde, ist eine Änderung im Vollzugshandbuch geplant. Damit soll eine gleichförmige Vollziehung sichergestellt werden.

Einzelfall: 2021-0.761.657 (VA/BD-J/B-1)

Haltestützstrumpf für eine Beinprothese – JA Graz-Jakomini

Beim Sprechtag in Graz-Jakomini Ende Oktober 2022 klagte ein Insasse, dass er dringend einen Haltestrumpf für seine Beinprothese benötige. Erfahrungsgemäß verschleiße er drei Stumpfstrümpfe pro Jahr. Nützt sich der Überziehstrumpf ab, beginnt die Prothese an der amputierten Stelle zu reiben, was zu einer Entzündung des Narbengewebes führe.

Wackelige Prothese

Er sei seit Anfang April 2022 in Haft und habe immer noch den ersten Strumpf in diesem Jahr. Wiederholt hätte er sich an die Ärztin gewandt. Diese habe ihm entgegnet, dass die Kosten für den letzten Strumpf i.H.v. 900 Euro noch nicht beglichen seien. Auch der Orthopädietechniker hätte schon mehrmals im Haus angerufen. Ihm sei die Verzögerung ebenfalls nicht erklärbar.

In der Nachbesprechung sicherte die Anstaltsleitung zu, dem Vorwurf der Säumnis nachzugehen. Die VA konnte erwirken, dass ein weiterer Behandlungstermin Ende Oktober anberaumt wurde. Ein neuer, eigens angepasster Stützstrumpf wurde bestellt, in der zweiten Novemberwoche geliefert und dem Insassen übergeben.

**Behelf
letztlich bestellt**

Einzelfall: 2022-0.768.760 (VA/BD-J/B-1)

70 Euro für ein Röntgenbild – JA Stein

Ein Insasse der JA Stein stellte den Antrag auf nachträglichen Aufschub des Strafvollzugs. Das Gericht beauftragte daraufhin einen Sachverständigen aus dem Fachbereich Innere Medizin und Pneumologie und ersuchte die JA, die zur Erstellung des Gutachtens notwendigen Untersuchungen durchführen zu lassen.

Da der Insasse aufgrund der Amputation eines Beins nicht stehen kann, wurde er zu einem externen Arzt ausgeführt, bei dem ein Lungenröntgen auch im Sitzen angefertigt werden kann. Er kritisierte, dass ihm für diese Untersuchung 70 Euro von seinem Konto abgebucht wurden. Es stellte sich heraus, dass die Abbuchung versehentlich erfolgte. Eine Rückbuchung wurde veranlasst.

**Mehraufwand
verrechnet**

Einzelfall: 2022-0.062.707 (VA/BD-J/B-1)

Verletzung des Datenschutzes – JA Stein

Ein Untergebrachter beklagte, dass über die Sprechanlage Mitteilungen an einzelne Insassen erfolgen, u.a. wann sich eine Person beim Arzt einzufinden

**Persönliche
Mitteilungen**

habe. Dabei werde der Datenschutz verletzt. In anderen Häusern würden die Bediensteten zum Haftraum kommen und den Inhaftierten diese Nachricht persönlich überbringen, sodass die Vertraulichkeit gewahrt werde.

Die Anstaltsleitung räumte ein, dass im offenen Wohngruppenvollzug Mitteilungen, die über die Sprechanlage durchgegeben werden, nicht nur im Haftraum von Mitinsassen gehört werden können, sondern auf den Gang hinausdringen, wenn die Haftraumtüre geöffnet ist. In jedem Fall zum Haftraum zu gehen, sei vielleicht in anderen Häusern möglich, aufgrund der angespannten Personalsituation in der JA Stein aber nicht leistbar.

**Vertraulichkeit muss
gewahrt bleiben**

Die VA unterbreitete den Vorschlag, im Fall von persönlichen Mitteilungen die Insassen auszurufen und zum Dienstzimmer kommen zu lassen, wo ihnen die Nachricht ohne Kenntnismöglichkeit Dritter überbracht wird. Dieser Vorschlag wurde aufgegriffen.

Einzelfall: 2022-0.226.806 (VA/BD-J/B-1)

3.8.4.7 Personal

Enorme Belastungen auf den Quarantäneabteilungen – JA Stein

**Anstrengender
Dienst**

Beim Sprechtag Ende März 2022 klagten die Beamten der Quarantäneabteilung über die dortigen Arbeitsbedingungen. Zum Betreten der Abteilung müssen sie jedes Mal einen Overall anziehen, eine FFP3-Maske anlegen, ein Gesichtsvision aufsetzen und Einmalhandschuhe anlegen. Das Tragen und der mehrfache Wechsel der Schutzkleidung seien körperlich herausfordernd und anstrengend. Einige Kolleginnen und Kollegen würden den Dienst in Schutzkleidung verweigern, was die Personalsituation noch angespannter mache.

Auch die Insassen auf der Quarantäneabteilung würden unter den Lebens- und Aufenthaltsbedingungen leiden. Sie dürften den Haftraum statt wie jeden zweiten Tag nur zweimal in der Woche zum Duschen verlassen und danach kurz telefonieren. Einen Hofgang gibt es nicht, sodass täglich 24 Stunden Einschluss ist.

**Stundenweise
Aufschluss**

Mit der abschnittsweisen stundenlangen Öffnung der Abteilung würde man den Insassen den Einschlussdruck etwas nehmen und ihnen ein wenig Bewegungsfreiheit ermöglichen. Auch für die diensthabenden Beamtinnen und Beamten wäre es eine Erleichterung, da die Gefangenen während dieser Zeit selbstständig duschen könnten, und nicht einzeln aus den Hafträumen (in Schutzkleidung) zum Nassraum und von dort zu ihrem Haftraum zurückgeführt werden müssten.

Trotz anfänglicher Vorbehalte trug die Anstaltsleitung dem Vorschlag auf einer baulich geschlossenen Abteilung Rechnung. Auf der zweiten Quarantäneabteilung, die im Haupthaus ist, ging dies nicht. Da dort die einzelnen Etagen baulich nicht abgetrennt sind, werde eine Verbreitung von Aerosolen

im Zellentrakt oder das Werfen von kontaminierten Gegenständen von einer Abteilung auf eine andere befürchtet. Im Hinblick auf das abnehmende Infektionsgeschehen wurde jedoch zugesagt, diese Abteilung aufzulassen und sukzessive die Insassen auf freie Plätze der geschlossenen Abteilung zu verlegen, sodass auch sie in den Genuss von Lockerungen kommen.

Einzelfall: 2022-0.226.806 (VA/BD-J/B-1)

Aus- und Weiterbildung im Maßnahmenvollzug – JA Asten, BMJ

Bei einem Sprechtag in der JA Asten im November 2022 wiesen Mitarbeitende der Fachdienste darauf hin, dass es den Kolleginnen und Kollegen im Exekutivdienst bisweilen schwerfalle, mit dem krankheitsbedingtem Benehmen der Untergebrachten adäquat umzugehen. Einige würden sich persönlich angegriffen fühlen, wenn Patientinnen bzw. Patienten sie „anpöbeln“. Umgekehrt gäbe es auch Bedienstete bei der Justizwache, die bewundernswerte Geduld im Umgang mit den psychisch kranken Menschen zeigten. Manchmal fehle es schlicht am gegenseitigen Verständnis zwischen Justizwache und den Fachdiensten.

Tägliche Herausforderungen im Dienst

Auch die Leitung des Hauses sieht den Bedarf an einer Weiterbildung und zugleich Unterstützung ihrer Bediensteten im Umgang mit psychisch kranken Personen. Sie erstellte daher Leitfäden, wie im Fall möglicher Ereignisse (Drohungen, Einschüchterung, Beschimpfung, sexuelle Übergriffe, verbale oder tätliche Übergriffe auf Personal oder Klientel) vorzugehen ist. Sie beinhalten auch, welche Sofortmaßnahmen anhand einer Checkliste zu treffen sind. Supervidierte Fallbesprechungen haben nach einem Ereignis zeitnahe stattzufinden. Allen beteiligten Mitarbeitenden ist eine professionelle Aufarbeitung des Vorfalles anzubieten, die auch eine gemeinsame Besprechung und Klärung der weiteren Arbeitssituation beinhaltet.

Bei der Aus- und Weiterbildung im Maßnahmenvollzug, möge sie hausintern oder in der Strafvollzugsakademie angeboten werden, sollte es gemeinsame Konzepte für das exekutive und das nicht-exekutive Personal geben. Sie fördern nicht nur das wechselseitige Verständnis der Berufsgruppen, sondern legen den Fokus auf die Krankheitsbilder und Bedürfnisse der in diesen Häusern untergebrachten Personen. Das BMJ stellte derartige gemeinsame Ausbildungen in Aussicht.

Fortbildung als Hilfe und Stütze

Neben einer Verschränkung der Berufsgruppen ist ein Handlungstraining, wie man richtig deeskaliert, wesentlich. Fachliche Leitlinien sollten in Qualitätsstandards eingearbeitet werden. Das würde auch all jenen Einrichtungen, die künftig als forensisch therapeutische Zentren geführt werden sollen, bei der Erstellung eines Leitbildes helfen.

Einzelfall: 2022-0.800.772 (VA/BD-J/B-1)

3.8.4.8 Maßnahmenvollzug

Verzögerungen bei Klassifizierung und Verlegung – JA St. Pölten, BMJ

Nach dem StVG hat das BMJ binnen längstens sechs Wochen nach rechtskräftigem Urteil zu entscheiden, in welcher JA und nach welchen Grundsätzen die Strafe zu vollziehen ist. Die Entscheidung bezeichnet man als „Klassifizierung“.

Warten auf Verlegung

Ein Insasse der JA St. Pölten wandte sich hilfeschend an die VA, da er bereits knapp drei Monate auf seine Klassifizierung warte. Er sei zu einer Freiheitsstrafe sowie zu einer vorbeugenden freiheitsentziehenden Maßnahme verurteilt worden und möchte so rasch als möglich mit Therapien beginnen. Diese würden ihm in der JA St. Pölten nicht angeboten werden.

Die VA musste feststellen, dass die Entscheidung des BMJ spät erfolgte. Der Insasse wurde Anfang Juli 2022 verurteilt, die Klassifizierung erfolgte fast zwölf Wochen später. Überdies verzögerte sich die Verlegung in die zum Vollzug bestimmte JA Wien-Mittersteig zusätzlich mangels Belagskapazität bis Ende Oktober 2022.

In einem zweiten Fall erging das Urteil im November 2021. Die Klassifizierung datiert mit Anfang März 2022. Die Überstellung in die Zielanstalt Wien-Mittersteig erfolgte Mitte März 2022.

Gesetzliche Frist überschritten

Die VA verkennt nicht, dass die Erarbeitung der Entscheidungsgrundlage für die Klassifizierung zeitaufwendig sein kann. Dennoch muss auf die Notwendigkeit einer raschen Entscheidung für den weiteren Vollzugsort sowie einer raschen Verlegung hingewiesen werden, weil der Beginn der strukturierten Betreuung davon abhängt.

Einzelfälle: 2022-0.638.904, 2022-0.172.100 (beide VA/BD-J/B-1)

Keine Therapie im Maßnahmenvollzug – JA Wien-Josefstadt

Monatelange Stehzeit

Ein Untergebrachter in der JA Wien-Josefstadt beklagte, dass er seit einem Monat für die Sonderanstalt in Wien-Mittersteig klassifiziert sei. Allerdings müsse er sich noch gedulden, bis dort ein Platz frei wäre. Nicht absehbar sei, wann er in die Zielanstalt verlegt werde und welches Therapieangebot er bis dahin erhalte.

Das BMJ räumte ein, dass das Urteil im Mai 2022 rechtskräftig wurde. Die Klassifizierung für die JA Wien-Mittersteig sei Mitte August 2022 erfolgt. Die Überstellung dorthin wurde Ende September 2022 vorgenommen. In der JA Wien-Josefstadt habe dem Insassen keine störungsspezifische Therapie angeboten werden können.

Die VA beanstandete, dass weder die im Gesetz vorgesehene sechswöchige Frist für die Klassifizierung eingehalten noch ab Rechtskraft des Urteils dem Untergebrachten ein therapeutisches Angebot unterbreitet wurde. Damit wurde das Intensivierungsgebot verletzt. Es gebietet, dass spätestens zu Beginn des Maßnahmenvollzugs „unverzüglich eine umfassende, modernen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Behandlungsuntersuchung“ mit einem anschließenden therapeutischen Angebot stattzufinden hat (BVerG v 4.5.2011, 2 BvR 2365/09 = EuGRZ 2011, 297 ff.).

**Mehrfach
gesetzwidrig**

Einzelfall: 2022-0.645.471 (VA/BD-J/B-1)

Verletzung des Trennungsgebotes – JA Graz-Karlau

Ein Insasse der JA Graz-Karlau beklagte, dass er bis zu 19,5 Stunden am Tag eingeschlossen sei. Auf der Abteilung komme es zudem zu einer Durchmischung von Untergebrachten und Strafgefangenen.

Das BMJ gab an, dass aufgrund der hohen Belagszahl Ende November 2021 eine zusätzliche Abteilung für den Maßnahmenvollzug geschaffen werden musste. Die Abteilung beinhalte 20 Einzelhafträume. Diese seien sukzessive mit Neuzugängen belegt worden. Auch der Betroffene zähle dazu.

Eingeräumt wird, dass sich aus organisatorischen Gründen Schwierigkeiten bei der Einhaltung des Trennungsgebotes ergeben haben. In der Übergangsphase sei es zu einer Durchmischung von Insassen des Normalvollzugs mit dem Maßnahmenvollzug gekommen. Ende Dezember 2021 sei allerdings nur noch ein Insasse des Normalvollzugs auf dieser Abteilung angehalten worden. Der Gefangene befinde sich im Entlassungsvollzug und werde die Abteilung in absehbarer Zeit verlassen. Alle anderen Strafgefangenen konnten bei Freiwerden eines geeigneten Haftplatzes bereits verlegt werden.

Gemischte Belegung

Die VA erkennt nicht, dass es bei Schaffung einer neuen Abteilung für den Maßnahmenvollzug zu Schwierigkeiten kommen kann, Untergebrachte und Insassen voneinander zu trennen. Aufgrund der eingeräumten Verletzung des Trennungsgebotes erwies sich die Beschwerde als berechtigt.

Einzelfall: 2022-0.839.895 (VA/BD-J/B-1)

Absehbare medizinische Unterversorgung – JA Göllersdorf

Anlässlich ihres Sprechtages Anfang April 2022 erfuhr die VA, dass die Stelle eines Stellvertreters des ärztlichen Leiters gestrichen wurde. Im Hinblick darauf, dass die Sonderanstalt 13 Ausbildungsplätze für Ärztinnen und Ärzte hat und insoweit größer als das AKH ist, war diese Maßnahme nicht erklärbar.

Drohender Engpass

Zwar erfuhr die VA, dass das BMJ beim BMKÖS eine Planstelle angemeldet hat. Allerdings zähle zu den Aufgaben der Stellvertretung des ärztlichen Leiters in der JA Göllersdorf, auch in der JA Wien-Josefstadt (der Außenstelle

der JA Göllersdorf) Dienst zu verrichten. Da die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter im Falle einer Abwesenheit des ärztlichen Leiters aber in der JA Göllersdorf anwesend sein soll, erscheint dies nicht umsetzbar.

Doppelzuteilung Das BMJ verwies darauf, dass es der JA Göllersdorf obliege, für eine Vertretung der ärztlichen Leitung (Abwesenheitsvertretung) zu sorgen. Im Personalplan 2022 sei ein Arbeitsplatz „Stellvertreter der ärztlichen Leitung“ vorgesehen. Der Bewerbungsantrag an das BMKÖS sei bereits gestellt, eine Rückmeldung bislang noch nicht erfolgt. Das Besetzungsverfahren werde nach Vorliegen des Ergebnisses des Bewertungsverfahrens unverzüglich eingeleitet werden. Richtig sei, dass die Aufgaben auf diesem Arbeitsplatz die Leitung der Außenstelle Göllersdorf in der JA Wien-Josefstadt und die Stellvertretung der ärztlichen Leitung der JA Göllersdorf beinhalten. Eine Anwesenheit der Arbeitsplatzinhaberin bzw. des Arbeitsplatzinhabers in der JA Göllersdorf für die Dauer der Vertretung sei als „selbstverständlich“ zu werten.

Sparen am falschen Platz Die Bedenken der VA sind mit dem vorliegenden Bericht nicht ausgeräumt, zumal die Wahrung einer Leitungsverantwortung in der Außenstelle mit einer zeitlichen Präsenz in der Sonderanstalt kollidieren kann. Die beiden Funktionen sollten entkoppelt werden. Angesprochen wurde dieses Thema bei einem Treffen im Spätherbst 2022. Der Generaldirektor zeigte sich überrascht. Ihm sei die Problematik bis dato nicht bekannt gewesen.

Einzelfall: 2022-0.249.640 (VA/BD-J/B-1)

Keine Ausgänge wegen Kontaktbeschränkungen – LKH Mauer-Öhling

Beim Sprechtag Anfang März 2022 berichtete eine Patientin, dass sie vor Lockerungen stehe. Sie sei seit Dezember 2021 auf der Station und bemängelte, dass ihre Kontaktbeschränkungen verlängert wurden und ihr daher die Erprobung in Form von Ausgängen, die sie für Lockerungen benötige, nicht erlaubt werde. Es sei bereits besprochen, in welche Nachsorgeeinrichtung sie kommen soll.

Als Lösung regte die VA an, dass man nach der Rückkehr von einem Ausgang ein paar Tage die FFP2-Maske tragen und einen PCR-Test absolvieren könne. Wenn dies nicht möglich sei, müsse es doch erlaubt sein, das Gespräch auch ohne den Ausgang zu führen.

Keine Ausnahme In der Nachbesprechung wurde betont, dass man auf der Station Forensik an Entscheidungen gebunden sei, die das Spital zur aktuellen COVID-19-Lage treffe. Cluster sollen unter allen Umständen verhindert werden.

Wie die VA erhob, gibt es auf der Akutstation Einzelzimmer, in die Patientinnen und Patienten gelegt werden, die neu eingeliefert oder nach Unter-

suchungen außer Haus zurückgebracht werden. Sie werden, wenn sie ins Haupthaus kommen, PCR-getestet und nach dem dritten Tag des Aufenthalts in den Einzelzimmern erneut PCR-getestet.

Angeregt wurde – soweit es die räumlichen Kapazitäten zulassen – den vorübergehenden Aufenthalt in einem Einzelzimmer auch jenen Personen zu ermöglichen, die vor Lockerungen stehen, sodass sie Ausgänge konsumieren können und nicht über Gebühr angehalten werden. Am Tag des Sprechtages waren es drei Personen, die dafür in Betracht kamen. Die Leitung sagte zu, in der nächsten Team-Besprechung zu erörtern, ob der Vorschlag umsetzbar wäre.

**Gleichstellung mit
Neuaufnahmen**

Einzelfall: 2022-0.184.448 (VA/BD-J/B-1)

Erweiterung der JA Göllersdorf

Wie die VA Ende März 2022 erfuhr, liegt ein Konzept für einen Zubau der JA Göllersdorf vor. Es sollen 104 zusätzliche Plätze geschaffen werden. Zwar gäbe es noch keine Einreichpläne, die Mittel für den Zubau (15 Mio. Euro) seien aber reserviert. Das Hauptgebäude solle grundsaniert werden. Man wolle im Belag auf ein bis max. zwei Patienten pro Zimmer zurückgehen. Zudem sollen ein eigener Bereich als Langzeitabteilung und ein Trakt für Minderbegabte eingerichtet werden. Im Vollausbau soll die JA Göllersdorf so groß werden wie die JA Asten.

Moderner Zubau

In die Pläne seien die Mitarbeitenden eingebunden. Wichtig sei, dass die Zimmer ausreichend groß seien und über einen bedarfsgerechten Nassbereich verfügen. Auch wolle man Isolationsräume, um die derzeitige Akut- und Subakutabteilung zu entlasten.

**Mitarbeitende
eingebunden**

Die JA Göllersdorf wolle sich auf einen Schwerpunkt konzentrieren und dabei zunächst erheben, welchen Versorgungsbedarf man wie decken könne. Auch sollen Personen aus anderen JA aufgenommen werden und eine akutpsychiatrische Versorgung für die umliegenden JA angeboten werden. Zwecks Entlastung der Akutstation soll es eine Zugangsabteilung geben. All dies setzt natürlich eine entsprechende personelle Ausstattung voraus.

Einzelfall: 2022-0.249.640 (VA/BD-J/B-1)

Erweiterung der Forensik – LKH Graz II Süd

Der hohe Belagsdruck im Maßnahmenvollzug macht einen baldigen Ausbau der forensischen Stationen im LKH Süd erforderlich. Beabsichtigt ist, sämtliche im Spital aufgenommenen forensischen Patientinnen und Patienten in einem Haus unterzubringen. Dazu würde sich ein derzeit leerstehender Traktteil anbieten. Vor seinem Bezug müssen jedoch beträchtliche Investitionen getätigt werden.

**Dringender
Bettenbedarf**

Beabsichtigt ist, das Gebäude nahezu zu entkernen und im Zuge der baulichen Adaptierung auch mit neuen Fenstern auszustatten. Diesbezüglich wurde angeregt, die Vergitterung zu entfernen und anstelle einer Vorsatzverglasung Plexiglasverstreben einzubauen, da diese derzeit auf der Abteilung PSF1 ein Querlüften der Räumlichkeiten unmöglich macht und insbesondere im Sommer zu einem Hitzestau in den Krankenzimmern führt.

**Keine Fenstergitter
nötig**

Die in die Fensterrahmen eingesetzten Plexiglas-elemente wurden als Best Practice in der Forensik in Marburg gesehen. Sie vermitteln nicht das Gefühl des Eingesperrtseins und erlauben es, die Räumlichkeiten quer zu lüften. Der Vorschlag, diese Sicherheitsmaßnahme auch bei der Erweiterung des LKH Graz Süd zu übernehmen, wurde der ärztlichen Leiterin unterbreitet. Sie sagte zu, die Anregung an den Träger der Einrichtung weiterzugeben.

Da die weitere Entwicklung der Einweisungen in den Maßnahmenvollzug auch von etwaigen legislativen Änderungen abhängt, wie der Anhebung des Strafrahmens für Anlassdelikte, und die KAGes das Spital nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten führen muss, ist beabsichtigt, die beiden neuen Stationen so einzurichten, dass sie nur im Bedarfsfall als geschlossene Abteilungen geführt werden.

**Breites
Therapieangebot**

Bereits derzeit beeindruckt die Vielfalt des therapeutischen Angebots. Neben einem Sportpavillon, der einen Turnsaal und Räume für Kraft- und Ausdauertraining beinhaltet, gibt es vielfältige Möglichkeiten einer manuellen Betätigung, sei es im Gartenbereich, im Rahmen eines Haushaltstrainings (Nähen, Waschen, Arbeiten mit Filz, Häkeln), in einer Buchbinderei, in der mit Karton und Papier gearbeitet wird, oder in einem Unternehmensbetrieb, in dem Holz, Glas und Metall verarbeitet werden. Insoweit profitieren die in der Forensik untergebrachten Personen von dem breiten Angebot, das auch den anderen Patientinnen und Patienten des LKH Graz Süd zugutekommt.

Viele Grünflächen

Die großzügige Anlage der einzelnen Pavillons auf einem weitläufigen Areal voll Grünflächen ermuntert zum Aufenthalt und zur Bewegung im Freien, was dem Gesundungsprozess zuträglich ist.

Einzelfall: 2022-0.405.111 (VA/BD-J/B-1)

Bedarfsgerechte Adaptierung eines Pavillons – LKH Mauer

Gelungener Umbau

Einen ausgezeichneten Eindruck gewann die VA bei der Besichtigung des Neubaus der Forensik im LKH Mauer im April 2019, s. auch Darstellung im PB 2019, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 168. Dieser Eindruck verstärkte sich im März 2022. Der Sprechtag bot Gelegenheit, das Haus 6, in dem chronisch kranke Patientinnen untergebracht sind, zu besichtigen. Obgleich es sich bei dem Pavillon um einen Teil des baulichen Altbestandes handelt, ist es durch Zubau einer Rampe und Einbau eines Personenaufzugs gelungen, alle Etagen und damit sämtliche Räume barrierefrei erreichbar zu

machen. Der Gangbereich und die Zimmer sind wohnlich gestaltet, sodass sich bei den Patientinnen ein Gefühl des Zuhauses einstellen kann.

Entscheidend zu einem Geborgensein trägt die Empathie der Betreuerinnen und des diensthabenden Oberarztes bei, auf deren Initiative es auch zurückzuführen ist, dass es auf dem umzäunten Areal eine Kleintierhaltung gibt. Der Kontakt zu den Katzen und Hasen hilft den Patientinnen, aus sich herauszugehen und eine Beziehung zu den Tieren aufzubauen. Neben dem therapeutischen Effekt mindern die Tiere auch den Trennungsschmerz der Frauen von ihren Familien. Aus menschenrechtlicher Sicht kann diese Praxis nur gutgeheißen werden.

Good Practice

Einzelfall: 2022-0.183.896 (VA/BD-J/B-1)

Einsparung eines Best-Practice-Modells – LKH Rankweil, Forensik

Beim Sprechtag auf der Abteilung Erwachsenenpsychiatrie Forensik musste die VA erfahren, dass die Wohnstation aus Kapazitätsgründen Ende März 2022 geschlossen wird. Der Grund ist, dass dringend Pflegepersonal im Haupthaus benötigt wird, das anderweitig für den Stationsdienst nicht eingeteilt werden kann.

Bei der Wohnstation handelt es sich um ein eigenes Gebäude, hangabwärts, etwa 250 m vom Hauptgebäude abgesetzt. In diesem Haus sind insgesamt sechs Wohneinheiten (zwei Zweibettzimmer und vier Einbettzimmer) für den gelockerten Vollzug. Die forensischen Patientinnen und Patienten sind dort nicht eingesperrt. Sie können kommen und gehen, wann sie wollen. Ab 23 Uhr ist Nachtruhe, die Tür ist dann von außen verschlossen. Es gibt eine Alarmvorrichtung, die an der Innenseite der Hauseingangstüre angebracht ist. Therapien werden ambulant im Haupthaus absolviert. Das Essen wird vom Spital geliefert. Einmal in der Woche findet ein gemeinsames Kochen statt. Die Mahlzeiten werden gemeinsam eingenommen. Auch sonst gibt es viele Freizeitaktivitäten, aber auch Freiraum für jeden Einzelnen.

Erzwungener Leerstand

Für alle Betroffenen ist die Auflassung der Wohnstation ein herber Schlag. Betreuende und Pflegekräfte müssen ins Haupthaus zurück und dort auf der geschlossenen Abteilung eine Subakutstation einrichten. Auch für die Patientinnen und Patienten ist es ein klarer Rückschritt an Lebensqualität, zumal im Wohnhaus Lockerungen erprobt werden konnten, der Aufenthalt dort für Patientinnen und Patienten ein Motivationsschub war und ihnen den Schritt zur Unterbrechung der Unterbringung und einer bedingten Entlassung erleichterte.

Ungewisse Zukunft

Völlig ungewiss ist die weitere Planung. Die Betreuerinnen und Betreuer äußerten die Sorge, dass das Gebäude der Abteilung Kinder- und Jugendpsychiatrie zugeteilt werde und damit für die Forensik auf Dauer verloren sei.

Einzelfall: 2022-0.208.293 (VA/BD-J/B-1)

3.9 Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Einleitung

1.038 Geschäftsfälle Im Berichtsjahr 2022 bearbeitete die VA im Vollzugsbereich des BMK 1.038 Fälle. Die meisten Beschwerden im Bereich Verkehr betrafen Führerscheingelegenheiten sowie die Vollziehung des Kraftfahrzeuggesetzes und des Bundesstraßen-Mautgesetzes. Eine große Anzahl der Beschwerden bezog sich jedoch auf den Bereich Energie. Mehr als 500 Menschen beschwerten sich, dass sie den Klimabonus (samt Teuerungsausgleich) nicht erhalten hätten.

3.9.1 Führerscheinwesen

Ausgaben für Führerscheingutachten

Finanzielle Entlastung beschlossen Die VA berichtete wiederholt über die Kritik chronisch kranker Menschen an den hohen Kosten, die ihnen im Zuge der Verlängerung befristeter Lenkberechtigungen entstehen. Der Forderung nach einer Kostenentlastung kam der Gesetzgeber im Zuge einer Änderung des FSG (BGBl. I Nr. 121/2022) teilweise nach.

Demnach sind Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung eine befristete Lenkberechtigung erhalten haben, seit 1. August 2022 bei der Verlängerung von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben befreit. Dies bedeutet eine Ersparnis von 49,50 Euro pro Verlängerung.

Hohe Kosten bleiben Der weitaus größere Teil der finanziellen Belastung betrifft allerdings die Ausgaben für fachärztliche Gutachten, die chronisch kranke Menschen regelmäßig vorlegen müssen, um ihre Lenkberechtigung aufrechtzuerhalten. Diese Kosten von oft mehreren Hundert Euro müssen die Betroffenen nach der geltenden Rechtslage nach wie vor allein tragen.

Befristungen von Lenkberechtigungen bei Diabetes

Bei der VA gehen regelmäßig Beschwerden ein, in denen die Rechtfertigung für Einschränkungen von Lenkberechtigungen (Befristungen, Auflagen) bei Diabetes in Frage gestellt wird. Gemäß § 11 Abs. 2 FSG-GV kann Zuckerkranken, die mit Insulin oder bestimmten Tabletten behandelt werden, eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 grundsätzlich erteilt bzw. belassen werden. Die Lenkberechtigung ist jedoch auf höchstens fünf Jahre unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen zu befristen.

Aktualität der Befristungen fraglich Betroffene brachten vor, dass diese Regelung, die zu einem erheblichen Aufwand und hohen Kosten führt, nicht mehr zeitgemäß sei. Dies im Hinblick darauf, dass es mittlerweile sehr gute Weiterentwicklungen im Bereich der

Blutzuckermessung und der Insulinverabreichung gebe. Es sei daher nicht nachvollziehbar, inwiefern die Befristungen und Auflagen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beitragen. Die Eingaben veranlassten die VA, das BMK um Stellungnahme zu ersuchen, ob der aktuelle Stand der medizinischen Wissenschaft in den geltenden Regelungen berücksichtigt wird.

Das BMK holte dazu eine Stellungnahme des BMSGPK ein. Daraus ging hervor, dass es aufgrund der Vielfalt der Symptome beim Krankheitsbild Diabetes auf eine Einzelfallentscheidung ankomme. Das BMSGPK lehnte ein Abgehen von verpflichtenden Verlaufskontrollen im Zuge von Befristungen von Lenkberechtigungen ab. Bei Auftreten von schweren Hypoglykämien seien nämlich Maßnahmen wie z.B. Hypoglykämie-Wahrnehmungstrainings zu setzen, um die Fahrtauglichkeit sicherzustellen. Verlaufskontrollen seien nach wie vor nötig, um auch die Einhaltung der Maßnahmen überprüfen zu können. Zudem sei nur durch Kontrollen festzustellen, ob Langzeitfolgen der Erkrankung die Fahreignung bzw. die Fahrsicherheit beeinträchtigen. Dieser Sichtweise habe sich auch die Österreichische Diabetes Gesellschaft angeschlossen.

Kontrollen aus behördlicher Sicht unerlässlich

Das BMK vertrat daher auch die Auffassung, dass die derzeitige Rechtslage gemäß der FSG-GV aufrechtzuerhalten sei. Die VA konnte diesen Standpunkt anhand der vorgebrachten Argumente nachvollziehen.

Einzelfall: 2021-0.612.709, 2022-0.745.658 (beide VA/BD-V/C-1) u.a.

Probleme beim Umschreiben ausländischer Führerscheine

In einigen Fällen beschwerten sich Betroffene über Verfahren im Zusammenhang mit der Umschreibung ihres im Ausland ausgestellten Führerscheins. Die von EU- bzw. EWR-Staaten ausgestellten Führerscheine gelten auch in Österreich und können auf freiwilliger Basis in einen österreichischen Führerschein umgetauscht werden.

Verlegt die Besitzerin bzw. der Besitzer eines Nicht-EU- bzw. Nicht-EWR-Führerscheins den Wohnsitz nach Österreich, so ist das Lenken von Kraftfahrzeugen aber grundsätzlich nur sechs Monate lang zulässig. Danach verliert der Führerschein in Österreich seine Gültigkeit und ist umzuschreiben.

Verlust der Gültigkeit 6 Monate nach Wohnsitzwechsel

Falschauskunft bei Umschreibung eines ausländischen Führerscheines

Eine Frau beschwerte sich, dass ihr die BH Neusiedl am See eine falsche Auskunft im Zuge der Umschreibung ihres serbischen Führerscheins gegeben habe und ihr dadurch ein Schaden entstanden sei. Ein Mitarbeiter der BH Neusiedl am See habe ihr bei einer Vorsprache im April 2022 mitgeteilt, dass die Umschreibung ihres Führerscheines eine praktische Fahrprüfung voraussetze. Insofern habe sie sich bei einer Fahrschule angemeldet und für

Serbische Lenkberechtigung

Fahrstunden samt Prüfung 295 Euro bezahlt. Anfang Mai 2022 habe sie der Mitarbeiter der BH informiert, dass sie doch keine praktische Fahrprüfung machen muss. Die Fahrschule habe ihr 120 Euro zurückbezahlt, die restlichen 175 Euro habe sie als Verwaltungsgebühr jedoch einbehalten.

Keine Fahrprüfung erforderlich

Bei der Umschreibung von Nicht-EU- bzw. Nicht-EWR-Führerscheinen ist grundsätzlich eine praktische Fahrprüfung abzulegen. Für bestimmte Länder bestehen aber Ausnahmen, so auch für Serbien. Für die Umschreibung eines serbischen Führerscheines bedarf es keiner praktischen Fahrprüfung. Das gilt für alle Führerscheinklassen. Die BH Neusiedl am See kündigte an, die Kosten in der Höhe von 175 Euro zurückzuerstatten. Die VA begrüßte diese Maßnahme.

Einzelfall: 2022-0.421.481 (VA/BD-V/C-1)

Forderung nach ausländischem Strafregisterauszug

Ägyptischen Strafregisterauszug gefordert

Eine österreichische Staatsbürgerin, die nach langem Auslandsaufenthalt im April 2022 nach Österreich zurückkehrte, wollte ihren in Ägypten ausgestellten Führerschein auf einen österreichischen Führerschein umschreiben lassen. Die LPD Stmk verlangte dafür neben anderen Unterlagen auch einen ägyptischen Strafregisterauszug. Die Frau beschwerte sich, dass die Beibringung eines ägyptischen Strafregisterauszuges im Wege der ägyptischen Botschaft sehr lange dauern würde. Die für eine Umschreibung des Führerscheins zur Verfügung stehende Frist von sechs Monaten wäre dann nicht einzuhalten.

Prüfung der Verkehrszuverlässigkeit

Die LPD Stmk verwies gegenüber der VA auf § 23 Abs. 3 Z 3 FSG. Nach dieser Bestimmung ist der Besitzerin bzw. dem Besitzer einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung auf Antrag eine Lenkberechtigung im gleichen Berechtigungsumfang zu erteilen, wenn „keine Bedenken hinsichtlich der Verkehrszuverlässigkeit bestehen“. Die LPD Stmk gehe „im Allgemeinen“ davon aus, dass solche Bedenken nur dann nicht bestehen, wenn bei der Umschreibung eines Führerscheines bei einem erst seit wenigen Monaten währenden ständigen Aufenthalt in Österreich ein unbedenklicher ausländischer Strafregisterauszug vorgelegt wird, der nicht älter als sechs Monate sein dürfe.

Die VA gab zu bedenken, dass diese generelle Vorgangsweise zu erheblichen Erschwernissen und Verzögerungen führen kann. Die VA ersuchte daher das BMK um Stellungnahme, ob die von der LPD Stmk vertretene Auffassung von der obersten Verkehrsbehörde geteilt wird bzw. ob allgemeine Vorgaben des Verkehrsressorts an die nachgeordneten Führerscheinbehörden bestehen.

LPD Stmk ändert Verwaltungspraxis

Das BMK berichtete über eine „Rücksprache“ der LPD Stmk mit „anderen Landespolizeidirektionen“. Dabei habe sich gezeigt, dass dort eine solche Forderung nicht erhoben wird. Die LPD Stmk habe dies zum Anlass genom-

men, auch in ihrem Bereich die Verwaltungspraxis zu ändern. Von der Führerscheinstelle werde daher ein Strafregisterauszug aus Nicht-EWR-Staaten ab sofort nicht mehr generell verlangt.

Die VA teilte dem BMK mit, dass eine einheitliche Vollziehung der Vorschriften zu begrüßen ist. Die einheitliche Vollziehung sollte allerdings nicht auf einzelne LPD beschränkt sein, sondern es sollte vielmehr – z.B. im Zuge einer Klarstellung im FSG-Gesamtdurchführungserlass – sichergestellt werden, dass alle Führerscheinbehörden umfasst sind.

Einzelfall: 2022-0.630.736 (VA/BD-V/C-1)

Säumnis bei der Erledigung eines Antrags

Ein Mann beschwerte sich, dass die LPD Wien, Verkehrsamt, den Antrag auf Umschreibung seines in der Schweiz ausgestellten Führerscheins vom Oktober 2021 erst im Mai 2022 erledigte. Das Verkehrsamt begründete die lange Verfahrensdauer im Wesentlichen damit, dass sie die Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme durch den Antragsteller abwarten musste.

Laut Behörde ist Antragsteller schuld

Aus den der VA vorgelegten Verfahrensunterlagen ergab sich allerdings, dass das Verkehrsamt den Antragsteller Ende März 2022 aufforderte, eine Ergänzung der von ihm bereits beigebrachten Befunde vorzunehmen. Diese Aufforderung stützte sich auf eine amtsärztliche Untersuchung, die ihm erst Mitte März 2022 – daher rund fünf Monate nach Antragstellung – ermöglicht worden war. Er kam der behördlichen Aufforderung von Ende März 2022 binnen weniger Tage nach.

Die lange Verfahrensdauer und insbesondere die Überschreitung der in § 73 Abs. 1 AVG vorgesehenen Entscheidungsfrist von längstens sechs Monaten verursachte daher nicht der Antragsteller. Die VA kritisierte die Verzögerungen, die dem Verkehrsamt zuzurechnen waren.

Behörde säumig

Einzelfall: 2022-0.401.845 (VA/BD-V/C-1)

Unzureichende Auskunftserteilung

Eine Frau beantragte im Februar 2021 den Umtausch ihres in Deutschland ausgestellten Führerscheins bei der LPD Wien, Verkehrsamt. Etwa eine Woche später teilte die deutsche Führerscheinbehörde dem Verkehrsamt mit, dass die Lenkberechtigung in Deutschland seit Februar 2015 entzogen sei, da keine ärztliche Bestätigung vorgelegt wurde.

Das Verkehrsamt forderte die Frau im Mai 2021 auf, sich im Hinblick auf die Erlangung eines österreichischen Führerscheins einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Bei dieser amtsärztlichen Untersuchung erhielt sie eine Zuweisung zwecks Einholung einer befürwortenden Stellungnahme eines Facharztes. Die geforderte fachärztliche Stellungnahme legte sie der Behörde im Oktober 2021 vor.

Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung

**Information über
Fahrprüfung nach
9 Monaten**

Trotz Nachfragen, welche Unterlagen in ihrem Fall (noch) benötigt würden, teilte das Verkehrsamt der Führerscheinwerberin erst im Dezember 2021 mit, dass zusätzlich noch eine praktische Fahrprüfung zu absolvieren sei, da die Lenkberechtigung länger als 18 Monate entzogen war.

Die Frau gab an, dass sie die Ausstellung eines österreichischen Führerscheins schon aus Kostengründen nicht weiterverfolgt hätte, wäre sie vom Verkehrsamt früher (im Februar 2021) über diese weitere Voraussetzung informiert worden. Die Kritik an dieser späten Auskunftserteilung war im Sinne einer bürger- bzw. kundenfreundlichen Verwaltung berechtigt.

Einzelfall: 2022-0.309.137 (VA/BD-V/C-1)

Rechtsgrundlose Abnahme eines Führerscheins

Eine Frau beschwerte sich, dass ihr die LPD Ktn bei einer Verkehrskontrolle im März 2022 ihren Führerschein abgenommen habe. Die Polizei habe in der Anzeige fälschlicherweise vermerkt, dass ihre Lenkberechtigung zum Zeitpunkt der Verkehrskontrolle mit Bescheid entzogen gewesen sei. Die Abnahme ihres Führerscheins sei daher zu Unrecht erfolgt.

Gemäß § 39 Abs. 1 FSG ist eine Abnahme des Führerscheins durch Organe der öffentlichen Aufsicht u.a. nur dann erlaubt, wenn die Behörde die Lenkberechtigung mit Bescheid vollstreckbar entzogen oder über eine Person mit Bescheid ein vollstreckbares Lenkverbot verhängt hat. Die Bestimmung setzt weiters voraus, dass die Person der Ablieferungsverpflichtung der Dokumente nicht nachgekommen ist.

Das BMI teilte mit, dass die BH Klagenfurt-Land der Frau eine bis Februar 2022 befristete Lenkberechtigung erteilt habe, sodass sie im März 2022 ohne gültige Lenkberechtigung unterwegs gewesen sei. Die VA kritisierte, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine vorläufige Abnahme des Führerscheins nicht gegeben waren, da weder eine bescheidförmige Entziehung der Lenkberechtigung noch ein Lenkverbot vorlagen.

Einzelfall: 2022-0.227.136 (VA/BD-V/C-1)

Rückzahlung von Strafgeldern

**25 Verwaltungs-
strafen**

Ein gerichtlich bestellter Erwachsenenvertreter wandte sich an die VA und brachte vor, dass die BH Oberwart gegen die von ihm vertretene Frau seit dem Jahre 2011 insgesamt 25 Verwaltungsstrafbescheide erlassen habe. In diesen sei der Frau jeweils vorgeworfen worden, ihren Führerschein trotz Entziehung der Lenkberechtigung nicht bei der Behörde abgegeben zu haben. Die Bescheide seien beim Postamt hinterlegt und nie behoben worden. Es hätten in der Folge zahlreiche Gehaltsexekutionen zur Hereinbringung der Strafen stattgefunden.

Nach der Übernahme der Erwachsenenvertretung nahm der Erwachsenenvertreter im Mai 2019 Akteneinsicht und brachte einen Antrag auf Wiederaufnahme aller Verwaltungsstrafverfahren ein. Die BH Oberwart gab diesem Antrag mit Bescheid vom Juni 2020 keine Folge.

Das Bezirksgericht Oberwart bestellte einen Rechtsanwalt, der sich – aus für den Erwachsenenvertreter unerfindlichen Gründen – in der Beschwerde gegen diesen Bescheid auf lediglich sieben Verwaltungsstrafverfahren der letzten drei Jahre bezog.

Das LVwG Bgld wies die Beschwerde ab, bestätigte den Bescheid der BH Oberwart und wies den Antrag auf Wiederaufnahme der sieben Verfahren als unzulässig zurück. Es lägen keine rechtswirksamen Zustellungen der Straferkenntnisse und damit auch keine abgeschlossenen Verfahren vor, die wieder aufgenommen werden könnten. Das LVwG stützte sich dabei auf gerichtspsychiatrische Gutachten, zuletzt vom Februar 2020, in denen festgestellt wurde, dass bei der Frau schon seit März 2009 keine Schuld- und Prozessfähigkeit mehr gegeben gewesen sei.

Bescheidzustellung laut LVwG unwirksam

In Reaktion auf diese Entscheidung zahlte die BH Oberwart die in den sieben Verfahren im Exekutionsweg eingebrachten Strafen samt Kosten zurück. Die Rückerstattung der weiteren 18 Strafbeträge und Exekutionskosten i.H.v. ca. 30.000 Euro lehnte die BH hingegen ab, da sie vom Erkenntnis des LVwG nicht umfasst seien.

Behörde lehnt vollständige Rückzahlung ab

Die Verweigerung einer vollständigen Schadloshaltung der Frau war für die VA nicht nachvollziehbar, zumal die gerichtspsychiatrischen Feststellungen für alle Verwaltungsstrafverfahren relevant waren. Unzweifelhaft galten die vom LVwG festgestellten Zustellmängel daher für alle seit März 2009 ausgestellten Strafbescheide.

Es bestand aus Sicht der VA weder ein rechtlicher noch ein sachlicher Grund, nicht alle Verwaltungsstrafen und Exekutionskosten rückzuerstatten, die aus Strafbescheiden seit März 2009 stammten. Das Amt der Bgld LReg schloss sich letztlich dieser Auffassung an und veranlasste die Rückzahlung der auch in den weiteren 18 Verfahren verhängten Strafen und der angefallenen Exekutionskosten.

VA erreicht Schadloshaltung

Einzelfall: 2021-0.301.135 (VA/BD-V/C-1)

3.9.2 Kraftfahrwesen

Verweigerung von Taxilenkerausweisen mangels Vertrauenswürdigkeit

Im PB 2021, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 167 f., berichtete die VA über die strenge Auslegung des Begriffes der „Vertrauenswürdig-

keit“ im Sinne § 6 Abs. 1 Z 3 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr durch die LPD Wien, Verkehrsamt, in einem konkreten Fall.

Taxilenkerinnen und Taxilenker müssen vertrauenswürdig sein

Nach dieser Bestimmung ist ein Taxilenkerausweis auszustellen bzw. zu verlängern, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller „vertrauenswürdig“ sind. Die Vertrauenswürdigkeit muss zumindest in den letzten fünf Jahren vor der Ausstellung des Ausweises gegeben sein. Nicht als vertrauenswürdig gilt, wer „durch wiederholte rechtskräftige Bestrafungen wegen Übertretungen der die Ordnung und die Sicherheit des Straßenverkehrs regelnden Vorschriften eine auffallende Sorglosigkeit gegenüber diesen Vorschriften erkennen lässt“.

Infolge der Darstellung des Falls in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ wandten sich rund 40 weitere Betroffene an die VA. Die VA nahm dies zum Anlass, von Amts wegen ein Prüfverfahren zur Vollzugspraxis im Bereich des Verkehrsamts Wien einzuleiten.

Bereits 2 Strafen sind zu viel

Im Ergebnis stellte die VA fest, dass das Verkehrsamt eine „auffallende Sorglosigkeit“ gegenüber Verkehrsvorschriften und eine mangelnde Vertrauenswürdigkeit bereits dann annimmt, wenn lediglich zwei Bestrafungen wegen (relativ geringfügiger) Übertretungen im fünfjährigen Beobachtungszeitraum vorliegen. So wurde bei einer Überschreitung der im Ortsgebiet zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 18 km/h und dem Nichtanhalten an der Haltelinie trotz gelben, nicht blinkenden Lichts einer Verkehrslichtsignalanlage die erforderliche Vertrauenswürdigkeit abgesprochen.

Das LVwG Wien bestätigte diese Entscheidung und wertete dabei die angesprochenen Übertretungen als „gravierende Verkehrsdelikte“ im Sinne der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr. In anderen an die VA herangetragenen Fällen führten drei bzw. vier ähnliche Verwaltungsübertretungen in fünf Jahren zur Versagung des Taxilenkerausweises. Da der VA im Hinblick auf die Judikatur der Verwaltungsgerichte keine Prüfkompetenz zukommt, war dieser Wertungsmaßstab zur Kenntnis zu nehmen und die Betroffenen darüber zu informieren.

Berufsverbot droht

Betroffene gaben aber auch zu bedenken, dass die Taxilenkerausweise in den nächsten Jahren in Scheckkartenausweise umzutauschen sind bzw. die Befristungen auslaufen. Sollte die strenge Vollzugspraxis beibehalten werden, wäre anlässlich des Umtausches bzw. der Verlängerung der Taxilenkerausweise mit einer erheblichen Anzahl an Entziehungen der Ausweise und damit einem (befristeten) „Berufsverbot“ für zahlreiche Taxilenkerinnen und Taxilenker zu rechnen.

Die VA bezweifelt, dass die strenge Auslegung des mit 1. Jänner 2021 vom BMK in der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr konkretisierten Begriffs der „Vertrauenswürdigkeit“ durch das Verkehrsamt und das LVwG Wien sowie deren Folgen der Intention des Gesetzgebers bzw. der obersten Verkehrsbehörde entsprechen.

Sollte dies nicht der Fall sein, wären entsprechende Änderungen im Gelegenheits-Verkehrsgesetz (§ 13) bzw. in der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr vorzunehmen oder vom BMK Vollzugsvorgaben an die nachgeordneten Behörden zu richten. Das BMK sah allerdings keinen Handlungsbedarf, sondern verwies allgemein auf die von der Behörde durchzuführende Einzelfallprüfung und die Möglichkeit, Rechtsmittel gegen abweisende Bescheide zu ergreifen.

BMK sieht keinen Handlungsbedarf

Einzelfälle: 2022-0.071.970, 2022-0.322.291 (beide VA/BD-V/C-1) u.a.

Beeinträchtigungen durch einen Busparkplatz

Eine Niederösterreicherin wandte sich an die VA und gab an, dass ein privater Busunternehmer auf dem Nachbargrundstück einen Busabstellplatz für bis zu 30 Busse betreibe, von dem aus ein Regionalbus-Linienverkehr bedient werde. Die Busse würden jeden Tag ab ca. 4.30 Uhr den Busabstellplatz verlassen und bis 00.30 Uhr wieder abgestellt. Durch die Fahrbewegungen sowie die mit dem Abfahren der Busse zusammenhängenden Vorbereitungshandlungen werde die Frau in unzumutbarer Weise in ihrer Nachtruhe gestört. Die von ihr befassten Behörden (u.a. Amt der NÖ LReg, BH Mödling, Gemeinde) würden unter Hinweis auf eine fehlende Rechtsgrundlage im öffentlichen Recht keine Abhilfe schaffen.

Die VA stellte fest, dass gewerberechtlich gegen die Beeinträchtigungen keine Handhabe besteht, da gemäß § 2 Abs. 1 Z 15 der GewO diese auf den Betrieb von Kraftfahrlinien nicht anzuwenden ist. Im Kraftfahrliniengesetz (KfllG) ist ein Genehmigungsverfahren nur für Haltestellen vorgesehen. Busabstellplätze sind nicht Gegenstand des Konzessionsverfahrens. Da die Busabstellfläche lediglich geschottert ist und im Bauland-Betriebsgebiet liegt, konnte auch der Bürgermeister als Baubehörde keine lärm mindernden Maßnahmen vorschreiben.

Keine Handhabe für Vorschriften

Somit ist die Frau mit dem für sie unbefriedigenden Ergebnis konfrontiert, dass von den Behörden kein Verfahren geführt wurde bzw. wird, in dem ihre Interessen an der Vermeidung unzumutbarer Belästigungen berücksichtigt würden, die durch die Verwendung des benachbarten Grundstücks als Abstellfläche für Linienbusse entstehen können.

Kein Genehmigungsverfahren vorgesehen

Vielmehr besteht diesbezüglich nur ein gerichtlich durchzusetzender Unterlassungs- bzw. Entschädigungsanspruch gem. § 364 Abs. 2 bzw. § 364a ABGB. Voraussetzung dafür ist freilich aber der (schwierige) Nachweis, dass der Lärm bzw. die Abgase das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen.

Anzudenken wäre aus Sicht der VA daher eine gesetzliche Regelung, die die Prüfung der Auswirkungen einer Anlage wie der vorliegenden auf die Nach-

Vorabprüfung sinnvoll

barrechte bereits vorab vorsieht. Das für die GewO zuständige BMDW sah allerdings keine Regelungslücke, da Kraftfahrlinien aus der GewO gänzlich ausgenommen seien und verwies auf das für die Vollziehung des KfzG zuständige BMK. Für den Bereich des KfzG führte das BMK Bedenken wegen des europarechtlich zu gewährleistenden Berufszugangs von Personenkraftverkehrsunternehmerinnen und -unternehmern bzw. vergaberechtlichen Aspekten ins Treffen. Aus Sicht der VA bleibt damit die Nachbarin – und andere von solchen Problemen betroffene Menschen – auf der Strecke.

Einzelfall: 2021-0.737.371 (VA/BD-V/C-1)

Digitale Mautvignette

Kritik an mangelnder Flexibilität

Wie in den vergangenen Berichtsjahren äußerten Besitzerinnen und Besitzer von digitalen Jahresmautvignetten auch 2022 ihr Unverständnis über die eingeschränkten Möglichkeiten einer Umregistrierung auf neue Kennzeichen, die sich aus dem BStMG bzw. der Mautordnung der ASFINAG ergeben. Das BMK verwies in einer Stellungnahme zum PB 2021, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 168, auf bereits vorgenommene Erweiterungen der Fälle, in denen eine Umregistrierung möglich ist.

Weitere Verbesserungsmöglichkeiten

Die VA sieht hier allerdings durchaus die Möglichkeit kundenfreundlicherer Regelungen. Dies betrifft insbesondere den Umstand, dass eine Umregistrierung nach wie vor auf dieselbe Zulassungsbesitzerin bzw. denselben Zulassungsbesitzer beschränkt ist. Dies führt dazu, dass die digitale Jahresmautvignette bei einer unterjährigen Weitergabe des Fahrzeuges nicht weiterverwendet werden kann, obwohl der Kaufpreis für ein ganzes Jahr entrichtet wurde.

Einzelfall: 2022-0.022.920, 2022-0.112.492, 2022-0.420.843, 2022-0.594.162 (alle VA/BD-V/C-1) u.a.

3.9.3 Luftfahrtrecht

Jahrelange Verzögerungen bei der Untersuchung von Flugunfällen

Die VA hielt bereits in den PB 2020 (S. 134) und 2021 (S. 169, jeweils Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“) Missstände zur Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes wegen der mehr als überlangen Dauer der Untersuchung von Flugunfällen fest.

Untersuchung nach 15 Jahren nicht abgeschlossen

2022 musste die VA aufgrund einer Beschwerde feststellen, dass der Abschlussbericht zu einem Flugunfall vom 20. September 2007 noch immer nicht vorliegt – mehr als 15 Jahre danach. Diese überlange Verfahrensdauer ist umso unverständlicher, als der Entwurfsbericht im Dezember 2017 zur Stellungnahme versandt wurde und die Stellungnahmen bereits im Feb-

ruar 2018 eingegangen sind. Weshalb die Sicherheitsuntersuchungsstelle, die nach eigener Aussage nach einer Reorganisation seit 2018 Altfälle zügig aufarbeitet, innerhalb von fast fünf Jahren nicht in der Lage war, die vorliegenden Stellungnahmen in den aufgrund der Rechtslage zu erstellenden Abschlussbericht einzuarbeiten, ist für die VA unerfindlich.

Besondere Hervorhebung verdient auch der Umstand, dass bisher jede bei der VA eingebrachte Beschwerde über die Dauer der Untersuchung von Flugunfällen die Feststellung eines Verwaltungsmisstandes wegen überlanger Verfahrensdauer zur Folge hatte.

**Jede Beschwerde
berechtigt**

Die VA nahm dies im November 2022 zum Anlass für ein amtswegiges Prüfverfahren. Sie ersuchte das BMK, eine tabellarische Auflistung zu übermitteln, in der für die Jahre 2006 bis einschließlich 2020 mit jeweils präziser Datumsangabe sämtliche Flugunfälle, das Datum der Einleitung der Untersuchung sowie das Datum der Fertigstellung des Entwurfsberichts und das Datum der Fertigstellung des Abschlussberichts anzugeben waren.

**Amtswegiges
Prüfverfahren**

Aufgrund der vom BMK übermittelten Unterlagen stellte die VA Ende 2022 fest, dass extrem lange Verfahren bei der Untersuchung von Flugunfällen bei der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes keineswegs selten sind. So waren Ende 2022 sechs von zehn im Jahr 2008 eingeleiteten, neun von 13 im Jahr 2007 eingeleiteten und zwölf von 15 im Jahr 2006 eingeleiteten Verfahren noch immer nicht abgeschlossen.

Für die VA ist es unverständlich, dass es fünf Jahre nach der erfolgten Reorganisation immer noch nicht möglich war, diese Verfahren abzuschließen. Dass von 28 in den Jahren 2006 und 2007 eingeleiteten Verfahren 21 – also 75% – nicht innerhalb von 15 Jahren abgeschlossen werden konnten, verdeutlicht die völlige Ineffektivität der Stelle. Die VA entschloss sich daher, das amtswegige Prüfverfahren auf die Jahre 2000 bis 2005 auszuweiten.

Das vom Gesetzgeber mit der Durchführung einer Sicherheitsuntersuchung verfolgte Ziel, die Sicherheit in der Zivilluftfahrt zu erhöhen, indem Unfälle und Störungen verhindert werden, wird durch eine überlange Verfahrensdauer erheblich beeinträchtigt. Denn nach vielen Jahren vorgelegte Untersuchungsergebnisse können wegen des technischen Fortschritts kaum mehr die Sicherheit erhöhen.

**Ziel des Gesetzes
wird verfehlt**

Einzelfälle: 2022-0.691.799; 2022-0.804.455 (beide VA/BD-VIN/A-1)

Unnötige kostspielige Beauftragung eines Rechtsanwalts

Im Zuge eines Prüfverfahrens übermittelte ein Bürger der VA ein Schreiben eines Rechtsanwalts (RA), demzufolge das BMK diesen mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt hat.

**RA mit Vertretung
des BMK beauftragt**

Der Rechtsanwalt erklärte in seinem Schreiben im Wesentlichen die Rechtsauffassung, dass einer in einem Stellungnahmeverfahren beteiligten Person

keine Parteistellung zukommt. Die VA nahm das Schreiben zum Anlass, ein amtswegiges Prüfverfahren einzuleiten, in dem aus folgenden Gründen das Vorliegen eines Verwaltungsmisstandes festgestellt wurde:

Behörden verfassungsgesetzlich zur Sparsamkeit verpflichtet

Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH (vgl. z.B. VfSlg 12929, 18.266, 19.750) legen die in Art. 126b Abs. 5 B-VG normierten Prüfungsmaßstäbe unmittelbar anwendbare Gebote für die Vollziehung dar. Die gesamte Verwaltung des Bundes ist somit zur „Sparsamkeit“ verpflichtet, woraus u.a. abzuleiten ist, dass die Beauftragung von Rechtsanwälten in Vollziehung gesetzlich übertragener Aufgaben nur dann zulässig ist, wenn sie zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung unerlässlich ist, weil die benötigte juristische Fachkompetenz in der Verwaltung selbst nicht vorhanden ist.

Die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes hat auf Grundlage der Bestimmungen des Unfalluntersuchungsgesetzes (UUG) 2005 sowie der einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben Sicherheitsuntersuchungen zu Unfällen und Störungen u.a. im Bereich der Luftfahrt durchzuführen.

Die VA verkennt nicht, dass die gesetzliche Konzeption der Sicherheitsuntersuchungsstelle einige hochkomplexe Rechtsfragen aufwirft, die jedoch im gegenständlichen Zusammenhang nicht relevant waren. Im Rahmen der Prüfung ging es nämlich nur darum, dass im Verlauf der Untersuchung eines Flugunfalls zufolge § 14 Abs. 1 UUG allen am Vorfall Beteiligten Gelegenheit zu geben ist, vom vorläufigen Untersuchungsbericht Kenntnis zu erlangen und sich schriftlich zu äußern.

Stellungnahmeverfahren gesetzlich klar geregelt

In den Erläuterungen zur Stammfassung des Gesetzes wird ausdrücklich festgehalten, dass die in der genannten Rechtsvorschrift angeführten Personen bzw. Einrichtungen lediglich zur Wahrung der Objektivität von Untersuchungsergebnissen durch das Stellungnahmeverfahren beigezogen werden sollen. Ausdrücklich betont wird, dass das Stellungnahmeverfahren „keine Parteistellung der Betroffenen im Verfahren“ zur Folge haben soll, was von der Systematik des Gesetzes her auch insofern konsequent erscheint, als weder der vorläufige Untersuchungsbericht noch der Abschlussbericht als Bescheide i.S.d. AVG zu qualifizieren sind.

Rechtsslage und Verwaltungspraxis sind eindeutig

Es existiert weder eine unions- noch eine verfassungsrechtliche Bestimmung, aus der eine Parteistellung im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens abgeleitet werden muss. Auch anhand der Gesetzesmaterialien ist eindeutig erwiesen, dass der Gesetzgeber im Zuge des Stellungnahmeverfahrens keine Parteistellung von am Unfallgeschehen betroffenen Personen beabsichtigte. Daher lässt sich die einschlägige Bestimmung des § 14 Abs. 1 UUG offenkundig nur dergestalt auslegen, dass in diesem Verfahren eben keine Parteistellung der betroffenen Personen gegeben ist. Nach Kenntnisstand der VA ist auch die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes seit Inkrafttreten des UUG 2005 konsequent von dieser naheliegenden Rechtsauffassung ausgegangen. Folglich wurde in keinem der zahlreichen in Vollziehung des

§ 14 UUG durchgeführten Stellungnahmeverfahren einer am Vorfall beteiligten Person Parteistellung eingeräumt.

Vor diesem Hintergrund ist es für die VA schlicht nicht nachvollziehbar, weshalb im Verfahren zur Untersuchung eines Flugunfalls die Notwendigkeit gesehen wurde, einen Rechtsanwalt mit der Beantwortung einer Anfrage eines Vertreters einer beteiligten Person zu betrauen. Denn aufgrund der durch die erläuterten Bemerkungen zu § 14 Abs. 1 UUG 2005 in seiner Stammfassung eindeutigen Rechtslage, die auch der langjährigen Vollzugspraxis der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes entspricht, kommt dem Beteiligten im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens keine Parteistellung im Sinne des AVG zu.

VA kritisiert Beauftragung eines RA

Für die VA war auch nicht nachvollziehbar, wieso beim Rechtsanwalt für sein zweieinhalbseitiges Schreiben ein Zeitaufwand von 28 Stunden entstehen konnte, der in der entsprechenden Honorarnote auch nicht näher aufgeschlüsselt wurde. Nach Auffassung der VA hätte das BM vor Begleichung des Honorars zumindest auf eine entsprechende Aufschlüsselung bestehen müssen, um die Plausibilität des Arbeitsaufwands prüfen zu können.

Höhe des Honorars nicht nachvollziehbar

Die Beauftragung eines Rechtsanwalts durch das BMK sowie die erfolgte Zahlung von über 10.000 Euro ohne jegliche Plausibilitätsprüfung des tatsächlich zugrundeliegenden Arbeitsaufwands stellen jeweils Missstände in der Verwaltung dar. Um gleichartige Missstände zu vermeiden, erteilte die VA an die zuständige Bundesministerin die Empfehlung, dass für die Beantwortung von in die Ressortzuständigkeit fallenden Anfragen keine Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte beauftragt werden sollten. Die Bundesministerin teilte der VA im Jänner 2023 mit, dass die Empfehlung umgesetzt wird.

VA stellt Missstände fest und erteilt Empfehlung

Einzelfälle: 2022-0.660.477 (VA/BD-VIN/A-1)

3.9.4 Eisenbahnrecht

VA fordert Überarbeitung des Rahmenplans zum Ausbau von Barrierefreiheit

Die VA bearbeitet jährlich eine größere Anzahl von Beschwerden zum Thema Barrierefreiheit bei den ÖBB. Handlungsbedarf sieht die VA vor allem in Bezug auf die immer noch im Großraum Wien im Einsatz befindliche Bahnreihe 4020, die Mitte der 1970er Jahre (!) entworfen wurde und nicht barrierefrei ist. Diese Reihe wird nach den der VA vorliegenden Informationen in größerer Zahl noch bis mindestens 2025 im Einsatz bleiben. Für gehbeeinträchtigte Personen ist deren Benutzung wegen des hohen Stufeneinstiegs de facto unmöglich.

Alte S-Bahnen noch immer im Einsatz

Darüber hinaus kritisiert die VA, dass der „Umsetzungsplan 2020 – 2025+ für Fahrzeuge und Infrastruktur“ der ÖBB inzwischen mehr als zwei Jahre alt und teilweise überholt ist.

**Neuer Rahmenplan
in Arbeit**

Die VA regte daher bei den ÖBB an, einen aktualisierten Rahmenplan zu veröffentlichen. Die ÖBB teilte der VA mit, dass diese Anregung umgesetzt und ein aktualisierter Rahmenplan im März 2023 veröffentlicht werden soll. Die VA begrüßt diesen Schritt und wird den neuen Rahmenplan im Detail analysieren.

Einzelfälle: 2022-0.799.937 (VA/BD-VIN/A-1)

Probleme beim Erwerb eines Klimatickets

Ein Mann beschwerte sich bei der VA, dass es ihm als Mensch mit Behinderung unmöglich sei, ein Klimaticket zu erwerben, weil er weder über einen Computer noch über ein Smartphone verfüge.

**Ausbau der Barriere-
freiheit zugesagt**

Die zuständige Bundesministerin teilte der VA mit, dass in Abstimmung mit dem Österreichischen Behindertenrat intensiv daran gearbeitet wird, das Klimaticket Österreich sowie dessen Kaufprozess und Nutzung barrierefreier zu gestalten.

Einzelfall: 2022-0.683.836 (VA/BD-VIN/A-1)

Fahrgeldnachforderung an ukrainische Flüchtlinge

**Umgehende
Stornierung und
Entschuldigung
der ÖBB**

In der internen Dienstvorschrift für Zugbegleiterinnen und Zugbegleiter wurde aufgrund des Kriegs in der Ukraine angeordnet, dass für die Ausstellung eines Not-Tickets an Kriegsflüchtlinge lediglich ein Ausweis mit Ukraine-Bezug vorgewiesen werden muss. Es gab bei der VA aber Beschwerden, dass vereinzelt Fahrgeldnachforderungen ausgestellt wurden, obwohl die Fahrgäste durch Vorlage ihres Reisepasses sowie des Ausweises für Geflüchtete diesem Erfordernis nachgekommen sind. Die VA konnte in derartigen Fällen die umgehende Stornierung der Fahrgeldnachforderung sowie eine Entschuldigung der ÖBB erwirken.

Einzelfall: 2022-0.691.855 (VA/BD-VIN/A-1)

Unkooperatives Verhalten der Zillertaler Verkehrsbetriebe AG

**Schreiben der VA
blieben
unbeantwortet**

Ein Mann wandte sich an die VA, weil nach dem Umbau eines Bahnhofs der Zillertalbahn an seiner Wohnadresse Bahnlärm auftrat. Trotz zweimaligem Ersuchen war die Zillertaler Verkehrsbetriebe AG nicht bereit, eine Stellungnahme abzugeben. Die VA bedauert dieses unkooperative Verhalten, das im Gegensatz zum Verhalten aller anderen Eisenbahnunternehmen steht, die von der VA bisher um Stellungnahmen ersucht wurden.

Einzelfall: 2022-0.721.021 (VA/BD-VIN/A-1)

3.9.5 Energie und Umwelt

Einleitung

Eine große Anzahl der Beschwerden bezog sich 2022 auf den Bereich Energie. Mehr als 500 Menschen beschwerten sich 2022, dass sie den Klimabonus (samt Teuerungsausgleich) nicht erhalten hätten. Die Bearbeitung dieser hohen Anzahl von Beschwerden, die ab Ende Oktober binnen weniger Wochen einlangten, stellte die VA vor große Herausforderungen.

Über 500 Beschwerden zu Klimabonus

Aber auch über die Abwicklung von Photovoltaikförderungen durch die Abwicklungsstelle für Ökostrom (OeMAG) trafen knapp 50 Beschwerden ein. Betroffene, die um eine Förderung ansuchten, empfanden die Vergabe der Förderungen als eine Art „Lotteriesystem“, in dem es um gute PC-Kenntnisse, Vorinformationen in diversen Internetforen und Schnelligkeit geht. Dieses Vergabesystem ist im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) festgelegt und damit kein Problem der mangelhaften Vollziehung dieses Gesetzes. Mehrere Anliegen bezogen sich auch auf die sogenannte Strompreisbremse, die im Stromkostenzuschussgesetz (SKZG) geregelt ist. Kritisiert wurde vor allem, dass den Zuschuss bei mehreren Haushalten in einem Haus nur jene Person erhalten kann, auf die der Stromzähler angemeldet ist. Auch zu Smart Metern erhielt die VA wieder Anfragen. Die VA beschäftigte sich in den letzten Jahren ausführlich mit diesem Thema (vgl. zuletzt PB 2020, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 137).

Photovoltaik und Strompreisbremse

Probleme bei der Auszahlung des Klimabonus

Um die Mehrbelastungen durch die Bepreisung von Treibhausgasemissionen und der im Berichtsjahr eingetretenen Preissteigerungen zu kompensieren, sah das Klimabonusgesetz (KliBG) die Auszahlung des Klimabonus samt eines Anti-Teuerungsausgleichs für das Jahr 2022 vor. Beide Boni i.H.v. insgesamt 500 Euro sollten alle natürlichen Personen erhalten, die an zumindest 183 Tagen im Inland über einen gemeldeten Hauptwohnsitz verfügten. Die Auszahlung der Zuwendungen durch Banküberweisung bzw. der alternativen Zusendung von Gutscheinen sollte gemäß Ankündigungen des BMK im Oktober 2022 abgeschlossen sein.

Bis Ende des Berichtsjahres beschwerten sich bei der VA mehr als 500 Personen, die Boni nicht erhalten zu haben. Auch danach setzte sich die „Beschwerdeflut“ fort, wobei bis Redaktionsschluss über 750 Beschwerden eingelangt waren.

Viele der Betroffenen waren EU-Bürgerinnen und EU-Bürger oder Angehörige von Drittstaaten, die über einen aufrechten Titel zum Aufenthalt im Bundesgebiet nach dem NAG bzw. dem Asylgesetz verfügten. Diese Personen beklagten, dass sie laut Auskunft des BMK bzw. der „Klimabonus-Serviceline“ nicht im dortigen EDV-System aufschienen. Grund hierfür seien Probleme

Viele EU-Bürgerinnen und -Bürger erhielten Klimabonus nicht

bei der automatisierten Anspruchsprüfung durch das BMI gewesen, das laut KliBG dem BMK die Personen- und Meldedaten der Anspruchsberechtigten zu übermitteln hat.

Andere Betroffene hätten trotz aktueller Kontodaten weder eine Überweisung noch entsprechende Gutscheine per Post zugesandt erhalten. Aus zahlreichen Vorbringen waren auch Defizite im Umgang der „Klimabonus-Serviceline“ mit Anfragen bzw. Beschwerden abzuleiten. So seien die dort Beschäftigten mitunter tagelang nicht zu erreichen gewesen oder hätten keine schlüssige Erklärung für die unterbliebene Auszahlung geben können.

Amtswegige Prüfung eingeleitet

In vielen Beschwerdefällen leitete die VA Prüfverfahren ein, die zu Redaktionsschluss größtenteils noch nicht abgeschlossen waren. Die VA nahm die dargestellten Probleme auch zum Anlass, von Amts wegen die Organisation der Boni-Auszahlung und die Abwicklung von Beschwerden durch die „Klimabonus-Serviceline“ bzw. die im KliBG vorgesehene Schlichtungsstelle zu hinterfragen.

Diese amtswegigen Erhebungen waren zu Redaktionsschluss noch anhängig, da aufgrund der ersten Stellungnahme des BMK weiterer Bedarf an der Klärung zahlreicher Prüfgegenstände bestand. Die VA konnte aber bereits feststellen, dass das BMK auf die zahlreichen Beschwerden nicht vorbereitet war.

BMK auf Beschwerden organisatorisch nicht vorbereitet

In den Prüfverfahren der VA stellte das BMK bürokratische Hürden auf. So teilte es der VA zu vielen Anfragen mit, dass die von der VA mit Vor- und Nachnamen sowie Adresse angeführten Personen „nicht zuordenbar“ seien und zusätzlich deren Geburtsdatum genannt werden müsse. Trotz mehrfacher Ersuchen führte das BMK in den Antwortschreiben an die VA nicht die Aktenzahlen der VA an, was in der VA zu Verzögerungen und unnötigen Arbeitsbelastungen führte.

Fragen zu ausgebliebenen Zahlungen an die große Gruppe der EU-Bürgerinnen und EU-Bürger beantwortete das BMK mit einem auch gegenüber den Betroffenen verwendeten kurzen Textbaustein, in dem es die Probleme bestätigte und zusagte, „mit Hochdruck“ an einer Lösung zu arbeiten. Was der Grund dieser Probleme war und welche Schritte das BMK zur Lösung setzte, teilte das BMK der VA bis Redaktionsschluss nicht mit. Auch viele schriftliche Antworten an die Betroffenen, die diese der VA zur Verfügung stellten, waren lediglich Textbausteine, die nicht auf den konkreten Einzelfall eingingen.

Einzelfall: 2022-0.869.949 (VA/BD-U/C-1) u.v.a.

3.10 Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport

3.10.1 Unwirksamer Denkmalschutz der Gosauzwangbrücke

Ein engagierter Mann hielt den Anblick der Gosauzwangbrücke nahe Hallstatt in OÖ für inakzeptabel. Eigentlich hätte schon laut Bescheidauflagen aus 1969 das traditionelle Erscheinungsbild der ursprünglich eleganten Holzkonstruktion wiederhergestellt werden müssen. Die Behörden und die Salinen Austria AG seien aber bereits seit Jahrzehnten säumig. Die VA prüfte die behördlichen Vorgänge und hatte dabei auch (rechts-)historische Entwicklungen zu berücksichtigen.

Mit Bescheid vom 23. April 1969 erteilte das BDA auf Antrag der „Österreichischen Salinen/Salinenverwaltung Bad Ischl“ eine Veränderungsbewilligung für die Gosauzwangbrücke. Zugleich wurde festgestellt, dass weiterhin ein öffentliches Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals bestand. Das BDA gestattete den Salinen, die baufällig gewordene Holzbrücke durch eine Stahlkonstruktion zu ersetzen. Die Stahlkonstruktion sollte aber mit Holz verkleidet werden, um das traditionelle Erscheinungsbild zu wahren. Bestimmte Teile (z.B. die Pfeilerhäuschen) waren ganz in Naturholz auszuführen.

In der Folge meldeten die Salinen bzw. von diesen beauftragte Unternehmen Probleme bei der Realisierung der Bescheidauflagen. Insbesondere könnten bei Anbringen der Holzverkleidung auf die neu errichtete Stahlkonstruktion gefährliche statische Probleme auftreten. Weshalb die Salinen diese Probleme – soweit aus den Akten des BDA ersichtlich – nicht als Gewährleistungsmangel gegenüber der beauftragten Baufirma geltend machten, sondern gegenüber dem BDA als Beleg für die „Unmöglichkeit“ der Aufgabenerfüllung vorbrachten, konnte die VA nicht klären. Vor der Bescheiderlassung stimmten sich das BDA und die Salinen intensiv ab. Die Salinen erhoben auch kein Rechtsmittel gegen den Bescheid.

Ebenso blieb unklar, weshalb nach mehr als zehn Jahren, während derer das BDA die Salinen öfter zu rechtskonformem Verhalten aufgefordert hatte, das BDA schließlich nachgab, anstatt die Auflagen zu vollstrecken. Eine Vollstreckung samt Ersatzvornahme auf Kosten der Salinen wäre nach damaliger Rechtslage möglich gewesen. Stattdessen stellte der Präsident des BDA mit Aktenvermerk vom 19. Jänner 1981 ohne nachvollziehbare Begründung fest, dass die Auflagen „unrealisierbar“ wären. Die Unterlassung der Vollstreckungsmaßnahmen durch das BDA war aus Sicht der VA rechtswidrig und stellt einen Missstand im Sinne des Art. 148a B-VG dar.

Die „Generaldirektion der österreichischen Salinen“ wurde bereits in der Ersten Republik gegründet. Ihr oblag die wirtschaftliche Verwaltung des (ehe-

Erhaltung des traditionellen Erscheinungsbildes

Vollstreckung der Bescheidauflagen unterbleibt

maligen) staatlichen Salzmonopols. Sie war bis 1978 Teil der österreichischen Bundesverwaltung, der dahinterstehende Rechtsträger war die Republik Österreich. Daher waren auch die Wirtschaftsgüter der Salinen – z.B. die Gosauzwangbrücke – Eigentum der Republik. Daher trafen die Rechte und Pflichten aus dem Bescheid des BDA vom 23. April 1969 ebenfalls die Republik.

**Österr. Salinen AG
seit 1978 zur
Auflagenerfüllung
verpflichtet**

Mit dem Salzmonopolgesetz 1978 wurde die „Österreichische Salinen Aktiengesellschaft“ gegründet. Das Gesetz übertrug ihr die Aufgaben der wirtschaftlichen Verwaltung des Salzmonopols. Damit wurden die Salinen aus der Bundesverwaltung in einen selbstständigen, von der Republik Österreich zu unterscheidenden Rechtsträger ausgegliedert. Mit der Ausgliederung gingen alle Vermögenswerte sowie Rechte und Pflichten der Republik Österreich – auch die denkmalschutzrechtlichen – auf die neugegründete Aktiengesellschaft über.

Diese Rechtslage beachtete das BDA nicht und erließ den Bescheid vom 11. Jänner 1984. Darin wird ohne rechtliche Notwendigkeit erneut festgestellt, dass die Erhaltung der Gosauzwangbrücke im öffentlichen Interesse gelegen ist. Rechtsmittel wurden von den Bescheidadressaten (darunter die Österreichische Salinen AG) nicht erhoben, sodass auch dieser Bescheid in Rechtskraft erwuchs.

**Bescheid des BDA
aus 1984 macht
Auflagen zunichte**

Das BDA stellte damit die Brücke in dem unbefriedigenden, durch Missachtung der seinerzeitigen Auflagen bedingten Zustand, in dem sie sich im Jahr 1984 befand, unter Denkmalschutz. Dieser Eingriff in die Rechtskraft des eigenen Bescheides vom 23. April 1969 war mangels ausreichender Begründung rechtswidrig. Das BDA missachtete damit die Bindungswirkung gegenüber sich selbst. Der Bescheid vom 11. Jänner 1984 hob nach seiner Rechtskraft insbesondere die im Jahre 1969 verfügten Auflagen auf.

Die Erlassung des Bescheides vom 11. Jänner 1984 stellt aus Sicht der VA einen weiteren vom BDA zu verantwortenden Missstand in der Verwaltung gemäß Art. 148a B-VG dar.

Die Österreichische Salinen AG konnten von da an die Auflagen aus dem Jahr 1969 gar nicht mehr erfüllen. Sie hätte um eine denkmalschutzrechtliche Veränderungsbewilligung ansuchen müssen, woran sie offensichtlich kein Interesse hatte. Aus der staatlichen Verwaltung ausgegliederte Rechtsträger wie die Österreichische Salinen AG bzw. nunmehr Salinen Austria AG unterliegen nicht der Kontrolle der VA.

**Keine Wieder-
herstellung des
traditionellen
Erscheinungsbildes**

In den Jahren danach entwickelten sich Initiativen – u.a. des damaligen Landeshauptmannes von OÖ, aber auch von privater Seite – mit dem Ziel, das traditionelle Erscheinungsbild der Gosauzwangbrücke wiederherzustellen. Die öffentliche Hand stellte Förderungen in Aussicht. Alle diese Initiativen verliefen aber im Sand. Stattdessen stellte die Salinen Austria AG wieder

einen Antrag auf Veränderungsbewilligung. Beabsichtigt war, die baufällige Stahlkonstruktion gegen eine Aluminiumkonstruktion auszutauschen. Das BDA genehmigte den Antrag mit Bescheid vom 17. Februar 2016. Die Salinen Austria AG schloss den Umbau im Jahr 2017 ab.

Dieser Bescheid des BDA ist aus Sicht der VA vertretbar. Ausgangspunkt dieser Einschätzung ist allerdings nicht der Soll-Zustand der Brücke gemäß den Auflagen aus 1969, sondern der Ist-Zustand bei Rechtskraft des rechtswidrigen, aber rechtswirksamen Bescheides vom 11. Jänner 1984.

Die vom engagierten Bürger angestrebte Wiederherstellung des ursprünglichen Erscheinungsbildes der Gosauzwangbrücke wäre nur bei Zusammenwirken der Salinen Austria AG und der zuständigen Behörden, insbesondere des BDA, möglich. Diese Initiative zeichnet sich allerdings nicht ab.

Einzelfall: 2022-0.279.365 (VA/BD-UK/C-1)

3.11 Landesverteidigung

Einleitung

26 Geschäftsfälle Im Jahr 2022 war ein Rückgang an Beschwerden aus dem Bereich der Landesverteidigung zu verzeichnen. Insgesamt behandelte die VA 26 Geschäftsfälle aus diesem Bereich. Die Beschwerden betrafen u.a. die Entfernung einer Beton-Stahlkonstruktion aus dem Zweiten Weltkrieg, dienstrechtliche Fragestellungen, Stellungsverfahren sowie Lärmbelästigungen durch Schießübungen des ÖBH. Aufgrund eines anonymen Hinweises bezüglich der Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie leitete die VA ein amtswegiges Prüfverfahren ein.

3.11.1 Entfernung einer Bunkeranlage aus dem Zweiten Weltkrieg

Behinderung der Feldarbeit

Eine Tirolerin berichtete der VA, dass sich auf ihrem landwirtschaftlich genutzten Grundstück in Innsbruck eine 18 mal 13 m große, eisenarmierte, geschlossene Beton-Stahlkonstruktion befinde. Diese stamme aus dem Zweiten Weltkrieg und erschwere die landwirtschaftliche Nutzung ihres Grundstückes erheblich. Etwa 200 m² ihres Grundstückes seien nicht benutzbar. Bei der Bewirtschaftung der übrigen Feldfläche müsse man sehr vorsichtig sein, damit man nicht mit dem Pflug hängen bleibe und diesen beschädige. Nach den Angaben der Tirolerin befinde sich unterhalb der Beton-Stahlplatte eine unterirdische Bunkeranlage, in der sie als Kind gespielt habe. Sie wünsche sich von der Republik Österreich bzw. vom ÖBH, dass die störende Bunkeranlage auf Staatskosten entfernt werde.

Ablehnende Haltung des BMLV

Die VA bat das BMLV erstmals Ende 2021 um eine Stellungnahme und einen Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise bezüglich der Konstruktion aus dem Zweiten Weltkrieg. In einer ersten Stellungnahme reagierte das BMLV ablehnend und führte aus, „keinerlei Verpflichtung der Republik Österreich“ zur Entfernung des Betonfundaments zu sehen. Weder sei die Republik Österreich Eigentümerin noch bestehe ein Superädifikat. Das BMLV bzw. das ÖBH seien keine Rechtsnachfolger der Deutschen Wehrmacht.

Sachverständiger schlägt Öffnung vor

In der Folge wurde der Prüffall im Rahmen der Sendung „Bürgeranwalt“ dargestellt. Im Zuge der Aufzeichnung wurde vom ORF ein Sachverständiger für Kampfmittelerkundung hinzugezogen und befragt. Dieser betonte die Wahrscheinlichkeit, dass sich unter der ehemaligen Flakanlage ein Bunker, in dem Munition für Flakgeschütze deponiert worden war, befinde. Nur durch fachgerechte Öffnung der Betonplatte könne festgestellt werden, ob eine Gefahr vom Bunker ausgehe. Die Wahrscheinlichkeit, dass im Bunker Kriegsrelikte vorgefunden werden, erachtete der Sachverständige als gegeben. Sämtliche bodeneingreifenden Maßnahmen seien äußerst riskant. Grabungsarbeiten

sollten daher nicht ohne vorhergehende, eingehende Erkundung erfolgen. Noch im Zuge der Sendung bot der Sachverständige an, auf Kosten seines Unternehmens den Eingang des Bunkers zu suchen und zu eruieren, ob sich im Inneren Kriegsrelikte befinden.

Die VA wandte sich mit diesem Vorschlag neuerlich an das BMLV und wies nochmals darauf hin, dass die Tirolerin bei der Bewirtschaftung ihres Grundstückes durch die massive Betonplatte eingeschränkt sei. Zudem fühle sie sich bei dem Gedanken, dass sich in der vermeintlichen Bunkeranlage unter ihrem Grundstück Kriegsrelikte befinden könnten, äußerst unwohl.

In rechtlicher Hinsicht führte die VA gegenüber dem BMLV aus, dass aus ihrer Sicht weder die Grundstückseigentümerin noch ihre Vorfahren Eigentümer an der Beton- und Stahlkonstruktion aus dem Zweiten Weltkrieg seien. Aus der vorliegenden Judikatur des OGH folge für die VA, dass der vermeintliche unterirdische Bunker rechtlich als ein vom Deutschen Reich erbautes Superädifikat zu beurteilen sei, das schon mit seiner Herstellung dessen Eigentum wurde. Als Eigentum des Deutschen Reiches ging es nach Art. 22 des Staatsvertrages von Wien (BGBl. 1955/152) und § 3 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes (BGBl. 1956/165) ins Eigentum der Republik Österreich über, ohne dass hierzu die bei derivativem Erwerb erforderliche Urkundenhinterlegung notwendig gewesen wäre. Mit dem Bundesimmobiliengesetz wurden u.a. zahlreiche ehemalige Luftschutzstollen in das Eigentum der BIG übertragen. Das Grundstück der Tirolerin mit der betreffenden Einlagenzahl konnte dem Anhang des Bundesimmobiliengesetzes A.1.2. (ehemalige Luftschutzstollen) nicht entnommen werden. Es sei daher davon auszugehen, dass sich die Bunkeranlage nach wie vor im Eigentum der Republik Österreich befindet.

Unterirdischer Bunker ist Superädifikat

Nach Ansicht der VA hat die Republik Österreich die Verantwortung für das Bauwerk und allfällige vorhandene Kriegsrelikte im Inneren des Bunkers zu übernehmen und dem Wunsch der Tirolerin nach Abtragung nachzukommen, sofern dies wirtschaftlich vertretbar ist. Gemäß § 42 Abs. 5 Waffengesetz obliegen die Sicherung, der Transport, die Verwahrung und die allfällige Vernichtung von Kriegsmaterial dem BMLV, sofern nicht eine Sicherstellung und Beschlagnahmung nach der Strafprozessordnung 1975 (BGBl. Nr. 631/1975) erfolgt.

Republik trägt Verantwortung

Unter Darlegung ihrer Rechtsansicht ersuchte die VA das BMLV neuerlich um Stellungnahme sowie um Kontaktaufnahme mit der Tirolerin, den Mitarbeitenden des Entminungsdienstes und dem bereits in den Fall involvierten Sachverständigen für Kampfmittelerkundung, um eine gemeinsame, weitere Vorgehensweise abzusprechen.

VA: Gemeinsame Vorgehensweise geboten

Das BMLV wies in der Folge darauf hin, dass eine gezielte Suche nach Kriegsmaterial durch das BMLV im Waffengesetz nicht vorgesehen sei. Sollte der Sachverständige bei der Öffnung des Bunkers Kriegsmaterial vorfin-

den, würde der Entminungsdienst des BMLV die Sicherung, den Transport, die Verwahrung und die allfällige Vernichtung dieses Kriegsmaterials übernehmen. Bezüglich der gewünschten Entfernung sei „keinerlei Zuständigkeit des BMLV“ erkennbar. Selbst wenn die Republik Österreich Eigentümerin der Betonplatte wäre, wäre hierfür nicht das BMLV, sondern das BMF zuständig.

Unter neuerlichem Hinweis auf die Judikatur des OGH hielt die VA entgegen, dass für sie außer Zweifel stehe, dass die Republik Österreich Eigentümerin der gegenständlichen Betonplatte und einer allfälligen unterirdischen Anlage sei. Zwar möge sich aus dem Waffengesetz keine Verpflichtung des BMLV ergeben, aktiv nach Kriegsrelikten zu suchen. Die Frage einer aktiven Suche durch das BMLV ergebe sich jedoch gar nicht, weil der genannte Sachverständige angeboten habe, den allenfalls vorhandenen Bunker (auf eigene Kosten) fachgerecht zu öffnen. Dass das BMLV „keinerlei Zuständigkeit“ in Bezug auf eine allfällige Bunkeranlage aus dem Zweiten Weltkrieg sieht, sieht die VA kritisch. Auch wenn der Entminungsdienst des BMLV erst im Fall des tatsächlichen Auffindens von Kriegsmaterial tätig werden müsse, sollte sich das BMLV aus Sicht der VA mit der gegenständlichen Angelegenheit zumindest auseinandersetzen.

**Klärung der
Vorfragen**

Bis dato wurde eine gemeinsame Vorgehensweise mit dem Entminungsdienst des BMLV nicht vereinbart, sondern weitere Erhebungen und Nachforschungen auf unbestimmte Zeit in den Raum gestellt. Die VA überließ es der Grundstückseigentümerin, sich eigenständig mit dem Sachverständigen bezüglich der fachgerechten Öffnung der allfälligen Bunkeranlage in Verbindung zu setzen. Die Grundstückseigentümerin wurde jedoch gebeten, den Entminungsdienst des BMLV rechtzeitig über den Termin in Kenntnis zu setzen. Ob sich unter der Betonplatte tatsächlich eine Bunkeranlage der Deutschen Wehrmacht mit Sprengstoff befindet und eine Abtragung allenfalls wirtschaftlich vertretbar wäre, kann abschließend erst nach fachgerechter Öffnung der Betonplatte beurteilt werden.

Einzelfall: 2021-0.738.427 (VA/BD-LV/B-1)

3.11.2 Lärm durch den Schießplatz in Völtendorf

**Kriegsgebietsähnliche
Wahrnehmungen**

Ein Ehepaar, das neben dem Schießplatz in Völtendorf wohnt, beschwerte sich über den vom Schießplatz des ÖBH ausgehenden Lärm. Trotz der bisher gesetzten Schritte zur Lärmreduzierung habe es zeitweise das Gefühl, in einem Kriegsgebiet zu leben. Es verstehe nicht, weshalb das ÖBH keine Einhausung der Schießstände errichte, um den Schall zu reduzieren.

Die VA nahm die bisherigen Bemühungen des BMLV bzw. des ÖBH zur Lärmreduzierung positiv zur Kenntnis. Wie aus den vom Ehepaar vorgelegten Unterlagen hervorgeht, wurden bereits einige Maßnahmen gesetzt wie die Einschränkung der Schießzeiten, die Errichtung eines zusätzlichen Damms

als Schallbarriere im Südwesten des Platzes und die beabsichtigte Anschaffung von Lärmschutztunneln. In Bezug auf das Vorbringen der Betroffenen ersuchte die VA das BMLV jedoch um Bekanntgabe etwaiger weiterer, geplanter Schritte zur Lärmreduktion.

Da der Schießplatz des ÖBH in St. Pölten-Völtendorf derzeit auch von der Landespolizei NÖ genützt wird, fragte die VA zudem nach, ob das BMLV von einer verminderten Lärmbelastung nach Fertigstellung des neuen Polizeisicherheitszentrums rechne. Außerdem wollte die VA wissen, ob Schießübungen des ÖBH künftig zumindest teilweise in der, für die Landespolizei NÖ geplanten, geschlossenen Schießanlage im Polizeisicherheitszentrum in St. Pölten abgehalten werden könnten.

**Mitbenützung durch
Landespolizei NÖ**

Das BMLV wies auf die vom ÖBH im Jahr 2020 durchgeführte schalltechnische Bewertung hin. Diese führte zum Ergebnis, dass von keiner Lärmstörung für die Nachbarschaft auszugehen sei. Ungeachtet dessen habe das ÖBH eine Reihe von Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt. Weitere Schritte seien derzeit nicht vorgesehen, zumal nun überprüft werden müsse, ob die angeführten Maßnahmen wirksam seien. Lärmschutztunnel seien erst kürzlich aufgestellt worden, wobei die lärmindernde Wirkung der Bepflanzung erst nach einigen Jahren feststellbar sei.

Bezüglich des neuen Polizeisicherheitszentrums (Raumschießanlage) des BMI in St. Pölten teilte das BMLV mit, dass ab Fertigstellung dieser Anlage durchaus mit einer verminderten Nutzung des Schießplatzes Völtendorf durch das BMI gerechnet werde. Auf die Frage hinsichtlich einer künftigen Mitbenützung der neuen Raumschießanlage durch das ÖBH gab das BMLV zu bedenken, dass die Bedürfnisse des BMI und jene des ÖBH hinsichtlich der Nutzung von Schießanlagen sehr unterschiedlich seien. Eine Nutzung der neuen Raumschießanlage des BMI durch das ÖBH werde derzeit daher als eher geringfügig beurteilt.

Dass eine Mitbenützung der neuen Raumschießanlage nicht geplant sei, nahm die VA zur Kenntnis. Die dahinterstehende Argumentation bezüglich der „unterschiedlichen Bedürfnisse“ des ÖBH und des BMI konnte die VA jedoch insofern nicht nachvollziehen, als bis dato ja offenbar auch umgekehrt das BMI den Schießplatz des ÖBH in Völtendorf nutzen konnte.

Für das betroffene Ehepaar bleibt daher zu hoffen, dass die verminderte Nutzung des Schießplatzes Völtendorf durch das BMI, die jüngst aufgestellten Lärmschutztunnel und längerfristig auch die lärmindernde Bepflanzung bereits zu einer Verbesserung der belastenden Situation führen.

Einzelfall: 2022-0.086.816 (VA/BD-LV/B-1)

3.11.3 Vorwürfe der Erniedrigung an der Theresianischen Militärakademie

Ermittlungen durch die StA

Ein Fähnrich berichtete der VA anonym über Übungen, die im Zuge der Truppenoffiziersausbildung an der Theresianischen Militärakademie im Zeitraum vom 31. Jänner bis zum 12. August 2022 abgehalten wurden. Die Schilderungen enthielten schwerwiegende Vorwürfe bis hin zu Folter und Erniedrigung. In Kenntnis darüber, dass die StA bereits Ermittlungen aufgenommen hatte, ersuchte die VA das BMLV lediglich um Darlegung der, anlässlich der Vorwürfe getroffenen, disziplinarrechtlichen Veranlassungen. Insbesondere bat die VA um Bekanntgabe, ob die betreffenden auszubildenden Personen mittlerweile zu den schwerwiegenden Vorwürfen befragt bzw. vorübergehend suspendiert wurden. Im Hinblick auf eine unmittelbar bevorstehende, nach den Angaben des Fähnrichs „nicht näher definierte“ Übung im Dezember 2022 ersuchte die VA zudem um Mitteilung, ob diese wie geplant stattfinden werde und welche kurzfristigen Vorkehrungen seitens des BMLV getroffen würden, um Vorfälle wie die geschilderten ausschließen zu können.

Disziplinarbehörde

Das BMLV wies darauf hin, dass die zuständige Disziplinarbehörde nach Bekanntwerden der Vorwürfe unverzüglich ein Disziplinarverfahren gemäß § 61 Abs. 1 HDG 2014 eingeleitet habe. Dieses Verfahren habe jedoch aufgrund der gleichzeitig eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungen gemäß § 5 Abs. 3 HDG 2014 unterbrochen werden müssen.

Bevorstehende Übung adaptiert

Um die strafrechtlichen Ermittlungen nicht zu gefährden, habe die StA jegliche Ermittlungstätigkeit – wie etwa die Befragung der betroffenen Ausbilder – untersagt. Die auszubildenden Personen seien bis dato nicht vorübergehend suspendiert worden, weil ein anonymes Schreiben allein ohne vorangehende Erhebungen keine ausreichende Grundlage für eine solche gravierende Maßnahme sein könne. Das BMLV führte jedoch aus, dass die Truppenoffiziersausbildung im Dezember 2022 unter Berücksichtigung der vorliegenden Vorwürfe nicht mehr in der geplanten Art und Weise durchgeführt werde. Nach Abschluss aller Ermittlungen werde über etwaige Vorkehrungen entschieden. Die VA begrüßte insbesondere die schnelle Reaktion im Hinblick auf die unmittelbar bevorstehende Übung. Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich eingestellten Ermittlungen der StA geht die VA von der Fortführung des Disziplinarverfahrens aus.

Einzelfall: 2022-0.853.533 (VA/BD-LV/B-1)

3.12 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Einleitung

Die VA befasste sich im Berichtsjahr 2022 im Vollzugsbereich des BML mit 111 Geschäftsfällen. Diese betrafen vor allem wasserrechtliche Angelegenheiten, die Vollziehung forstrechtlicher Bestimmungen und Agrarförderungen.

111 Geschäftsfälle

3.12.1 Wasserrecht

Auch 2022 gingen die Beschwerden im Bereich des Wasserrechts zurück. Der Trend der Vorjahre setzte sich damit fort und ist wohl in erster Linie den Folgen der COVID-19-Pandemie geschuldet.

**Beschwerden
leicht rückläufig**

Die Beschwerden betrafen insbesondere vermutete Versäumnisse der Wasserrechtsbehörden bei Auseinandersetzungen mit Wassergenossenschaften bzw. im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmaßnahmen sowie eine mangelhafte Einbindung betroffener Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer bei der Änderung von Gefahrenzonenplänen.

Ungeeignete Bescheidaufgabe zur Prüfung der Wasserqualität

Ein Mitglied der Mietergemeinschaft eines Badesees beschwerte sich über eine Auflage in einem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid. Mit dieser Auflage verpflichtete die BH Eisenstadt-Umgebung die Bewilligungsinhaberin, die auch Pächterin und Vermieterin des Badesees ist, (erst) bis spätestens 15. November des jeweiligen Kalenderjahres Wasseruntersuchungsbefunde vorzulegen.

**Wasserbefunde
erst nach Ende
der Badesaison**

Der Mann kritisierte, dass der vorgeschriebene Termin zur Befundvorlage seiner Auffassung nach zu spät angesetzt sei. Es habe nämlich keinen Sinn, einen Befund der Wasserrechtsbehörde erst für November vorzuschreiben, ob das Seewasser unbedenklich ist, also Monate nach Ende der Badesaison.

Im Rahmen des Prüfverfahrens teilte die BH Eisenstadt-Umgebung mit, dass das Bäderhygienegesetz (BHygG) auf den Badensee nicht anwendbar sei. Dies ergebe sich aufgrund des Umstandes, dass der See durch Grundwasser gespeist und nur für Personen der angrenzenden Grundstücke zugänglich sei. Der Badensee unterliege daher auch nicht den im BHygG vorgesehenen behördlichen Kontrollen. Der Badensee sei im Sinne des WRG aber als Privatgewässer anzusehen und als grundwasserdotiertes Gewässer wasserrechtlich bewilligungspflichtig.

**Keine regelmäßige
behördliche
Kontrolle**

Zur Auflage des wasserrechtlichen Genehmigungsbescheids verwies die BH Eisenstadt-Umgebung darauf, dass im Zuge der Wiederverleihung des Was-

serrechts die Vorlagefrist für Befunde mit 15. November jeden Kalenderjahres bereits konkretisiert und insofern angepasst worden sei.

Die Auflage diene mangels Anwendbarkeit des BHygG der Prüfung sowie Wahrung des Grundwasserstandes und der Beschaffenheit des Grundwassers. Die Überprüfungsbefunde würden von der für die Einhaltung des Bescheides Verantwortlichen übermittelt und diese Person habe im Fall einer mangelhaften Wasserqualität die entsprechenden Veranlassungen zu treffen.

**Bescheidaufgabe
nicht sachgerecht**

Die Wasserrechtsbehörde legte daher gegenüber der VA nachvollziehbar dar, dass die Bestimmungen des BHygG nicht zur Anwendung kommen. Die VA stellte aber fest, dass die Bescheidaufgabe, die die Befundvorlage (erst) mit November des jeweiligen Kalenderjahres vorschreibt, nicht geeignet ist, die Kontrolle der mängelfreien Beschaffenheit des Grundwassers, das den See dotiert, sicherzustellen. Im Bedarfsfall ist aus Sicht der VA ein zeitgerechtes Einschreiten der Wasserrechtsbehörde nicht gewährleistet. Die VA regte an, eine zweckentsprechende Anpassung der Auflage vorzunehmen.

Einzelfall: 2022-0.730.961 (VA/BD-LF/C-1)

Zögerliches Vorgehen gegen Abweichungen bei einem Hochwasserschutzprojekt

Drei Familien beschwerten sich bei der VA im Zusammenhang mit einem Hochwasserschutzprojekt über eine Säumnis der BH Kirchdorf an der Kream bei der Herstellung des wasserrechtsgesetzlichen Zustandes. Insbesondere sei – abweichend von der Bewilligung – ein Rückhaltebecken nicht errichtet worden. Außerdem führe ein ursprünglich nicht vorgesehener Einlauftrichter zu Überschwemmungen. Die Erhebungen der VA ergaben, dass die BH Kirchdorf an der Kream zwei Gemeinden mit Bescheid vom Oktober 2013 die wasserrechtliche Bewilligung für die Realisierung des Hochwasserschutzprojektes erteilte.

**Abweichung von
der Bewilligung**

Die Gemeinden gaben im Oktober 2020 bekannt, dass die bewilligten Wasserbaumaßnahmen weitgehend umgesetzt worden seien. Das bewilligte Hochwasserrückhaltebecken sei nicht errichtet worden, da vor Baubeginn im betreffenden Bereich schlechtere Bodenverhältnisse als angenommen vorgefunden worden seien. Die Gemeinden ersuchten, die zur weiteren Verbesserung der Wasserabflussverhältnisse zusätzlich gesetzten Baumaßnahmen als geringfügige Projektabweichungen im Sinne des § 121 WRG im Zuge der wasserrechtlichen Kollaudierung nachträglich zu bewilligen.

Aus Sicht der BH Kirchdorf an der Kream waren diese Abweichungen in ihrer Gesamtheit jedoch nicht als bloß geringfügig anzusehen und daher war eine ergänzende wasserrechtliche Bewilligung erforderlich. Mit Schreiben vom September 2021 stellten die Gemeinden bei der BH den geforderten Antrag, ohne jedoch geeignete Einreichunterlagen vorzulegen.

Die BH Kirchdorf an der Krems forderte die Gemeinden im September 2021 auf, fachkundig erstellte Projektunterlagen nachzureichen, andernfalls würden wasserpolizeiliche Schritte gesetzt. Nach Vorlage der Projektunterlagen führte die BH unter Einbindung der Parteien im September 2022 eine mündliche Verhandlung durch.

Die VA kritisierte, dass zwischen dem Ablauf der Bauvollendungsfrist am 31. Dezember 2020 und der Einbringung des Antrages auf Erteilung der ergänzenden Bewilligung rund neun Monate lagen, in denen die Wasserrechtsbehörde keine geeigneten rechtsbereinigenden Schritte setzte.

**Zögerliche
Vorgangsweise
der Behörde**

Einzelfall: 2021-0.664.840 (VA/BD-LF/C-1)

Ablagerungen im Traunsee – Lösung weiterhin ausständig

Die VA zeigte im PB 2020, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 145 ff., die Problematik der fehlenden Rechtsgrundlage für die Verpflichtung zur Räumung von Ablagerungen von Treibholz und Schwemmgut im Bereich des Traunsees auf. Die VA stellte dabei fest, dass weder das WRG noch das ForstG oder das AWG entsprechende Regelungen aufweisen.

Im PB 2021 (vgl. Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 193 f.) informierte die VA über den Beschluss des OÖ Landtages vom 22. April 2021 sowie die Petition Nr. 69/Pet an den NR vom 7. September 2021.

Am 28. September 2022 stand die Petition im NR in der Sitzung des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen auf der Tagesordnung. Die Ausschussbegutachtung wurde betreffend „die Schaffung einer bundesgesetzlichen Rechtsgrundlage für die Beseitigung der Verunreinigungen durch Schwemm- und Treibholz“, 248/AUA, beschlossen. Zuletzt wurde der „Entschließungsantrag der Abgeordneten zum NR Andreas Kollross, Kolleginnen und Kollegen“ in der Sitzung des Umweltausschusses am 6. Dezember 2022 vertagt.

**Petition in
Bearbeitung**

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Beseitigung des Treibgutes nimmt zwar offenbar Gestalt an, lässt jedoch weiter auf sich warten. Die VA wird die weitere Entwicklung verfolgen.

Einzelfälle: 2020-0.448.673 (VA/BD-LF/C-1), 2020-0.456.665 (VA/BD-U/C-1)

3.12.2 Landwirtschaftliche Investitionsförderung

Ein Landwirt brachte am 12. Oktober 2016 ein Ansuchen auf Förderung des Neubaus eines landwirtschaftlichen Objekts ein. Die Förderung sollte ca. 16.000 Euro betragen. Nachdem die Landwirtschaftskammer NÖ als Abwicklungsstelle zunächst eine grundsätzliche Bewilligung erteilte, lehnte sie nach Einreichung aller Unterlagen und Abrechnungen die Auszahlung der Förderung Jahre später ab.

**„Baubeginn“
einen Tag zu früh**

Sie begründete dies damit, dass der Landwirt entgegen der Förderrichtlinie mit dem Vorhaben einen Tag vor der Einreichung begonnen habe. Dies ergebe sich aus einer vom Förderungswerber vorgelegten „Auftragsbestätigung“ eines Holzbauunternehmens, die mit 11. Oktober 2016 datiert sei. Die Agrarmarkt Austria und das BML bestätigten die Entscheidung der Abwicklungsstelle.

Laut der Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen 2014 – 2020“ des BML können Maßnahmen, bei denen „vor der Antragstellung bereits mit dem Vorhaben begonnen wurde“, nicht gefördert werden. Als Beginn des Vorhabens gilt dabei entweder die effektive Aufnahme der Bauarbeiten oder die „erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht“. Diese Bedingung soll im Sinne einer „Anreizwirkung“ sicherstellen, dass Vorhaben erst mit Hilfe der Förderung umgesetzt und nicht Vorhaben unterstützt werden, die ohnehin realisiert worden wären.

Neue Umstände

Der Landwirt gab an, er habe mit der Holzbaufirma bereits vor der Einreichung Kontakt aufgenommen, um sicherzustellen, dass im Falle einer Förderungszusage mit den Arbeiten noch vor dem Winter 2016 begonnen werden könnte. Zudem sei ihm im Zuge der Vorlage von Unterlagen an die VA aufgefallen, dass die Holzbaufirma die angesprochene „Auftragsbestätigung“ erst mit E-Mail vom 18. Oktober 2016 – daher nach Beantragung der Förderung – zur Gegenzeichnung übermittelt habe. Dies könne daher der frühestmögliche Zeitpunkt übereinstimmender Willenserklärungen des Anbieters und Annehmers über die Leistungen und damit des Zustandekommens eines rechtsverbindlichen (Werk-)Vertrags sein.

Die VA sah die Nichtgewährung der Förderung als besondere Härte an. Da die Förderung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung vergeben wird, wäre eine Durchsetzung zudem nur im Klagswege möglich. Das BML wurde daher um nochmalige Prüfung der Zuerkennung der Förderung unter Einbeziehung der neuen Umstände ersucht.

**Förderung
wird gewährt**

Das BML veranlasste eine solche Prüfung durch die Agrarmarkt Austria. Im Ergebnis wurde die Darstellung der Abläufe durch den Förderungswerber als plausibel gewertet. Da daher davon ausgegangen werden konnte, dass die verbindliche Auftragserteilung im Sinne der Förderrichtlinie erst nach der Einreichung des Förderungsantrages erfolgte, wurde die Förderung letztlich doch gewährt. Die VA begrüßte die Bemühungen des BML im Sinne einer außergerichtlichen Klärung der Angelegenheit.

Einzelfall: 2022-0.131.582 (VA/BD-LF/C-1)

3.13 Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Einleitung

Die Zahl der Beschwerden in Angelegenheiten der sozialen Krankenversicherung ist 2022 gestiegen (2021: 392, 2022: 426). Dagegen verzeichnete die VA bei den rein auf Gesundheitsangelegenheiten eingeschränkten Beschwerden einen Rückgang (2021: 1.749, 2022: 700). Dieser ist darauf zurückzuführen, dass die Beschwerden zum Thema COVID-19 aufgrund der weitgehenden Lockerung von Maßnahmen deutlich abgenommen haben.

Bei der VA langten neuerlich zahlreiche Beschwerden über die lange Bearbeitungsdauer der ÖGK für eine Kostenerstattung nach Inanspruchnahme von Wahlärztinnen und Wahlärzten ein, die mehrere Monate betragen kann. Weiterhin führt die Nichtbesetzung von Kassenplanstellen dazu, dass die Versicherten aufgrund der bestehenden Wartezeiten für eine Behandlung zunehmend Wahlärztinnen und Wahlärzte in Anspruch nehmen. Die ÖGK räumte gegenüber der VA ein, dass die Zahl der zu bearbeitenden Wahlarzthonorare sowie die Bearbeitungsdauer auf eine Kostenerstattung im Jahresverlauf erheblich variieren können. Die ÖGK ist daher bemüht, im Rahmen der Leistungsharmonisierung gleichförmige Prozesse und Abläufe bei der Bearbeitung von Leistungsanträgen festzulegen, um die Wartezeiten für die Versicherten zu reduzieren. So soll auch der Ausbau von elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten über das SV-Portal zu einer Entlastung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der ÖGK beitragen. Dadurch soll die Bearbeitungsdauer verkürzt werden. Nach den Wahrnehmungen der VA führten diese Bemühungen allerdings noch zu keiner deutlichen Reduktion der Bearbeitungsdauer. Die Anstrengungen der ÖGK sollten daher intensiviert und die notwendigen Ressourcen aufgestockt werden.

Lange Wartezeiten auf Wahlarzt-kostenerstattung

Aufgrund der Thematisierung von Problemen mit der Inkontinenzversorgung in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ wandten sich wieder zahlreiche Versicherte und deren Angehörige an die VA, weil die zur Verfügung gestellten Inkontinenzprodukte nicht ausreichend waren. Nach Kontaktaufnahme mit der ÖGK konnte allerdings weitgehend eine Anpassung bzw. Erhöhung der Kontingente erreicht werden. Die VA ist daher dafür eingetreten, dass flexibel auf die konkrete Situation im Einzelfall eingegangen wird. Im Lauf des Jahres nahmen die Beschwerden über eine nicht ausreichende Inkontinenzversorgung deutlich ab.

Inkontinenzversorgung

3.13.1 Gesundheit

COVID-19-Absonderungen blieben zentrales Beschwerdethema

Fehlender Absonderungsbescheid

Bereits das dritte Jahr in Folge sah sich die VA mit vielen Beschwerden aufgrund von Problemen mit COVID-19-Absonderungen konfrontiert. Der Großteil der Beschwerden war auch 2022 auf Personen zurückzuführen, die sich aufgrund einer positiven COVID-19-Testung oder eines Ansteckungsverdachts selbstständig zu Hause isolierten, aber keinen schriftlichen Absonderungsbescheid erhielten. Dieser war für viele unselbstständig Beschäftigte aber als Nachweis für das Fernbleiben von der Arbeit notwendig; sowie nach der damals geltenden Rechtslage auch, um einen finanziellen Ersatzanspruch für den Verdienstentgang nach § 32 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) geltend zu machen.

Fehlendes Personal und legislativer Änderungsbedarf

Die zahlreichen von der VA geführten Prüfverfahren zeigten zwei Hauptprobleme: Einerseits wurde deutlich, dass die Gesundheitsbehörden auch nach zwei Jahren COVID-19-Pandemie noch nicht ausreichend (personell bzw. technisch) gerüstet sind, um ihren gesetzlichen Verpflichtungen nach dem EpiG nachzukommen. Andererseits erkannte die VA, dass legislativer Änderungsbedarf besteht, zumal die rechtlichen Rahmenbedingungen der Absonderung nach § 7 Abs. 1a EpiG nicht zur Bekämpfung einer Pandemie geeignet sind.

Die VA wies bereits in ihrem COVID-19-Band des PB 2020 auf diese Problemstellung hin (S. 23 ff.). Maßgebliche Verbesserungen ließen jedoch entweder sehr lange auf sich warten oder sind bis heute noch nicht erfolgt. Trotz der wiederholten Ankündigungen der Behörden, Absonderungen durch zusätzliches Personal in den Gesundheitsbehörden zeitnahe und korrekt aussprechen zu wollen, erreichten die VA bis zuletzt viele Beschwerden über verspätete oder gar nicht erfolgte Absonderungen.

In einigen Bundesländern oder Bezirken wurden sogar explizite innerbehördliche Anweisungen (Erlässe) an die Gesundheitsbehörden erteilt, aufgrund der fehlenden Personalressourcen für bestimmte Personengruppen keine Absonderungen mehr auszusprechen. Mehrere Personen aus Sbg, NÖ und OÖ wandten sich deshalb an die VA. In allen Fällen lagen materiell-rechtlich die Voraussetzungen für eine Absonderung vor, weshalb sich die Betroffenen zu Hause isolierten. Absonderungen wurden aber nicht ausgesprochen, was die Behörden mit den genannten Erlässen begründeten, wonach bei fehlendem Personal etwa keine Kontaktpersonen mehr abzusondern waren.

Erlässe widersprechen dem EpiG

Die VA stellte fest, dass derartige Erlässe bzw. derartige Behördenpraktiken einen Missstand in der Verwaltung darstellen, da sie klar den Bestimmungen des EpiG widersprechen. Gemäß § 6 Abs. 1 EpiG sind die Gesundheitsbehörden nämlich bei jedem Krankheits- und Verdachtsfall einer anzeigepflichtigen

Krankheit verpflichtet, unverzüglich die zur Verhinderung der Weiterverbreitung notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Dazu zählte bis inkl. Juli 2022 insbesondere die Absonderung von kranken, krankheitsverdächtigen und ansteckungsverdächtigen Personen (§ 7 Abs. 1a EpiG). Diese können zur Verhütung der Weiterverbreitung einer anzeigepflichtigen Krankheit absondert werden, wenn nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht und keine gelinderen Mittel zur Verfügung stehen.

Der behördliche Ermessensspielraum bei der Entscheidung, eine Absonderung anzuordnen oder nicht, beschränkt sich auf die explizit gesetzlich vorgesehenen Kriterien (insb. Gefährlichkeit aufgrund der Art der Krankheit und des Verhaltens der Betroffenen, Vorliegen gelinderer Mittel). Personelle Ressourcen sind kein gesetzliches Kriterium, das für diese Ermessensentscheidung maßgeblich sein kann.

Auch der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, den die VA parallel um Stellungnahme ersuchte, bestätigte in einem Schreiben vom Oktober 2022, dass die Gesundheitsbehörden in Bezug auf § 7 Abs. 1a EpiG lediglich über gebundenes Ermessen verfügen und dieses im Sinne des Gesetzes ausüben haben. Der Bundesminister sei sich der von der VA aufgezeigten Problematik bewusst und versuche im Austausch mit den Ländern, auf bürgerernahe und pragmatische Lösungen hinzuwirken.

Gesundheitsminister bestätigt Rechtsauffassung der VA

Der VwGH stellte in einer Entscheidung vom 23. November 2021 (Ra 2021/09/0173) klar, dass Absonderungen nur in die Zukunft gerichtet seien und keine Feststellungsbescheide über (in der Vergangenheit liegende) Absonderungen erlassen werden können.

Keine nachträglichen Absonderungen laut VwGH

Das führte zu dem äußerst unbefriedigenden Ergebnis, dass weder die Gesundheitsbehörde selbst noch die betroffene Person eine (verwaltungsrechtliche) Möglichkeit hat, das rechtswidrige Verhalten der Gesundheitsbehörde zu korrigieren bzw. dagegen vorzugehen. Der Bundesgesetzgeber erkannte, dass die (zeitweise) hohen Fallzahlen die Gesundheitsbehörden an ihre Belastungsgrenzen brachten und der damit verbundene Verwaltungsaufwand nicht mehr zu bewältigen war. Nach einer Novellierung des § 32 EpiG, die am 1. Juli 2022 in Kraft trat, stellt ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstentgangs nun nicht mehr zwingend auf eine formal ausgesprochene Absonderung ab. Gemäß § 32 Abs. 1a EpiG i.d.F. BGBl. I Nr. 89/2022 besteht ein Ersatzanspruch nun auch dann, wenn ein positives PCR-Testergebnis vorliegt und die betreffende Person abzusondern gewesen wäre.

Sinnvolle Novellierung des § 32 EpiG

Die VA begrüßt diese Gesetzesänderung, zumal dadurch ein erleichterter Zugang zu Entschädigungszahlungen für jene Personen gegeben ist, die einen (an sich vorgesehenen) Absonderungsbescheid nicht oder verspätet erhalten haben. Weiterhin wenig zufriedenstellend stellt sich die Situation jedoch für Personen dar, die an sich die Voraussetzungen einer ansteckungs-

Weiterhin keine Lösung für Kontaktpersonen

verdächtigen Kontaktperson erfüllten, aufgrund eines behördlichen Fehlers aber keinen Absonderungsbescheid erhielten. Ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstentgangs ist für diese Konstellation gesetzlich weiterhin nicht vorgesehen, weshalb Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer den Vermögensschaden des entgangenen Lohns oder Arbeitgeber den Vermögensschaden des allenfalls gemäß § 1154b ABGB bzw. § 8 Abs. 3 Angestelltengesetz fortbezahlten Lohns selbst zu tragen haben.

**Überschießende
oder unnötig lange
Absonderungen**

Die VA stellte in anderen Fällen aber auch überschießende oder unnötig lange Absonderungsanordnungen fest. So hatte ein 45-jähriger Vorarlberger einen Absonderungsbescheid der BH Feldkirch aufgrund einer (vermeintlichen) COVID-19-Infektion erhalten, obwohl er zu keinem Zeitpunkt positiv auf COVID-19 getestet worden war. Ein Prüfverfahren der VA bestätigte den Verdacht, dass es sich um einen Systemfehler bzw. eine Verwechslung wegen Namensgleichheit gehandelt hat. Durch eine rasche, behördlich veranlasste Nachtestung konnte die (inhaltlich unbegründete, aber formal aufrechte) Absonderung mit ein bzw. zwei Tagen zumindest relativ kurz gehalten werden.

**Absonderung
nur für Dauer der
Ansteckungsgefahr**

Ein Kärntner aus dem Bezirk Klagenfurt-Land beanstandete, dass seine Absonderung nicht mit dem Zeitpunkt eines negativen PCR-Tests, sondern erst mit dem Ablauf des Tages des Vorliegens dieses Ergebnisses aufgehoben wurde. Die VA sah auch diese Beschwerde als berechtigt an. Nach den Bestimmungen des EpiG und der Absonderungsverordnung ist eindeutig, dass eine Absonderung nur „für die Dauer der Ansteckungsgefahr“ angeordnet werden kann.

Die BH Klagenfurt-Land hätte die Absonderung mit dem Zeitpunkt des Einlangens dieses Testergebnisses beenden müssen, da mit der Vorlage eines negativen PCR-Testergebnisses unbestrittenermaßen keine Ansteckungsgefahr mehr gegeben ist. Der BMSGPK argumentierte gegenüber der VA, dass es „im Sinne der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit erforderlich [ist]“, dass Absonderungen mit Ablauf eines Tages enden. In Anbetracht des klaren Wortlautes der einschlägigen Rechtsvorschriften, die die Zulässigkeit der Absonderung, wie ausgeführt, ausdrücklich mit der „Dauer der Ansteckungsgefahr“ begrenzen, ist die vom BMSGPK verteidigte Behördenpraxis rechtswidrig.

**Seit August 2022
keine Absonderung
mehr**

Zu einer weiteren Änderung der Rechtslage kam es am 1. August 2022. Durch die Novellierung der Absonderungsverordnung können Kranke, Krankheitsverdächtige und Ansteckungsverdächtige im Fall von COVID-19 nur noch einer sogenannten Verkehrsbeschränkung unterworfen werden (§ 4a Absonderungsverordnung i.d.F. BGBl. II Nr. 295/2022). COVID-19 bleibt zwar weiterhin eine anzeigepflichtige Krankheit, eine Absonderung ist jedoch nicht mehr vorgesehen. Personen, die einer Verkehrsbeschränkung unterliegen, sind zu keiner Heimquarantäne mehr verpflichtet, sind in ihren Aktivitäten aber eingeschränkt. So besteht für die Dauer der Ansteckungsgefahr die Ver-

pflichtung zum durchgehenden Tragen einer FFP2-Maske außerhalb der eigenen Wohnräumlichkeiten sowie ein Betretungsverbot für Einrichtungen mit vulnerablen Risikogruppen (z.B. Pflegeheime).

Ausgehend von den zahlreichen Prüfverfahren zu COVID-19-Absonderungen zeigte sich, dass einerseits die Gesundheitsbehörden ihre gesetzlichen Verpflichtungen nach dem EpiG insbesondere aufgrund fehlender Personalressourcen häufig nicht adäquat wahrgenommen haben und andererseits legislative Anpassungen des EpiG notwendig waren und sind, um eine geeignete Rechtsgrundlage für weitere Infektionswellen zu haben. So sollte durch Bestimmungen zur Absonderung einerseits eine wirksame Bekämpfung der Gefahr ansteckender Krankheiten, andererseits aber auch eine nachvollziehbare und die Rechtssicherheit der Betroffenen wahrende Behördenpraxis sichergestellt werden.

EpiG muss „zukunftsfit“ gemacht werden

Einzelfälle: 2021-0.847.097, 2022-0.243.381, 2022-0.166.762 (alle VA/BD-GU/A-1) u.a.

Probleme beim Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal

Auf Basis des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes und des Pflegefondsgesetzes sollte die Zahlung von außerordentlichen Zuwendungen an Mitarbeitende im Gesundheitsbereich als Anerkennung für besondere Belastungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ermöglicht werden. Die persönliche Betreuung von Menschen ist nämlich nicht nur körperlich sehr anstrengend, sondern gerade in der Ausnahmesituation einer Pandemie auch psychisch belastend. Durch die erforderlichen Schutzmaßnahmen entsteht ein zusätzlicher Arbeitsaufwand, der die Betreuung erheblich erschwert. Demnach sollten folgende Personengruppen einen Corona-Bonus erhalten:

Voraussetzungen

Betreuungs-, Pflege- und Reinigungspersonal, das in mobilen und stationären Betreuungs- und Pflegediensten sowie in der teilstationären Tagesbetreuung tätig ist und im persönlichen Kontakt mit den zu betreuenden oder zu pflegenden Personen steht.

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Mitarbeitende von Krankenanstalten und Einrichtungen, die vorwiegend der stationären Rehabilitation dienen, für die in persönlichem Kontakt verrichtete, medizinische oder nichtmedizinische Betreuung von Patientinnen und Patienten oder für die im unmittelbaren Umfeld von betreuten Patientinnen und Patienten verrichteten Reinigungsdienste.

Das COVID-19-Zweckzuschussgesetz regelt allerdings keinen unmittelbaren Anspruch auf eine außerordentliche Zuwendung für das Gesundheitspersonal, sondern nur die Möglichkeit für die Länder, eine Rückerstattung dieser Prämie beim Bund zu beantragen, sofern bestimmte Kriterien eingehalten wurden. Der Corona-Bonus sollte im Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Dezember 2021 ausbezahlt werden und war mit 500 Euro limitiert.

Weiters wurde vorgesehen, dass die Bonuszahlung ausschließlich dann in Frage kommt, wenn die Beschäftigten mindestens sechs Monate im Zeitraum der COVID-19-Pandemie bei der bonusauszahlenden Trägergesellschaft tätig und davon mindestens drei Monate im unmittelbaren persönlichen Kontakt mit betreuten Patientinnen und Patienten waren.

**Kein Corona-Bonus
für ausgeschiedenes
Personal**

Diese Regelung und deren Umsetzung in den Ländern führte für die Betroffenen zu Härten, sofern sie ihre Dienstverhältnisse unterbrechen mussten bzw. wenn sie den Dienstgeber wechselten.

**Stichtagsregelung
in Wien**

So wandte sich eine Frau an die VA und führte aus, dass sie nach einer langjährigen Tätigkeit im AKH Wien bis Ende September 2021 seit November 2021 im Landesklinikum Hollabrunn beschäftigt sei. Zwischen den beiden Beschäftigungen sei sie im Austria Center Vienna als Mitarbeiterin des Samariterbunds zur Verabreichung von COVID-19-Impfungen im Einsatz gewesen. Für die Einrichtungen des Wiener Gesundheitsverbands wurde allerdings festgelegt, dass nur an jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an einem festgelegten Stichtag (21. Oktober 2021) ein aktives Dienstverhältnis hatten und die Kriterien für eine COVID-19-Prämie erfüllen, eine Zahlung in Höhe von 500 Euro geleistet wird. Da das Dienstverhältnis der Frau zum Wiener Gesundheitsverbund bereits am 30. September 2021 endete, wurde ihr daher keine COVID-19-Prämie ausbezahlt.

Da aufgrund des Beginns ihres Dienstverhältnisses mit 2. November 2021 im LKH Hollabrunn nicht die für die Auszahlung der COVID-19-Prämie erforderliche Mindestbeschäftigungszeit von sechs Monaten in NÖ vorlag, wurde eine entsprechende Leistung auch von der Niederösterreichischen Landesgesundheitsagentur nicht zuerkannt.

Wie der Fall exemplarisch zeigt, führte die willkürliche Festlegung eines Stichtags ohne zwingende gesetzliche Grundlage in Wien dazu, dass langjährigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern keine COVID-19-Prämie zusteht, obwohl sie fast während der gesamten Zeit der COVID-19-Pandemie COVID-19-Patientinnen und -Patienten betreuten.

**Corona-Bonus
weiter möglich**

Eine Auszahlung eines Corona-Bonus wäre zur Würdigung dieser äußerst fordernden Tätigkeit weiterhin möglich. Durch das COVID-19-Zweckzuschussgesetz ist nämlich lediglich eine nachträgliche Refundierung des Corona-Bonus nicht mehr möglich, weil dafür die Auszahlung des Bonus bis Ende 2021 notwendig gewesen wäre.

Auch das BMSGPK wies darauf hin, dass ein Wechsel des Arbeitgebers für die Gewährung des Corona-Bonus kein Ausschließungsgrund gewesen wäre. In diesem Sinne zahlte beispielsweise die Niederösterreichische Landesgesundheitsagentur auch an ehemalige und bereits ausgeschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Corona-Bonus aus. Trotz intensiver Bemühungen und Thematisierung in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ lehnte die

MD der Stadt Wien gegenüber der VA eine entsprechende nachträgliche Bonuszahlung generell ab. Sie begründete ihre Entscheidung damit, dass durch einen Stichtag sichergestellt werden sollte, dass die Kriterien für den Corona-Bonus an die rund 30.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wiener Gesundheitsverbands rechtzeitig überprüft werden können, und dass trotz der umfangreichen Erhebungen eine fristgerechte Auszahlung bis Ende 2021 erfolgen konnte.

Die VA vertritt weiterhin die Auffassung, dass die Auszahlung eines Corona-Bonus an ausgeschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Würdigung ihrer äußerst fordernden Tätigkeit weiterhin möglich und gerechtfertigt wäre. Wie die bei der VA eingebrachten Beschwerden zeigen, ist eine Abklärung des Anspruchs auf den Corona-Bonus zum Nachteil der Betroffenen zwischen den Arbeitgebenden unterblieben, was zu einer unterschiedlichen Auszahlungspraxis in den Bundesländern führte. Es wäre daher notwendig gewesen, auch seitens des Gesundheitsressorts bereits im Vorfeld die Voraussetzungen für die Auszahlung einer COVID-19-Prämie zu konkretisieren bzw. abzuklären, um eine einheitliche Praxis in den Bundesländern sicherzustellen.

Keine Koordination durch Gesundheitsministerium

Einzelfälle: 2022-0.186.396, 2022-0.720.582, 2022-0.725.853, 2022-0.726.738, 2022-0.726.874, 2022-0.771.728 (alle VA/BD-GU/A-1); 2022-0.117.326 (VA/BD-SV/A-1), 2021-0.906.999 (VA/W-LAD/A-1), 2022-0.217.817 (VA/W-GES/A-1), 2022-0.765.010 (VA/NÖ-SOZ/A-1)

Falsches Geburtsdatum im Impfbzertifikat

Eine Sozialarbeiterin wandte sich im Auftrag eines anerkannten Flüchtlings an die VA. In seinem COVID-19-Impfbzertifikat schien ein anderes Geburtsdatum als in seinem Ausweis auf. Die behördliche Änderung des Geburtsdatums im Altersfeststellungsverfahren wurde bei der Erstellung des COVID-19-Impfbzertifikats offensichtlich nicht berücksichtigt.

Behördliche Änderung des Geburtsdatums

Die Sozialarbeiterin konsultierte die Grüner-Pass-Hotline, wo ihr mitgeteilt wurde, dass eine Änderung des Geburtsdatums im COVID-19-Impfbzertifikat nicht möglich sei. Sie wandte sich ebenso erfolglos an die ÖGK sowie das BFA.

Nach der Einleitung des Prüfverfahrens erläuterte die ÖGK, dass eine Zuständigkeit der Kasse zur Änderung der Geburtsdaten nicht bestehe und die ELGA-Ombudsstelle zuständig sei. Dass mit den Problemen konfrontierte BMSGPK erklärte, dass die Daten für das COVID-19-Impfbzertifikat aus dem Zentralen Patientenverzeichnis (ZPV) des Dachverbands der Sozialversicherungsträger bezogen werden. Da das Impfbzertifikat vor der behördlichen Änderung des Geburtsdatums erstellt worden war, waren diese Daten im ZPV nicht aktuell. Das BMSGPK wies die ELGA GmbH an, eine Neuausstellung des Impfbzertifikats durchzuführen.

Daten aus dem Zentralen Patientenverzeichnis

**Keine Hilfe durch
Grüner-Pass-Hotline**

Abschließend verwies das BMSGPK auf die Grüner-Pass-Hotline, die von der AGES im Auftrag des BMSGPK betrieben wird. Wie dargestellt, leistete im vorliegenden Fall die Grüner-Pass-Hotline aber nicht die erforderliche Hilfe.

Einzelfall: 2022-0.117.303 (VA/BD-GU/A-1)

Diskriminierung bei der Blutspende beseitigt

Im Jahr 2022 wurde die Diskriminierung von homosexuellen und transidenten Menschen beim Blutspenden beseitigt. Damit wurde eine langjährige Forderung von Organisationen und der VA umgesetzt.

Bereits im Jahr 2010 hatte die VA anlässlich zweier Beschwerdefälle darauf hingewiesen, dass der pauschale Ausschluss homosexueller Männer vom Blutspenden mit der Begründung, dass von ihnen ein höheres Risiko einer Übertragung von HIV und anderen Infektionen ausgehe, hohes Diskriminierungspotenzial in sich birgt. 2015 rügte auch der EuGH den generellen Ausschluss homosexueller und bisexueller Männer als Blutspender in Frankreich als unzulässige Diskriminierung und regte an, auf nationaler Ebene eine differenzierte Risikoabschätzung auf Basis epidemiologischer Daten durchzuführen. In den vergangenen Jahren wandten sich sowohl homosexuelle Männer als auch transidente Menschen, denen die Möglichkeit, Blut zu spenden, verwehrt wurde, an die VA.

**Homosexuelle und
transidente
Menschen dürfen
Blut spenden**

Seit September 2022 gilt eine neue Blutspendeverordnung. Die Blutspende ist nun nur noch vom individuellen Risikoverhalten abhängig und nicht von der sexuellen Orientierung oder der sexuellen Identität. Genauso wie heterosexuelle Menschen werden nun auch homo- und bisexuelle Männer sowie transidente Menschen im Vorfeld ihrer Blutspende nur nach der Zahl ihrer Sexualpartner in den drei Monaten vor der Blutspende befragt.

Bei Inkrafttreten der neuen Blutspendeverordnung gab es noch Unklarheiten, ob nun auch transidente Menschen erstmals legal Blut spenden dürfen. Bei einem Medientermin anlässlich des Inkrafttretens der neuen Regelung wurde ein homosexueller Mann erstmals als Blutspender zugelassen; einer transidenten Person, die Blut spenden wollte, wurde das aber verwehrt. Daraufhin stellte das BMSGPK fest, dass transidente Personen wie alle anderen Blut spenden dürfen.

Einzelfälle: 2021-0.135.302, 2020-0.816.372 (beide VA/BD-GU/A-1)

**Kein Kostenzuschuss für empfohlene Impfung gegen
Herpes Zoster**

Nach einer durchgemachten Varizellen-Infektion überdauert das Varizella-Zostervirus lebenslang in den Nervenzellen. Sinkt die infolge einer Infektion erworbene Immunabwehr nach Jahren unter einen gewissen Schwellen-

wert, kann es zur Reaktivierung des Virus und zum Krankheitsbild der Gürtelrose, einer Nervenentzündung, kommen, die mit erheblichen Schmerzen bzw. diversen Folgeerscheinungen verbunden sein kann. Dieses Krankheitsbild betrifft etwa 30% aller Personen, wobei Schwangere bzw. immunsupprimierte Personen einem höheren Risiko ausgesetzt sind und die Häufigkeit einer Erkrankung mit dem Alter zunimmt (50% der Erkrankungen treten bei Personen über 50 Jahren auf). Nach neueren Erkenntnissen steigt bei Herpes-Zoster-Patientinnen und -Patienten zudem das Risiko, einen Herzinfarkt bzw. Schlaganfall zu erleiden.

Durch eine entsprechende Impfung wird die Immunabwehr gegen das Varizella-Zostervirus wieder gesteigert und das Auftreten von Herpes Zoster verhindert. Die Schutzrate des Impfstoffs gegen Herpes Zoster liegt aktuellen Studien zufolge bei über 90% und bleibt über Jahre wirksam.

Impfung bietet 90-prozentigen Schutz

Die Impfung gegen Herpes Zoster wird laut Impfplan Österreich 2022 für Personen ab Vollendung des 50. Lebensjahres empfohlen. Zudem wird die Impfung seit Verfügbarkeit des neuen, besser wirksamen Totimpfstoffs Shingrix auch intensiv beworben. Die Kosten für eine Vollimmunisierung (zwei Dosen) betragen allerdings rund 500 Euro.

In einigen Beschwerden an die VA beklagten sich Menschen darüber, dass für eine Impfung gegen Herpes Zoster kein Kostenzuschuss geleistet würde. Eine Wienerin gab etwa an, mit über 70 Jahren und aufgrund ihres schlechten Gesundheitszustands zwar in die Risikogruppe zu fallen, sich die hohen Kosten für die Impfung mit ihrer kleinen Pension aber nicht leisten zu können.

Kein Kostenzuschuss zu teurer Impfung

Ein Prüfverfahren der VA ergab, dass es nach Ansicht des BMSGPK bzw. aus medizinisch-fachlicher Sicht absolut wünschenswert wäre, eine günstigere und damit breit zugängliche Möglichkeit der Herpes-Zoster-Impfung zu etablieren. Dafür wären jedoch politische Einigungen sowie entsprechende Finanzierungsmodelle erforderlich, auf die das BMSGPK keinen Einfluss habe.

Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht ist anzumerken, dass Kernaufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung die Behandlung von Krankheiten ist. Vorsorgemaßnahmen wie Impfungen sind von Gesetzes wegen weitgehend als freiwillige Leistungen konzipiert, die ein Versicherungsträger unter Berücksichtigung seiner finanziellen Leistungsfähigkeit erbringen kann. Somit werden die Kosten einer Impfung nur in Ausnahmefällen und auch hier nur in Form von Kostenzuschüssen – wie etwa bei der FSME-Impfung – übernommen.

Gesundheitsvorsorge ist freiwillige Leistung

Da es sich bei den Sozialversicherungsträgern um Körperschaften öffentlichen Rechts handelt, die nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung eingerichtet sind und deren Geschäftsführung durch autonome Verwaltungskörper wahrzunehmen ist, haben diese in allen Leistungsangelegenheiten eigenver-

verantwortlich zu entscheiden. Dessen ungeachtet führten die Krankenversicherungsträger in der Vergangenheit wiederholt (und zumeist in Kooperation mit einzelnen Bundesländern) Impfaktionen, so etwa für den Bereich der Grippe-schutzimpfung, durch.

**Entscheidung über
Zuschuss liegt bei
Versicherungen**

Aus Anlass des Prüfverfahrens der VA holte das BMSGPK dennoch eine Stellungnahme des Dachverbands der Sozialversicherungsträger ein. Darin legte der Dachverband einige medizinische und krankenversicherungsrechtliche Erwägungen dar und wies ebenfalls darauf hin, dass es grundsätzlich in der Autonomie der Krankenversicherungsträger liege, in welchen Fällen und in welcher Höhe ein Zuschuss zu einer Impfung gewährt werde. Man habe den Chefärztlichen Dienst der Krankenversicherungsträger daher um Rückmeldung gebeten, in welchen Fällen ein Zuschuss gewährt werden könne.

**VA regt
Kostenzuschuss
für Risikogruppe an**

Angesichts der hohen Kosten für die Impfung regt die VA an, Personen jener Altersgruppe (ab 50 Jahren), für die es vom BMSGPK eine Impfpflicht gibt, sowie für Personen mit erhöhtem Risiko für eine Erkrankung an Herpes Zoster einen Kostenzuschuss zu gewähren.

Einzelfälle: 2022-0.620.045, 2022-0.873.106 (beide VA/BD-SV/A-1)

3.13.2 Krankenversicherung

Keine volle Beitragsrefundierung wegen Verjährung

Die VA behandelt regelmäßig Fälle zur Mitversicherung, bei denen Beiträge zu Unrecht eingehoben werden. Die damals noch zuständige WGKK teilte einem Mann im Jänner 2005 mit, dass eine beitragsfreie Mitversicherung für dessen Ehegattin nicht möglich sei, weshalb er ab Dezember 2004 einen Zusatzbeitrag gemäß § 51d ASVG zu entrichten hatte.

**Rückerstattung
nur für 5 Jahre**

Bei einer Prüfung der Vorschreibung dieses Zusatzbeitrags durch die ÖGK ergab sich erst 2021, dass die Ehefrau ihre Tochter und die Stieftochter des Mannes bis zur Volljährigkeit im gemeinsamen Haushalt in Minsk erzogen hat. Daraufhin stellte die ÖGK fest, dass aufgrund der vorhandenen Kindererziehungszeiten die Voraussetzungen einer beitragsfreien Mitversicherung für dessen Ehefrau bereits seit dem Jahr 2004 gegeben waren. Aufgrund der Verjährungsregel des § 69 Abs. 1 ASVG wurden die seitdem entrichteten Beiträge jedoch nur für die Zeit ab Jänner 2016 rückerstattet.

Gegen den Bescheid der ÖGK erhob der Mann Beschwerde an das BVwG, das die Entscheidung der ÖGK bestätigte und lediglich feststellte, dass für den Zeitraum vom 14. Jänner 2018 bis 14. Jänner 2021 noch Vergütungszinsen zu leisten sind.

Im § 69 Abs. 1 ASVG ist vorgesehen, dass das Recht auf Rückforderung nach Ablauf von fünf Jahren nach deren Zahlung verjährt, unabhängig, wer

das Verschulden an der Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge trägt. Die entrichteten Zusatzbeiträge im Zeitraum von Dezember 2004 bis Jänner 2016, rund 16.000 Euro, wurden nicht rückerstattet, obwohl in diesem Zeitraum unstrittig die Voraussetzungen für eine beitragsfreie Mitversicherung gegeben waren.

Einzelfall: 2022-0.056.291 (VA/BD-SV/A-1)

„Doppelte“ Versicherungskosten durch Falschauskunft

Im September 2022 wandte sich ein Wiener aufgrund einer von der ÖGK erhaltenen Fehlinformation zur Mitversicherung seiner Ehefrau an die VA. Ehepartnerinnen und Ehepartner haben gemäß § 123 Abs. 1 ASVG ein Recht auf Mitversicherung in der Krankenversicherung, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben und über keine eigene gesetzliche Krankenversicherung verfügen. Auch Lebensgefährtinnen bzw. -gefährten haben Anspruch auf Mitversicherung, wenn sie seit mindestens zehn Monaten in Hausgemeinschaft mit der versicherten Person leben und unentgeltlich den gemeinsamen Haushalt führen (§ 123 Abs. 7a ASVG). Für die Dauer der Mitversicherung ist ein Zusatzbeitrag gemäß § 51d ASVG zu entrichten.

Keine Wartezeit bei Mitversicherung des Ehepartners

Im April 2021 heiratete der Wiener seine heutige Ehefrau, die damals noch nicht in Österreich lebte. Nach deren Übersiedlung nach Österreich im Juli 2021 meldete sich das Ehepaar unverzüglich bei der ÖGK, um sich bis zur Aufnahme einer eigenen Erwerbstätigkeit der Ehefrau nach deren Versicherungsmöglichkeiten zu erkundigen. Bei diesem Termin erhielten die Eheleute die – wie sich später herausstellte, unrichtige – Auskunft, eine Mitversicherung wäre erst nach zehnmonatigem Bestand der Ehe möglich. Zur Überbrückung empfahl die ÖGK den Abschluss einer privaten Krankenversicherung. Dieser Empfehlung kam das Ehepaar nach.

Falschauskunft über vermeintliche Wartezeit

Als sich die Frau nach Verstreichen der vermeintlich zwingend abzuwartenden zehnmonatigen Frist und Beendigung der privaten Krankenversicherung neuerlich an die ÖGK wandte, wurde sie über ihren Anspruch auf Mitversicherung informiert und erhielt ihre E-Card.

Abschluss privater Krankenversicherung

Zu ihrer großen Überraschung erhielten die beiden zusätzlich aber auch Rechnungen der ÖGK, die sie zur Zahlung von rund 2.300 Euro für die Mitversicherung ab August 2021 aufforderten. Nicht zuletzt, weil die Familie mittlerweile ihr erstes Kind erwartete und die „doppelte“ Zahlung von Krankenversicherungsbeiträgen erhebliche Kosten bedeutete, ersuchte der Mann die VA um Unterstützung.

Nach Einleitung eines Prüfverfahrens gestand die ÖGK ein, das Ehepaar fehlinformiert zu haben. Die Zusatzbeiträge für die Mitversicherung waren zwar korrekt vorgeschrieben worden, da die Ehefrau bereits ab Zuzug bzw. Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts in Österreich Anspruch auf Mit-

Stornierung der Kosten durch ÖGK

versicherung hatte. Da das Ehepaar wegen der unrichtigen Auskunft der ÖGK aber eine weitere, private Krankenversicherung abgeschlossen hatte, erklärte sich die ÖGK bereit, ihre eigenen Zusatzbeiträge für den Zeitraum der „Doppelversicherung“ zu stornieren.

Nichtbewilligung eines Notfallmedikaments

Notwendige Medikation bei Epilepsie

Regelmäßig beschwerten sich Menschen bei der VA, weil ihnen die Krankenversicherung Medikamente nicht bewilligt. So wandte sich eine Mutter an die VA, deren Sohn an Epilepsie leidet und grundsätzlich mit einem Antiepileptikum medikamentös gut eingestellt ist. Bei akuten Anfällen benötigt er allerdings ein Notfallmedikament zur Linderung der Krämpfe. Hierfür ist das Medikament Buccolam® erforderlich, das pro Packung vier Fertigspritzen mit einem Ablaufdatum von zwölf bis vierzehn Monaten beinhaltet, die im Notfall innerhalb kürzester Zeit oral verabreicht werden müssen.

Ungeeignetes Ersatzpräparat

Im August 2022 legte die Mutter daher der ÖGK eine ärztliche Verordnung des Kinderarztes zur Bewilligung dieses Medikaments für ein weiteres Jahr vor. Die ÖGK lehnte das ab und genehmigte ein Ersatzmedikament. Dieses ist jedoch in Glasampullen abgefüllt – und nicht in der im Notfall benötigten exakten Menge.

Die Ampullen müssen in der Apotheke in dieser Menge in Spritzen umgefüllt werden, damit sie wie gewohnt eingesetzt werden können. Sobald die Glasampullen geöffnet werden, verkürzt sich allerdings das Ablaufdatum von zwölf bis vierzehn Monaten auf vier Wochen. Die Mutter müsste daher alle vier Wochen jeweils acht Spritzen austauschen, weil diese an mehreren Stellen (z.B. Schule, Therapeuten) aufliegen müssen, um im Notfall rasch eingesetzt werden zu können.

Eine Verabreichung dieses Ersatzmedikaments ist auch deshalb nicht zumutbar, weil in einer Stresssituation die Glasampulle durch Aufsägen geöffnet und die exakt richtige Menge in eine Spritze aufgezogen werden müsste. Dadurch wäre die Patientensicherheit nicht gewährleistet, weil in der kurzen Zeit zur Verabreichung des Medikaments im Notfall eine Fehldosierung nicht zwingend vermieden werden kann, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Gesundheit führen könnte. Abgesehen davon, wies die Betroffene darauf hin, dass das Medikament Buccolam® für eine Anwendungszeit von zwölf bis vierzehn Monaten rund 120 Euro kostet, wogegen für das Ersatzmedikament jeweils für vier Wochen Kosten in Höhe von 20 Euro entstehen würden. Daraus ergibt sich, dass zwar durch die Anwendung des Ersatzmedikaments kurzfristig eine Kostenersparnis eintritt, langfristig aber nicht.

Wiederbewilligung des optimalen Notfallmedikaments

Die ÖGK bewilligte nach nochmaliger Prüfung durch den Medizinischen Dienst aufgrund dieser Argumentation im vorliegenden Fall doch das Notfallmedikament Buccolam®. Aus Sicht der VA sollte allerdings von vornherein

durch eine sorgfältige Prüfung der ÖGK festgestellt werden, welche Medikamente zur adäquaten Behandlung der Versicherten notwendig sind.

Einzelfall: 2022-0.672.404 (VA/BD-SV/A-1)

Regressforderung gegen einen zwölfjährigen Schüler

Die ÖGK machte gegenüber einem minderjährigen Buben eine Regressforderung geltend, weil er als zwölfjähriger Schüler eine Mitschülerin während der Nachmittagsbetreuung in der Schule durch das Werfen eines Gymnastikballs umgestoßen hat. Aufgrund der medizinischen Behandlung des Mädchens betrug diese Regressforderung rund 2.000 Euro. Die Staatsanwaltschaft stellte wegen des Alters des Buben das strafrechtliche Ermittlungsverfahren ein.

Vorfall in der Schule

Die zivilrechtliche Deliktsfähigkeit im Bereich des Schadensersatzrechtes tritt, übereinstimmend mit der strafrechtlichen, grundsätzlich erst mit der Mündigkeit ein, also mit Vollendung des vierzehnten Lebensjahres. Für Unmündige stellt daher der Gesetzgeber die Vermutung auf, dass sie grundsätzlich verschuldensunfähig bzw. deliktsunfähig sind.

Mangelnde Verschuldensfähigkeit

Als Ausnahme der Deliktsfähigkeit unmündiger Minderjähriger ist demnach gemäß § 1310 ABGB nur für bestimmte Konstellationen eine Billigkeitshaftung des deliktsunfähigen Kindes möglich.

Ausnahme Billigkeitshaftung

Dafür ist maßgeblich, ob der Schädiger die Unrechtmäßigkeit seines Handelns erkennen konnte und in der Lage gewesen wäre, sich dieser Einsicht entsprechend zu verhalten. Daran anknüpfend kann eventuell ausnahmsweise ein sogenanntes „Quasiverschulden“ angelastet werden. Je näher das Alter des Schädigers an der Grenze zur Mündigkeit liegt, umso eher kann dessen Einsichtsfähigkeit angenommen werden.

Selbst dann obliegt die Festsetzung einer Billigkeitshaftung dem richterlichen Ermessen. Im Rahmen dieser Ermessensausübung kommt allerdings nur eine subsidiäre Haftung zur Milderung von Härten für den Geschädigten in Betracht, wobei für die Höhe der Ersatzpflicht von entscheidender Bedeutung ist, ob der Schaden durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt ist oder der Schädiger im Verhältnis zum Geschädigten über ein beträchtliches Vermögen verfügt.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben, weil der minderjährige Bub zum Zeitpunkt des Vorfalles Schüler war und über kein Vermögen verfügte. Ebenso bestand auch keine Haftpflichtversicherung, die für den Schaden aufkommen müsste.

Voraussetzungen für Haftung nicht gegeben

Im Prüfverfahren räumte die ÖGK ein, dass aufgrund dieser Erwägungen in einem gerichtlichen Verfahren nicht mit der Feststellung einer Billigkeitshaftung zu rechnen ist, weshalb sie auf eine weitere Betreibung der Regressforderung verzichtete.

ÖGK verzichtet auf Regress

Aus Sicht der VA sollte generell in vergleichbaren Fällen unter Bedachtnahme auf die Haftungsregelung für Unmündige auf Regressforderungen verzichtet werden, sofern diese nicht durch ein bestehendes Vermögen bzw. eine Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

Einzelfall: 2002-0. 560.827 (VA/BD-SV/A-1)

Urlaubsbedarf an Medikamenten

Bewilligung für 3 Monate möglich

Die ÖGK bewilligt maximal die Verordnung eines Drei-Monatsbedarfs an Medikamenten, sofern das medizinisch vertretbar ist und die Patientinnen bzw. Patienten gut eingestellt sind. Diese Beschränkung ist grundsätzlich nachvollziehbar, weil die behandelnden Ärztinnen und Ärzte auch bei einer Langzeittherapie durch regelmäßige Untersuchungen zu prüfen haben, ob durch ein bestimmtes Medikament ein optimaler Heilungserfolg erzielt werden kann oder die Verordnung eines anderen Medikaments notwendig ist.

Nicht ausreichend für längere Auslandsaufenthalte

Das führt allerdings dazu, dass der Medikamentenbedarf für einen längeren Urlaubsaufenthalt nicht gedeckt ist. Pensionistinnen und Pensionisten verbringen oft regelmäßig mehrere Monate im Ausland. So wandte sich ein Pensionist an die VA, der bereits seit Jahren gemeinsam mit seiner Frau die Sommermonate in Kroatien auf einer Campinganlage verbringt und bereits über einen längeren Zeitraum aufgrund seiner chronischen Erkrankung eine bestimmte Medikation unverändert laufend benötigt.

Auch in diesem Fall bewilligte die ÖGK nur Medikamente für einen Zeitraum von drei Monaten vorab und wies darauf hin, dass die Versicherten und ihre Familienangehörigen im EU-Raum während eines Urlaubs vor Ort Anspruch auf medizinisch notwendige Sachleistungen haben. Die Versicherten müssten dafür im Urlaubsland allerdings einen Arzt aufsuchen, der Vertragspartner des dortigen Krankenversicherungsträgers ist. Diesem Arzt ist die Europäische Krankenversicherungskarte vorzulegen. Er kann ein Rezept ausstellen, mit dem das Medikament in der lokalen Apotheke bezogen werden kann.

Allerdings können bei Auslandsaufenthalten Probleme auftreten, weil die Europäische Krankenversicherungskarte nicht akzeptiert wird bzw. keine Vertragspartner des lokalen Krankenversicherungsträgers zur Verfügung stehen. Weiters können die ausländischen Ärztinnen bzw. Ärzten nur Medikamente verordnen, die Teil des Leistungskatalogs der dortigen Krankenversicherung sind. Weiters sind etwaige nationale Selbstbehalte von den Patientinnen und Patienten selbst zu bezahlen. Abgesehen davon können Versicherte die Medikamente selbst kaufen und die Rechnung der Wahlarztverrechnung der ÖGK vorlegen. Die Kostenerstattung richtet sich allerdings nach dem inländischen Kassenpreis, also jenen Kosten, die der ÖGK für das jeweilige Medikament auf Kassenrezept entstehen würde, abzüglich der Rezeptgebühr.

Aus Sicht der VA sollte daher die ÖGK flexibler vorgehen und im Einzelfall auch für einen längeren Auslandsaufenthalt Medikamente bewilligen, sofern die Versicherten bereits seit Längerem durch eine bestimmte Medikation gut eingestellt sind und aus ärztlicher Sicht eine Beibehaltung dieser Medikation für einen längeren Zeitraum unbedenklich ist.

Flexible Lösung für chronisch Kranke erforderlich

Einzelfall: 2022-0.248.500 (VA/BD-SV/A-1)

Rehabilitation von Kindern mit Beeinträchtigungen

Die VA setzt sich seit Jahren für den Ausbau einer bedürfnisorientierten Rehabilitation für Kinder ein. Nach langjährigen Verhandlungen zwischen den Ländern und den Sozialversicherungsträgern über die Finanzierung und einer Ausschreibung durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger gibt es seit einigen Jahren nun endlich fünf Vertragseinrichtungen mit rund 350 Betten, in denen Kinder nach Unfällen, Operationen, bei Krankheit oder aufgrund ihrer Beeinträchtigung die erforderliche Rehabilitation erhalten können. Dennoch müssen noch immer viele Kinder darauf verzichten, weil auf die Bedürfnisse der Familien zu wenig Rücksicht genommen wird.

Mangelnde Berücksichtigung der familiären Bedürfnisse

Die Aufenthalte in den Vertragseinrichtungen dauern vier oder mehr Wochen und sind für viele Eltern mit der beruflichen Tätigkeit, dem Schulbesuch des Kindes und den Sorgepflichten für Geschwisterkinder nur schwer vereinbar. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn aufgrund der Beeinträchtigung des Kindes über einen langen Zeitraum immer wieder Rehabilitationsaufenthalte erforderlich sind.

Es gibt auch keinen Rechtsanspruch für berufstätige Eltern, ihre Kinder auf Rehabilitation zu begleiten. Die Pflegefreistellung von maximal zwei Wochen pro Jahr und der Urlaubsanspruch reichen nicht aus, um mehrwöchige Rehabilitationsaufenthalte abzudecken.

In einem Fall musste eine Mutter schon das zweite Mal auf einen notwendigen Rehabilitationsaufenthalt für ihren achtjährigen Sohn verzichten, weil beide Eltern berufstätig sind, sich noch um ein jüngeres Geschwisterkind kümmern und ihr Sohn nicht solange von der Schule fernbleiben kann. Ihr Sohn leidet an Cerebralparese und Epilepsie und ist auf regelmäßige Rehabilitationsaufenthalte angewiesen, um notwendige Alltagsverrichtungen zu trainieren.

Dennoch weigert sich die ÖGK nach wie vor, einer Verkürzung des Aufenthalts auf zwei Wochen zuzustimmen. Die ÖGK begründet das mit der medizinischen Notwendigkeit eines derartig langen Aufenthalts. Das widerspricht jedoch der Expertise des behandelnden Kinderneurologen, der sich in seinem Arztbrief ausdrücklich für eine Verkürzung des Aufenthalts wegen der Epilepsie und der Gefahr eines Krampfanfalls ausgesprochen hat. Die VA fordert deshalb generell eine flexible Aufenthaltsdauer und die Möglichkeit der

Zeitlich flexible Aufenthaltsdauer notwendig

Bewilligung einer zweiwöchigen Intensivtherapie, wie sie bisher nur in der Kids Chance in Bad Radkersburg angeboten wird.

Nur mehr Bewilligung für Vertragseinrichtungen

Die Einführung der Vertragseinrichtungen führte auch dazu, dass bewährte Rehabilitationsaufenthalte nicht mehr von den Sozialversicherungsträgern bewilligt werden, obwohl diese Form der Rehabilitation in den Vertragseinrichtungen nicht angeboten wird. So haben sich 2022 zahlreiche Eltern an die VA gewandt, die mit ihren Kindern nicht mehr auf zweiwöchige Intensivtherapie in der Kids Chance in Bad Radkersburg fahren können, weil die Kids Chance keinen Vertrag mit den Sozialversicherungsträgern hat. Das spezielle Therapiekonzept der Kids Chance (interdisziplinäre Gruppentherapie am Vormittag und Einzeltherapien am Nachmittag) wird nicht annähernd in einer Vertragseinrichtung angeboten und ist besonders geeignet für Kinder, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung möglichst gleichbleibende und klare Strukturen benötigen und über einen längeren Zeitraum immer wieder auf eine Rehabilitation angewiesen sind.

Einzelfälle: 2022-0.003.423, 2022-0.664.851, 2022-0.218.576, 2022-0.627.172, 2022-0.737.938, 2022-0.611.841, 2022-0.232.665 (alle VA/BD-SV/A-1); 2022-0.126.724 (VA/K-SOZ/A-1) u.a.

Intensivpflege beatmungspflichtiger Menschen

Zu wenig Hilfe für beatmungspflichtige Menschen

In Österreich leben rund 550 Menschen, die nach einem Unfall oder aufgrund schwerer Krankheit über ein Tracheostoma beatmet werden müssen. Davon werden mehr als zwei Drittel zu Hause betreut. Diese häusliche Intensivpflege ist nur mit Unterstützung der Angehörigen möglich. Dennoch werden die Familien oft monatelang im Stich gelassen und im Kreis geschickt, weil sich die Krankenversicherungsträger und die Länder nicht über eine Finanzierung einigen können.

So wandte sich eine Frau aus Tirol an die VA, nachdem sie sich schon über ein Jahr vergeblich um die Finanzierung einer häuslichen Intensivpflege für ihre beatmungspflichtige Mutter bemüht hat. Diese leidet an einer fortschreitenden Muskelerkrankung und muss deshalb seit 15 Jahren über ein Tracheostoma beatmet werden. Bisher übernahm der Vater mit Unterstützung der Tochter die Pflege der Mutter. Durch die jahrelange Rund-um-die-Uhr-Pflege gelangte er jedoch mittlerweile an die Grenzen seiner Belastbarkeit. Das Land Tirol gewährte der Mutter zwar 90 Stunden Intensivpflege im Monat. Diese Stunden reichten jedoch bei Weitem nicht aus, die Familie ausreichend zu entlasten. Dennoch ignorierte die ÖGK den Verordnungsschein des behandelnden Arztes für eine 24-Stunden-Intensivpflege einfach.

Medizinische Hauskrankenpflege

Gemäß den Sozialversicherungsgesetzen ist anstelle der Anstaltspflege eine medizinische Hauskrankenpflege zu gewähren, wenn es die Art der Krankheit zulässt. Die medizinische Hauskrankenpflege kann nur durch diplomierte Pflegekräfte und auf ärztliche Anordnung erbracht werden und umfasst

medizinische Leistungen und qualifizierte Pflegeleistungen, wie die Verabreichung von Injektionen, Sondenernährung oder Dekubitusversorgung. Die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung gehören nicht zur medizinischen Hauskrankenpflege.

Der OGH stellte in seiner Entscheidung zum Thema medizinische Hauskrankenpflege vom 18. Februar 2020 (10 ObS 103/19y) fest, dass die Beatmungspflicht nicht als Pflege, sondern als Krankheit im sozialrechtlichen Sinn anzusehen ist und die erforderliche künstliche Beatmung eine lebenserhaltende Maßnahme und damit eine Maßnahme der Krankenbehandlung darstellt.

OGH-Entscheidung bringt Klarheit

Die VA behandelte den Fall mehrmals in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“. Schließlich erklärte sich die ÖGK bereit, gemeinsam mit dem Land die Finanzierung der notwendigen Intensivpflege zu übernehmen.

Da es sich um keinen Einzelfall handelt, fordert die VA eine bundesweit einheitliche Regelung über die Finanzierung der häuslichen Intensivpflege beatmungspflichtiger Menschen und eine rasche Einigung zwischen den Krankenversicherungsträgern und den Ländern. Auch die Bundeszielsteuerungskommission und eine eigene Arbeitsgruppe beschäftigen sich schon seit längerer Zeit mit diesem Thema. Eine baldige Lösung des Problems ist dringend erforderlich.

Bundesweit einheitliche Regelung erforderlich

Einzelfälle: 2022-0.054.599, 2022-0.804.588, 2021-0.879.582 (alle VA/BD-SV/A-1); 2022-0.497.383 (VA/OÖ-SOZ/A-1)

Verweigerung der notwendigen Liposuktion

In Österreich leiden rund 200.000 Personen an einem Lipödem. Dabei handelt es sich um eine genetisch bedingte fortschreitende Erkrankung des Fettgewebes, bei der es zu einer unkontrollierten Vermehrung von Fettzellen kommt. Der Ausbruch der Erkrankung bzw. die eintretenden Schübe erfolgen oft bei erheblichen Hormonschwankungen, wie z.B. nach Schwangerschaften oder am Beginn der Wechseljahre. Deshalb sind vor allem Frauen von dieser Krankheit betroffen. Ein Lipödem führt nicht nur zu einer Gewichtszunahme, sondern auch zu erheblichen Schmerzen an den betroffenen Hautstellen. Die Betroffenen sind dadurch oft nicht mehr in der Lage, ihren Beruf auszuüben.

Die Erkrankung ist grundsätzlich diät- und sportresistent, und auch konservative Therapien wie Lymphdrainagen und Kompressionskleidung führen nur zu einer vorübergehenden Linderung der Beschwerden. Von Expertinnen und Experten wird deshalb die Liposuktion als einzig wirkungsvolle Therapie empfohlen. Dennoch wird die Liposuktion von den Krankenversicherungsträgern – wenn überhaupt – nur sehr zögerlich bewilligt. Die Betroffenen sind dadurch einem sehr großen Leidensdruck ausgesetzt und müssen oft sehr lange auf die notwendige Liposuktion warten.

Oft einzige Behandlungsmöglichkeit

Gemäß ihren Richtlinien stimmen die Krankenversicherungsträger einer Liposuktion erst dann zu, wenn alle konservativen Therapien (Lymphdrainagen, Kompressionskleidung) über einen längeren Zeitraum ausgeschöpft wurden und durch Gewichtsreduktion ein bestimmter Body-Mass-Index erreicht wird – obwohl die Erkrankung diät- und sportresistent ist.

Keine Liposuktion trotz drohender Berufsunfähigkeit

In der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ berichtete die VA – stellvertretend für viele Betroffene – über den Fall einer Lehrerin, die immer sportlich und nie übergewichtig war und seit ihrer letzten Schwangerschaft an einem Lipödem leidet. Sie musste schon vor einigen Jahren an den Armen und Beinen operiert werden. Der Chefarzt der BVAEB erkannte damals die Krankheit und die Notwendigkeit einer Liposuktion an. Nach einigen beschwerdefreien Jahren kam es neuerlich zu einem Schub. Sie hatte wieder erhebliche Schmerzen in Armen und Beinen und konnte ihren Beruf als Lehrerin kaum mehr ausüben. Sie versuchte wieder vergeblich, mit konservativen Therapien (Lymphdrainagen, Kompressionsstrümpfen) eine Linderung der Beschwerden herbeizuführen. Auch Diätmaßnahmen und Sport beeinflussten die fortschreitende Erkrankung nicht. Die behandelnden Ärzte empfahlen der Lehrerin deshalb so bald wie möglich neuerlich eine Liposuktion. Dennoch lehnte die BVAEB diesmal die Übernahme der Kosten für eine Liposuktion ohne Begründung und ohne genauere Prüfung und Berücksichtigung der vorgelegten Befunde der behandelnden Fachärzte ab.

Rechtsanspruch auf notwendige Krankenbehandlung

Gemäß § 133 Abs. 2 ASVG haben die Versicherten gegenüber dem Krankenversicherungsträger Anspruch auf die notwendige Krankenbehandlung. Die VA fordert generell eine sensiblere Vorgehensweise in derartigen Fällen und eine genauere Prüfung der Anträge und der vorgelegten Befunde durch den medizinischen Dienst des jeweiligen Krankenversicherungsträgers.

Im konkreten Fall überprüfte die BVAEB den Antrag nach Einschreiten der VA noch einmal, stimmte doch noch einer Liposuktion zu und ersetzte die tarifmäßigen Kosten für die Operation.

Einzelfälle: 2022-0.819.408, 2022-0.543.659, 2022-0.901.044 (alle VA/BD-SV/A-1)

Rückerstattung des E-Card-Service-Entgelts

Service-Entgelt für E-Card

Ein mittlerweile 66-jähriger Niederösterreicher bat die VA um Unterstützung bei der Rückerstattung des Service-Entgelts für seine E-Card. Das Service-Entgelt wird im Fall von Arbeitnehmerinnen und -nehmern jeweils am 15. November eines Kalenderjahres für das kommende Jahr vom Arbeitgeber eingehoben (§ 31c Abs. 3 Z 1 ASVG). Einige Personengruppen wie Pensionistinnen und Pensionisten sind gemäß § 31c Abs. 2 Z 2 ASVG von der Entrichtung des Service-Entgelts befreit.

Rückforderungsansuchen

Der Niederösterreicher war bis inkl. November 2021 unselbstständig erwerbstätig und befindet sich seit Dezember 2021 in Alterspension. Im November

2021 hob der Arbeitgeber das Service-Entgelt, damals 12,70 Euro, regulär ein. Der Versicherte stellte ein Rückforderungsansuchen an die ÖGK und begründete es mit seiner unmittelbar bevorstehenden Alterspension und der Zahlungsbefreiung für Pensionistinnen und Pensionisten. Nachdem die ÖGK eine Rückzahlung des Service-Entgelts wiederholt abgelehnt hatte, wandte sich der Mann im Herbst 2022 an die VA.

Die VA leitete ein Prüfverfahren ein und wies die ÖGK auf die Sonderbestimmung des § 31c Abs. 5 Z 2 ASVG hin, die sie bei der Ablehnung der Rückzahlung übersehen haben dürfte. Demnach ist nämlich gesetzlich vorgesehen, dass die Krankenversicherungsträger jenen Personen, die nach dem ASVG krankenversichert sind und deren Pensionsstichtag vor dem 1. April des folgenden Kalenderjahres liegt, das eingehobene Service-Entgelt auf Antrag rückzuerstatten haben. Nach neuerlicher Prüfung lenkte die ÖGK ein und sagte zu, das Service-Entgelt wunsch- und antragsgemäß rückzuerstatten.

Rückerstattung nach Prüfverfahren der VA

Einzelfall: 2022-0.747.051 (VA/BD-SV/A-1)

3.13.3 Pensionsversicherung

Einleitung

Im Jahr 2022 wurden im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung 445 Beschwerden an die VA herangetragen. Das ist im Vergleich zum Vorjahr (2021: 413 Fälle) ein leicht erhöhtes Beschwerdeaufkommen. Die Pensionsversicherungsträger waren immer bemüht, die gewünschten Stellungnahmen und angeforderten Unterlagen fristgerecht und umfassend zur Verfügung zu stellen.

Mehr Beschwerdefälle

Verbesserungen beim Pensionssplitting erforderlich

Männer verdienen mehr als Frauen. Aber auch Mütter sind gegenüber Frauen ohne Kinder schlechter gestellt. Gibt ein Elternteil – meist die Frau – die Erwerbstätigkeit auf oder schränkt sie ein, um sich der Betreuung und Erziehung der Kinder zu widmen, wirkt sich das nachteilig auf ihre zukünftige Pension aus. Das Ergebnis sind große Unterschiede in der Höhe der Pensionen. Der Gender-Pension-Gap lag 2022 bei 41,1%.

Gender-Pension-Gap 41,1 %

Das Pensionssplitting ermöglicht, Gutschriften zwischen den Pensionskonten der Eltern zu verteilen, um finanzielle Nachteile durch die Kindererziehung auszugleichen. Mit dem Pensionsharmonisierungsgesetz 2005 wurde im § 14 APG die Möglichkeit eines freiwilligen Pensionssplittings eingeführt. Aktuell können Eltern das bis zum siebenten Lebensjahr des Kindes vereinbaren. Der Elternteil, der sich nicht der Kindererziehung widmet und erwerbstätig ist, kann für die ersten sieben Jahre bis zu 50% seiner Teilgutschrift auf das Pensionskonto des Elternteils übertragen lassen, der sich der Kindererzie-

Freiwilliges Pensionssplitting

hung widmet. Das bedeutet eine „Aufstockung“ der Gutschrift des Erziehenden. Eine Übertragung kann bis zum zehnten Geburtstag des Kindes beantragt werden.

**1.097 Pensions-
splitting-Fälle
in ganz Österreich**

Im Jahr 2022 gab es 1.097 Anträge auf eine Anspruchsteilung. Das ist eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 10,58% (2021: 992; 2020: 951; 2019: 583). Wie auch schon in den vergangenen Jahren gab es auch im Jahr 2022 wieder in NÖ die meisten Pensionssplittings (220), gefolgt von OÖ (213), Wien (187) und der Stmk (150). Die geringste Anzahl gab es in Ktn (35) und im Bgld (17). In 1.080 Fällen kam es zu einer Übertragung der zukünftigen Pension vom Mann an die Frau; in nur 17 Fällen war es umgekehrt.

Wie die Zahlen zeigen, wird das derzeitige Pensionssplitting als Opt-in-Variante kaum genutzt. Grund dafür ist, dass die pensionsrechtliche Möglichkeit zur Verbesserung der individuellen Pensionshöhe wenig bekannt ist. Auch muss das Splitting erst eingefordert werden und hängt vom Einverständnis des Partners ab.

**Trotz Vereinbarung
erst nach Rechtskraft
unwiderruflich**

Im Vergleich zu den Vorjahren häuften sich 2022 die Beschwerden über die rechtliche Ausgestaltung des Pensionssplittings. So schloss ein Ehepaar eine Vereinbarung über ein freiwilliges Pensionssplitting für die Jahre 2014 bis 2023. Die PVA entschied bescheidmäßig nur über die Übertragung der Teilgutschriften für die Jahre 2014 bis 2020. Für zukünftige Kalenderjahre kann der Ehemann neue Anträge einbringen.

Das Risiko, dass sich Männer nicht an die geschlossene Vereinbarung halten und Gutschriften geringer ausfallen bzw. wegfallen, tragen die Mütter, die ihre Berufstätigkeit wegen der Kinderbetreuung vereinbarungsgemäß für die künftigen Jahre einschränken. Die versprochenen Gespräche zwischen den Pensionsversicherungsträgern zur Erzielung einer einheitlichen Vorgangsweise führten bislang zu keinem Ergebnis.

**Hoffen auf
Novellierung**

In einem Fall steht ein Elternpaar von sechs mittlerweile erwachsenen Kindern kurz vor dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter. Der vom Ehemann eingebrachte Antrag auf Pensionssplitting wurde von der PVA korrekt aufgrund der geltenden Rechtslage abgelehnt. Der Ehemann hofft auf eine baldige Novellierung des Pensionssplittings, damit er Pensionskontogutschriften an seine Frau übertragen kann.

Er kritisiert, dass die Übertragung von Gutschriften nur bis zum zehnten Geburtstag des Kindes beantragt werden kann. Die Möglichkeit des Pensionssplittings müsse bis zum Pensionsantritt offenstehen, weil viele Frauen zum Zeitpunkt der Familienplanung noch nicht über die Höhe ihrer Pension nachdenken.

Die Argumentation des Ministeriums für das festgelegte Zeitfenster von zehn Jahren zum Schutz der Frauen „zeitnahe zur Geburt“ ist wenig überzeugend.

Laut dem Sozialressort sollen Frauen davor geschützt werden, vom Partner auf einen späteren Zeitpunkt der Übertragung verwiesen zu werden, da es noch davor zur Trennung kommen kann.

Im Fall eines niederösterreichischen Ehepaars wurden mit Bescheid vom März 2015 Teilgutschriften des Ehemannes für die Jahre 2009 bis einschließlich 2014 in der Höhe von rund 2.800 Euro auf die Ehefrau übertragen. Die Pensionskontogutschrift der Frau zum 1. Jänner 2014 ohne Pensionsplitting beträgt rund 8.600 Euro; die Pensionskontoerstgutschrift zum 1. Jänner 2014 mit Pensionsplitting rund 9.500 Euro. Daraus ergibt sich nach der Übertragung eine Differenz von rund 1.400 Euro (ohne Aufwertung) bzw. 1.500 Euro (mit Aufwertung) auf dem Pensionskonto der Ehefrau.

**Differenz nach
Pensionsplitting**

Statt einer Eins-zu-Eins-Übertragung kommt es für die Jahre vor 2014 zu einer verminderten „Aufstockung“ der Gutschrift an seine Frau, die sich der Kindererziehung widmete. Darüber sei er von der PVA nicht informiert worden. Nunmehr ist der Bescheid über das Pensionsplitting für die Jahre 2009 bis 2014 rechtskräftig.

Bei Personen, die eine Kontoerstgutschrift haben, stimmen die übertragene und die erhaltene Gutschrift aufgrund der gesetzlichen Berechnungsvorschriften nicht überein. In diesem Fall finden sich die übertragenen Teilgutschriften nur teilweise bzw. geringer wieder. Auf Nachfrage teilte die PVA der VA mit, dass nunmehr in allen Fällen automatisch eine Vorausberechnung für Übertragungen vor 2014 durchgeführt wird.

**Voraus-
berechnungen**

Einzelfälle: 2022-0.361.315, 2022-0.278.889, 2021-0.487.629 (alle VA/BD-SV/A-1)

Entziehung einer unbefristeten Invaliditätspension

Ein Versicherter bezog seit dem Jahr 2015 eine unbefristet gewährte Invaliditätspension. Diese wurde ihm nach einer Lungentransplantation zugesprochen. Im Jahr 2020 beantragte er Pflegegeld. Die PVA lud ihn zu einer Begutachtung ein. Er konnte aber keinen der drei vorgeschlagenen Begutachtungstermine wahrnehmen, da er an wiederkehrenden Infekten mit Fieber litt. Er entschuldigte sich jeweils telefonisch bzw. per E-Mail. Nachdem er auch den Begutachtungstermin im Jänner 2021 nicht wahrgenommen hatte, erließ die Pensionsversicherungsanstalt einen Bescheid, mit dem ihm die Invaliditätspension wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht entzogen wurde. Den entsprechenden Bescheid erhielt der Versicherte aber erst viele Wochen später, da er sich wegen einer akuten Lungenabstoßung auf der Intensivstation befand. Als er nach längerer Zeit wieder aus dem Krankenhaus entlassen wurde, merkte er, dass seine Pension eingestellt worden war und er über keinerlei Einkommen mehr verfügte. Er konnte seine Miete und sonstigen Lebenserhaltungskosten nicht bezahlen und war auch nicht mehr krankenversichert.

Entziehung der Invaliditätspension unzulässig Die VA stellte fest, dass die Entziehung der Invaliditätspension rechtswidrig erfolgte. Einerseits konnte dem Versicherten keine Verletzung der Mitwirkungspflicht vorgeworfen werden, zumal die Begutachtungen zwecks Beurteilung des Pflegebedarfs und nicht zur Beurteilung der Invalidität beauftragt wurden. Andererseits kann eine zuerkannte Leistung nur entzogen werden, wenn der Versicherte auf die Folgen der Verletzung der Mitwirkungspflicht vorab hingewiesen wird, was im vorliegenden Fall nicht geschehen war.

Bescheid behoben Nachdem die VA die Rechtswidrigkeit der Pensionsentziehung festgehalten hatte, hob die PVA den Bescheid von Amts wegen auf und gewährte die Invaliditätspension somit ohne Unterbrechung weiter.

Einzelfall: 2022-0.357.827 (VA/BD-SV/A-1)

3.13.4 Soziales

Fehlende soziale Treffsicherheit von Einmalzahlungen

Extreme Teuerungen in 2022 Das Jahr 2022 war geprägt von stark gestiegenen Inflationsraten und teils extremen Teuerungen. Vor allem Menschen mit niedrigerem Einkommen hatten Schwierigkeiten, die Kosten zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse wie Wohnen, Heizen und Lebensmittelbeschaffung ohne fremde Hilfe zu tragen.

Entlastungspakete Nach den ersten zwei Entlastungspaketen präsentierte die Bundesregierung im Juni 2022 das dritte – und mit einem Volumen von 28 Mrd. Euro auch das größte und umfangreichste – Maßnahmenpaket zur Entlastung der Menschen in Österreich. Wie vom Bundeskanzler angekündigt, sollte keine „Verteilung mit der Gießkanne“, sondern eine möglichst treffsichere Entlastung erzielt werden. Dieses Maßnahmenpaket wurde in weiterer Folge vom NR beschlossen.

Neben strukturellen und längerfristig wirkenden Entlastungen (Abschaffung der „kalten Progression“, Valorisierung von Sozialleistungen etc.) enthielt das Maßnahmenpaket auch mehrere Ausgleichs- bzw. Einmalzahlungen.

Außerordentliche Einmalzahlung bis 500 Euro Speziell für Pensionistinnen und Pensionisten war eine außerordentliche Einmalzahlung von bis zu 500 Euro vorgesehen, die im September 2022 gemeinsam mit der Pension ausbezahlt wurde (§ 772a ASVG und Parallelbestimmungen). Zudem erhielten Bezieherinnen und Bezieher der Ausgleichszulage („Mindestpension“), von Sozialhilfe, Arbeitslosen- oder Krankengeld ebenfalls im September 2022 als einmaligen Teuerungsausgleich 300 Euro (§ 771 Abs. 1 ASVG und Parallelbestimmungen).

Zu diesen Entlastungsmaßnahmen erreichten die VA im Herbst 2022 zahlreiche Beschwerden – großteils von Pensionistinnen und Pensionisten. Die Kritikpunkte betrafen einerseits die (geringe) soziale Treffsicherheit sowie die relativ komplizierte und undurchsichtige Ausgestaltung der Einmalzahlungen.

Die Beschwerdeeingaben und Gespräche mit den Betroffenen machten deutlich, dass vor allem ältere Personen angesichts der vielen unterschiedlichen Einmalzahlungen den Überblick verloren hatten, auf welche Leistungen sie Anspruch hatten und wann sie zur Auszahlung gelangten.

Der größte Anteil der Beschwerden bezog sich auf die Benachteiligung von Personen mit geringer Pension bei der Berechnung der außerordentlichen Einmalzahlung. Tatsächlich ist die Höhe dieser Einmalzahlung gestaffelt nach dem Gesamtpensionseinkommen. Sie erreicht ihre größte Entlastungswirkung von 500 Euro nur bei Pensionistinnen und Pensionisten mit einer monatlichen Bruttopension von rund 1.200 bis 1.800 Euro. Bei höheren Pensionen bis zu 2.250 Euro sinkt die Entlastung, bei Pensionen über 2.250 Euro gebührt keine außerordentliche Einmalzahlung mehr. Die Entlastung ist aber auch bei niedrigeren Pensionen geringer, da sich das gewählte Auszahlungsmodell an der Einkommenssteuerleistung der Anspruchsberechtigten orientiert. Wer so wenig verdient bzw. Pension bekommt, dass sie bzw. er keine oder kaum Einkommenssteuer zahlt, erhält aufgrund der Obergrenze der Negativsteuer nur eine geringere Einmalzahlung. Bezieherinnen und Bezieher einer Pension bis 960 Euro erhalten lediglich eine Einmalzahlung i.H.v. 14,2% des Gesamtpensionseinkommens, jene mit einer Pension von 960 bis 1.199,99 Euro eine (linear ansteigende) Einmalzahlung i.H.v. 14,2% bis 41,67% des Gesamtpensionseinkommens.

Geringere Einmalzahlung bei geringerer Pension

Viele Menschen mit geringer Pension kamen daher kaum in den Genuss dieser Förderungen. Zumindest im Fall von Bezieherinnen und Beziehern der Ausgleichszulage wurde die geringer ausfallende außerordentliche Einmalzahlung teilweise durch den einmaligen Teuerungsausgleich von 300 Euro kompensiert. Personen mit geringer – aber gerade über dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegender – Pension erhielten jedoch keinen Teuerungsausgleich i.H.v. 300 Euro und nur eine geringe außerordentliche Einmalzahlung.

So wandte sich beispielsweise eine 55-jährige Wienerin wegen der Höhe der außerordentlichen Einmalzahlung ihres bereits pensionierten Ehemanns an die VA. Das Ehepaar und die 13-jährige Tochter lebten vom monatlichen Netto-Einkommen der Mutter i.H.v. 1.800 Euro und der Alterspension des Vaters i.H.v. 411,23 Euro. Eine Ausgleichszulage erhielt er nicht, da das Familieneinkommen über dem Richtsatz lag. Finanzielle Unterstützung hätte die Familie dringend benötigt, dennoch bekam der Mann angesichts seiner geringen Eigenpension nur eine Einmalzahlung von 61,55 Euro. Auch eine NÖ Pensionistin konnte nicht verstehen, weshalb sie trotz ihrer geringen Pension (knapp 1.000 Euro) – im Gegensatz zu Personen mit höherer Pension – nur eine außerordentliche Einmalzahlung von 176 Euro erhielt.

Fehlende soziale Treffsicherheit

Die VA konnte die Kritik an der fehlenden sozialen Treffsicherheit der Einmalzahlungen nachvollziehen. Der Bundesminister führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Einmalzahlung von 500 Euro ursprünglich als steuer-

BMSGPK verteidigt Regelung

licher Teuerungsabsetzbetrag geplant gewesen, aus Gründen der rascheren Wirksamkeit dann aber als Direktzahlung beschlossen worden sei. Da die Anknüpfung an die Einkommenssteuerleistung aber auch für die Direktzahlung herangezogen wurde, erhielten Personen mit niedrigerer Pension auch geringere Einmalzahlungen. Allerdings verwies der Bundesminister auf mehrere weitere finanzielle Unterstützungsmaßnahmen und Einmalzahlungen, von denen im Sinne der sozialen Treffsicherheit insbesondere vulnerable Personen und Personen mit geringer Pension profitieren sollten.

Überdies kontaktierten mehrere im Ruhestand befindliche Landesbedienstete die VA, als diese zu ihrer großen Überraschung feststellten, dass sie anders als der Großteil der Pensionistinnen und Pensionisten keinen Anspruch auf die außerordentliche Einmalzahlung von bis zu 500 Euro haben.

Keine Einmalzahlung für (ehemalige) Landesbedienstete

Tatsächlich hatte der Bundesgesetzgeber im Rahmen der Beschlussfassung des 3. Entlastungspakets keine Möglichkeit, Einmalzahlungen für (ehemalige) Landesbedienstete gesetzlich zu verankern, da diese in die Kompetenz der Länder fallen. Die Länder hatten aber keine vergleichbare Unterstützungsleistung beschlossen.

Entlastung über Teuerungsabsetzbetrag

Der Bundesgesetzgeber hatte insofern vorgesorgt, als in § 124b Z. 407 EStG ein Teuerungsabsetzbetrag von bis zu 500 Euro vorgesehen wurde. Anspruch darauf haben jene Personen, die auch Anspruch auf einen Pensionistenabsetzbetrag haben und keine außerordentliche Einmalzahlung erhalten haben. Dieser Absetzbetrag reduziert die zu bezahlende Einkommensteuer. Seitens der pensionsauszahlenden Stellen musste bis 30. September 2022 eine Aufrollung gemäß § 77 Abs. 3 EStG vorgenommen werden, die zu einer Neuberechnung und Herabsetzung der entrichteten Lohnsteuer des laufenden Jahres und folglich ebenfalls zu einer raschen Entlastungswirkung führen sollte.

Einzelfall: 2022-0.624.319, 2022-0.633.217, 2022-0.638.360 (alle VA/BD-SV/A-1) u.a.

Ärger wegen der Anrechnung von Einmalzahlungen

2022 wurden zur Abfederung der negativen Folgen der COVID-19-Krise und der hohen Inflation von NR und BR wiederholt sogenannte „Einmalzahlungen“ beschlossen. Dabei gab es jedoch auch Ärger und Unverständnis von Personen, die von den Einmalzahlungen trotz ihrer prekären Lage nicht profitieren konnten.

Im Frühjahr 2022 wurden bei der VA zahlreiche Beschwerden eingebracht, dass ein Teuerungsausgleich in Höhe von 150 Euro, der Ausgleichslagenbeziehenden und Leistungen des AMS beziehenden Personen angewiesen wurde, als Einkommen auf die Sozialhilfe angerechnet wurde.

Komplexe Rechtslage

Die VA stellte fest, dass der Bundesgesetzgeber im § 66 Abs. 4 zweiter Satz AIVG ausdrücklich festgelegt hat, dass § 66 Abs. 1 zweiter und dritter Satz

AIVG auch für diese Einmalzahlung gelten. Ausdrücklich unterließ der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang jedoch, auf § 66 Abs. 1 vierter Satz AIVG zu verweisen, demzufolge die im § 66 Abs. 1 erster Satz AIVG genannte Einmalzahlung als nicht anrechenbare Leistung im Sinne des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes gilt.

Da der Bundesgesetzgeber diese Leistung nicht als nicht anrechenbare Leistung im Sinne des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes einstufte, waren die BHs rechtlich dazu verpflichtet, diese gesetzgeberische Entscheidung umzusetzen. Die Bescheide entsprachen der geltenden Rechtslage.

Anrechnung war rechtskonform

Einzelfälle: 2022-0.320.068 (VA/NÖ-SOZ/A-1); 2022-0.353.601 (VA/S-SOZ/A-1) u.v.a.

Mangelhafte Pflegegeldeinstufung bei Demenz

Die Pflegegeldeinstufungen von geistig oder psychisch schwer beeinträchtigten Personen, insbesondere Demenzkranken, entsprechen oft bei Weitem nicht der zeitlichen und psychischen Belastung, die mit der Betreuung dieser Menschen verbunden ist. Ein großer Teil der Beschwerden zur Gewährung des Pflegegelds bezog sich deshalb auch 2022 wieder auf die Pflegegeldeinstufung bei Demenz. In den meisten dieser Fälle konnte im Rahmen des Prüfverfahrens der VA eine Korrektur der Entscheidung und die Zuerkennung einer höheren Pflegegeldeinstufung erreicht werden.

Viele berechnigte Beschwerden bei Demenz

Gründe für die mangelhafte Einstufung waren insbesondere der Umstand, dass der Erschwerniszuschlag bei schwerer geistiger oder psychischer Beeinträchtigung, insbesondere Demenz, nicht berücksichtigt wurde und die Gutachter nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügten, um die Auswirkungen der geistigen oder psychischen Beeinträchtigung auf den Pflegbedarf beurteilen zu können.

Keine Berücksichtigung des Erschwerniszuschlags

So wandte sich z.B. die Familie einer schwer an Demenz erkrankten Frau an die VA, weil die PVA das Pflegegeld der Stufe 3 aufgrund einer Nachuntersuchung auf die Stufe 1 herabgesetzt hatte, obwohl die Demenz immer weiter voranschreitet und eine Besserung des Zustands nicht möglich ist. Bei dieser Nachuntersuchung stellte der Sachverständige aus dem Fachbereich der Allgemeinmedizin fest, dass die Körperpflege und die Verrichtung der Notdurft wieder selbstständig möglich seien und verneinte den Erschwerniszuschlag, obwohl eine schwere Demenz vorliegt und pflegeerschwerende Umstände immanent sind (desorientiert, fehlende Einsicht, eingeschränktes Sprachverständnis, mangelndes Planungsvermögen etc.).

Bei der neuerlichen Begutachtung durch einen Sachverständigen aus dem Fachbereich der Neurologie und Psychiatrie konnte dann sogar eine Verschlechterung des Gesundheitszustands festgestellt und das Pflegegeld auf die Stufe 4 erhöht werden.

Wesentlich bei der PflegegeldEinstufung von geistig oder psychisch beeinträchtigten Personen, insbesondere auch Demenzkranken, ist der Erschwerniszuschlag. Durch den Erschwerniszuschlag gemäß § 4 Abs. 5 und 6 BPGG sollen die sich aus der Demenz ergebenden pflegeerschwerenden Faktoren zumindest z.T. abgedeckt werden. (z.B. mangelndes Krankheitsbewusstsein, abwehrendes Verhalten, fehlende Einsicht, eingeschränktes Sprachvermögen, mangelndes Planungsvermögen etc.)

Erhöhung des Erschwerniszuschlags

Mit 1. Jänner 2023 wurde dieser Erschwerniszuschlag von 25 auf 45 Stunden im Monat erhöht. Dadurch ist der Gesetzgeber einer langjährigen Forderung der VA auf Erhöhung des Erschwerniszuschlags nachgekommen.

Diese Erhöhung des Erschwerniszuschlags ändert jedoch nur bedingt etwas an dem Umstand, dass die Richt- und Mindestwerte in der Einstufungsverordnung primär auf den Hilfe- und Betreuungsbedarf bei körperlichen Beeinträchtigungen abstellen und die Pflegeabhängigkeit geistig oder psychisch beeinträchtigter Menschen in der Einstufungsverordnung hingegen nicht ausreichend abgebildet wird.

Evaluierung der Einstufungsverordnung notwendig

Die VA fordert deshalb nach wie vor eine Evaluierung der Einstufungsverordnung und eine Verbesserung der Qualität der Gutachten durch Heranziehung entsprechend ausgebildeter (Fach-)Ärztinnen bzw. -Ärzte und Pflegefachkräfte sowie eine verstärkte Einbeziehung von Angehörigen in das Pflegegeldverfahren. Die von Demenz betroffenen Menschen versuchen bei der Begutachtung oft, die Situation besser darzustellen, als es der Realität entspricht. Diesem Umstand kann durch die Einbindung von Angehörigen und Betreuungskräften in die Begutachtung entgegengewirkt werden.

Einzelfälle: 2022-0.220.557, 2022-0.218.664, 2022-0.522.086 (alle VA/BD-SV/A-1) u.a.

Kein Anspruch auf Pflegegeld bei Krankenversicherung in anderem EU-Mitgliedstaat

An die VA wenden sich regelmäßig pflegebedürftige Personen, die seit Jahrzehnten in Österreich leben, aber keinen Anspruch auf Pflegegeld haben, weil sie aufgrund eines Pensionsbezugs aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nicht in Österreich krankenversichert sind.

Koordinierungsverordnung regelt Zuständigkeit der Pflegevorsorge

Anspruch auf Pflegegeld in Österreich haben einerseits Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben und eine von taxativ aufgelisteten österreichischen Geldleistungen (Alterspension etc.) beziehen (§ 3 Abs. 1 BPGG). Auch ohne den Bezug einer solchen Grundleistung haben österreichische Staatsangehörige sowie ihnen gleichgestellte Personen (insb. Unionsbürgerinnen und -bürger) gemäß § 3a BPGG Anspruch auf Pflegegeld, sofern nach der EU-Koordinierungsverordnung (VO 883/2004) nicht ein anderer Mitgliedstaat für Pflegeleistungen zuständig ist, und sie über einen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich verfügen.

Der EuGH befasste sich wiederholt mit der leistungsrechtlichen Einstufung von pflegebezogenen Geldleistungen wie dem Pflegegeld. Diese Einstufung hat im grenzüberschreitenden Kontext insbesondere Auswirkungen auf eine mögliche Exportverpflichtung von Pflegegeld in andere EU-Mitgliedstaaten. Maßgeblich ist dabei die Frage, ob Pflegegeld als Versicherungsleistung i.S.d. Art. 3 Abs. 1 lit. a VO 883/2004 oder als (weitgehend aus Steuermitteln finanzierte) „besondere beitragsunabhängige Geldleistung“ i.S.d. Art. 70 VO 883/2004 einzustufen ist.

Für Geldleistungen aus der Krankenversicherung besteht im räumlichen Anwendungsbereich der VO 883/2004 eine Exportverpflichtung. Beitragsunabhängige Geldleistungen hingegen weisen sowohl Merkmale der sozialen Sicherheit als auch Merkmale der Sozialhilfe auf. Diese Leistungen sind nicht exportfähig und werden ausschließlich in dem Mitgliedstaat, in dem die Personen wohnen, und nach dessen Rechtsvorschriften gewährt. So besteht etwa keine Exportfähigkeit der (weitgehend steuerfinanzierten) österreichischen Ausgleichszulage oder der Sozialleistung nach dem deutschen SGB II („Hartz-IV-Leistung“), da der EuGH diese Leistungen explizit als beitragsunabhängige Geldleistungen einstufte.

Der EuGH befasste sich in zwei Entscheidungen mit der Klassifizierung des österreichischen Pflegegelds und stufte dieses als Krankenversicherungsleistung ein, für deren Zahlung jener Träger zuständig ist, der auch die Kosten für Sachleistungen bei Krankheit zu tragen hat – also i.d.R. der pensionsauszahlende Staat (EuGH 21.2.2006, C-286/03, Hosse/Österreich; EuGH 8.3.2011, C-215/99, Jauch/Österreich).

EuGH: Pflegegeld ist Krankenversicherungsleistung

In Umsetzung dieser EuGH-Judikatur exportiert Österreich mittlerweile jährlich Pflegegeld in den EWR-Raum und in die Schweiz. Zum Stichtag 31. Dezember 2020 haben insgesamt 790 im EWR-Raum bzw. in der Schweiz wohnhafte Personen österreichisches Pflegegeld bezogen.

Österreich exportiert Pflegegeld in EU-Raum

Im Gegensatz dazu vertreten mehrere EU-Mitgliedstaaten den Standpunkt, dass für ihre nationalen Pflegegeldleistungen keine derartige Exportpflicht besteht. So gewährt etwa Italien an sich mit dem österreichischen Pflegegeld vergleichbare Leistungen bei Pflegebedarf, stuft diese Leistungen aber als „Sozialleistungen“ bzw. „beitragsunabhängige Geldleistungen“ i.S.d. VO 883/2004 ein und spricht sich somit gegen einen Leistungsexport in andere EU-Mitgliedstaaten aus. Auch andere EU-Mitgliedstaaten wie die Niederlande, Ungarn und Rumänien gewähren Pflegegeld bzw. finanzielle Unterstützungsleistungen bei Pflegebedürftigkeit nur bei einem Wohnsitz im Inland.

Manche EU-Mitgliedstaaten lehnen Pflegegeldexport ab

In Österreich lebende EU-Bürgerinnen bzw. -Bürger oder österreichische Staatsangehörige, die im EU-Ausland gelebt und gearbeitet haben, stellen häufig erst im hohen Alter und nach bereits eingetretener Pflegebedürftigkeit fest, dass sie weder in Österreich noch in dem EU-Mitgliedstaat, der die Kosten für ihre Krankenversicherung trägt, Pflegegeld erhalten.

So wandte sich im Sommer 2022 die österreichische Ehefrau eines 90-jährigen Italieners an die VA. Er arbeitete in Italien und bezieht eine italienische Pension, das Ehepaar lebt aber seit den 1990er Jahren gemeinsam in Österreich. Aufgrund seines Pflegebedarfs suchte er in Österreich und anschließend auch in Italien um Pflegegeld an. Die PVA lehnte den Antrag mit dem Verweis auf die Zuständigkeit Italiens ab. In weiterer Folge erkannten aber auch die zuständigen Stellen in Italien, dass in Ermangelung eines gewöhnlichen Aufenthalts in Italien kein Anspruch auf Pflegegeld besteht.

In einem anderen Fall kontaktierte der Erwachsenenvertreter einer schwer dementen und in einem Tiroler Pflegeheim lebenden Pensionistin aus Luxemburg die VA. Der luxemburgische Krankenversicherungsträger (CNS) erachtet sich zwar grundsätzlich für die Leistung von Pflegeunterstützung zuständig, lehnte den Antrag auf pflegebezogene Unterstützungsleistungen aber dennoch ab. Bei stationärer Unterbringung in einem Pflegeheim wird in Luxemburg nämlich ausschließlich Pflegeunterstützung in Form von Sachleistungen (direkte Übernahme der Kosten für die Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung) gewährt. Im Anwendungsbereich der VO 883/2004 werden Sachleistungen aus der Krankenversicherung vom Träger des Wohnortmitgliedstaats (in diesem Fall Österreich) auf Rechnung des zuständigen Mitgliedstaats (in diesem Fall Luxemburg) erbracht. In Österreich gebührt bei pflegebezogenen Mehrbelastungen jedoch keine Sach- sondern eine Geldleistung durch die PVA. Eine Kostenübernahme seitens des luxemburgischen Trägers könnte nur erfolgen, wenn der österreichische Versicherungsträger in Vorleistung treten und die entsprechenden Sachleistungen erbringen würde. Da eine solche Leistungserbringung des österreichischen Versicherungsträgers gesetzlich aber nicht vorgesehen ist und die Pflegeversorgung in Österreich und Luxemburg unterschiedlich ausgestaltet ist, lehnte der luxemburgische Krankenversicherungsträger den Antrag ab.

**Kontaktaufnahme
mit luxemburgischer
Ombudsfrau**

Anlässlich dieses Falls trat die VA mit der luxemburgischen Ombudsfrau in Kontakt, um sich für eine Koordinierung der EU-Mitgliedstaaten in Angelegenheiten der Pflegeversorgung einzusetzen.

Die VA informierte auch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Probleme mit der Nichtgewährung von Pflegegeld im grenzüberschreitenden Kontext und ersuchte ihn, auf bilateraler bzw. EU-Ebene im Sinne der Betroffenen auf eine entsprechende Koordinierung und unionsrechtskonforme Vorgehensweise der EU-Mitgliedstaaten hinzuwirken.

**BMSGPK verweist auf
SOLVIT und
EU-Kommission**

Der Bundesminister bestätigte in seiner Stellungnahme, dass sich nicht alle EU-Mitgliedstaaten an die vorgesehene Zuständigkeitsverteilung in Bezug auf die Gewährung (und den Export) von pflegebezogenen Leistungen halten. Ob die jeweiligen Leistungen (exportpflichtige) Versicherungsleistungen nach der VO 883/2004 oder (nicht exportpflichtige) beitragsunabhängige Geldleistungen darstellen, ist aber stets im Einzelfall zu prüfen. Ergibt diese Prüfung,

dass es sich bei Pflegeleistungen eines EU-Mitgliedstaates um Versicherungsleistungen handelt und weigern sich die betroffenen Mitgliedstaaten dennoch zum Export dieser Leistungen nach Österreich, ist von einem Verstoß gegen das EU-Recht auszugehen. Der Bundesminister zeigte die Möglichkeit auf, das SOLVIT-Netzwerk oder (anschließend) die EU-Kommission einzuschalten, um bei (vermeintlichen) Verstößen gegen das EU-Recht eine umfassende Prüfung und Behebung dieser Probleme zu erreichen.

Einzelfälle: 2022-0.532.558, (2022-0.498.597, 2022-0.418.052 (alle VA/BD-SV/A-1) u.a.

Kostenausgleich für bundesländerübergreifenden Pflegeheimwechsel

Seit dem Jahr 2018 langen bei der VA regelmäßig Beschwerden ein, weil die Aufnahme in ein Pflegeheim eines anderen Bundeslandes an der Frage der Verrechnung bzw. Übernahme der Kosten scheiterte.

Hintergrund ist, dass mit Kündigung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe per 31. Dezember 2017 die Grundlage weggefallen ist, Trägern eines anderen Bundeslandes die für Sozialhilfe aufgewendeten Kosten zu ersetzen. In dieser Vereinbarung war u.a. auch eine Regelung des gegenseitigen Kostenersatzes für Fälle eines bundesländerübergreifenden Pflegeheimwechsels enthalten.

Wegfall der gesetzlichen Grundlage

Da es zwischen den Ländern bis jetzt zu keiner Einigung über eine vergleichbare Vereinbarung gekommen ist, bestehen seither in den einzelnen Ländern zum Kostenersatz sehr unterschiedliche Regelungen.

Seit Jahren keine Einigung der Länder

Eine 97-jährige Steirerin etwa wollte aufgrund außergewöhnlicher familiärer Umstände von einer Seniorenresidenz in Eggenberg (Stmk) in ein Pflegeheim in Bad Goisern (OÖ) wechseln. In der Stmk hatte sie keinerlei soziale bzw. familiäre Kontakte mehr. Ihr Sohn lebte seit Jahrzehnten im Ausland, die Tochter musste sich um ihren schwer an Parkinson erkrankten Ehemann kümmern und hatte kaum Zeit übrig. In OÖ lebten hingegen vier Kinder des mittlerweile verstorbenen Bruders der Frau, für die diese über Jahre hinweg eine enge Bezugsperson gewesen war. Alle vier Personen lebten in unmittelbarer Nähe des angestrebten Pflegeheims in Bad Goisern und waren bereit, ihre Tante häufig zu besuchen. Das Pflegeheim in Bad Goisern hatte bereits einen Platz zugesichert.

In einem anderen Fall wollte ein Mann von einem Pflegeheim in der Stmk zurück in ein Pflegeheim nach Wien übersiedeln, weil er in Wien über mehr soziale Anknüpfungspunkte verfügen würde.

Das Land Stmk verweigerte in beiden Fällen eine Kostenübernahme, weil der Aufenthalt in (einem Pflegeheim in) der Stmk Voraussetzung für eine Hilfe-

leistung nach § 4 des Stmk SHG sei. Hilfebedürftige könnten aus jenen Einrichtungen wählen, die nach § 13a Stmk. SHG von der Stmk LReg anerkannt sind.

In einem anderen Fall hatte eine 78-Jährige den Wunsch, aufgrund außergewöhnlicher familiärer Umstände von einem Pflegeheim in Klagenfurt in eine Einrichtung in Frauenkirchen (Bgld) zu übersiedeln. Seit dem Tod ihrer Tochter im letzten Jahr hatte sie keine Angehörigen mehr. Ihre einzige Bezugsperson war ihre Erwachsenenvertreterin, die in der Gegend von Frauenkirchen lebte. Da die 78-Jährige die monatlichen Kosten (rund 5.000 Euro) für die stationäre Pflege aus ihren eigenen Einkünften und dem Pflegegeld nicht bezahlen konnte, war sie auf Mittel aus der Sozialhilfe angewiesen.

Zwar lebt sie nun in der gewünschten Einrichtung in Frauenkirchen, für die ersten sechs Monate hatte sie die Kosten allerdings zur Gänze selbst zu tragen. Sowohl die Behörden in Ktn als auch jene im Bgld hatten eine Kostenübernahme abgelehnt.

**HärteklauseIn nicht
flächendeckend**

In manchen Ländern (NÖ, Bgld) wurden nach der Aufkündigung der Ländervereinbarung zumindest HärteklauseIn geschaffen. So wird (bei Vorliegen sonstiger Voraussetzungen) Hilfe bei stationärer Pflege auch für ein Pflegeheim außerhalb dieser Bundesländer geleistet, wenn das beispielsweise zur Vermeidung einer sozialen Härte aus familiären oder persönlichen Gründen erforderlich ist. Derartige Regelungen bestehen jedoch nicht flächendeckend.

**Bund verweist
auf Länder**

Neben zahlreichen Einzelfallprüfungen, die für die Betroffenen – mangels entsprechender gesetzlicher Grundlage – oft erfolglos blieben, führte die VA in der Vergangenheit auch ein amtswegiges Prüfverfahren durch und ersuchte die damals zuständige Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz um Informationen über allfällige Bestrebungen des Bundes, auf eine bundeseinheitliche Lösung hinzuwirken. In ihrer Stellungnahme verwies die Bundesministerin auf die Zuständigkeit der Länder und informierte darüber, dass vom Ministerium darauf hingewirkt werde, das Thema im Rahmen der Konferenz der Sozialreferentinnen und Sozialreferenten der Länder neuerlich intensiv zu behandeln.

**Bundeseinheitliche
Lösung dringend
geboten**

Mangels einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage ist den vollziehenden Verwaltungsbehörden kein Fehlverhalten anzulasten. Die VA kritisiert jedoch, dass bislang weder vom Bund noch von den Ländern nennenswerte Schritte unternommen wurden, um die Situation für die vielen Betroffenen zufriedenstellend zu lösen.

Einzelfall: 2022-0.907.338 (VA/ST-SOZ/A-1)

Behindertenpässe – Personalmangel bedingt lange Verfahrensdauer

Auch 2022 wandten sich Betroffene an die VA und beschwerten sich über sehr lange Verfahren beim SMS im Zusammenhang mit der Erlangung von Behindertenpässen oder Parkausweisen. Diese seien oft auf wochenlange Wartezeiten auf Begutachtungstermine zurückzuführen.

Lange Wartezeiten auf Begutachtungstermine

Die lange Verfahrensdauer ist für viele der Betroffenen eine große Belastung, weil sie im Alltag auf den Behindertenpass bzw. den Parkausweis und damit verbundene Erleichterungen angewiesen sind.

Bereits im Jänner 2021 hatte eine Oberösterreicherin für ihren Sohn, der seit seiner Geburt mit einer schweren Behinderung lebt, einen Behindertenpass (samt Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ bzw. Parkausweis) beantragt. Gegen die Abweisung der Zusatzeintragung hatte die Frau fristgerecht Beschwerde erhoben. Von der zuständigen Landesstelle des SMS erfolgte daraufhin eine Einladung zu einem Untersuchungstermin im Dezember 2022. Dieser Termin konnte nicht eingehalten werden, weil der Bub an diesem Tag zu einer Verlaufskontrolle ins Krankenhaus kommen musste. Als die Oberösterreicherin beim SMS um Verschiebung des Begutachtungstermins bat, wurde ihr mitgeteilt, dass ein neuer Termin nicht vor Februar 2023 vergeben werden könne.

Als ein Salzburger im September 2022 einen Antrag auf Verlängerung seines (bis 31. Jänner 2023 befristeten) Behindertenpasses bzw. Parkausweises einbrachte, wurde ihm mitgeteilt, dass die Bearbeitung längere Zeit in Anspruch nehmen werde und nicht sicher gesagt werden könne, ob die Verlängerung noch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des ursprünglich ausgestellten Passes bzw. Ausweises erfolgen könne.

Die Prüfverfahren der VA ergaben, dass es aktuell – aufgrund der chronischen Unterbesetzung im Bereich der ärztlichen Angestellten und der mangelnden Verfügbarkeit von ärztlichen Sachverständigen – zu gravierenden Verzögerungen in der Bearbeitung von Anträgen komme und in den Verfahren die gesetzlich vorgesehene Maximaldauer von sechs Monaten oft zur Gänze ausgeschöpft werden müsse.

Mangel an ärztlichen Sachverständigen

Aus den behördlichen Stellungnahmen ging hervor, dass das BMSGPK bereits Maßnahmen zur Gegensteuerung ergriffen und zuletzt etwa die Honorare der ärztlichen Sachverständigen erhöht habe. Es sei davon auszugehen, dass die Maßnahmen in absehbarer Zeit positive Auswirkungen auf die Rekrutierung von Sachverständigen zeigen, sodass sich die Verfahrensdauer wieder normalisieren könne.

Die VA begrüßt die zur Überwindung des Mangels an ärztlichen Sachverständigen getroffenen Maßnahmen. Gleichzeitig erneuert die VA ihre Anregung, die Entscheidungsfrist für Anträge auf Neuausstellung bzw. Verlängerung

VA regt generelle Verkürzung der Entscheidungsfrist an

eines Behindertenpasses oder Parkausweises generell von sechs auf maximal drei Monate zu verkürzen.

Einzelfälle: 2022-0.847.710, 2022-0.873.142 (beide VA/BD-SV/A-1)

4 Legislative Anregungen

4.1 Neue Anregungen

Bundeskanzleramt

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Zur Förderung eines effektiven Zugangs zum Recht wäre eine Informationspflicht über Verfahrenshilfe und Gerichtszuständigkeit in § 61 Abs. 1 AVG aufzunehmen. Die Beschränkungen des § 44b Abs. 2 VStG wären zu streichen oder zumindest die Wertgrenzen zu senken.	Das BKA lehnte den Vorschlag ab.	PB 2022, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 41 f.
Die VA empfiehlt eine Härtefallverlängerung beim Kinderbetreuungsgeld auch für Beziehende des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes.	Das BMFFIM sieht keinen Änderungsbedarf.	PB 2022, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 90 f.
Die VA stellte fest, dass eine Ablehnung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes durch Bescheid zu erfolgen hat.	Das BMFFIM kündigte eine evtl. Änderung des Formulars an.	PB 2022, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 91 f.
Die VA regt eine Erweiterung der Tatbestände zur Gleichstellung mit der Erwerbstätigkeit (z.B. Geringfügigkeit) für den Bezug von Familienleistungen an.	Das BMFFIM sieht keinen Änderungsbedarf.	PB 2022, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 92 ff.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Sollte die Auslegung des im UG verwendeten Begriffes der „internationalen kompetitiven Standards“ durch das BMBWF nicht der Intention des Gesetzgebers entsprechen, wäre eine Konkretisierung vorzunehmen.	Eine Äußerung des BMBWF zu einer etwaigen diesbezüglichen Initiative liegt nicht vor.	PB 2022, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 64 f.

Bundesministerium für Inneres

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Eine gesetzliche Vorverlegung des Stichtages zu einem Wahlereignis um eine bis zwei Wochen soll umgesetzt werden, um die rechtzeitige Ankunft von Wahlkarten aus dem Ausland an die Wahlbehörde zu gewährleisten.	Das BMI begrüßte die Anregung, Initiativen erfolgten aber seit dem Jahr 2019 nicht.	PB 2019, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 201 PB 2022, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 107

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Es sollten konkretere Vorgaben zur notwendigen Vertrauenswürdigkeit bzw. Zuverlässigkeit der im Fahrdienst tätigen Personen in das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz aufgenommen werden.	Das BMLRT sieht keinen Handlungsbedarf.	PB 2022, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 181 ff.
Die VA regt eine Regelung im KfIG an, die die Eignung von Abstellplätzen für Linienbusse (auch) unter dem Aspekt des Nachbarschutzes sicherstellt.	Das BMLRT hegt diesbezüglich (u.a.) europarechtliche Bedenken.	PB 2022, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 183 f.

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die VA empfiehlt ein Modell des automatischen Pensionssplittings.	Das BMSGPK informierte die VA über Verhandlungen auf politischer Ebene.	PB 2022, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 221 ff.
Die VA hält eine Verlängerung der Verjährungsfrist für die Rückforderung von zu Ungebühr entrichteten Sozialversicherungsbeiträgen für erforderlich, um Härtefälle zu vermeiden.		PB 2022, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 212 f.

4.2 Umgesetzte Anregungen

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die VA regte an, dass ein Studienbeihilfenbezug vor Beginn des Selbsterhalts nicht von einem Selbsterhalterstipendium ausschließen sollte.	Der Gesetzgeber setzte diese Anregung im Zuge der StudFG-Novelle BGBl. I. Nr. 75/2022 (§ 31) um.	PB 2002, S. 44 f.
Die VA regte eine Wertsicherung der Studienförderungsleistungen an.	Gem. § 32a StudFG i.d.F. BGBl. 1 Nr. 174/2022 erfolgt mit 1.9.2023 eine jährliche Valorisierung der Studienbeihilfe und des Studienabschluss-Stipendiums.	PB 2006, S. 337
Die VA regte die Erhöhung der Altersgrenze für einen Studienbeihilfenbezug an.	Eine Erhöhung der Altersgrenze von 30 bzw. 35 Jahren um jeweils drei Jahre erfolgte in § 6 StudFG im Zuge der Novelle BGBl. I. Nr. 75/2022.	PB 2009, S. 363 f.
Die VA regte an, die Voraussetzung eines fünfjährigen Mittelpunktes der Lebensinteressen im Inland für die Gewährung eines Mobilitätsstipendiums für österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger zu überdenken.	Das Erfordernis wurde im Zuge der StudFG-Novelle BGBl. I. Nr. 75/2022 (§ 56d) abgeschafft.	PB 2015, S. 211 f.

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die VA regte eine Kostenreduktion für chronisch Kranke bei der Verlängerung befristeter Lenkberechtigungen an.	Der Gesetzgeber kam dem im Zuge einer Änderung des FSG, BGBl. I Nr. 121/2022, § 8 Abs. 2a, teilweise in Form der Befreiung von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben nach.	PB 2005, S. 257 f. Zuletzt PB 2022, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 176

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AG	Aktiengesellschaft
AGES	Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit
AHS	Allgemeinbildende höhere Schule
AKH	Allgemeines Krankenhaus
AIVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AMS	Arbeitsmarktservice
AMSG	Arbeitsmarktservicegesetz
APG	Allgemeines Pensionsgesetz
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BD	Bildungsdirektion
BDA	Bundesdenkmalamt
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BFA-VG	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl - Verfahrensgesetz
BFG	Bundesfinanzgericht
BGBl.	Bundesgesetzblatt
Bgld	Burgenland
BH	Bezirkshauptmannschaft
BIG	Bundesimmobilien GmbH
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMBWF	... für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMDW	... für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMEIA	... für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	... für Finanzen
BMFFIM	... für Frauen, Familie, Integration und Medien
BMI	... für Inneres
BMJ	... für Justiz
BMK	... für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMKÖS	... für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
BML	... für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
BMLRT	... für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (ehemalig)
BMLV	... für Landesverteidigung

BMSGPK	... für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BORG	Bundesoberstufenrealgymnasium
BPGG	Bundespflegegeldgesetz
BR	Bundesrat
BRG	Bundesrealgymnasium
BStMG	Bundesstraßen-Mautgesetz
BVA	Bundesvoranschlag
BVAEB	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVG	Bundesverfassungsgesetz
BVT	Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (ehemalig)
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
BvR	Aktenzeichen einer Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
cm	Zentimeter
COFAG	COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
dB	Dezibel
d.h.	das heißt
DSB	Datenschutzbehörde
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
ELGA	Elektronische Gesundheitsakte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EpiG	Epidemiegesetz
ESTG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EVE	Europäische Menschenrechtskonvention
ev.	eventuell
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FA	Finanzamt
FAQs	Frequently Asked Questions
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FFP2	Filtering Face Piece 2
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz

ForstG	Forstgesetz
FPG	Fremdenpolizeigesetz
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
FSG	Führerscheingesetz
FSG-GV	Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung
GD	Generaldirektion
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
HAK	Handelsakademie
HCV	Hepatitis-C-Virus
HDG	Heeresdisziplinargesetz
HOG	Heimopferrentengesetz
HTL	Höhere Technische Lehranstalt
IBAN	Internationale Bankkontonummer
IOI	International Ombudsman Institute
i.d.F.	in der Fassung
i.H.v.	in Höhe von
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Justizanstalt
KAV	Krankenanstaltenverbund
KBGG	Kinderbetreuungsgeldgesetz
KfIG	Kraftfahrlineingesetz
KFZ	Kraftfahrzeug
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
km	Kilometer
km/h	Kilometer pro Stunde
Ktn	Kärnten
lit.	litera (Buchstabe)
LKH	Landeskrankenhaus
LPD	Landespolizeidirektion
LReg	Landesregierung
LVwG	Landesverwaltungsgericht
m	Meter
MA	Magistratsabteilung
min.	Minuten
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat

NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NEOS	Das Neue Österreich und Liberales Forum
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
NÖ	Niederösterreich
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
NR	Nationalrat
Nr.	Nummer
ObS	Rechtsmittel in Sozialrechtssachen
ÖB	Österreichische Botschaft
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
ÖBH	Österreichisches Bundesheer
ÖGK	Österreichische Gesundheitskasse
OGH	Oberster Gerichtshof
OÖ	Oberösterreich
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
OStA	Oberstaatsanwaltschaft
PAZ	Polizeianhaltezentrum
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PCR	Polymerase-Ketten-Reaktion
PI	Polizeiinspektion
PK	Polizeikommissariat
PStG	Personenstandsgesetz
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
RH	Rechnungshof
RSa	Rückscheinbrief blau („eigenhändige Zustellung“)
Rz	Randziffer
S.	Seite
s.	siehe
SB	Selbstbedienung
Sbg	Salzburg
SchPflG	Schulpflichtgesetz
SchUG	Schulunterrichtsgesetz
SEPA	Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum
SHG	Sozialhilfegesetz
SMS	Sozialministeriumservice
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
StA	Staatsanwaltschaft

StAG	Staatsanwaltschaftsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
Stmk	Steiermark
StPO	Strafprozessordnung
StudFG	Studienförderungsgesetz
StVG	Strafvollzugsgesetz
SV	Sozialversicherung
SVS	Sozialversicherung der Selbständigen
TÜV	Technischer Überwachungsverein
u.a.	unter anderem
UG	Universitätsgesetz
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention
u.v.a.	und viele andere
v.a.	vor allem
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VOG	Verbrechensopfergesetz
VS	Volksschule
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
WIGEV	Wiener Gesundheitsverbund
WRG	Wasserrechtsgesetz
1. ZP	1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
ZMR	Zentrales Melderegister
z.T.	zum Teil
ZustG	Zustellgesetz

Anhang

Festrede von Dr. Judith Kohlenberger vom 8. Juni 2022 anlässlich der Feierlichkeiten zum 45. Jubiläum der Volksanwaltschaft im Parlament

45 Jahre: Die Volksanwaltschaft als Pulsmesser der Nation

Seit 45 Jahren gibt die Volksanwaltschaft den Bürgern das Gefühl, gehört zu werden und sich gegen behördliche Willkür zur Wehr setzen zu können. Unabhängig von Bildung, finanziellen Mitteln oder familiärem Hintergrund.

Im Jahr 1951, also vor mehr als 70 Jahren, schrieb die deutsch-jüdische Philosophin Hannah Arendt in ihrem US-amerikanischen Exil vom „Recht, Rechte zu haben“ – ein mittlerweile so berühmtes wie missbrauchtes Zitat. Es trifft im Kern das, was Arendt später auch als „das eine Menschenrecht“ bezeichnen sollte, nämlich die Zugehörigkeit zu einem Gemeinwesen, einem Nationalstaat, einem Staatsvolk, auf einer abstrakten Ebene einer gemeinsamen Erzählung und Geschichte. Als Flüchtling, als Vertriebene aus Nazi-Deutschland blieb ihr und vielen anderen genau das verwehrt, und auch heute, nach zahlreichen Reformen und damit großteils Verbesserungen des internationalen Flüchtlingsschutzes, ist die Frage des Dazugehörens noch immer eine zentrale.

Menschlichkeit jedes Menschen bewahren

Denn Arendts bekanntes Zitat – und das ist weniger bekannt – geht noch weiter, und zwar noch wesentlich gewichtiger: Nicht nur schrieb sie vom „Recht, Rechte zu haben“, sondern auch vom „Recht jedes Menschen, zur Menschheit zu gehören“, und dieses Recht müsse eben wiederum von der Menschheit selbst garantiert werden. Nachdem vorherige Legitimations- und Erklärungssysteme wie „die Natur“, „die Religion“ oder „die Geschichte“, die bis zu den emanzipatorischen Kämpfen des 19. und des 20. Jahrhunderts vorgaben, wer zur Kategorie „Mensch“ gehörte, und wer eben nicht (Frauen, Sklaven, Besitzlose), nach und nach ihre Wirkmacht verloren hatten, könne die grundlegende Humanität und Menschlichkeit jedes und jeder Einzelnen nur von den Menschen selbst zugestanden werden. Das bedeute unendlich mehr Freiheit, aber auch unendlich mehr Verantwortung als je zuvor in der Geschichte des Menschen. Denn die Menschlichkeit jedes Menschen immer und bedingungslos zu bewahren und ins Zentrum jeglichen politischen wie individuellen Handelns zu stellen, immer das „Antlitz des Anderen“, wie es der polnische Philosoph Zygmunt Bauman nennt, vor sich zu sehen und als Maxime zu nehmen, an der man seine Entscheidungen ausrichtet, ist eine Aufgabe, an der sich die Menschheit redlich abarbeitet und dennoch immer wieder grandios scheitert.

Es braucht eigentlich keine Pandemie und keinen Krieg in Europa, um zu dieser schmerzhaften Erkenntnis zu gelangen; ein Blick an die EU-Außengrenzen und die dort betriebene systematische und anhaltende Dehumanisierung Ankommender, etwa der Kinder, die im Dreck und Morast auf Lesbos hausen, der schwangeren Frauen, die vor

Verzweiflung ins Wasser gehen, der Asylsuchenden, die monatelang in gefängnisähnlichen Komplexen „verwahrt“ werden und deren einziges Verbrechen doch darin besteht, Sicherheit und Freiheit zu suchen – ein Blick darauf würde schon reichen.

Dennoch, gerade die Umwälzungen und Verwerfungen der vergangenen Monate, die oft bemühte „Zeitenwende“, führt uns Westeuropäerinnen und -europäer umso deutlicher vor Augen, dass wir Arendts Aufforderung, uns selbst „das Recht, zur Menschheit zu gehören“ garantieren, nicht gerecht werden. Wieder ist Krieg in Europa, wieder geschehen Kriegsverbrechen ungeahnten Ausmaßes auf diesem schon so blutgetränkten Kontinent, wieder verlieren Millionen ihre Heimat und ihre Liebsten.

Autoritarismus beginnt, wo die Einsamkeit überhandnimmt

Aber Arendt wäre nicht die große Arendt, wenn sie nicht auch ein mögliches Gegenmittel liefern würde. Nicht von ungefähr findet sich der Leitspruch vom „Recht, Rechte zu haben“ in ihrem Fundamentalwerk „Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft“, im englischen Original „The Origins of Totalitarianism“. Arendt spürt darin scharfsinnig nach, wie Völker und Gesellschaften anfällig für totalitäre Tendenzen werden, wie Autoritarismus entsteht. Und zwar dann, wenn die Einsamkeit des Einzelnen überhandnimmt. Wenn er oder sie sich eben nicht mehr zugehörig fühlt, nicht mehr als Teil einer Gemeinschaft, ja gar als Teil einer gemeinsamen menschlichen Erfahrung. Wenn Menschen isoliert sind, ausgegrenzt, ausgeschlossen und abgelehnt, dann öffnet das Tür und Tor für autokratische Tendenzen. Das Gefühl der Zugehörigkeit holen sich die Ausgegrenzten dann bei Radikalisierern, Blendern, bei Autokraten, im falschen Versprechen von Kameradschaft, im kuhwarmen Gefühl eines engen Corps-Geists. Eine freie Demokratie, so Arendt, basiere darauf, dass alle in der offenen Gesellschaft zugehörig sein können und alle teilhaben können, allen ihre Menschlichkeit zugestanden wird.

„Die Erfahrung, nicht zur Welt zu gehören“, so schreibt sie, „ist unter den radikalsten und verzweifeltsten Erfahrungen des Menschen.“ Missverstehen Sie das nicht – es geht Arendt nicht um das bloße Alleinsein, also nicht unter Menschen sein – man könnte argumentieren, dass dies in der vernetzten, digitalen Welt, in der wir heute leben, und in der wir alle unsere Freund*innen (eher unsere friends und follower) immer am Smartphone bei uns tragen, gar nicht mehr möglich ist. Dass wir genau jetzt, nicht erst seit Corona, eine Pandemie der Einsamkeit erleben, ist aber nicht der räumlichen, sondern vor allem der emotionalen Distanz zwischen uns geschuldet – oder, wie Arendt sagen würde, weil wir nicht mehr „dazugehören“, nicht mehr zueinander gehören. Weil viele von uns von den anderen abgeschnitten sind, ob von Menschen, Ideen oder Institutionen.

Zugehörigkeit schaffen können auch Institutionen

Einsamkeit in diesem zutiefst politischen Sinne ist deshalb nicht „Einzel“- oder „Allein“-Sein, sondern mitunter von anderen umgeben, mitten in der Gesellschaft, am Ort des Geschehens zu sein, und doch nicht dazuzugehören, keinen Kontakt herstellen zu können oder gar der Feindseligkeit anderer (und ja, auch der Feindseligkeit von Behörden) ausgesetzt zu sein. Tiefe, zerstörerische Einsamkeit ist das Gegenteil von Zugehörigkeit.

Zugehörigkeit aber, durch Kontakt und durch die Abwesenheit von Feindlichkeit, bezieht sich in Arendts Sinn auch auf bürgerliche Institutionen, Behörden und staatliche Strukturen, die das Dazugehören eben fördern oder zerstören können. Und noch weiter gedacht, in einem wahrlich metaphysischen Sinne, geht es um eine gemeinsame Erzählung, die Erzählung eines Landes, eines Volkes, einer Zeit, in der man einen Platz hat, der man angehört und die sinnstiftend für einen selbst ist.

Und das bringt mich zur zentralen Rolle, die die Volksanwaltschaft in unserer Republik erfüllt. Die Volksanwaltschaft stellt genau diese Zugehörigkeit sicher, dieses Gefühl, gehört zu werden und das „Recht, Rechte zu haben“. Nicht isoliert und ausgegrenzt zu sein, sondern der eigenen, unveräußerlichen Menschlichkeit versichert zu werden. Gerade im Umgang mit Verwaltung und Bürokratie, wie Arendt selbst mit Blick auf die akribisch geplanten und effizient exekutierten Verbrechen des Nationalsozialismus beschrieb, gilt es, die Menschlichkeit jedes und jeder Einzelnen ins Zentrum zu stellen. Sie ist es, die uns vor Willkür, vor Missständen, vor bewusster Untätigkeit oder vermeintlicher Unfähigkeit rettet.

Schutz vor behördlicher Willkür

Genau das tut die Volksanwaltschaft seit 45 Jahren. Jene vor behördlicher Willkür zu schützen und ihren Zugang zum Recht sicherzustellen, die nicht über die entsprechenden finanziellen Mittel, die entsprechende Bildung und rechtliche Alphabetisierung, den sozioökonomischen Hintergrund, das richtige Elternhaus oder die richtige Herkunft verfügen. Unabhängig von den Lebensrealitäten eines Menschen, die so bestimmend sind für die Chancen und Möglichkeiten, die sich uns tagtäglich bieten, steht die Volksanwaltschaft allen zur Seite, die von österreichischen Behörden nicht gerecht behandelt wurden, vielleicht sogar misshandelt wurden. Denen, im Sinne Arendts, ihre Menschlichkeit abgesprochen wurde. Denn genau das hatte auch Arendt im Sinn: Nicht das abstrakte Zugeständnis von Recht, allen voran den grundlegenden Menschenrechten, sondern auch die Garantie, dieses einzufordern und zugestanden zu bekommen. Für diese Garantie steht die Volksanwaltschaft seit nunmehr 45 Jahren.

Im Rahmen meiner eigenen Forschung im Bereich Flucht und Migration habe ich es immer wieder mit eben jenen zu tun, deren Menschlichkeit und Humanität prekärer scheint als die unsere, die wir hier in festlicher Kleidung und feierlicher Stimmung zusammengekommen sind. Die Marginalisierten unserer Gesellschaft, das sind im globalisierten, spätmodernen 21. Jahrhundert Geflüchtete und Schutzsuchende, Migrantinnen und Migranten, die in unserem Land wortwörtlich keine Stimme haben – nämlich im politischen Sinne, weil sie aufgrund der strengen Einbürgerungsgesetze und der damit verbundenen finanziellen Hürden oft ihr Leben lang nicht die österreichische Staatsbürgerschaft und damit in Arendts Sinne die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft erlangen, womit auch das Mitbestimmungsrecht in dieser Gemeinschaft einhergeht. Ein Geflüchteter aus Syrien, der dort ein Universitätsstudium absolviert hatte und nun als Fahrer bei einem Subunternehmen für den Großkonzern Amazon Pakete ausliefert, wo durch die Pandemie der Arbeitsdruck so gestiegen ist, dass er und seine Kollegen untertags keine Zeit mehr haben auf die Toilette zu gehen, sondern in Trinkflaschen urinieren

müssen – dieser syrische Paketzusteller antwortete auf meine Frage, warum er denn nicht seine Arbeitnehmerrechte, die ja allen in Österreich Arbeitenden zustehen und auf die wir zurecht stolz sind, einfordere: „Weil es nicht mein Land ist. Weil ich nicht hierher gehöre.“

Abstrakt mag er wohl Arbeiternehmerrechte haben, de facto weiß er aber, dass ihm das Recht fehlt, diese einzuklagen, eben er weil nicht zugehörig ist und es vielleicht nie sein wird. Der Zugang zum Recht beginnt frei nach Arendt mit dem Zugang zu einer Gemeinschaft, zu etwas Gemeinsamem. Das abstrakte Recht ist wenig wert ohne die konkrete Möglichkeit, dieses einzufordern und zugestanden zu bekommen.

Rein geografisch beginnt dieser Zugang zum Recht schon außerhalb der Grenzen des Landes. Etwa, wenn Schutzsuchende Österreichs Grenzen passieren wollen, dort aber von der Grenzpolizei völkerrechtswidrig zurückgestoßen werden, mitunter mit Einsatz von Gewalt. Solche „Pushbacks“, wie das steirische Landesverwaltungsgericht zuletzt feststellte, fänden „methodisch“ Anwendung und brachten Österreich zuletzt die Kritik des Europarats ein.

Kanarienvogel in der Kohlemine

Diese Marginalisierung und Ausgrenzung im Räumlichen geht Hand in Hand mit dem Sozialen. Außerhalb der Grenzen mögen es Flüchtlinge und Vertriebene wie Arendt selbst sein, deren Zugang zum Recht erschwert bis verunmöglicht wird, innerhalb der Grenzen sind es Menschen mit Behinderung, Armutsbetroffene, Wohnungslose, die nicht dazugehören und damit auch nicht immer zu ihrem Recht kommen. Und man muss nicht weit in die Geschichte zurückgehen, um zu erkennen: Von jeher ist es die Beschneidung der Rechte genau dieser Marginalisierten und Ausgegrenzten, dieser „Nicht-so-ganz-Zugehörigen“ in einer Gesellschaft, die das Einfallstor bilden für illegitime Tendenzen und Verletzungen der Grund- und Freiheitsrechte aller. In einer Demokratie erfüllen sie die Funktion des sprichwörtlichen „canary in the coal mine“, also des Kanarienvogels in der Kohlemine: Ersticken sie, wird für uns alle bald die Luft knapp.

Für die Volksanwaltschaft Erfolg, Kraft und einen langen Atem

Die Volksanwaltschaft ist damit auch ein Gradmesser für den Stand von Rechtsstaatlichkeit und Fairness, Freiheit und Gerechtigkeit in unserem Land. Sie fördert nicht nur die Teilhabe am Recht, sondern in einem übertragenen, fast noch gewichtigeren Sinne, die Teilhabe an der Gesellschaft als Gesamtes, die Zugehörigkeit zum Staatswesen und zu einer gemeinsamen Erzählung. Im Sinne Arendts ist sie damit auch ein Bollwerk gegen die Form der Einsamkeit und Rechtlosigkeit, die Gesellschaften anfällig macht für totalitäre und radikale Tendenzen. Rechtsstaatlichkeit geht nur in der Gemeinschaft und mit der grundlegenden Bewahrung der Menschlichkeit aller, und nicht nur mancher. Und damit bietet die Volksanwaltschaft, die auch das verfassungsgesetzliche Mandat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte hat, eine Gegenerzählung zu Vereinzelung, Polarisierung und Spaltung in unserer Welt. Eine Gegenerzählung, die auf

Zugehörigkeit und Universalität der Grundrechte und des Rechtzugangs aufbaut, weil man sie nicht für die einen abstellen kann, während sie für die anderen weiter gelten. Deshalb, so formuliert es die amerikanische Schriftstellerin und Ikone der Bürgerrechtsbewegung, Maya Angelou, etwa 50 Jahre nach Arendt, aber ganz in ihrem Sinne, seien Grundrechte wie Luft: Entweder alle haben sie – oder niemand.

Der Volksanwaltschaft als gleichzeitigem Pulsmesser und Atemgerät der Nation gratuliere ich zu ihrem 45-jährigen Bestehen und wünsche ihr, und damit uns allen, für die nächsten 45 Jahre weiterhin viel Erfolg, viel Kraft und viel Mut. Und einen langen Atem.

Volksanwältin Gaby Schwarz GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Michael MAUERER DW-132

Assistenz

Mareike WUNDERLER, MSc DW-189
Erwin FELLNER DW-238

Öffentlichkeitsarbeit

Mag. Birgit EBERMANN DW-260

Sekretariat

Hannah NEUSSNER DW-124
Bilgin SARI DW-131

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Peter KASTNER DW-126
(stv. GBL)
- ▶ Mag.ª Manuela ALBL DW-182
- ▶ Armin BLIND DW-128
- ▶ MMag.ª Sophia GEBEFÜGI DW-254
- ▶ Mag.ª Sabrina GILHOFER, BA DW-228
- ▶ Univ.-Doz. Dr. Wolfgang KLEWEIN DW-116
- ▶ Mag.ª Agnes LIER DW-222
- ▶ Dr. Sylvia MARTINOWSKY-PAPHÁZY DW-122
- ▶ Dr. Barbara MAUERER-MATSCHER DW-152
- ▶ Dr. Birgit MOSSER-SCHÜÖCKER DW-223
- ▶ Dr. Regine PABST DW-114
- ▶ Christine SKRIBANY DW-138
- ▶ Mag. Katharina SUMMER DW-210
- ▶ Mag. Hannah BOOGMAN DW-206
(Verwaltungspraktikantin)

Internationales / IOI Generalsekretariat

IOI Generalsekretärin

Gaby Schwarz

- ▶ Hannah Maria SUNTINGER, BA BA (Ltr.) DW-208
- ▶ Mag.ª Ursula BACHLER DW-201
- ▶ Sanja JIMENEZ-MATIC, M.A. DW-213
- ▶ Mag.ª Karin WAGENBAUER DW-202
- ▶ Mag. Julia KERN DW-205
(Verwaltungspraktikantin)
- ▶ Mag. Madeleine MÜLLER, BA, MU DW-207
(Verwaltungspraktikantin)

Volksanwalt Mag. Bernhard ACHITZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Adelheid PACHER DW-243

Assistenz

Sonja FREITAG, BA DW-109

Öffentlichkeitsarbeit

Florian KRAFTNER DW-209

Sekretariat

Daniel MAURER DW-111
Zahide ALTINDAS DW-207

Referentinnen / Referenten

- ▶ Mag. Markus HUBER DW-218
(stv. GBL)
- ▶ Dr. Kerstin BUCHINGER, LL.M. DW-151
- ▶ Mag. Johannes CARNIEL DW-156
- ▶ Dr.ª Patricia HEINDL-KOVÁČ DW-141
- ▶ Dr. Martin HIESEL DW-103
- ▶ Dr.ª Alexandra HOFBAUER DW-239
- ▶ Mag.ª Michaela LANIK DW-250
- ▶ MMag. Dorija NOORMOFIDI DW-142
- ▶ Mag. Alfred REIF DW-113
- ▶ Mag.ª Elke SARTO DW-244
- ▶ Mag.ª Dietrun SCHALK DW-112
- ▶ Dr.ª Verena TADLER-NAGL, LL.M. DW-231
- ▶ Mag. Heimo TRÖSTER DW-125
- ▶ Mag. Margit UHLICH DW-257
- ▶ Mag. Nina AUGUSTIN DW-148
(Verwaltungspraktikantin)

BÜRO DER RENTENKOMMISSION

Leitung

Mag. Johanna WIMBERGER DW-256

- ▶ Andrea FENZ DW-144
- ▶ Katharina GRAF DW-145
- ▶ Mag. Teresa SCHWANINGER DW-147
- ▶ Franz-Xaver THUN-HOHENSTEIN DW-115

Volksanwalt Dr. Walter ROSENKRANZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Mag. Martina CERNY DW-226

Assistenz

und

Öffentlichkeitsarbeit

Mag. Christian SCHMIED DW-185

Sekretariat

Andrea FLANDORFER DW-121
Claudia BRAUNEDER DW-255

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Thomas PISKERNIGG DW-234
(stv. GBL)
- ▶ Mag. Elisabeth CSEBITS DW-153
- ▶ Mag.ª Corina HEINREICHBERGER DW-123
- ▶ Mag.ª Dorothea HÜTTNER DW-137
- ▶ Mag. Alice JÄGER DW-136
- ▶ Mag. Magdalena JÄGER DW-186
- ▶ Mag. Corinna KLEZANDER DW-139
- ▶ Mag. Maria Christine KÖHLE DW-214
- ▶ Mag. Stephan KULHANEK DW-236
- ▶ Siegfried Josef LETTNER DW-232
- ▶ Dr. Christoph LUISSEER DW-237
- ▶ MMag. Erhard PLOY DW-235
- ▶ Dr. Manfred POSCH DW-129
- ▶ Mag.ª Petra WANNER DW-127
- ▶ Julian DUPAL DW-155
(Verwaltungspraktikant)

VERWALTUNG

Leitung
Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN DW-216
stv. Leitung
Mag. Luzia OWAJKO-WEIß DW-219

V/1 - Kanzlei & Wirtschaftsstelle

- ▶ Jacqueline KADLCEK DW-242
- ▶ Martina KNECHTL DW-117

V/1 - Budget- & Haushaltsangelegenheiten

- ▶ Susanne STRASSER DW-212
- ▶ Rosa HAUMER DW-187
- ▶ Sabrina HOLZSCHUH DW-154
(*Verwaltungspraktikantin*)

V/1 - Dienstrechtsreferat

- ▶ Renate LEUTMEZER DW-245
- ▶ Andrea MOTAL DW-211

V/2 - Empfang & Auskunftsdienst

- ▶ Mag. Lukas LAHNER DW-100
- ▶ Karin MERTL DW-149
- ▶ Sabine HORNBACHER DW-101

V/3 - Beschwerdekanzlei

- ▶ Irene ÖSTERREICHER (Ltr.) DW-140
- ▶ Stephan ATTERBIGLER DW-247
- ▶ Kornelia GENSER DW-240

V/4 - IKT & Statistik

- ▶ Andreas FELDER (Ltr.) DW-229
- ▶ Peter KASTANEK DW-230
- ▶ Fabian KRAPP DW-215

V/5 - Schreibdienst

- ▶ Sandra CENEK DW-157
- ▶ Geanina Maria FAT DW-184
- ▶ Johanna HAGEN DW-241
- ▶ Franjo KARL DW-107
- ▶ Maria LEDERMANN DW-104
- ▶ Sonja UNGER DW-188
- ▶ Michaela KURZAWA
(*Verwaltungspraktikantin*)

V/6 - Hausbetreuung & Bibliothek

- ▶ Michael HORVATH DW-134
- ▶ Richard ÜBERMASSER DW-225
- ▶ Roman HOFBAUER

V/7 - Sekretariat OPCAT (SOP)

- ▶ Mag. Walter WITZERSDORFER DW-233
- ▶ Selina MARCHER DW-146

V/8 - Öffentlichkeitsarbeit

- ▶ Mag.^a Agnieszka KERN, MA DW-204

RENTENKOMMISSION

Vorsitzender: Mag. Bernhard ACHITZ

Name

- Dr. Gabriele FINK-HOPF
- Dr. Norbert GERSTBERGER
- Prim. Dr. Ralf GÖßLER
- Dr. Hansjörg HOFER
- a. Univ.-Prof. Dr. Michael JOHN
- Prof. (FH) Mag. Dr. Rainer LOIDL
- Dr. Oliver SCHEIBER
- Romana SCHWAB
- Mag. Natascha SMERTNIG
- Barbara WINNER, MSc
- Mag. Hedwig WÖLFL

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
<https://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft

Herausgegeben: Wien, im März 2023